This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
2721
.L83

3.10.4.5.
11660

Ueber die

Markgenossenschaften.

Von

Dr. K. F. L. Freiherrn von Löw,

Privatdocenten des Rechts in Heidelberg.

Heidelberg,

bei J. C. B. Mohr.

1828.

Vorrede.

Reclass. 2-21-30 A.V.M.

Der Gegenstand, von welchem die vorliegende Schrift handelt, ist derselbe, welchen ich vor dritthalb Jahren in meiner Dissertation (de jure marcali. Heidelb. 1826.) bearbeitet habe. Die Ueberzeugung von der großen Mangelhaftigkeit dieser letzteren bewog mich damals, sie gar nicht in den Buchhandel zu geben und so sind nur durch zufällige Veranlassungen einzelne Exemplare hie und da in Umlauf gekommen. Wem sie auf solche Weise vielleicht in die Hände gefallen ist, wird, wenn er sie mit gegenwärtiger Arbeit vergleichen will, jene in dieser kaum mehr erkennbar finden. Auf der einen Seite sind die sehr dürftigen und zum Theil selbst unrichtigen historischen Notizen weggefallen, vielleicht um später einmal der früheren Geschichte der Marken und meinen Ansichten darüber eine eigene kleine Abhandlung

zu widmen; auf der anderen Seite aber hat theils das Ganze sehr an Umfang und Ausführlichkeit, theils das Einzelne an genauerer Begründung gewonnen, dieses durch Benutzung mir früher unbekannt gewesener oder noch ungedruckter Weisthümer und durch sorgfältigere Verarbeitung der schon früher bekannten, jenes theils durch Hinzuziehung manches Neuen, das ich früher in der unrichtigen Meinung, es sey unbedeutend oder uninteressant, unbeachtet liegen gelassen hatte, theils durch Aufnahme der ganzen Lehre von den Markengütern, welche ich bei meiner Dissertation für ein zweites Spezimen aufbewahrt hatte. Auf solche Weise hat denn das Werkchen wohl den sechsfachen Umfang des früheren erreicht, ohne daß man mir mit Grund den Vorwurf unnützer Weitschweifigkeit wird machen können; ich wenigstens möchte nach Durchlesung der Vorrede des Grimmschen Werks über deutsche Rechtsalterthümer, weit eher mir auch jetzt noch den Vorwurf machen, daß ich, besonders verleitet durch die juristische Tendenz meines Buchs, manches als praktisch unbedeutend übergangen habe, was für Kenntniß der deutschen Alterthümer höchst interessant ist.

Ueber Anordnung und Behandlung des Stoffs seyen mir nun, um allenfallsigem Tadel

zu begegnen, noch einige Bemerkungen gestattet. Das Werkchen als Ganzes anlangend möchte vielleicht mancher Leser ihm eine gewisse Ungleichförmigkeit, namentlich theils in der Ausführlichkeit, mit der die einzelnen Materien behandelt sind, theils in der Anzahl der aus den Urkunden wörtlich abgedruckten Stellen, vorwerfen. Wenn ich gleich keineswegs mich durchaus von diesem Vorwurf frei sprechen will, sondern ihn für einzelne Fälle als gegründet zugebe, in welcher Beziehung mich denn nur das schlimme Verhältniß eines zugleich lehrenden und schreibenden noch jungen Docenten und die dadurch bewirkte Zerstückelung und häufige oft Monate lange Unterbrechung in der Arbeit, deren Folgen auch durch eine spätere Ueberarbeitung des Früheren nie ganz gehoben werden können, einigermaßen entschuldigen mag; so muß ich doch auch hier als Regel behaupten, daß eine solche Abweichung in der Behandlung in irgend einer Eigenthümlichkeit des behandelten Gegenstands oder der Quellen begründet und eben deswegen absichtlich und wohl überlegt ist. So, um nur zwei der auffallendsten Beispiele zu berühren, sind allerdings gleich im ersten Theil Oberrheinische und Westphälische Marken keineswegs in gleicher Ausführlichkeit bearbeitet, allein aus dem einfachen Grunde, weil bei

den letzteren praktisches und antiquarisches Interesse zusammentrifft, während bei den ersteren nur dieses statt findet; in der praktisch weit wichtigeren Lehre von den Markengütern aber bin ich kürzer gewesen, als in der von den Markengerichten, weil in jener das Detail unendlich und nirgends die Abweichungen in den einzelnen Marken größer sind und es mir daher genügend schien, nur das am gewöhnlichsten Vorkommende zu geben und häufig nur die Gesichtspunkte anzudeuten, aus welchen die Masse der einzelnen partikularrechtlichen Bestimmungen von dem Praktiker angesehen werden muß, ein Streben, welches ja überhaupt den Germanisten stets und ganz besonders bei seinen Forschungen leiten soll. Daß ich so sehr viele Stellen aus den Weisthümern wörtlich habe abdrucken lassen, wird wohl kaum einer Vertheidigung bedürfen; jedes Resultat von einem Schriftsteller bei historischen Forschungen aus den Urkunden gezogen und in eigene Worte gefaßt, gibt schon gerade dadurch nur ein reflektirtes getrübtes Bild von der Sache und wo es ohne zu große Weitschweifigkeit geschehen kann, verdient hier gewiß immer die wörtliche Mittheilung der Stelle den Vorzug. Kann ich mich zum Ueberfluß hier noch auf Grimms Auktorität berufen, so glaube ich dagegen in Beziehung darauf, daß

ich das Ganze nicht in Perioden getheilt oder wenigstens hie und da bei einzelnen Gegenständen Zeiträume unterschieden habe, mich jetzt ganz auf das in dessen Vorrede Gesagte beziehen zu können; fand er sich aus den dort angeführten Gründen veranlaßt, einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren zusammenzufassen, so bedarf es wohl in Rücksicht eines Zeitraums von dreihundert kaum einer Vertheidigung; wo sich mit Bestimmtheit gleichförmige Veränderungen nachweisen ließen, glaube ich hinreichend darauf aufmerksam gemacht zu haben; die in allerneuester Zeit in den Marken vorgenommenen Veränderungen zu berühren, lag dießmal außer meinem Zweck. Unnöthig und pedantisch mag ferner vielleicht mancher die große Zahl von Belegstellen finden, die ich in den Noten stets und häufig selbst zu unbedeutenden Dingen angeführt habe; erreiche ich dadurch, daß man mein Bestreben die Quellen in möglichster Gründlichkeit zu durcharbeiten und kein Wort unbeachtet zu lassen anerkennt, so will ich gern den Vorwurf der Kleinlichkeit ertragen, da es mir dann wohl gestattet seyn wird, in Zukunft bei ähnlichen Arbeiten, bauend auf jenen Ruf übergroßer Gewissenhaftigkeit, die sclavischere Form zu verlassen und mit etwas mehr Freiheit und Ungebundenheit zu Werke zu gehen. Die Orthographie

in den Urkunden anlangend habe ich dieselbe fast durchgängig in der Art wie ich sie vorgefunden beibehalten und nur wo ein Druckfehler ganz klar in die Augen sprang verbessert; rücksichtlich der Citirart aber, die ich befolgt habe, sehe ich freilich ein, daß wenn sie gleich den Vorzug der Kürze und Raumersparniß hat, doch in sofern hinter der Grimmschen zurücksteht, als wenigstens nicht in allen Fällen, namentlich nicht bei den in Lodtmann abgedruckten Urkunden, mit Bestimmtheit ersehen werden kann, von welchem Jahr die Urkunde ist und welche Mark sie betrifft. Mußte es nun schon in dieser unwichtigeren Beziehung mir unangenehm seyn, daß das Grimmsche Werk erst zu mir gelangte, als der Druck meiner Schrift schon über die Hälfte vorgeschritten war, so kann ich um so weniger unterlassen, schließlich hier mein Bedauern darüber auszudrücken, daß ich auch in Beziehung auf den Gegenstand selbst jenen reichhaltigen Schatz neuer Forschungen durchaus unbenutzt lassen mußte; durchaus nämlich insofern, als ich auch bei dem noch ungedruckten Theile meiner Schrift durch anderweitige Berufsgeschäfte abgehalten ward, von demselben Gebrauch zu machen.

Heidelberg im December 1828.

Ludwig von Löw.

Seit dem 14ten Jahrhundert kommen in Urkunden häufig Corporationen unter dem Namen von Märkerschaften oder Markgenossenschaften vor, zusammengesetzt aus einer größeren oder geringeren Anzahl mit Grundeigenthum oder doch mit eigenem Haushalt angesessener Personen (Märker, Markgenossen), und sich beziehend auf die zweckmäßige und geregelte Benutzung zusammenhängender ungetheilter Landesdistrikte, deren volles oder s. g. nutzbares Eigenthum der ganzen Genossenschaft zusteht. Ein solcher Landesdistrikt, er mag nun Holz-, Gras-, Heide- oder Moorgrund, Lehm-, Mergel- oder fester Felsenboden, oder endlich Wasserfläche seyn, heißt gemeine Mark oder auch wohl schlechthin Mark.*) Um eine einzelne gemeine Mark von andern neben ihr

*) Das Wort Mark bedeutet in allen Sprachen germanischen Stammes ursprünglich Gränze. S. Grimm deutsche Grammatik II. Thl. S. 468. 508. Nächstdem wird aber auch darunter jeder von bestimmten Gränzen eingeschlossene Bezirk verstanden, weßhalb denn in den Urkunden des Mittelalters bald nur die zu einem Weiler gehörige Flur bald ein Bezirk von der Größe eines oder selbst mehrerer Gaue Mark genannt wird. S. Eichhorn in der Zeitschrift für gesch. R. W. Ir Bd. S. 150. Note 5.

bestehenden zu unterscheiden, wird ihr in der Regel der Name einer Bauerschaft oder eines Dorfs, dessen oder deren Bewohner alle oder zum Theil Genossen in Beziehung auf jene Mark sind, als nähere Bezeichnung hinzugefügt, so z. B. die Holthauser Mark, die Bingenheimer Mark; manchmal trägt sie aber auch ihren Namen von andern lokalen Verhältnissen, so die hohe Mark am Taunus, die Reichsmark in Westphalen, oder die Benennung ist auch ganz zufällig gewählt, wie bei der Mark der Gräfenhöhe, der Mark Bannscheuer. Liegt die gemeine Mark dicht bei den dazu gehörigen Höfen oder Ortschaften, sind namentlich diese rundum von jener umschlossen, dann wird auch häufig unter jenen Benennungen nicht bloß der ungetheilte Boden, sondern Privateigenthum und Gesammteigenthum aller Markbewohner als ein zusammenhängender Flächenraum verstanden. An der Spitze jeder Markgemeinde findet sich in der Regel ein verschiedene Namen führender Vorsteher, welcher die oberste Aufsicht über die Mark hat und sie nach außen vertritt und unter welchem dann niedere Markbeamten stehen. Auf eigenen Versammlungen, bei denen alle Markinteressenten erscheinen, werden zum Wohl der Mark neue Verfügungen getroffen, streitige Verhältnisse werden entschieden und bekannt gewordene Frevel bestraft.

Aus der so eben entworfenen allgemeinen Schilderung der Markgenossenschaften ergiebt sich nun schon, daß dieselben sich von manchen unter andern Namen vorkommenden Vereinigungen zuweilen gar nicht, zu-

weilen nur in unwesentlichen Stücken unterscheiden. Gar nicht verschieden sind sie z. B. von den in der Grafschaft Sayn vorkommenden Walderbschaften und den im Elsaß und Rheingau sich vorfindenden Haingereiden *), daher denn auch in der folgenden Darstellung die über diese und jene vorhandenen, freilich nur sehr dürftigen Nachrichten gehörigen Orts eingefügt werden sollen. Von den in Westphalen häufig wieder in Marken selbst vorkommenden kleineren Gemeinschaften, die sich auf die Benutzung einer Weisung oder Heimschnat, eines Lohs, Eschs oder Kop-

*) Das Wort Haingereide wird wohl am richtigsten abgeleitet von Hain, Wald und Gereide, Gericht, bedeutet also ein Waldgericht; so in einer Urkunde von 1426 bei Schoepflin Gloss. s. h. v. »zwischen den gemeinern des schloß zu Mahenburg off eine site, und der Heingereide des Dorfes Ulwesheim off die ander site« und so auch in dem Weisthum der Biberer Mark von 1385, wo es heißt: »Wir wijsen, die marck vur ein recht Haimgerede« d. h. das Wohl der Mark soll von dem Haingericht berathen werden; wenigstens stimmen mit dieser Erklärung überein, die unmittelbar darauf folgenden Worte: »weß sie zu rade worden und gebot machten, fugete iz en nicht, sie mochtens wynneren ode merern.« Zunächst bedeutet dann aber auch Haingereide den Bezirk, auf welchen sich das Haingericht bezieht, die gemeine Mark, so in der 774sten Urk. bei Schoepfl. Als. dipl.: »plenum jus utendi lignis in silva Heingereite.« S. Crollius Oratio de Anvilla p. 25. seqq. Bodmann Rheing. Alterth. I. S. 440. leitet das Wort ab von Heim (Zaun, Grenze, Bisang) und Gerätde (Gemeinschaft, Genossenschaft), wonach denn Haingeraide die Gemeinschaft der binnen einem bestimmten Bezirke begriffenen unbeweglichen Güter seyn soll. Es wird aber schwer seyn darzuthun, daß Geraide eine Genossenschaft bedeutet.

pels *) beziehen, unterscheiden sich die Markgenossenschaften äußerlich dadurch, daß jene keine Gerichtsbarkeit und in der Regel keinen Schutzherrn haben, sondern in beiden Beziehungen mit der ganzen Markgenossenschaft ein Ganzes ausmachen; in innerer Beziehung aber dadurch, daß hier sich die Vereinigung auf gemeinschaftliche Benutzung von Gütern bezieht, deren Eigenthum nicht der Corporation, sondern mehreren einzelnen physischen oder moralischen Personen, oder auch wie bei der Weisung und Heimschnat einer größeren Corporation, von der jene nur Theile sind, zusteht. Mit den Dorf- und Stadtgemeinden kommen ferner die Markgemeinden darin überein, daß auch jene meist gewisse Güter haben, deren Eigenthum der ganzen Corporation zusteht, und solche Güter sind denn ihrem inneren Wesen nach gar nicht von Marken-

*) Eine Weisung ist ein Markdistrikt, welcher wegen der Nähe der Lage einem Theil der Markgenossen zur Benutzung angewiesen ist; eine Heimschnat (Landwehr oder Bauerfriede) aber ein Distrikt in gemeiner Mark, in welchem ein Theil der Markgenossen gewisse Nutzungsrechte, z. B. das Plaggenmähen, mit Ausschluß der übrigen ausüben darf, während diese an allen übrigen Nutzungen desselben Theil nehmen. Ein Loh ist ein Stück Wald, welches einem Markgenossen eigenthümlich zugehört, welches dieser aber nicht einzäunen darf, weil die Weide allen Markgenossen gemein ist. Unter einem Esch endlich versteht man ein Stück Ackerfeld, welches mehreren Eigenthümern zugehört und unter diese vertheilt ist, aber nicht mit Zäunen oder Aufwürfen durchschnitten werden darf, weil allen jenen Eigenthümern nach der Erndte das Recht zusteht, auf dem ganzen Felde ihr Vieh zu treiben. Die Bedeutung des Wortes Koppel ist bekannt.

gütern verschieden; allein eine Märkerschaft unterscheidet sich von jenen Gemeinheiten doch immer wesentlich dadurch, daß ihre Verbindung sich einzig und allein auf die Markengüter bezieht, weshalb denn auch z. B. gar nichts darauf ankommt, ob alle Märker einer und derselben Landeshoheit unterworfen sind oder nicht. Gerade in dieser letzten Rücksicht unterscheiden sich denn endlich unsere Märkerschaften auch von zwei Vereinigungen eigner Art, auf die man erst in neuerer Zeit mehr aufmerksam gemacht hat. *) In der Gegend von Gelnhausen nämlich bestanden im Mittelalter unter dem Namen des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge und des Altenhasslauer Gerichts zwei Verbindungen mehrerer Dörfer, welche das mit den Markgenossenschaften gemein hatten, daß sie im Eigenthum großer Gemeindegüter waren, welche Masken heißen, und welche von den Bewohnern der beiden Gerichte, die sich eben in dieser Beziehung Märker nannten, benutzt wurden, ferner darin, daß sie wie die Märkerschaften an ihrer Spitze einen obersten Schutzherrn hatten; allein sie haben, wie schon gesagt ward, das Eigenthümliche, daß sich ihre Vereinigung auch noch auf andere Gegenstände, nämlich auf Schutz des ganzen Gerichts nach außen und innen, letzteres durch

*) Steiner Geschichte und Topographie des Freigerichts Wilmundsheim vor dem Berge. Aschaffenburg 1820. von Dalwigk Eranien. 1tes Heft S. 1 — 25.; dort sind auch Seite 26 — 59 drei Weisthümer v. 1354. 1461. und 1570, die Verfassung des Altenhasslauer Gerichts betreffend, abgedruckt

Unterwerfung aller unter gemeinschaftliche Gerichts- und Polizeianstalten, bezog. Da übrigens jene Verbindung anderer Zwecke mit dem Zwecke der wirklichen Markerschaften eigentlich etwas ganz Aeußeres, Zufälliges ist, so folgt, daß die Analogie der Güter jener Dorf- und Stadtgemeinden, und dieser beiden von angeführten Gerichte gar wohl zur Aufklärung und Vervollständigung der Lehre von den Markungütern benutzt werden darf.

Wenn es gleich wahrscheinlich ist, daß in früherer Zeit Markgenossenschaften in ganz Deutschland sich vorfanden und erst mit dem fortschreitenden Landesausbau im größten Theile desselben verschwanden sind, so läßt sich das Vorkommen derselben im 14ten und den folgenden Jahrhunderten mit Bestimmtheit doch nur von Westphalen, den Braunschweigischen und Hannöverschen Ländern, den Niederlanden und den zu beiden Seiten des Rheins von Cöln aufwärts bis nach Straßburg gelegenen Gegenden darthun; auch sollen nach einer Angabe in Trunks Forstlehrbuch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Genossenschaften dieser Art im Breisgau bestanden haben. Ob nicht auch jetzt noch in andern Gegenden Deutschlands besonders in den nördlichen solche hie und da bestehen sollten, möchte ich zwar vermuthen, kann ich aber durch keine Belege darthun. — In jenen vorhin genannten Landstrichen haben sich denn die Markgenossenschaften bis zum vorigen Jahrhundert fast durchgängig (denn einzelne Beispiele von Auflösung derselben kommen freilich schon

sehr früh vor, und mit geringen Modifikationen, welche der Lauf der Zeit und die Umgestaltung anderer Verhältnisse mit sich brachten, unverändert erhalten. In neuerer Zeit aber ist vorzüglich von den Landesregierungen die Theilung der Marken und die Auflösung jener Genossenschaften begünstigt worden. So kommt es, daß jetzt in den Gegenden zwischen Rhein, Main und Lohr nur noch eine, die Hohnmeisler, zwischen Rhein, Main und Neckar aber meines Wissens keine einzige mehr ungetheilt besteht; mit der Auflösung der letzten Elsässer Haingereiden ist man gerade in diesen letzten Jahren beschäftigt gewesen. Dagegen bestehen die Marken in den Niederlanden und in Westphalen noch jetzt großentheils. Das Stift Osnabrück war nach dem vollständigen Verzeichniß, welches Lodtmann *) geliefert hat, zu seiner Zeit in 118 Marken eingetheilt; über die Größe dieser Marken drückt sich Lodtmann (a. a. O. S. 4.) so aus: «diese Marken sind ansehnliche Distrikte, welche oft mehrere Kirchspiele befassen, oft aber nur einigen Eingesessenen der Kirchspiele zustehen.» In Beziehung auf diesen letzten Punkt muß dagegen als eine Eigenthümlichkeit der Marken und Haingereiden am Odenwalde angeführt werden, daß sie nie den Bewohnern nur Eines Dorfs oder gar nur mehrerer einzelnen Höfe zugehören; wenigstens habe ich noch kein Beispiel der Art auffinden können; vielmehr werden immer mindestens zwei, oft aber zehn, zwanzig Dorfgemeinden als in Einer Mark

*) Acta Osnabrugensia. I. Thl. S. 15 — 17.

oder Haingereide berechtigt angegeben. Ein Verzeichniß der Elsässer Haingereiden hat Schöpflin *) geliefert, sie folgen eine an die andere angränzend von Süden nach Norden so auf einander: die Wanzenauer, die Brumpter, die Hagenauer, die Weißenburger, in welcher Weißenburg und zwanzig Dörfer berechtigt waren, die Bergzaberer mit vier Dörfern, die Lenzweiler, zu welcher fünf Dörfer und das Schloß Madenburg gehörten, die Godramsteiner oder sog. Oberhaingereide mit eilf Dorfschaften, die Gleisweiler oder Mittelhaingereide mit acht, die sog. dritte Haingereide mit vier und dann weiter die vierte und fünfte zwischen Anweiler und Neustadt, jede mit fünf Dörfern; es folgte dann die erste Hartgereid in der Gegend von Hambach mit vier, die zweite Hartgereid bei Neustadt mit drei Dörfern, dann die Deidesheimer, die Wachenheimer, und endlich die Dürkheimer Hartgereid.

In der Wetterau und den benachbarten Gegenden läßt sich für das 15te und die folgenden Jahrhunderte die Reihenfolge der Marken ebenfalls ziemlich vollständig angeben. Es wird genannt die Altenstadter Mark, zu welcher die Dörfer Altenstadt, Höchst, Rommel und Oberau gehörten; der Obermärker (Vorsteher der Mark) ward jährlich gewählt, das Markgericht in Altenstadt unter den Linden gehalten. Nördlich von dieser Mark lag die Bingenheimer mit den Dörfern Bingenheim, Dauernheim, Blovelt, Leithecken,

*) Alsatia illustrata. I, p. 653.

Reichelsheim, Heuchelnheim, Weckesheim, Beyernheim und Dornassenheim; der Landgraf von Hessen besaß dort die Obermärkerschaft, im Jahr 1554 ward sie ihm von Nassau streitig gemacht; das Gericht ward zu Bingenheim unter den Linden am Kirchhofe gehalten. Weiter nördlich wird in der Grafschaft Hungen die Bellersheimer Mark genannt, in ihr war der Graf von Solms Obermärker. Zwischen Butzbach, Wetzlar und Gießen lag die Linder Mark mit den Ortschaften Groß und Lützel-Linden, Leihgestern und Hörnsheim, die Oberkleer mit Ober- und Nieder-Kleen, endlich die Gönser mit Kirchgöns, Pohlgöns und Ebersgöns; bei Gießen dann die Rötheimer, zu welcher die Ortschaften Rotheim, Fellingshausen und Fetzberg gehörten. Nach Süden stieß an die Oberkleer Mark die Hohenweisler mit den Dörfern Hohenweisel, Ostheim, Fauerbach, Bodenrod, Maybach und Cleeberg, das Märkergericht ward wenigstens in späterer Zeit in Butzbach gehalten. An die Weisler Mark gränzte dann die Mörler; zu ihr gehörten Nieder- und Ober-Mörle, Cransberg und die Burg Friedberg, das Gericht ward abwechslend in den drei letztgenannten Orten gehalten. An die Mörler Mark stieß die Roßbacher, an diese die Rodheimer, in welcher der jezeitige Pfarrer von Rodheim Obermärker war; an diese dann die Seulberger, zu welcher Seulberg, Peterweil, Holzhausen, Ober- und Nieder-Erlebach gehörten; im Anfang des vorigen Jahrhunderts ward zwischen dem Landgrafen von Hessen, welcher wegen der ihm zu-

stehenden Obermärkerschaft die Landeshoheit über die ganze Mark in Anspruch nahm, und dem Grafen von Engelheim, welches diese letztern in den Dörfern Holzhausen und Obererlebach behauptete, ein langwieriger Proceß beim Reichskammergericht geführt. Südöstlich von der Seulberger Mark lag die Carber mit den Dörfern Groß- und Klein-Carben, Kaichen und Burggräfenrode, der Obermärker ward gewählt, das Gericht jährlich einmal in Groß-Carben gehalten. Nach Westen hin folgte dagegen auf die Seulberger Mark die hohe Homburger, oder Ober-Ursler, zu welcher zwanzig Hanauische, Mainzische, Solmsische, Frankfurtische und anderer Landeshoheit unterworfene, rund um den Feldberg her gelegene Dörfer gehörten; Obermärker war der jedesmalige Besitzer von Homburg, das Gericht ward bei Oberursel auf der Au gehalten. Auf diese Mark folgte wahrscheinlich die Kronenburger und dann die Mark des Eichelbergs, mit den Dörfern Ober- und Niederjosbach, Oberseelbach, Lenzenhain und Elholden; dann bei Wiesbaden die Mark der Gräfenhöhe, zu welcher Wiesbaden selbst und zehn Dörfer gehörten; an diese schloß sich endlich die Rhaingauer Haingereide, die sich bis nach Lorch erstreckte, an; sowohl diese als die Gräfenhöhe ist erst vor mehreren Jahren getheilt worden. Am nördlichen Abhang des Taunus wird genannt die Camberger, Erbacher und Würgeser Mark; zur ersteren gehörten außer Camberg die Dörfer Nieder-Dumbach und Schwickerhausen, zur zweiten Erbach und Hasselbach, zur dritten Würges, Steinfischbach,

Elkoben, Quadenfischbach, Alstorf und Ober-Dumbach. Alle drei Marken hatten ein gemeinschaftliches Märkergericht, und ein und denselben Obermärker den Grafen von Dietz. Westlich von diesen Marken lag die Kirberger, die Mark der Gärtes-Hecken, zu welcher Burgschwallbach, Hanstätten und Kaltenholzhausen gehörten und die Kaltenholzhäuser mit den Dörfern Heringen und Kaltenholzhausen. Westlich von dieser dann die Mark der Fossenhelde oder Fuchshöhle mit eilf Ortschaften und mehreren adlichen Höfen; jedem Ort war hier nach Art der Westphälischen Weisungen ein Distrikt angewiesen, aus welchem er sein Holz erhielt. Obermärker war der Landgraf von Hessen als Graf von Katzenellenbogen, alle sieben Jahre ward ein Märkergericht auf dem sogenannten Kies oder gebrannten Placken gehalten. Nach Süden stieß an diese Mark die Diersdorfer mit neun Dorfschaften. Ferner wird genannt auf dem nördlichen Ufer der Lahn die Runkeler Mark mit Runkel, Hof und Eschenau, die Mark von Winden und Weinähr bei Nassau und die Mark des Groseifferscheids in der Grafschaft Sayn. Schazmann in seiner Abhandlung über die Wetterauischen Marken (s. u. S. 15. No. IV.) zählt noch auf die Peterweiler, Ostheimer, Lindheimer, Urber, Büdesheimer, Hochstadter, Griedler, Butzbacher, Aschenbacher, Birkenlarer, Rotenbacher, Echzeller, Heldenberger, alle in der Gegend von Friedberg und Butzbach; ob dieß wirklich noch im 14ten Jahrhundert (denn Schazmann scheint hier Urkunden des 9ten und

Orten benutzt zu haben) Marken in dem vorhin angegebenen Sinne waren, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben. Zuletzt sind hier noch die Marken zu nennen, welche in den Gegenden zwischen Rhein, Main und Neckar erwähnt werden. Es gehört dahin die Biberer Mark mit Offenbach, Biber und einigen andern Dörfern, die Roder Mark mit den Dörfern Ober- und Nieder-Roden, Dudenhofen, Dietzenbach, Messel, Gügesheim, Hainhausen und Urberach, Mainz und Hanau waren dort Obermärker; die Dieburger Mark mit fünfzehn Ortschaften, die Grosgerauer und die Bobenhauser, die Dreidorf-Mark mit Tribur, Nauheim und Mörfelden, und die Vierdorf-Mark mit Bischoffsheim, Rüsselsheim, Raunheim und Flörsheim; endlich die Miltenberger, Amorbacher und Rodensteiner im Odenwald. *)

Von dieser allgemeineren Uebersicht wenden wir uns nun zur genaueren Erörterung der auf die Marken

*) Bei der vorstehenden Aufzählung der Marken am Oberrhein sind theils unmittelbar die Urkunden, theils die Angaben von Wenk hess. Landesgesch. I. S. 93-96., von Zangen Märkerrecht S. 66 — 78. und Mader sichere Nachrichten von Friedberg an verschieden Orten, benutzt; in den genannten Schriften findet man über einzelne Marken, namentlich die Linder, Rodheimer, Hochweisler, Bingenheimer, Dieburger, Röder, Ober-Urseler, Fossenhelder, Carber, Mörler und Altenstadter auch noch manche genauere Notizen. Es wäre übrigens zu wünschen, daß jenes Verzeichniß der Marken nach und nach ganz vollständig würde, sowie daß von allen übrigen Westphälischen Marken, wie es bereits bei den Osnabrückischen von Lodtmann geschehen ist, Verzeichnisse vorhanden wären.

sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wie sie sich im 14ten und den folgenden Jahrhunderten vorfinden, und halten hier für das Zweckmäßigste, das Ganze in drei Theile zu zerfällen, nämlich so:

1r Theil. Von den Personen, welche bei den Markgenossenschaften vorkommen, und ihren Rechten im Allgemeinen.

2r Theil. Von den Sachen, auf deren Benutzung sich die Markgenossenschaften beziehen (den Markengütern), und der Art ihrer Benutzung selbst.

3r Theil. Von den Markengerichten.

In dem ersten Theil wird es passend seyn, die Beschreibung der Marken zwischen Rhein, Lahn und Neckar, welche wir unter dem Namen der Oberrheinischen zusammenfassen wollen, von denen der Westphälischen zu trennen, da die Abweichungen jener von diesen hier ziemlich bedeutend sind; in den beiden andern Theilen lassen sich aber beide ohne Verwirrung wohl neben einander betrachten. — Vorausgehen mag der ganzen Abhandlung hier noch ein kurzes Verzeichniß der Quellen des Markenrechts und der über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften:

A. Quellen.

I. In Koenigsthal Corp. jur. Germ. T. I. P. 2. p. 48. seqq. steht: der Freiherren von Rodenstein Weisthum über ihre Güter zu Crumbach vom Jahr 1561.

II. In Reinhard de jure Forestali Francof. 1738. p. 157 — 224. Ed. II. 1759. p. 195 — 251. 264 — 276. finden sich folgende Urkunden:

1. Märkerbuch über die Erbacher, Hamberger und Bürgeser Mark. 1424.

2. Märker-Weisthum über den Kaltenholzhäuser Wald. 1423.

3. Märker-Instrument über die Gärtes-Hecken. 1540.

4. Weisthum und Ordnung über die Mark vor Kirburg. 1661.

5. Weisthum und Instrument über die freie Mark Bannscheuer. 1523.

6. Lehnbrief über die Mark des Großeiferscheids. 1513.

7. Weisungsbriefe das Märkergeding zu Oberkleen betreffend. 1568.

8. Märkergedings-Instrument über die Fossenhelde. 1444.

III. Stisser in seiner Forst- und Jagdhistorie der Deutschen erste Ausg. Jena 1738. 2te Ausg. Leipzig 1754, im Anhang hat abdrucken lassen:

1. Ein Notarialinstrument die Bingenheimer Mark betreffend. 1554. (S. 21. der 2ten Ausg.), steht auch in Senkenberg Select. jur. et hist. T. II. p. 437. seqq.

2. Beschreibung des Holzgerichts zu Dissen. 1583. (S. 33.)

3. Holzgericht zu Glän. 1574. (S. 35.)

4. Ordnung, welchergestalt das Märkergeding zu Oberursel ꝛc. gehalten werden sollen. 1424. (S. 36.) (Diese Urkunde ist auch abgedruckt in Wiederhold

Diss. de judic. et ordinat. quae veniunt sub nomine derer Märkergedinge und Ordnungen Argentor. 1728. und in Winkelmann Hess. Chronik. S. 136.)

5. Holz-Gerichts-Ordnung zu Schledehausen. 1576. (S. 46.)

6. Nachricht von alten Holz-Gerichten in Münsterischen Landen, aus der Münsterischen Landgerichtsordnung Part. III. Tit. 4 – 9. (S. 97.)

7. Mark-Instrument der Seulberger und Erlebacher Mark von 1493. (S. 102.)

IV. Schazmann (praes. Wahl) diss. de jure et judiciis communitatum quae veniunt sub nomine marcarum in Wetteravia. Gött. 1746 enthält:

1. Rodheimer Mark-Instrument. 1454.
2. Altenstatter Mark-Instrument. 1483.
3. Neue Ordnung der Mörler Mark. 1539.

V. In Mader sichere Nachrichten von Friedberg, Thl. II. S. 101. fgg. 123. fgg. finden sich einige Auszüge von auf die Garber Mark sich beziehenden Urkunden.

VI. In W. G. v. Moser Forstarchiv. II. Bd. S. 225 — 258. steht

1. Röder Mark-Ordnung vom Jahr 1576 und
2. Neue commissarische Interims Röder Mark-Verordnung vom Jahre 1742.

VII. Cramer in den Wetzlar. Nebenst. III. Thl. S. 153 — 178 hat mehrere auf die Wetterheimer

Mark Bezug habende Urkunden abdrucken lassen; die wichtigste ist das Märkerbuch von 1552.

VIII. Köhler historisch - juristische Abhandlung von der alten Waldmark und Haingerathe im Rheingau und derselben älteren und neueren Verfassung ꝛc. Erfurt 1792. gibt S. 68 — 74. 78 — 86. Auszüge aus den landesherrlichen Haingerichtsordnungen von 1732 und 1772.

IX. Einige die Rheingauer Haingereide betreffende Urkunden finden sich auch in Bodmann Rheingauisch. Alterth. I. S. 441 fgg.

X. W. v. Fichard Wetteravia. Frankfurt 1828. Iter Bd. 1s H. enthält von S. 136 — 157:

1. Weisthum der hohen Mark bei Homburg an der Höhe von 1401.

2. Weisthum der Bibrauer Mark von 1385.

3. Weisthum des Dorfes Sweinheim, aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts.

XI. In Kindlinger Münsterische Beiträge im ersten Band ist die Urkunde 8. für das Markenrecht von Wichtigkeit; im zweiten Band No. 33. No. 50. (Theilung der Wadenhardter Mark vom Jahr 1303.) No. 57. und No. 66. (Auszug des Letter Markenprotokolls von 1500 — 1547). Im dritten Band stehen dann sub No. 142. Markenrechte und Willkühren der Ostbeverschen Mark von 1339.

XII. Sethe über Leibgewinnsgüter enthält im Anhange S. 113 — 173.

1. Holthauser Markenordnung. 1585.

2. Ordnung over Ryksmark upgericht ꝛc. 1563, verneuwert und corrigiert 1566 und als Beilagen zu dieser

3. Commissarische Verhandlungen über die Anschüsse und Zuschläge ꝛc.

4. Landesherrliche Ratifikation der revidirten Markenordnung.

5. Holzanweisung aus der Reichsmark an die Einwohner von Westhoven. 1567.

6. Urkunde über die Berechtigung der Druvelshove in der Reichsmark. 1577.

XIII. a Puffendorf Observ. T. I. Obs. 233. Protokoll des zu Großen Muntzel am 5. Sept. 1605 gehaltenen Holzgerichts. T. II. Obs. 60. Protokoll des Ottersberger Markengerichts v. 1729. und des Ahlder v. 1551.

XIV. Piper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle 1763. enthält S. 157 — 260. folgende Urkunden:

1. Von dem Speller Wolde Ordele und Rechtwysonge 1465.

2. Capitul der Jülichschen Polizei-Ordnung v. 1558, wie die Busch und Gemarken zu unterhalten.

3. Extractus aus alten Lingischen Holtingsregistern von 1562. (S. 170. fgg.); 1564. (S. 183.); 1566. (S. 185.); 1570. (S. 197.); 1571. (S. 198.); 1586. (S. 199.)

4. Holtings-Protokolle der Soegler Mark von 1590. (S. 202.); 1611. (S. 205.); 1617. (S. 207.) 1713. (S. 210.)

5. Holtings-Register in der Lippinkhuser u. Eyelshuser

Marckede von 1576. (S. 222.); 1580. (S. 226.); 1584. (S. 228.); 1669. (S. 232.)

6. Protokolle des Meißner Holzgerichts von 1516. (S. 244.) und 1558. (S. 246.)

7. Vergleich über Marksachen von 1629.

8. Protokoll des Dehmer Holzgerichts von 1688.

XV. In Lodtmann de jure holzgraviali praesertim in episcopatu Osnabrugensi Lemgov. 1770. stehen 50 Urkunden, welche das Markenrecht betreffen. Vorzüglich bemerkenswerth sind: die Holtings-Instruktion der Graeffschaep und Herrlichkeyt Lingen; dann das Concept der Osnabrücker Markenordnung von 1671. (No. 2.); die Geyer Holtingsprotokolle von 1643 und 1721. (No. 3. und 4.); sechs Urkunden die Widenbrügger Mark betreffend, (No. 17. 18. 20. 22 — 24.); endlich vierzehn Vergleiche über Marksachen. (No. 25 — 37. und 39.)

XVI. Niesert Münsterisches Urkundenbuch. Münster 1823. 1r Bd. 2te Abtheilung enthält außer einigen unwichtigern Urkunden (No. 48 — 52. 178. 179.) v. S. 131 — 150.

1. Notarial-Instrument über eine Gerichtshandlung auf dem Göding zu Sandwelle ꝛc. von 1491.

2. Auszüge aus dem Höltingsbuche von Westerwald. 1521.

3. Auszug aus dem Osterwaldschen Markenprotokoll. 1557.

4. Auszug aus dem Homer Markenprotokoll. 1490.

5. Verkehrungsartikel der Horseler Markengenossen auf dem Nothhölting. 1580.

B. Literatur.

Die Anzahl der Schriften, welche das Markenrecht ausschließlich und in seinem ganzen Umfange abhandeln, ist sehr klein. In Rücksicht auf die Wetterauischen Marken gehören hierher nur die unter Nr. III. und IV. vorhin angeführten Dissertationen von Wiederhold und Schazmann, dann aber Reinhard de jure forestali Germanorum Märkerrecht dicto, als eine eigne Abhandlung dem vorhin unter Nr. II. angeführten Werk beigefügt. Die Dissertation von Wiederhold habe ich nicht zu Gesicht bekommen können, die von Schazmann aber und die Abhandlung von Reinhard benutzt; beide enthalten viel Gutes, und sind mit Sorgfalt ausgearbeitet, nur stand freilich den Verfassern eine zu kleine Anzahl von Urkunden zu Gebote, als daß sie etwas Vollständiges hätten liefern können. Von der Rheingauer Haingereide handelt die unter Nr. VIII. angeführte Abhandlung von Köhler; mir ist dieselbe nur aus einer in Klübers kleiner juriſt. Bibl. St. 25. No. 6. befindlichen Recension bekannt. Ueber die Elsässer Oberhaingereide finden sich sehr dürftige Notizen in Schattenmann de Oberheimgereida Argentor. 1753. — Rücksichtlich der Westphälischen Marken sind außer den unter Nr. XIV. und XV. angeführten Schriften von Piper und Lodtmann nur noch folgende zwei zu nennen: Schledehaus und Klöntrupp Probe des Osnabrückischen Markenrechts. Hannover und Osnabrück 1782. und Dorfmüller Diss. de jure marcali Osnabrugensi

Duisb. 1791. Das Buch von Piper ist durch eine Masse von unrichtigen Ansichten und durch schiefe Anwendung des römischen Rechts auf rein deutsche Verhältnisse fast ganz unbrauchbar. Lodtmann de jure holzgraviali ist ohne allen Zweifel überhaupt die gründlichste und gediegenste, aber freilich keineswegs erschöpfende Arbeit über das Markenrecht; die eben angeführte Abhandlung von Dorfmüller habe ich nicht erhalten können; das Buch von Schledehaus und Klöntrupp enthält viel Brauchbares.

Es sind nun noch die Schriften anzuführen, welche mehr im Allgemeinen von den Marken reden, oder Notizen über einzelne Gegenstände des Markenrechts enthalten. Von Schriften der ersten Art gehört hierher: Krebs de ligno et lapide P. I. class. 4. sect. 18. §. 14. Möser Osnabrück. Geschichte Thl. I. Abschn. 1. §. 9. fgg. Kindlinger Münster. Beiträge II. Thl. §. 2. und 4. Stisser Forst- und Jagdhistorie Cap. 10. §. 25. Estor deutsche Rechtsgelahrtheit. Thl. I. §. 2444. II. §. 5068. Westphal deutsches und Reichsständisches Privatrecht. Thl. I. Abh. 28. Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte. Bd. II. §. 1275. W. G. v. Moser Forstarchiv. Bd. II. No. 5. Wenk hess. Landesgesch. Bd. I. S. 96. fgg. Mascov Notitia juris Osnabrug. Cap. VII. — Von Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Markenrechts ist zu nennen: Klöntrupp von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht (Ort und Jahr des Druckes sind mir unbekannt). de Gulich Diss. de jure scindendi ces-

pites in fundis communitatis. Gött. 1774. v. Cramer in den Wetzlar. Nebenst. Thl. 3. No. 5. (Erläuterung der deutschen Rechtslehre vom Condominio, worinnen Märkerschaften bestehen); Th. 28. No. 5. (Beantwortung der Frage, ob der Gutsherr neben seinen eigenbehörigen Meyern einen besondern Antheil Holz aus einem Markwald in Anspruch nehmen dürfe.) Thl. 103. No. 3. (Vom Beholtzigungsrecht, welches einem Landherrn nicht als solchem, sondern als Mitbeerbten zusteht.) Thl. 115. No. 1. (Von der Nothwendigkeit bei Märkerschaften auf die Lage derselben und die speziellen Umstände zu sehen.) No. 3. (Ob ein Erbtheilungs-Contrakt zwischen Märkergenossen für rechtsgültig zu halten, wenn solcher auch nur privatim, inter socios marcales errichtet worden.) de Cramer Obs. jur. univ. T. IV. obs. 1028. (De finibus jurisdictionis marcalis.) de Ludolf consult. et decis. for. Vol. II. dec. 8. (De juribus sylvaticis in tractu Wetteraviae deren Marken, in specie der sogenannten Seulberger und Ober-Erlebacher Mark.) enthält insbesondere Auszüge aus den Reichskammergerichtlichen Urtheilen, welche in dem Prozesse des Grafen von Ingelheim gegen Hessen-Darmstadt (s. oben S. 9. 10.) gefällt worden sind. Struben rechtl. Bedenken Thl. I. No. 51. (Vom Beweis der landesherrlichen Holzgerechtigkeit.) No. 55. und Thl. III. No. 116. (Von Holzgerichten.) de Cannegiesser decis. Cassell. T. I. dec. 85. (Urtheil des Hessen-Kasselschen Ober-Appelationsgerichts gefällt in Sachen

der Gemeinden Schwallbach und Kemel wider die Hessen-Rheinfelsische Forstverwaltung, die der letzteren zustehende Mitaufsicht und Holzanweisung in den Markwaldungen betreffend.) a Puffendorf de jurisdict. germ. p. 638 — 656. (De judiciis lignariis). Idem in observat. jur. T. II. obs. 60. (De jurisdictione lignaria). T. II. obs. 105 et 106. (Von demselben Gegenstand.) J. A. Hoffmann de scabinorum demonstrationibus etc. et de judiciis marcalibus. Marburg. 1792. Malblanc conspectus rei judic. german. p. 220. seqq. Dem was in Klöntrupps alphabetischem Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. 3 Bde. Osnabrück 1798. besonders unter den Artikeln Erbexe, Hölting, Holzgraf, Mark, Markgenossen und Wahr über das Markenrecht beigebracht ist, liegt hauptsächlich die vorhin angeführte Schrift von Klöntrupp und Schledehaus zu Grunde; doch sind viele neue Bemerkungen hinzugefügt worden. v. Zangen Abhandlung über das Märkerrecht. Gießen 1800. handelt vorzüglich von der Obermärkerschaft in der Gönser Mark. Reichhaltige Notizen über die Rheingauer Haingereide findet man in Bodmann Rheing. Alterth. I. S. 439 — 483., manches über die Sayner Walderbschaften in Schmidt hinterl. Abh. IIr Bd. S. 305. fgg. Ueber Marktheilungen ist endlich anzuführen: Stühle über Marktheilungen und dabei vorkommende Hauptrücksichten nebst einer Abhandlung über die Frage: Sind nach getheilter Mark die einzelnen Theile mit Steuern zu be-

legen, und was ist dabei Rechtens in Ansehung derjenigen Theile, womit adlich freie Güter abgefunden sind. Münster 1801. Wichtig sind in dieser Beziehung und für das Markenrecht überhaupt auch die über die Theilung der Gräfenhöhe und der Rheingauer Haingereide in Wiesbaden gedruckten Theilungs-Rezesse.

Erster Theil.

Von den Personen, welche in den Marken vorkommen und ihren Rechten im Allgemeinen.

I. Marken am Oberrhein.

1. Die Markgenossen.

Die ganze Untersuchung zerfällt hier in zwei Fragen, nämlich erstens: Wer ist Markgenosse? zweitens: Welche einzelne Rechte stehen einem Markgenossen als solchem zu? Was die erste Frage betrifft, so muß hier vorerst wieder an das bereits oben Gesagte erinnnert werden, daß nämlich am Oberrhein immer Bewohner wenigstens zweier Dorfschaften in einer und derselben Mark berechtigt gefunden werden. Es ließe sich nun denken, daß alle Einwohner dieser Dörfer vollberechtigte Glieder der Markgemeinde, Märker [1]),

1) Auch Inmärker im Gegensatz der außerhalb der Mark (in der oben in der Mitte der S. 2. aufgestellten Bedeutung) Wohnenden, welche Ausmärker, Ausmänner heißen. Oft bedeutet aber Ausmärker auch einen Markgenossen, der außerhalb der Mark wohnt.

Gewehrte [2]), wie sie in den Urkunden heißen, wären; allein die Markenordnungen schreiben ausdrücklich vor, daß nur wer gewisse Erfordernisse habe, vollberechtigter Markgenosse seyn solle; die übrigen können zwar auch einzelne, besonders Nutzungsrechte in der Mark haben, allein sie stehen ihnen nur durch besondere Vergünstigung der wahren Markgenossen zu [3]). Fragt man nun, worin jene Erfordernisse bestanden, so kann es allerdings zunächst auffallend erscheinen, daß wir gerade über diese wichtigste Frage nur in vier Weisthümern ziemlich klare und befriedigende Antwort erhalten. Allein im Grunde ist doch die Erscheinung leicht er-

2) Wehr bedeutet ursprünglich Mann (vir), s. Grimm deutsche Grammatik II. S. 480. 534; in einer engern Bedeutung dann nur den in einer Volksgemeinde vollverbürgten, also freien Mann, so besonders in dem Compositum Wehrgeld. Da es nun wahrscheinlich in der ältesten Zeit Grundsatz war, daß jeder angesessene Freie die Gemeindegüter benutzen dürfe, so nannte man auch dieses Recht, als nothwendige Folge der Eigenschaft eines freien Mannes, Wehre und den Berechtigten selbst einen Wehrer oder Gewehrten. In Westphalen kommt übrigens, wie sich weiter unten zeigen wird, ganz dasselbe vor; nur ist das oberdeutsche e in das niederdeutsche a umgewandelt und so wird dort von Wahr, gewahrt, vollwarig u. s. w. geredet.

3) X. 2. (die Zahlen beziehen sich auf das oben S. 13 — 18. gegebene Quellenverzeichniß) S. 147. »Auch wisen wir »(die Märker) daz der einlefftige kein recht en sal han in »der marcke, dan waz er gnaden von den merkern hat.« X. 3. S. 517. »Auch wiseten sie allen die zu Sweinheim, »Rode odir zum Goltstein siczen, die nit Merkere weren, die »afftersiege, die da blyben ligen, und dorre holz, und was »sie mit eim axhosel« (kleine Axt) »mogen abegeslagen, das

klärbar [4]). Grade nämlich über die wichtigsten Verhältnisse konnte, weil man sie täglich vor sich sah und von ihnen hörte, am allerseltensten Streit entstehen, und so sah man sich auch in Betreff ihrer am wenigsten veranlaßt, genaue Bestimmungen in die Weisthümer aufzunehmen. Belege zu diesem Satz werden wir leider noch öfter zu geben haben. — Die vier vorhin erwähnten Stellen selbst lauten nun auf folgende Weise:

1. «Bekennet man niemandt keines Rechten im «Rodtheimer Markh, dann diejenigen, die in der Mark «wohnhaftig seyndt und eigen Rauch darinnen haben» [5]).

2. «Wer sich der Marck gebraucht mit Führung «mit Bauen oder mit Lättern, der soll dem Förster «ihr Recht geben und wäre es Sach, daß drei «oder vier Hausgesäß in einem Hauß wären, so soll «jegliches sein Recht geben, es wäre dann Sach,

---

»mögen sie holen, sich damyde zu holczen.« Solche Vergünstigungen erhielten manchmal selbst Fremde; so z. B. durfte in der Altenstadter Mark ein Fremder, wenn er auch hundert Meilen weit herkam, einmal fischen, nur mußte er die Fische in eines Märkers Haus essen; auch durfte er, wenn ihn die Nacht überfiel, mit seinem Vieh und Geschirr auf der gemeinen Weide übernachten und sein Vieh dort weiden lassen. IV. 2. S. 10, 11.

4) Dieß erkennen die Weisthümer selbst an. X. 3. S. 155. »Item »wer eyn marcker meynt zu sin und nit were, der hette »virloren die hoheften buße, das ist zehin phunt, den »herren und nachgebur; und ob eyner meynet eyn marker »zu sin, das sulle er binnen virtzehin tagin zubringen.«

5) IV. 1. S. 1.

«daß sie ein Brod essen und ein Feuer hielten, so «sollen sie bei einem Recht bleiben» [6]).

3. «Seyen alle Mann, in der Marck gesessen arm «und reich, edel und unedel, Mitmärcker, sofern sich «anders ein jeder der Gepüer und Pilligkeit heldet» [7]).

4. «Wir wissen me, das ein iglicher gewerter «man, der gewert wil sin, der sal han zwene und «drißig morgen wesen und eckir, eine hobestad, vnd «off die hobstad mag er bauwen hush und schuren, «bachush, gaden und einen wenschopp, obe er iz be«darff, vnd mag sinen hoff befreden uß der marg, «als er sich druhit dijnne zu behalden» [8]).

Zur Erläuterung dieser Stellen nun Folgendes. Was die erste und zweite betrifft, so ist in jener ohne Zweifel direkt, in dieser höchstwahrscheinlich indirekt (da immer Marknutzungsrechte und Marklasten als unzertrennlich mit einander verbunden betrachtet werden [9])), der Grundsatz ausgesprochen, jeder, der eignen Haushalt habe, aber auch nur er, sey Märker. Ob das Haus worin er wohnte, sein Eigenthum war oder nicht, machte keinen Unterschied; das Wort «eigen» nämlich in der ersten Stelle bedeutet ohne Zweifel nicht «eigenthümlich», was auch zu Rauch nicht wohl passen würde, sondern vielmehr «gesondert, besonder» [10]). Auch kam nichts

6) II. 4. S. 216.

7) V. 2r Thl. S. 124.

8) X. 2. S. 144.

9) Altenhaslauer Weisthum in Eranien I. S. 40. 44. 50.

darauf an, ob er liegende Güter in der Mark hatte oder nicht; in dem Weisthum, aus welchem die erste Stelle genommen ist, kommen namentlich Märker vor, welche keine Aecker hatten [11] [12]). Die dritte der angeführten Stellen anlangend könnte man versucht seyn, in derselben einen weniger strengen Grundsatz, als den in der ersten und zweiten aufgestellten zu finden, die

---

10) Vergl. Haltaus s. v. Rauch. Dort findet sich folgende Stelle aus den Freiburger Statuten: »Hat ein Mann eigen »Rauch, das ist gemitte Herberge, der heißt auch besessen.«

11) IV. 1. S. 1. a. E.

12) Derselbe Grundsatz, der nach den angeführten Stellen in der Rodheimer und Kirberger Mark galt, scheint auch in der Oberkleer Mark und in der Rheingauer Haingereide gegolten zu haben. Es heißt in Beziehung auf die erstere II. 7. S. 236. »darnach die ankommende Männer, so »sich seiter gehaltenem Märkergeding zu ehelichem Standt »begeben und nicht Ihnen als Obersten Märcker-Meistern »der Oberklicher Marck beeydet, —— mit Eyds-Pflichten »angenommen.« Also jeder Mann d. h. jeder Ortsbürger (s. gleich die folg. Seite), der sich verheirathet hatte, ward als Märker beeidigt, wahrscheinlich weil mit der Verheirathung regelmäßig die Sondernug des Haushalts verbunden war. Vom Rheingau heißt es in einer Urkunde von 1279 bei Bodmann I. S. 441. »Unanimiter »in hoc concordarunt, proponentes quod omnes in »confinio residentes equale jus in nemoribus pascuis »et aquis secundum morem regionis habere deberent »et sic prefati Abbas et Conventus, qui similiter sunt »incole Rinichowie, a nemoribus, pascuis et aquis seu »aliis communibus juribus que Marke dicuntur non »essent excludendi.« Wenigstens glaube ich, daß das residentes und incole von mit eignem Haushalt Angesessenen verstanden werden muß.

Worte «alle Mann, in der Mark gesessen» berechtigen zu einer solchen Annahme. Allein ich glaube, daß das Wort Mann keineswegs in der gewöhnlichen Bedeutung als Gegensatz von Weib zu verstehen ist, sondern vielmehr in der Bedeutung von Ortsbürger (dem Wehrer der ältern Zeit, das Wort in der zweiten engeren Bedeutung genommen, s. Note 1.), in welcher sich dasselbe bekanntlich bis auf die neuste Zeit erhalten hat, da noch immer hie und da der Ortsvorsteher die Versammlung der Gemeindeglieder mit «ihr Männer» anredet. Nach meiner Meinung werden also durch die fragliche Stelle namentlich alle Knechte und unabgesonderte Kinder von der Markgenossenschaft ausgeschlossen, und der Inhalt derselben stimmt somit ziemlich mit dem der ersten und zweiten Stelle überein, da selten in einem Dorfe einer, der das Ortsbürgerrecht hat, ohne eignen Haushalt seyn wird, und umgekehrt selten einer eignen Haushalt, der nicht zugleich Ortsbürger ist. Die vierte der angeführten Stellen bedarf keiner Erklärung, sie sagt mit einfachen Worten, daß nur wer eine Hofstatt und ein Landeigenthum von bestimmter Größe habe, Markgenosse, gewehrt, zur vollen Marknutzung berechtigt sey. Nur die Frage konnte hier noch entstehen, wie es zu halten sey, wenn einer seinen Hof einem andern zur Nutzung überlassen hatte? Darüber giebt eine Stelle in einem andern Weisthum Aufschluß. Es heißt dort: «So einer in der «Marck begütet und geerbt ist, der soll sich der Marck

«auch gebrauchen in den Güdern und nirgents anderst, «er sey edel oder unedel, so sey er auch Hauß da- «rinnen held und Rauch habe, helt er aber selbst «nicht Hauß oder Rauch und hette die Güter einem «andern verlawen, der da Haus in der Marck hielt «und Rauch hette, derselb soll sich auch der Marck «als ander Märcker zu den Gütern gebrauchen und «niemand anders und er soll auch die Zeit er die «Güter inhat, der Marck verbündlich und gehorsamb «sein und derjenige der sie verlawen hat, solte mit «der Marck nichts zu thun haben» [13]).

Das Resultat der bisherigen Untersuchung wäre also dieses. Von den meisten Marken erfährt man nicht, was als Erforderniß des Märkers angesehen wurde; diejenigen Markordnungen, welche darüber Bestimmungen enthalten, kommen darin überein, daß unabgesonderte Kinder und im Hause ihres Herrn wohnende Knechte nicht Märker seyn können, weichen aber insofern von einander ab, als die eine jedem, der angesessenes Gemeindeglied in einer der zur Mark gehörigen Ortschaften ist, zwei andre jedem, der einen eignen Haushalt hat, eine dritte dem, welcher eine Hofstatt und 32 Morgen Landes besitzt, das volle Markrecht zuspricht [14]). Wie übrigens in diesen drei verschiedenen Arten von Marken einer Markgenosse werden konnte, ergibt sich von selbst, nämlich beziehungs-

13) II. 9. S. 373.

14) In den Sayner Walderbschaften scheint das Recht Markgenosse zu seyn, an dem Hause (nicht dem Haushalt) Je-

weiſe bald dadurch, daß er einen Haushalt anfieng, oder zu ſeinem Erbe kam [15]), oder, falls er ein Fremder war, wenn er ſich in der Mark häuslich niederließ [16]), was denn freilich nicht ohne Einwilligung der Märker geſchehen konnte; bald durch Niederlaſſung in einem zur Mark gehörigen Dorf und Erwerb des Gemeinderechts daſelbſt, bald endlich durch Erwerb einer Hofſtatt und eines Landguts von der geſetzlich vorgeſchriebenen Größe. Jeder neue Markgenoſſe mußte der Mark den Eid der Treue ſchwören. Es heißt in der Rodenſteiner Markenordnung: «uff «ſolches ſoll der Schultheiß weiter erfordern alle die «ſo neue Inn geſeſſene Merckher worden und zue der «Herrſchaft Rodenſtein und dem Merckher noch nit «gelobett, und geſchworen hetten, die herfür ſtellen,

klebt zu haben. Schmidt a. a. O. (oben S. 22.) S. 307. Derſelbe Grundſatz ward vielleicht auch in manchen andern Marken befolgt, namentlich in der Camberger; wenigſtens heißt es in II. 1. S. 202. jedes Haus ſolle zu der jährlichen Beſoldung der Markbeamten ſeinen Beitrag geben. Daraus würde ſich denn auch erklären, warum manchmal die Markenordnungen Beſtimmungen über den Verkauf eines Hauſes enthalten, z. B. IV. 3. S. 17. »Item es ſoll »kein nhewe oder alt Gepeu aus der Margk verkaufft oder »gegebenn werdenn, bei Verlierung des Kauff Gelts, in gemeiner Margck Nutz zu wenndenn.« — In noch andern Marken z. B. der Altenhaslauer ſcheint jeder, der ein Haus und etwas Feld hatte, Märker geweſen zu ſeyn.

15) S. darüber beſ. die oben Note 12. angeführte Stelle II. 7. S. 236. und dann noch II. 9. S. 268.

16) Davon redet IV. 1. S. 1. in den Worten: »Und wann einer« ꝛc.

«mit Vleiß auffmerkens zu haben ermahnen, auch «nach verlesung des Weisthumbs, sie mit glübten «wie andere zue Merckhern auff und Annehmen, mit «er Innerung allem solchem getreulich zugeleben und «nach zue khommen und Benebn andern Merckhern «helffen thun und lassen waß sich geburet getreulich «und sonder alle gefehrde», [17]). Der Eid, welchen die neu aufgenommenen Märker «mit uffgereckten «Fingern und gelerten Worten zu Gott und denen «Heyligen» schwören mußten, lautete in der Oberkleer Mark: «daß sie dem N. N. als obersten Marcker- «meister und Marck-Gerichtshern der Oberkliehen «Marck und der Marck getreu und hold seyn, auch seinen «und der Marck Schaden verhüten wehren und warnen, «noch sie selbst keinen Schaden thun, auch keinem «andern Schad gethan oder zugefügt werde, gestatten «wollten» [18]). Verloren gieng das Markrecht in allen Marken durch den Tod und zur Strafe wegen Uebertretung gewisser Gesetze, von denen zum Theil noch weiter unten die Rede seyn wird und wohin namentlich wiederholte gesetzwidrige Benutzung der Markengüter, hartnäckige Weigerung auf dem Markengericht zu erscheinen oder die verwirkte Buße zu zahlen, gehörte. Dann aber noch weiter nach Verschiedenheit der Marken bald durch Aufgeben des gesonderten Haushalts, bald durch Verlust des Ortsbürgerrechts oder des von den Gesetzen verlangten Grundeigenthums.

17) I. S. 47.
18) II. 7. S. 241.

Wir kommen zur Beantwortung der zweiten Frage, welche Rechte jedem Märker als solchem zustehen? Man kann hier zwei Klassen von Rechten unterscheiden, nämlich entweder beziehen sich dieselben auf die Benutzung der Markengüter, oder sie stehen mit der Sorge für die Mark in Verbindung, begründen also einen Antheil an der Markregierung. Was die Rechte der erstern Art betrifft, so heißt der ideelle Antheil an der Markbenutzung, welcher jedem Märker zusteht, Wehr (s. Note 2.), zuweilen auch selbst Mark. Es fragt sich aber nun weiter, welche einzelne Rechte in einer solchen Wehre enthalten waren. Da die Markengüter in der Wetterau in der Regel nur aus Wald und Weide bestanden, so umfaßte eine Wehr außer manchen kleinern unwichtigern Nutzungen wie z. B. Eichelnlesen, Kohlenbrennen, wiewohl beide auch häufig ausdrücklich verboten sind, regelmäßig nur das Recht eine bestimmte Quantität Bau- und Brennholz, auch Holz zu andern Bedürfnissen z. B. Pfählen, Zäunen u. dgl. zu hauen, dann das Recht eine gewisse Zahl Schweine in die Mast und anderes Vieh, Pferde, Rindvieh, Schafe und Gänse, oder doch das eine oder andere auf die Weide zu treiben. Oefter kommen jedoch auch gemeine Wasser (Bäche, Flüsse und Teiche) vor, in denen jeder Märker fischen darf[19]; in der Mörler Mark bestand das Recht Markland anzuroden und auch in der Röder Mark scheint in früherer

19) Urk. von 1279. (Note 12.) IV. 2. S. 10. X. 2. S. 144. 147. ꝛc.

Zeit dieſes Recht beſtanden zu haben [20]); ferner kommt zuweilen das Recht auf den Markengütern zu jagen vor [21]); endlich gab es in der Camberger Mark Gemeindeäcker, welche gegen einen jährlich an die Markgemeinde zu zahlenden Zins jeder Märker zur privativen Benutzung eingeräumt verlangen durfte [22]). Die einzelnen Wehren waren übrigens weder zu verſchiedenen Zeiten, noch zu einer und derſelben Zeit für alle Märker, gleich groß. Was das erſtere betrifft, ſo ward vorzüglich das Beholzigungsrecht wegen großer Devaſtation der Wälder und deshalb für die Zukunft zu befürchtenden Holzmangels häufig ſehr beſchränkt und ein Gleiches findet ſich in der Mörler und Röder Mark rückſichtlich des Anrodens. Was aber das letztere betrifft, die Verſchiedenheit der Wehren in einer und derſelben Zeit, ſo genießen faſt in allen Marken der Obermärker und die andern Markbeamten wegen ihres Amtes Vorrechte; ein Gleiches wird z. B. in dem Altenhaslauer Gericht dem Schulmeiſter und Pfarrer zugeſtanden [23]), und manche Märker haben auch zuweilen wegen des beſondern Geſchäfts, das ſie treiben, kleine Vorberechtigungen; ſo die Euler (Töpfer) in der Rodheimer und Altenſtadter Mark Uhrholz um die Töpfe zu brennen, und die Schmiede in der Rodheimer jährlich zwei Wagen voll

20) IV. 3. S. 17. VI. S. 256.

21) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140. III. 7. S. 104.

22) II. 1. S. 202.

23) Eranien I. S. 47. 48. S. auch VI. S. 245.

Kohlen [24]). Was aber die übrigen Märker betrifft, so wird wenigstens in Beziehung auf das Bauholz gewöhnlich das durch das Urtheil Sachverständiger konstatirte Bedürfniß jedes Märkers als Maßstab angenommen; derselbe Maßstab gilt oft auch beim Brennholz und um Unterschleif zu verhüten wird dann bei strenger Strafe der Verkauf des Holzes verboten. Häufiger aber wird das Brennholz nach bestimmten Quantitäten und dann wieder bald in gleichen an alle Märker, bald in ungleichen nach Verschiedenheit des Standes der Märker oder der Größe des Grundeigenthums, das einer besitzt, abgegeben. Eben solche Mannigfaltigkeit findet rücksichtlich des Mast- und Weiderechts statt; Fischereirecht stand gewöhnlich allen Märkern gleichmäßig zu [25]); beim Jagdrecht genossen Adel und Geistliche Vorzüge [26]). Es wird nun passend seyn, diese allgemeinen Sätze durch das Beispiel einzelner Marken zu erläutern; doch wird von den Vorrechten der Markbeamten besser gleich in den folgenden Abschnitten gehandelt werden können und eben so versparen wir alles, was die Markenordnungen über die Art Holz zu hauen, die Weide zu benutzen ꝛc. Spezielles enthalten für, den zweiten Theil unsrer Abhandlung, die Lehre von den Markengütern und ihrer Benutzung.

---

24) IV. 1. S. 2. IV. 2. S. 9.

25) Note 19.

26) Note 21.

In der oben Note 12. angeführten Stelle über die Rheingauer Haingereide heißt es, alle Markbewohner hätten ein equale jus in nemoribus aquis et pascuis gehabt; hier fand also vollkommene Gleichheit der Nutzungsrechte statt. Dasselbe scheint in der Biberer Mark der Fall gewesen zu seyn. Es heißt in Beziehung auf das Bauholz: „welch merckker «bawen will, der sall laub bitten; gibbyd man ymme «laubé, so mag er zu walde geen und mag hauwen «Buwehólzé»; dann vom Weiderecht: «auch wissen «wir, das ein gewerter man in sinem hofe mag han «zwei und drissig schafe und sal die trijben vor sinen «rechten jareshirten»; rücksichtlich der Mast: «wir «wissen dem gewerten wan fol eckren ist, zwei und «drissig swine zu driben vor sinen rechten jarhirten, «wer iz aber nit fol eckern, wie dan die merker zu «rade wurden, also sulde man iz halden» und endlich von der Fischerei: «wir wissen, daß die Bijbra die bach «als frij ist, das ein iglich merker drin mag geen «fischen als lang biß das der Kudel» (Fichard meint: Kittel) «in die Roda hangit»[27]). Nur über das Brennholz findet sich keine Bestimmung. In der Rödder Mark ward das Bauholz nach vorgängiger Besichtigung durch Sachverständige dem jedesmaligen Bedürfnisse gemäß angewiesen, neue Gebäude sollten nach der Verordnung v. J. 1742. nicht mehr errichtet werden dürfen; Brennholz durfte in früherer Zeit jeder Märker soviel

27) X. 2. S. 144.

hauen als er wollte, im Jahr 1742 sah man sich genöthigt, da der Wald dieß nicht mehr ertrug, jedem Märker «jährlich nur außer zweyen Wagen Stöcke «oder Erd-Stümpff-Holz, so viel nehmlich mit zwey «Stück Viehe fortgebracht werden kann, drey Klafter «Brennholz verabfolgen zu lassen»; von der Schafweide heißt es: «es ist jedem Märcker erlaubt, Treissig «schaffe Zwen Stern,» (d. i. Widder) «die sein eigen «sein, vnd selbst hauset und herbergt zu halten»[28]). In der Schwanheimer Mark fand dagegen keine Gleichheit in der Berechtigung zu Brennholz statt. Es heißt in dem Weisthum so: «Item in demselben «bruche» (der Name des Markwalds) «sint zwo und vierzig were der gehoret eyn gen Sweinheim, funffzehinde «halb zum goltsteyn, sehstehalb dem uwerburger, eyn «Clas schrimpff, dry minner eynem virteil den guden «luden, und die übrige den von nyddern Roden.» Die Größe einer Were wird dann auch bestimmt: «yder «were hait macht, zu hauwen achte wagin holtzs, die «sullen die Scheffin schatzen, das die als gut sin zwelff «wagin ful, der man ye eynen mit fier notzern» (Hauptochsen) «geforen mag; und jder were achtzig «gebunt phele»[29]). In der Bellersheimer Mark waren ebenfalls die Rechte sehr ungleich; so hatten z. B. nach der Angabe des Markbuchs von 1553 die Bauern bald nur eine halbe Mark (oben S. 32.), bald

28) VI. S. 228. 229. 231. 241. 244.

29) X. 3. S. 154. 156. 157.

drei Viertel, eine ganze, fünf Viertel, anderthalb u. s. w., doch selten mehr als zwei; dagegen hatte «der Junker «Heinrich Riedesſel zu seinen dreyen freyen Höffen, «viertzig zwo Marck, nemlichen zwantzig fünf zu «seiner Behauffung — item zehen Marck zu dem «Hof bey der Kirche gelegen — hat Contz Bom«mersheim,» (der Hof war also verpachtet) «sieben «Marck zu dem andern Hof bey der Schmidten, deren «zwo Marck von den teutschen Herrn hero rörende, «— hat Enders Reussel Hoffmann.» Ferner Junker Bernhard Riedesſel hatte zu seinem freyen Wohnhoff 20 Mark, Seiffard Riedesſel 14½, die Herrn von Arnspurg 9 Mark u. s. w.[30]). Wie viel eine Mark betrug, wird übrigens nicht gesagt. In der Altenhaslauer Mark ward Bau- und Brennholz nach dem Bedürfniß bestimmt; von der Mast heißt es: «Auch hat ein jeglicher der sein gut selbsten «esset und bauet, in dem gericht gelegen ist, der einen «gantzen hoff hat der hat recht Zwölf schweine uff «sein hoff zu gehen in die eckern, ob er sie selber «nicht drauff erzogen habe, es weren ihrer viel «oder wenig die Er darauf gezogen hätte, die hetten «recht darinnen zu gehen, es seye dann, daß Cent«gräff und die Schäffen hierin einige Verordnung «der Zahl machen thäten, — — ein halb hoff sechs «schweine in solcher massen als vorgeschrieben steht,

30) VII. S. 162. fgg.

«ein mundhauß» (wahrſcheinlich was in Weſtphalen eine Kotte) «vier ſchweine.» Rückſichtlich der Schafweide ſcheint man daſſelbe Verhältniß von 6, 3, 2, zum Grund gelegt zu haben [31]). In der Carber Mark fand wenigſtens in Rückſicht der Weidegerechtigkeit Verſchiedenheit ſtatt. Es heißt: «daß einem Einlaufti«gen unter den Hirten zu treiben zugelaſſen 2 Küh «und 1 Kalb, einem gemeinen Hubner 4 Küh und «2 Kälber, einem von Adel und doppel Hubner 10 «Kühe und 5 Kälber» [32]). Der Unterſchied zwiſchen gemeinen und Doppelhübnern beruht weniger auf der Größe des Grundeigenthums, das jeder beſitzt, als auf dem Herkommen; ein Einläuftiger iſt ein Bauer, der keinen Wagen und Zugvieh hat. In dem Cambergeer Weisthum [33]) kommen als Märker vor Burgmannen, Mannen und Burger; Mannen ſind gewöhnliche Dienſtleute, Burgmannen ſolche, die zum Burgdienſt verpflichtet ſind; allein nirgends wird geſagt, daß ihre Rechte verſchieden ſeyen. Daſſelbe findet bei dem Urſler Markinſtrument ſtatt, in welchem «Merker, Hübner «und Landleute» neben einander genannt werden; man könnte hier übrigens verleitet werden zu glauben, daß die Hübner und Landleute nicht zu den Markgenoſſen gehört hätten, wenn nicht der Inhalt des neuerlich abgedruckten Weisthums von 1401 aufs

---

31) Eranien I. S. 32 33. f. auch noch S. 38. 39. 49. 52. 53.

32) Sohazmann diss. cit p. 44. Na. a.

33) II. 1.

klarste das Gegentheil darthäte [34]). Zum Schluß ist hier noch die Kirberger Mark zu erwähnen; dort nämlich erhielten die Burgmänner noch einmal so viel Holz, als die übrigen sogenannten gemeinen Märker und auch in Rücksicht der Anzahl Schafe, Kühe, Gänse und Schweine, die jeder auftreiben durfte, scheint keine Gleichheit statt gefunden zu haben [35]).

Bisher ist nur von den Rechten, welche den Markgenossen in Beziehung auf die Benutzung der Markengüter zustehen, geredet worden. Zu den Rechten der zweiten Art, welche sich auf die Sorge für das Wohl der Mark beziehen, gehört besonders das überall allen Märkern zuerkannte Recht, jeden, der der Mark Schaden thut, zu pfänden und bei Gericht anzuzeigen, dann das Recht im Markgericht Schöffe und Zeuge zu seyn (sowohl von diesem als jenem ist im dritten Theil noch genauer zu handeln), endlich das Recht an allen Berathungen, die das Beste der Mark angehen, Antheil zu nehmen und dabei eine Stimme zu führen. Was dieß letztere das Stimmrecht betrifft, so war dasselbe freilich wohl schon in älterer Zeit, im 15ten und 16ten Jahrhundert, manchen Märkern wenigstens bei wichtigeren Berathungen entzogen. In der Regel nämlich sieht man allerdings bei allen Verhandlungen, bei Abfassung von Markenordnungen oder einzelner neuer Gesetze, bei Wahlen der Beamten,

34) IV. 4. X. 1.

35) II. 4. S. 215. 216. 218.

Veräußerung von Markengütern, alle Märker thätig[36]); auch wird ihnen das Stimmrecht in den Weisthümern öfter ausdrücklich zuerkannt, am deutlichsten in folgender Stelle: «Wir wissen auch, worden die mercker icht «zu rade von der Marck wegen, vnd sprechen, das en «daß beste vnd notzeste wer, vnd darvmb dan czweihen «worden, so sulden die mynsten den meisten folgen «vnd sulde vorgang han» [37]). Allein manchmal sieht man doch auch in jener Zeit schon die Gutsherrn an der Stelle derer, welchen sie ihre Güter auf Zeitpacht ausgegeben haben, bei den gemeinsamen Berathungen über wichtigere Angelegenheiten auftreten, so z. B. die Gutsherrn in der Altenstadter Mark an der Stelle ihrer Landsiedel, d. h. der Bauern, welchen sie ihre Güter auf Zeitpacht (denn das war ja die Landsiedelleihe) hingegeben hatten, bei der Wahl des Obermärkers in einem gewissen Fall [38]). Und nichts war ja auch eigentlich natürlicher als dieß, nämlich in den Märken, wo nicht der bloße gesonderte Haushalt, sondern Besitz von Grundeigenthum das Recht der Markbenutzung gab. In solchen Marken also muß man jene Zeitpächter schon in der ältesten Zeit nur rücksichtlich der Benutzung der Markengüter, der

36) Die Kirberger M. O. (II. 4.) ist von allen Märkern abgefaßt. In einer Urk. v. 1193. (bei Bodmann I. S. 453.) schenken die Märker einen Markwald dem Kloster Eberbach ꝛc. ꝛc.

37) X. 2. S. 144.

38) IV. 2. S. 7. f. unten Note 51.

Schöffenbarkeit und des Pfändungsrechts als Märker betrachten, (mit welchem Namen sie allerdings immer bezeichnet werden), ein Stimmrecht aber in wichtigeren Angelegenheiten hatten sie gewiß schon damals nicht, sondern wurden in dieser Beziehung von ihren Gutsherrn vertreten. — In späterer Zeit werden dann aber freilich überhaupt die Bauern rücksichtlich der Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten immer mehr zurückgedrängt; bei Abfassung der Mörler Markenordnung vom Jahre 1539 erscheinen nur der Graf von Königstein und der Burggraf und die Burgmannen von Friedberg thätig; auch wird ausdrücklich in derselben gesagt, daß nur sie das Recht haben sollten, die Ordnung «nach Gelegenheit zu mehrenn vnnd zu «mindern oder gar abzuthun» [39]). Endlich haben in neuester Zeit die Landesherrn, besonders wenn sie zugleich Obermärker waren, häufig die gesetzgebende Gewalt der Märkerschaften sehr eingeschränkt. Als Beispiel können hier die Rheingauer Haingerichts- und die Röder Markenordnungen dienen, von welchen jene vom Churfürsten von Mainz, diese von Mainz und Hanau als Landesherrn und Obermärkern errichtet ist.

Nach diesem allem bleibt nur noch die Beantwortung der Frage übrig, ob die Markgenossen auch als Eigenthümer der Markengüter anzusehen sind. Hierüber geben nun wieder die Urkunden leider nur sehr dürf-

39) IV. 3. S. 12. 19.

tige Auskunft. Folgende Stellen reden bestimmter von der Sache:

1. «Der Wald und gemeine Marck ist dem (Al-«tenhasslauer) Gericht allein zuständig.» [40]).

2. «Des han se einmudeclich gewist, das die marg «der obgeschr. Dorffer und mercker rechtlich eigen «sij» [41]).

3. «Wir wijsen uff unßern eid Bijermarck walt, «waßer und weide, als wide als sie begriffen hat, «den merckern zu rechtlichem eigen und han die von «nijmand zu lehen weder von Könige odir von Keisern, «noch von burgern oder von steden, dan sie ir recht «eigen ist» und weiter: «den wack» (Wog, Teich) «zu Rennygishusen wijsen wir den merckern zu recht-«lichem eigen» [42]).

4. «Zu dem ersten ist eyn Apt und eyn Convent «des egenannten Cloisters eyn rechter gruntherr des «Dorffs Sweynheim und Im gehorent zu: walt, «waßer und weyde zu rechter eygenschafft, und wer «daselbs etwas besitzet, das besitzet er zu rechtlichem «erbe von In und von Irem cloister umb solichen «zyns, pacht und gulde, der ader die er yn ader «irem cloister jarlichs davon geldet und gebydet.» [43]).

5. «Wir Johann Grave von Nassaw ꝛc. bekennen

---

40) Cranien I. S. 44.

41) X. 1. S. 140. III. 4. S. 40.

42) X. 2. S. 143. 147.

33) X. 3. S. 150.

»mit diesem Briefe vor uns und unser Erben und »Nachkommen, daß wir belehnet haben — den »Merckern in diesen nachbenenten Dorffern — — — »mit diesen nachgeschriebenen Hor« (wahrscheinlich Horst, Hurst d. i. Strauch) »Welden und Stroden« (Gesträpp) »nämlich mit Groseiferscheid ꝛc. — — — mit »aller alten Gewohnheytt und Freyheidt wie unser Vor»Eltern dieselbige Gewelde und Stroden Ine Irenn Vor»Eltern in vor-Zeitten vor einen Gulten jährlicher Gülde »gelichen und verschrieben haben, — — — auch sollen obge»nante Merker — — solche obgenante Welde und »Strodt — — mit hewen, alten Herkommen Ein»pfengnis Pfandungen in gewohnlichen Rechten halten, »und handhaben, so dick und viel das nott ge»hürt« [44]).

Aus diesen fünf Stellen geht nun schon aufs Klarste hervor, daß sowohl die Meinung derer, welche die Markgenossen nie als Eigenthümer der Mark an-

---

44) II. 6. S. 231. Man kann den angeführten Stellen noch allenfalls folgende aus der Note 36. citirten Urkunde von 1173. hinzufügen: »Silva nobis« (nämlich den Einwohnern von Eberbach) »erat — — et in hac silva nullus »nostrum privatum habebat aliquid, sed communiter »pertinebat ad omnes ville nostre incolas.« Reinhard (oben S. 13. No. II.) p. 255. legt auch die Worte: »Item »han die mercker geweist Camberger Marcke, Erbacher »Marcke und Wurgesser Marcke für drei eigene Marck« (II. 1. S. 196.) so aus, als ob darin gesagt werde, daß die Mark Eigenthum der Märker sey; allein das Wort »eigen« scheint doch hier nur ausdrücken zu wollen, daß die drei Marken von einander getrennt waren.

gesehen haben wollen, als derer, die ihnen stets das volle Eigenthum daran zusprechen, unrichtig ist; in den drei ersten Stellen wird das Eigenthum den Märkern [45]), in der vierten einem Kloster zuerkannt, die fünfte nennt den Grafen von Nassau als Obereigenthümer der Markengüter mehrerer Dörfer. Freilich waren die Rechte der Märker in den beiden letzteren Marken durch den Eigenthümer sehr wenig beschränkt; die Schwanheimer Mark scheint blos darin von ganz freien Marken verschieden gewesen zu seyn, daß die Markengüter nur mit «wißen und willen eynes «Apts» verkauft werden durften [45a]) und daß der Abt ausgedehntere Nutzungsrechte hatte als die Märker; in der Mark des Groseiferscheids aber fand wohl nur die eine Beschränkung statt, daß ein sehr geringer jährlicher Zins gezahlt werden mußte. Eben deswegen kann man denn wohl behaupten, daß den Märkern stets mehr als der bloße römische Nießbrauch an den Markengütern und immer wenigstens das, was

45) Unter diesen können denn freilich in der Biberer Mark, da dort das Grundeigenthum zum Markgenossen machte, nicht die Zeitpächter, wenn ihnen auch die Marknutzung gestattet war und sie in dieser Beziehung Märker heißen, mit verstanden werden, sondern statt ihrer die Verpächter. Allein auch denen, welche ihre Güter nach erblichem Kolonatrecht bauen, kann man an den Markengütern doch nicht mehr Eigenthumsrechte zuschreiben, als sie an ihren Privatgütern haben, da der ideelle Antheil an jenen als eine Pertinenz dieser angesehen werden muß.

45a) X. 3. S. 155.

man früher den deutschen Nießbrauch nannte, jetzt nutzbares Eigenthum zu nennen pflegt, zusteht, daß also die Märkerschaft immer mindestens in demselben Verhältniß zu ihren Markengütern gedacht werden muß, in welchem ein Vasall zu seinem Lehngut, ein Erbenzinsmann zu seinem Erbenzinsgut steht. Wenigstens habe ich nie gefunden, daß dann, wenn mehrere einzelne Personen oder Dorfgemeinden bloßen Nießbrauch an dem Wald oder der Weide eines andern haben, wie dieß z. B. beim Büdinger Wald der Fall war, solche Servitutsberechtigte Märker, ihre Gesammtheit eine Märkerschaft, das Gut auf welchem die Servitut haftet, eine Mark genannt würde. Aber auch die Behauptung muß ich noch hinzufügen, daß selbst die Fälle, wo den Märkern nicht das volle freie Eigenthum der Mark zustand, äußerst selten waren, ja daß in allen Marken von denen in den Weisthümern nicht ausdrücklich gesagt wird, daß einer oder mehrere andre Obereigenthümer derselben seyen, den Märkern das volle Eigenthum zugeschrieben werden muß, daß somit von allen den Marken am Oberrhein, von welchen wir oben S. 13 — 16. Weisthümer angeführt haben, nur in den zwei vorhin genannten, der Mark des Grosseiferscheids und der Schwanheimer Mark, den Märkern nicht das volle Eigenthum zustand. Der Grund dieser Behauptung ist folgender. Steht jemand das Eigenthum an einer Sache zu, und übt er alle Proprietäts- und Nutzungsrechte daran

selbst aus, so wird er nicht leicht befürchten, daß ihm jemand sein Eigenthum an der Sache streitig machen werde; hat aber jemand an seiner Sache fast alle Proprietäts- und Nutzungsrechte auf andre übertragen und nur einzelne wenige Befugnisse noch zurückbehalten, so hat er allerdings Ursache zu fürchten, daß jene Berechtigten ihm das ganze Eigenthum einmal entziehen werden und er wird daher jede Gelegenheit wahrnehmen, sich sein Eigenthum von jenen anerkennen zu lassen. Da nun die Markenordnungen in der Regel mit Zuziehung aller Markinteressenten namentlich des Obermärkers, dem man besonders häufig das Eigenthum der Markengüter hat zuschreiben wollen, abgefaßt sind, niemals aber darin außer den beiden vorhin angeführten Fällen den Märkern das Eigenthum ab- und einem dritten zugesprochen wird, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß denen, welchen so ausgedehnte Nutzungs- und Proprietätsrechte an den Markengütern in jenen Urkunden zugeschrieben werden, auch das freie volle Eigenthum an den Gütern zustand und daß dieses letztere von allen Marken angenommen werden darf, von welchen nicht ausdrücklich das Gegentheil berichtet wird. — Aus dem Gesagten rechtfertigt sich nun übrigens vorerst zwar nur in Beziehung auf die Oberrheinischen Marken, warum wir oben in der Einleitung S. 1. bei der Definition der Märkerschaften die Worte: «volles oder «nutzbares Eigenthum» gebraucht haben. Was aber dann weiter das betrifft, daß wir in eben jenem

Orte gesagt haben, das Eigenthum stehe der ganzen Gemeinde, nicht den einzelnen Märkern zu, so gründet sich dieß auf die neuere Theorie vom deutschen Gesammteigenthum, in deren Prüfung einzugehen hier nicht der Ort ist, wenigstens außer unserem Zwecke liegt.

II. Der Obermärker.

Daß alle oder doch wenigstens die meisten Marken einen Vorsteher gehabt, ist schon öfter erwähnt worden. Er kommt unter verschiedenen Namen vor; bald heißt er Waldbott [46]), bald oberster Vogt [47]) oder oberster Herr über die Mark [48]), bald Markgerichtsherr [49]); in der Regel aber erster Märker, oberster Märker, oberster Märkermeister. Mit der Würde eines Obermärkers bekleidet findet man Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Pfarrer. In der Regel hat eine Mark nur einen Obermärker, zuweilen aber auch mehrere; so z. B. waren in der Mark Bannscheuer der Landgraf von Hessen und der Graf von Nassau Obermärker und genossen ganz gleiche Rechte, es heißt: «einer sey alss hoch und nieder alss der «ander» [50]). Entweder wurde der Obermärker auf bestimmte Zeit gewählt, oder seine Würde war erblich.

---

46) III. 4.
47) I. S. 45. X. 2.
48) II. 8. S. 269. III. 7. S. 103.
49) II. 7. S. 237.
50) II. 5. S. 226. S. auch noch II. 7. S. 238.

Das erste fand z. B. in der Biberer und in der Altenstadter Mark statt; über die Art der Wahl in der letzteren findet sich folgende Vorschrift: Wenn bei dem jährlich zu haltenden Markgericht der bisherige Ober = Märkermeister sein Amt aufgegeben hat, « so soll nun der Unter=Märkermeister die Märcker « ermahnen und sie heißen die Marck wieder mit einem « Obristen Märckermeister zu bestellen und zu küsen, « Vnd ob es sich begebe, daß die Märcker solcher « Kohre zweyspältig und der Kohre nicht einmündig= « lich eines worden, so sollen alle Landsietel, so in « der Marck sein, Jegklicher seinen Lehenherrn acht « tag zuvoranen, vff einen nemblichen tag verkünden « gen Altenstatt an ein gesetztes Märcker = Geding zu « kommen, und were es Sach, das ein Lantsietel « seinen Lehenherrn solche Verkündigung nicht thäte, « so soll der Lantsietel den Märker verfallen sein mit « 15 Tornis zur Buß, wäre es aber einem Lehen= « hern durch seinen Lantsiedel verkündet worden und « bliebe aus, so hat he auch 15 Tornis verlohren, und « wann die Lehenherrn also gen Altenstatt kommen, « so sollen dieselben Lehenherrn zehren von ihrem Geld « und sollen der Marck keinen Schaden machen und « sollen mit den Märckern eines werden und sollen in « die Kohre gehen und soll man zu einem Obersten « Märckermeister küsen einen Ritter, der ein Lehnherr « in der Marck sey, und wäre es Sach, daß man keinen « Ritter möcht haben, der ein Lehenherr ist, so soll « man küsen Ritters Genosen, der ein Lehenherr ist,

«und ſollen auch dieſelben Lehenherrn und Märcker «denſelben Tag nicht ſcheiden, die Marck ſey dann «beſtellt nach altem Herkommen Recht, und derſelbe «der zu einem Oberſten Märckermeiſter alſo gekohren «wirdt, der ſoll geloben und ſchwören die Marck zu «laſen und behalten bey allen alten Herkommen Rech«ten, und der Elteſte Lehenherr Ritters Genoß ſoll «ihm den Eydt ſtabeln» [51]). Oft iſt es ohne Zweifel geſchehen, daß, wie dies ja ſo häufig mit den Aemtern und Würden in Deutſchland der Fall war, die urſprünglich nur perſönliche Würde des Obermärkers zu einer erblichen ward. Ein Beiſpiel von einem Verſuche ſie erblich zu machen erzählt Mader von der Carber Mark [52]); die Biberer Markgenoſſen ſagen daher wohlbedächtig in ihrem Weisthum: «Wir wijſen mijn herren von «Falkenſtein vur einen rechten gekaren foijd, «nit vor einen geboren foijd; die wile das er «den merkern recht und ebin tut, ſo han ſie in lib «und werth; dede er abir den merkern nit recht und «ebin, ſie mochten einen andern ſetzen» [53]). — War die Obermärkerſchaft nun erblich und das war bei weitem bei den meiſten Marken der Fall, ſo war ſie in der Regel mit dem Beſitze eines Landguts verbunden, und gieng auf den jedesmaligen Nachfolger im Beſitze deſſelben über. So heißt es z. B. von der Hombur-

51) IV. 2. S. 7.

52) Nachrichten von Friedberg IIr Bd. S. 122. 23.

53) X. 2. S. 144.

ger Mark, es ſey über dieſelbe «ein oberſter Herr «und Waldbott, der Edel Herr Gottfried von Epſtein «Herr zu Münzenberg, aber wer Homberg mit «Recht» (im Weisthum v. 1401. ſtatt «mit Recht» «von ſinet wegen») «innhabe»[54]), und von der Seulberger: «Zum erſten weiſeten und erkandten «ſie Herrn Philipſen, Grafen und Herrn zu Hanau «Dick genannt, jetzt und nach ihme den, der Hom«berg mit Ehren und Recht inne hat, für einen «Obriſten Herrn und Waldbothen in der Marcke»[55]). Die Obermärkerſchaft in der Gönſer Mark gehörte urſprünglich der Familie von Göns als Beſitzern eines Hofes in Kirchgöns; am Ende des 16ten Jahrhunderts kamen, als die Familie ausſtarb, beide, Hof und Obermärkerſchaft, an die Gebrüder von Rodenhauſen; noch ſpäter wurden beide an einen Pfarrer zu Lützellinden verkauft, dieſer endlich cedirte 1681 die Obermärkerei den beiden Landesherrn der Gönſer Mark, dem Landgrafen von Heſſen und dem Grafen von Naſſau[56]). Uebrigens iſt ſchon oben in der Einleitung (S. 9.) auch ein Beiſpiel erwähnt worden, daß die Obermärkerſchaft mit dem Amte des Pfarrers verbunden war; es heißt darüber im Rodheimer Markinſtrument: «Item weiſt mann einen «jeglichen Pfarrherr zu Rodtheimb der in Zeitten iſt, vor

54) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140.
55) III. 7. S. 103. ſ. auch noch II. 3. S. 207.
56) v. Zangen Märkerrecht. S. 28. fgg.

«einen Obersten Märker inn Rodtheimer Marckh» [57]). Dem neuen Obermärker mußten wohl in der Regel alle Märker einen Eid der Treue schwören. Es heißt in dem Weisthume der Oberkleer Mark: «Ihr «Märcker zu Oberkliehen solt geloben und schweren, «— — uns beyde Beüdern H. und B. zu Franckenstein als obersten Märckermeistern, und Marck-Gerichtsherrn der Oberklieher Marck getreu und hold «zu seyn, unser und unser Erben sambt oder sonder «Schaden und Nachtheil bei Tag und Nacht treulich «warnen auch selbst keinen thun, sondern From und «Bestes jederzeit zu thun und warnen wie gegen ihren «Herrn getreuen Unterthanen eignet und gebührt» [58]).

Welche Bedeutung die Würde des Obermärkers hatte, welche Rechte ihm zustanden, in welchem Verhältniß er zu der Mark und zu den Märkern stand, ist sehr bestritten. Einige haben behauptet, der Obermärker sey stets der Eigenthümer der Markengüter gewesen, andere, die Obermärkerschaft sey aus der Landeshoheit entstanden, beide setzten einander voraus, wer Obermärker sey, müsse auch Landesherr über die Mark, und wer Landesherr, auch Obermärker seyn. Nach einer dritten Meinung endlich bestehen die Rechte des Obermärkers durchaus stets nur in Schutzrechten.

Was die erste der drei angeführten Meinungen betrifft, so fällt jedem ihre Unrichtigkeit in Beziehung

57) IV. 1. S. 2.
58) II. 7. S. 237.

auf solche Marken, deren Obermärker gewählt wird, und solche, in welchen den Märkern ausdrücklich das freie Eigenthum zugeschrieben wird, sogleich in die Augen. Aus dem was oben S. 45. bemerkt worden ist geht aber hervor, daß wir auch noch ferner überzeugt sind, daß sich kein Beispiel wird auffinden lassen, wo dem Obermärker mehr als das bloße Obereigenthum an Markengütern zustand, und daß selbst dieses letztere nur dann ihm zugeschrieben werden darf, wenn es ausdrücklich in Urkunden ihm zuerkannt wird. Beispiele, wo dieß letztere der Fall wäre, finden sich nun zwar in den uns zu Gebote stehenden Urkunden nicht; in der Schwanheimer Mark werden wohl dem Abt des St. Jakobs-Klosters ziemlich die Rechte beigelegt, welche sonst dem Obermärker zukommen, allein er wird nie mit diesem letzteren Namen benannt, sondern er mit seinem Convent «der Grundherr» genannt; man mag also vielleicht die Idee gehabt haben, der Name Obermärker bezeichne nicht passend das strengere Verhältniß, in welchem ein Obereigenthümer zum Untereigenthümer stehe, sondern mehr einen Schutzherrn (wie dieß denn auch ohne Zweifel die wahre Bedeutung des Worts ist, s. unten S. 58.) und eben daher mag es vielleicht auch kommen, daß der Graf von Nassau nicht Obermärker des Groseiferscheids genannt wird. Fälle also, wo der Obermärker zugleich Obereigenthümer der Markengüter gewesen wäre, sind nicht bekannt; daß sie vorkommen, will ich nicht geradezu läugnen, ist mir aber wegen des eben Gesagten

nicht wahrscheinlich. Es könnte aber jemand versucht seyn, den andern vorhin aufgestellten Satz, daß sich nie ein Beispiel wird auffinden lassen, wo dem Obermärker mehr als das Obereigenthum zustand, anzugreifen; zwei Stellen in Urkunden könnten dazu verleiten. In der Rodensteiner Mark nämlich könnte allerdings einem oberflächlichen Beschauer der Herr von Rodenstein zugleich Obermärker und Eigenthümer der Mark gewesen zu seyn scheinen. Allein durchliest man die Rodensteiner Markenordnung genauer, so enthält gerade sie den kräftigsten Beweis, daß Obermärkerschaft und Eigenthum der Mark wesentlich von einander verschieden waren; es wird nämlich ausdrücklich gesagt, der Herr von Rodenstein sey «ein «rechter eigenthumb und grundtherr des Rodenstei«nischen eigenen Walds» (weshalb denn auch seinem Beholzigungsrecht im Walde «kein maaß und Ziel «gesetzt ist») «aber ein oberster Vogtt, Merckher «und Gerichtsherr dieser nach bestimpten gemarck«hen und Bezürcks und underschiedlichen Kraiß» [58a]); nur diese letzteren werden Mark, und nur in Beziehung auf sie die Bewohner der umher gelegenen Dörfer Märker genannt. Den zweiten Fall, den man mit einigem Schein als unsrer Behauptung widerstreitend aufweisen könnte, enthält das Büdinger Wald-Weisthum von 1380 [59]). Gleich im Anfang

58a) R. S. 45.

59) Es ist abgedruckt in Reinhard de jure forestali p. 252.

desselben wird nämlich dort das Reich einmal «ober-«ster Mercker» (Senkenberg liest: «einärcker», welches aber offenbar unrichtig ist) des Waldes genannt, daß aber eben dieser Wald im freien vollen Eigenthum des Reichs war, ist bekannt. Da jedoch im ganzen Weisthum der Wald nie Mark, die darin berechtigten Bewohner der benachbarten Dörfer nicht Märker, sondern Geforstete, die Gerichte, auf welchen die Frevel gerügt wurden, nicht Märker-, sondern Förstergedinge genannt werden, so erscheint auch hier der Obermärker nicht als Eigenthümer einer Mark, sondern nur eines Waldes, eines Forsts; die Benennung Obermärker scheint hier überhaupt nur uneigentlich gebraucht zu seyn. — Somit bleibe ich bei meiner Behauptung, daß dem Obermärker höchstens das Obereigenthum über die Mark zustand, und daß auch in Beziehung auf das letztere die Vermuthung gegen ihn streitet, und glaube, daß auch wer die oben S. 44. 45. behaupteten Sätze in der dort aufgestellten Allgemeinheit zuzugeben Bedenken tragen möchte, dieselben doch in dieser Anwendung auf den Obermärker zugeben wird, wenn er unbefangen das ganze Verhältniß betrachtet, in welchem der Obermärker stets in den Urkunden namentlich bei den Gerichts-Verhandlungen dargestellt wird, wenn er insbesondere erwägt, daß die Nutzungsrechte des Ober-

---

seqq. und in Koenigsthal corp. jur. Germ. T. I. P. 2. p. 11. seqq.

märkers in der Mark keineswegs immer sehr ausgedehnt, sondern vielmehr in der Regel sehr beschränkt gewesen sind.

Die zweite der vorhin angeführten Meinungen, daß nämlich Landeshoheit und Obermärkerschaft nothwendig mit einander verbunden gewesen seyen, anlangend ist dieselbe vorzüglich im vorigen Jahrhundert selbst öfter in reichsgerichtlichen Prozessen vertheidigt worden, wie wir davon in Beziehung auf die Seulberger Mark schon oben S. 9. 10. ein Beispiel angeführt haben. Allein die Gründe, welche man dafür angeführt hat, sind durchaus unhaltbar; Landeshoheit und Obermärkerschaft hatten nichts mit einander gemein, waren, wie schon die angeführten Beispiele von gewählten und geistlichen Obermärkern darthun, häufig ganz von einander getrennt und konnten nur zufällig mit einander verbunden seyn. Von einigen Marken wird uns ausdrücklich berichtet, daß sie früher keinen Obermärker hatten, und erst später aus besondern Ursachen einen solchen wählten. Auf dem Bingenheimer Markgericht, welches im Jahr 1554 gehalten wurde, ward ein langer Streit geführt zwischen dem Grafen von Nassau und dem Landgrafen von Hessen, wem vom beiden die Obermärkerschaft zustehe; die Märker werden aufgefordert, sich über den streitigen Punkt zu erklären, und sie ertheilen darauf folgende Antwort: «daß «bey iren tagen sei der Bingenheimer marck zweimal «verhauen aus der ursache daß Nassau oder der

«Merckermeister von Seiner Gnaden wegen kein Pfande
«zu thun gehabt: also sei das armut verursachet wor-
«den ire hohe noth zu klagen, und sei demnach da-
«hin gelanget, dieweil unser gnediger Fürst und Herr
«der Landgraff zu Hessen in der ganzen Fuldischen
«Marck gebott und verbott zubuessen und zu straffen,
«zu und auffzuthun habe, daß zu Rossbach ungevehr
«umb Sebastiani und um sechtzig Jar oder darüber
«ein Vertrag zwischen Hessen Nassau durch ire Rethe
«auffgericht darin sei unser gnediger Fürst und Herr
«als ein bestellter der Marck zugelassen», und dann
weiter: «Sy hettens zuvor gesagt. Dieweil Nassau
«nichts zu gebieten, nicht zu richten und nicht zu
«pfanden habe, haben denn die weldt zu hegung und
«wachsung khommen sollen, so sein die Fürsten zu
«Hessen zugelassen worden, als die so welt sich die
«Fuldisch Mark erstreckt alle Obrigkeit auch alle Ge-
«bot und Verbott uff und ab zu thun haben in Holz
«in Veld in wasser und waid nichts ausgenom-
«men»[60]). Eine andere Ursache warum ein Ober-
märker gewählt worden sey, giebt das Kaltenholz-
häuser Markweisthum an; es heißt nämlich dort,
die Märker hätten dem Herrn von Dietz «mögen» (d. h.
Macht) «in der Mark gegeben, daß sie ihren Ußmär-
«cker der Hultz gehauwen hette in der Marck, daß sie
«deme nachfolgen mögen als ferne seine Graveschafft
«gehet und bleibe da jemands todt, daß sie den nicht

60) III. 1. S. 26. 27.

«wettebruchig sollen seyn» [61]). Daß man freilich, wenn man einmal einen Obermärker wählen wollte, gern den Landesherrn und wenn die Mark unter mehreren Landesherrn stand, mehrere, wie in der Mark Bannscheuer, oder den mächtigeren wählte, war sehr natürlich, und eben so ist wahrscheinlich die Obermärkerschaft öfter in eine Landeshoheit verwandelt worden. So kommt es denn, daß Landeshoheit und Obermärkerschaft so häufig in Einer Person vereinigt gefunden werden; allein auch dann wird noch oft in den Urkunden ausdrücklich angegeben, daß beides wesentlich verschieden sey, oder es wird wenigstens besonders angeführt, daß dem Obermärker die Landeshoheit zustehe. Dahin gehört außer manchen andern Stellen, in welchen die Sache zweifelhafter ist [62]), besonders die vorhin aus dem Bingenheimer Markinstrument angeführte. Am deutlichsten redet übrigens von dem Unterschied zwischen Obermärkerschaft und Landeshoheit überhaupt die Rodensteiner Markenordnung an zwei Orten. In der einen Stelle wird gesagt, die Gerichtspersonen sollten für den Herrn von Rodenstein als Eigenthümer des Waldes und Obermärker der ganzen Mark in Eid und Pflicht genommen werden, «doch in allweg anderer Irer einß Jden ordent«lichen Obrigkeit zuvor Pflicht, schuldigen Gehorsam,

61) II. 2. S. 204.

62) II. 1. S. 196. II. 3. S. 207. II. 4. S. 211. II. 8. S. 269.

«Treue und Aiden gentzlich ohnverletzt» [63]); und in der andern Stelle heißt es, nachdem die Rechte der Märker und des Obermärkers aufgezählt worden sind, «doch in diesem allen Fürsten, Grauenn, Herren, «Edlen vnd vnedlen, aller Irer Alt vnd wolherbrachten «hohe zentliche vnd andere Obrigkeit, Freiheit, Recht «vnd Gerechtigkeit gentzlich, eigentlich vnd auffdrück- «lichen, ohne verletzt vnd ohngekrenckt sondern einem «Jeden zue seinem rechten vorbehalten» [64]).

Da nach dem bisher Gesagten die Obermärkerschaft sowohl von dem Eigenthum der Mark, als von der Landeshoheit über dieselbe wesentlich verschieden war, so wird man nur der dritten der vorhin angegebenen Meinungen, daß sie nämlich eine bloße Schutzherrlichkeit war, beipflichten können. Mit dieser Ansicht stimmt denn theils das ganze Verhältniß, in welchem der Obermärker in den Urkunden dargestellt wird, theils ganz vorzüglich die schon oben Note 60. aus dem Bingenheimer Markinstrument angeführten Stellen, es stimmen aber auch noch weiter folgende Stellen damit überein: «ehegenante unsere Herrn «sollen die Marcken nit vergifftigen noch vereußern «ohne der Mercker Wißenn und Willenn oder ver- «keuffenn, und sie darinnen schutzen und schirmen und «der Merckerr Recht helfen halten» [65]). Ferner:

63) I. S. 45.
64) I. S. 49.
65) II. 1. S. 198.

«Item hant ſie geweißet daß ſie einen Herrn von «Dietz gekohren hant vor zeiten zu einem Oberſten «Märcker, alſo, daß ſie ihnen die Marcke ſullen «helffen hägen, ſchurmen und ſchutzen» [66]). Endlich werden die Landgrafen zu Heſſen und die Grafen zu Naſſau als oberſte Märker «Beſchirmer über die «Frie-Marck» genannt, und das Wort Vogt mit welchem zuweilen der Obermärker bezeichnet wird, (Note 47.) bedeutet ja auch nichts anders als Beſchützer [67]).

Was die Rechte und Pflichten des Obermärkers in Beziehung auf die Mark betrifft, ſo gehen ſie natürlich zunächſt aus dem Weſen der Schutzherrlichkeit hervor. Ueberall wird ihm daher Recht und Pflicht der oberſten Aufſicht über die Mark, der Sorge für das Wohl derſelben, der Vertheidigung und des Vertretens nach außen, namentlich bei Streitigkeiten mit andern Märkerſchaften oder dem Landesherrn, zugeſprochen; es heißt z. B. im Biberer Weisthum: «Wir wiſſen auch, wo die mercker und die marg not «antriffet, in welchen ſachen daz wer, das der obirſte «foid uns darzu helffen und raden ſal und uns vir«antworten ſal, wo uns not andriffet von der marcke «wegen, umb daz recht alz vor» (nämlich in dem Weis«thum) «ſted geſchriebin» [68]). Demzufolge ſtand ihm denn auch das Recht zu, die Märker zuſammenzube-

66) II. 2. S. 204.
67) II. 5. S. 226.
68) X. 2. S. 149.

rufen, so oft es ihm nöthig dünkte und auf diesen besonders angesagten Versammlungen, so wie bei den Markengerichten, welche regelmäßig ein oder mehremale im Jahre gehalten wurden, persönlich oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu führen und die Berathungen und Gerichtsverhandlungen zu leiten [68]), wovon weiter unten noch ausführlicher gehandelt werden wird. Hiermit hängt denn auch das Recht einen Frevler zu begnädigen, welches den Obermärkern öfter zugestanden wird, zusammen [70]), und in späterer Zeit findet man sie auch öfter in dem Besitz des Rechts die Markenordnungen zu errichten. Allein das wird in dem Ursler Weisthum ausdrücklich gesagt, der Obermärker sey keineswegs von den Markgesetzen befreit; vielmehr soll er, was er auf dem Märkergericht mit Rath der Märker bestimmt hat, halten: «und was «gebode der walpode über den walt machen, also sal «er es auch halten: Verbrechet er aber, so sal der «lantman nit bußen, obe er darnach auch verbrechet.» — «Auch heuwet eyn walpode oder die sinen in der «hegemarg, so sal der lantmann nit büßen, obe er «daraffter auch darjne heuwet. — Heuwet aber «eyn walpode in der gebuckten hegemarg, so sal «er als wole bußen als der lantman, vnd der lant«man als der walpode» [71]). — Zur Vergütung für

69) II. 5. S. 228. II. 7. S. 243. II. 8. S. 268. III. 1. S. 24. 25. III. 4. S. 40. 42. X. 1. S. 142. ꝛc.

70) I. S. 49. a. E. II. 8. S. 273.

71) X. 1. S. 140. 141. Dieselbe Vorschrift enthält auch das Weisthum von 1484. III. 4. S. 40.

seine Amtsgeschäfte werden gewöhnlich dem Obermärker auch Ehrenrechte und manche nutzbare Rechte zugesprochen. Zu den ersteren gehört z. B. das Recht des Antrunks, wenn nach Endigung des Markgerichts ein Gelage gehalten ward [72]); in der Mark Bannscheuer, wo der Landgraf von Hessen und der Graf von Nassau Obermärker waren, hatte jener den Antrunk, dieser zur Vergütung 60 Weinpfäle [73]). Zu den nutzbaren Rechten gehört:

1. regelmäßig das Recht einen Theil der für Frevel entrichteten Geldbußen zu ziehen [74]). Ausführlich redet hiervon das Altenstadter Weisthum: «Förters «weisen sie, so ein Obrister Märckermeister will wie«sen, was sein Recht sey, das ihme werden soll, so «ist das sein Recht, wann man Ruhe durch ruget, «wann dann viel busen, derselbe ist eine Ruge sein «und übrige sein den Märckern, wäre aber nicht mehr «dann ein Buß geruget, deselb ist des Obersten «Märckermeister, wirdt aber nicht geruget, so hat he «nicht, und soll derselbe Ober Märckermeister zehren «von seiner Buß, wäre es aber sach, daß die Mär«cker ihre Buß verzehrten, so han macht mit zu zehren» [75]).

---

72) Z. B. II. 3. S. 209. II. 8. S. 271.

73) II. 5. S. 226.

74) II. 7. S. 244. II. 8. S. 273. X. 2. S. 146. III. 4. S. 40. 41. In X. 1. wird dem Obermärker der Ursler Mark noch kein Antheil an den Bußen zugesprochen.

75) IV. 2. S. 3.

2. Oefter wenigstens die Jagd in der ganzen Mark, manchmal blos die hohe [76]), manchmal die hohe und niedere unbeschränkt [77]), manchmal beide ohne die Märker ganz auszuschließen. Im Seulberger Weisthum heißt es: «den Wild-Bahn mag «Herr Philipps, Graf zu Hanau, als der Oberherr «und Waldbott oder sein geschickter eines jeden Jahrs, «uff Sontag Laetare zu Mittfasten, so man die «Marck bestellet zu thun: Also, daß in der Marck das- «selbe Jahr aus, niemand darin jagen oder Wildwerck «treiben soll: wollte aber der Waldbott, oder die seinen «das aufthun und darein jagen oder Wildwerck treiben, «das mag Er thun und so er darinn gejagt, so ist es «drey Tage darnach Rittern, Edelleuthen und Pastorn in «der Marck gesessen, die darinne eigenen Rauch halten «und nicht mehr auch erlaubt zu jagen, die mögen dann «auch an des Waldbotten hecken anbinden und jagen «und wann solches also sechs Wochen drey Tage gewäh- «ret, so mag der Waldbott darnach allwege, wenn Er «will, den Wildbahn wiederumb zu thun, nach seinem «Gefallen, alsdann soll er wieder zubleiben und nie- «mands darin jagen, also lang biß der Waldbott wieder «von neuem drey Tage, wie vorstehet, gejagt hat» [78]).

---

76) II. 4. S. 211.

77) II. 8. S. 270.

78) III. 7. S. 104. Dieselben Grundsätze scheinen in der Urseler Mark gegolten zu haben. III. 4. S. 40. In den Markwäldern des Altenhaslauer Gerichts hatte der Graf von Hanau als Schutzherr die Jagungsgerechtigkeit. Cramen I. S. 44.

3. Ausgedehntere Nutzungsrechte in Beziehung auf die Markengüter. Nicht selten steht zwar hier der Obermärker ganz den Märkern gleich, d. h. hat er die Erfordernisse eines Märkers (eignen Haushalt oder Grundeigenthum ꝛc.), so darf er die Mark benutzen, hat er sie nicht, so steht ihm kein Nutzungsrecht zu. So heißt es z. B. in dem Altenstadter Markinstrument: «Und von Holz wegen weisen sie ihme zu recht, ist «der Oberst Märckermeister in der Marck gesetzen, so «so soll man ihme geben alle Wochen einen drockenen «Wagen voll Holz Uhrholz, ist he aber nit in der «Marck gesetzen, so gibt man ihme daselbige nicht» [79]). Allein öfter werden dem Obermärker auch ausdrücklich Vorrechte zugestanden. So in dem Weisthum über den Kaltenholzhäuser Wald: «Item hant sie «geweisset, daß unsser Herrn von Dietz Märcker sullent «seyn, in der Marck, von des Hoffes wegen zu «Hultzhußen und sullent kein Hultz uß der Marck «faren, dan zu ihrem burglichen Buhe zu Dietz, «und sullent des auch heischen, als ein ander Mär«cker unndt denn sullent auch Unssere Herrn von Dietz «kein Hultz ander weiter geben uß der Marck, ohne der «Märcker Wissen und Willen» [80]), und in der Kieburger Markenordnung: «ein Herrschafts-Keller soll «mit der Beholtzigung gleich einem Burgmann ge«halten werden. Im Fall sich aber fugen würde,

79) IV. 2. S. 8.
80) II. 2. S. 204.

«daß ein Herr selbsten seiner Gelegenheit nach zu «Kirpurg Hoff halten oder aber einen Wittumb da«hin schlagen würde, soll demselben mit der noth«durfftigen Beholtzigung kein Ziel oder Maaß vor«geschrieben werden» [81]); endlich in Beziehung auf Mast auch in der Altenstadter Mark: «Eckern halben «weisen sie ihme zu recht, ist der Oberst Märcker«meister in der Marck gesetzen, so soll he soviel Wehr «in das Eckern han, als drey Ackermänner, ist he «aber nit in der Marck gesetzen, so hat he soviel «Wehr in das Eckern, soviel als zwey Ackermann» [82]).

Daß überhaupt in allen diesen Punkten keine Gleichförmigkeit in den Marken angetroffen wird, ist sehr natürlich; auch veränderte sich die Sache in einer und derselben Mark häufig im Laufe der Zeit, die Rechte des Obermärkers wurden in der Regel immer ausgedehnter. Als interessantes Beispiel dieser Art kann hier der Schutzherr des Altenhaslauer Gerichts angeführt werden, wenn er gleich mehr war, als unsre Obermärker, da ihm der Schutz des ganzen Gerichts, nicht bloß der Markengüter und Markgenossen, anvertraut war. Dieser Schutzherr nun, welcher früher der Herr von Trymberg war, als aber dessen Geschlecht ausstarb, der Graf von Hanau ward, hatte nach dem Weisthum von 1354 nur die Jagdgerechtigkeit in der Mark und die Befugniß, wenn

81) II. 4. S. 215.
82) IV. 2. S. 8.

er auf die Jagd kam, von dem Pfarrer Käse und Brod zu verlangen. Im Jahr 1461 war zu diesen beiden Rechten noch eine jährlich ihm für seinen Schutz zu zahlende Summe von 70 Pfund hinzugekommen; im Jahr 1570 endlich hatten sich diese 70 Pfund in 60 fl. verwandelt, das Brod und der Käse aber in eine jährliche Abgabe von 100 fl.; außerdem zieht er einen Theil der Gerichtsbußen, drei Gulden von jedem, der sich in der Mark niederläßt, und manche andre kleine Gefälle [83]). Ja es ist diese Schutzherrlichkeit in der Folge sogar in wirkliche Landeshoheit verwandelt worden.

III. Die übrigen Markbeamten.

Die eigentlichen niederen Markbeamten, mit welchen nicht die herrschaftlichen, welche zuweilen an des Obermärkers oder Landesherrn Stelle auf den Markenversammlungen erscheinen, verwechselt werden dürfen, sind von doppelter Art. Sie haben entweder bloß gerichtliche Geschäfte, dahin gehören die Schultheißen, Schöffen, Gerichtsbüttel und Gerichtsschreiber; von ihnen wird sich passender unten im dritten Theil bei

83) Franken I. S. 31. 39. 41. 44. 50. 51. 57. Von den 100 fl. heißt es S. 51. es sey die Last Brod und Käse zu geben von dem Pfarrer auf die Gemeinde vor Zeiten übergegangen, die Jäger aber hätten hieraus »bei offte»rem Jagen einen freyen Atz prätentiret und solche große »Zehrung offtmals gemacht, daß es nicht mehr zu ertragen »gewesen«, weshalb sich die Gemeinde dann mit dem Schutzherrn über 100 fl. jährlich verglichen habe.

der Beschreibung der Markengerichte handeln lassen. Oder sie haben nichts mit dem Rechtsprechen zu thun, sondern eine Aufsicht über die Markengüter und ihre Benutzung zu führen; von solchen kommen vor Märkermeister, Forstmeister, Holzmeister, Holzweiser, Holzknechte, Förster, Forstknechte, Waldschützen und Vögte. Bei weitem das Gewöhnlichste ist, daß eine Mark einen oder zwei Märkermeister und mehrere Förster als Beamte hat, so die Rodheimer, Altenstadter, Mörler, Ursler, Bingenheimer, Seulberger; in der Camberger waren dagegen Forstmeister und Förster, in der Kirburger Holzmeister, Holzweiser und Förster, in der Rodensteiner ein Forstknecht und Förster, in der Bieberer Markmeister, Vögte, Förster und Waldschützen ꝛc. Daß derselbe Namen oft in einer andern Mark etwas anderes bezeichnete, ist natürlich. Eben deswegen läßt sich denn nicht wohl, ohne sehr ausführlich zu seyn, was sich der Mühe nicht lohnt, da die Sache zu wenig Interesse hat, von den Aemtern im Einzelnen handeln. Es mögen daher nur folgende allgemeine Bemerkungen hier stehen.

Alle Beamten wurden von den Märkern gewählt, in der Regel jährlich, zuweilen auch auf Lebenszeit. Die Art der Wahl des Märkermeisters beschreibt das Ursler und das Altenstadter Weisthum. In jenem heißt es: Jährlich auf St. Katharinen-Tag sollen Märkermeister gewählt werden «und soll «man kiesen zu Märckermeistern, aus den Edlen,

«die in der Marck gesteffen und gegût seyn; mag man «die nicht haben, so soll man kiessen aus den Prie- «stern, mag man der auch nicht han, soll man kiessen «aus den Landmannen die fürnehmsten und wûtzigsten. «Und wer also auff den Tag zum Märckermeister ge- «korn wird, den hat der Waldbott zu bestettigen, «und soll er sie darûber lassen geloben und schwören «der Marck getreulich für zu seyn, die zu versehen «zu schawren und zu schirmen, und gleich damit umb- «zugehen, den Armen als den Reichen, und das umb «keiner Sachen willen zu lassen, als ferre je Krafft «und Macht tregt, on alles Gefehrdte. Und die «Marckermeister sollen alsdan darnach die Fürsten» (ohne Zweifel «Fürster») «eydigen, und thun geloben und «schwören, die Marck getreulich zu versehen, zu ver- «hûten und zu rügen, der Armen als den Reichen, «und daß umb keinerley Sach jemands übersehen»[84]. Im Altenstadter Weisthum wird gesagt: Wann das jährliche Märkergericht gehalten ist, so sollen «der «Unter Märckermeister und alle Förster dem Obristen «Märckermeister ihme Jeglicher sein Ampt uffgeben «in seine Handt, und wann sie das gethan, so soll «der Oberste] Märckermeister die Marck ermahnen, «und sie heisen wieder einen Unter Märckermeister zu «küsen, daß sie dann also thun sollen, daß auch «also rechtlichen Herkommen ist und dieselben die «darûber gekohren werden, sollen einem Obristen

84) III. 4. S. 42.

«Märckermeister über ihr Ampt geloben und zu den «Heyligen schwören der Marck recht zu thun und «niemand Uhnrecht» [85]). Ein Formular des Eids, den die Märkermeister und des, welchen die Förster schwören mußten, findet sich in der Mörler Markenordnung [86]). Aus der ersten der angeführten Stellen geht denn zugleich hervor, daß man zu Märkermeistern am liebsten Personen des niedern Adels wählte; dasselbe wird in der Mörler Markenordnung und in Beziehung auf den Holzmeister in der Kirburger [87]) gesagt. Was die Geschäfte aller dieser Markbeamten betrifft, so bezogen sie sich, wie schon gesagt ward und aus den angeführten Stellen hervorgeht, auf die Aufsicht über die Markengüter; sie mußten daher namentlich das Holz anweisen und darauf achten, daß keiner über das ihm zugestandene Maß oder sonst auf eine gesetzwidrige Weise die Mark benutzte. Alle Frevel, die sie selbst bemerkt oder von denen ihnen Kunde zugekommen war, mußten sie aufschreiben und dem Gericht anzeigen. War einer nachlässig in seinem Amt oder ließ er sich Partheilichkeit zu Schulden kommen, so ward er abgesetzt und im letzteren Fall selbst als Meineidiger bestraft: «wo «sich vber kurtz oder lang erfünde, daß die Förster,

85) IV. 2. S. 7.

86) IV. 3. S. 12. 13.

87) IV. 3. S. 12. »zum Schildt geporenn.« II. 4. S. 213. »einen Burgkmann von Bubenheim oder einen andern »Burgkmann.«

«Vogt vnd Schultheiß sampt vnd sonderlich schenck «nemen, oder Maulfutter genommen hetten — — «vnd deshalben nicht fürprächten, — — dieselben «sollen Irer ehren endtsetzt sein, darzu an leib vnnd «gutt gestrafft» [88]). Vergütung für ihre Dienste erhielten die Beamten bald durch Anweisung auf einen Theil der Markbußen [89]), bald durch einen jährlichen Sold, zu welchem jeder Märker seinen Beitrag geben mußte. Ein reitender Förster erhielt in der Mörler Mark jährlich 20 fl., ein gehender 5 fl. [90]), ein Oberkleer Förster von jeder Hofstatt 2 Pfennige [91]) ꝛc. Die Camberger Forstmeister und Förster sollten die Märker außer ihrem Sold jährlich zweimal «mit irem «Fleyesch und mit iren Fladen und Eyern so sie «herlichst könnend», bewirthen [92]). Injurien einem Markbeamten zugefügt wurden besonders strenge gestraft: «Welcher einen geschwornen Förster strafft» (d. i. schilt s. Haltaus) «von der Marck wegen der «soll sich der Marck nicht gebrauchen, als lang nicht, «bis daß ers uff ihnen bringt, oder thät ihme einen «Wiederspruch an dem Marckergeding» [93]).

---

88) VI. 1. S. 226.

89) S. B. II. 1. S. 203. II. 3. S. 209. III. 4. S. 40. IV. 3. S. 13.

90) IV. 3. S. 20.

91) II. 7. S. 245. S. auch IV. 1. S. 1.

92) II. 1. S. 201.

93) II. 4. S. 214.

II. Die Westphälischen Marken.

I. Die Markbewohner mit Ausnahme der Markbeamten.

In den Westphälischen Markweisthümern und Markgerichtsprotokollen kommen, wenn man sich bloß an die Namen hält, außer dem Holzgrafen, wie dort der Obermärker in der Regel heißt, und außer manchen niedern Markbeamten und Beamten des Landesherrn, welche sich alle durch ihre Benennungen leicht als solche erkennen lassen, sehr verschiedene Arten von Markbewohnern vor. Es werden nämlich genannt: Knechte, Häuslinge, Heuerleute, Brinksitzer, Erb- und Mark-Kötter, Männer, Buren, Buirmänner, Eigenbehörige, Hausleute, Maier, Schulten, Erben, Erffmänner, Eingeerffte, Erffherrn, Gutsherrn und Erbexen. Diese Mannigfaltigkeit der Namen könnte auf den ersten Blick die Meinung veranlassen, daß die Markenverhältnisse in Westphalen viel complicirter seyn möchten, als am Oberrhein. Allein eine genauere Untersuchung überzeugt gerade von dem Gegentheil, von einer größeren Einfachheit und Gleichförmigkeit. Vorerst nämlich sind bekanntlich viele jener Namen gleichbedeutend. Erben, Eingeerffte, Erffmänner bedeuten dasselbe, nämlich solche, die einen Hof zu vollem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht besitzen. Sind sie persönlich frei, so heißen sie Männer, Buren, Buirmänner; sind sie es nicht, so heißen sie im Verhältniß zu ihrem Herrn Eigenbehörige oder

Hausleute [1]). Bauen sie ihre Höfe als echtes Eigenthum, so heißen sie Erbexen, bauen sie sie nach erblichem Colonatrecht, wie dieß bei den Unfreien, da sie des echten Eigenthums nicht fähig sind, stets, aber auch bei den Freien sehr häufig der Fall ist, so heißen sie im Verhältniß zu ihrem Obereigenthümer bald Maier, bald Schulten; beide Wörter bedeuten aber in manchen Gegenden auch nur Zeitpächter [2]). Die Obereigenthümer heißen im Verhältniß zu den Colonen Gutsherrn, Erffherrn, manchmal auch Erbexen [3]).

---

1) Sie dürfen nicht verwechselt werden mit den Hausleuten und Häuslingen; vielmehr sind es ohne Zweifel die, welche Klöntrupp in seinem alphabet. Handb. unter dem Namen von Hausgenossen als eine eigene Klasse von Hörigen aufführt. In unsern Urkunden werden die Hausleute nur dreimal erwähnt. XIV. 5. S. 227. No. 7. (v. J. 1579.) S. 126. und No. 30. (von demselben Jahr) S. 183. In der zweiten Stelle wird ausdrücklich gesagt, die Hausleute seyen keine »wahre Personen«, und in der dritten werden sie den Männern als freien Hofbesitzern entgegengesetzt.

2) Von den Maiern wird dieß ziemlich allgemein zugegeben; über die Schulten s. die Urk. 25. 26. 27. 28. 29. 32. 33. 43. in Sethe von den Leibgewinnsgütern.

3) Wer eigentlich die Erbexen sind, ist sehr bestritten. Piper S. 83. redet so von ihnen: »Sie haben die Benennung von der »geerbten Axt oder von der Erbgerechtigkeit in einer frem»den Mark zu ihrer und ihrer Güter Nothdurft, welchen »das Recht der Erbaxt anklebt, das benöthigte Holtz zum »Bau und Brande zu fällen, und einige andere Gerech»tigkeiten, die aber in allen Marken nicht durchgehends »gleich sind, zu genießen. —— Einige haben ihre Gerech»tigkeit durch die Bewilligung der Marckherren« (so nennt Piper die Holzgrafen) »erlangt, andere aber, und zwar

Kötter sind die Besitzer von Kotten, d. h. kleinen Häu-

»die mehresten, gründen sich auf einen uralten Besitz und »Gebrauch derselben.« Meier (in Leibnit. opera omnia Tom. VI. P. 2. p. 169. 170.) und mit ihm Lodtmann (de jure holzgrav. Thes. XV.) erklären sich über die eigentliche Bedeutung und die Entstehung der Erbexen nicht, sondern reden nur von ihren Vorrechten und von der Etymologie des Worts, rücksichtlich welcher sich beide für die Ableitung von erben und Art erklären. Dagegen sagt das Brem. Wörterbuch. 1 Thl. S. 327. »Erfexen sind solche »Eigenthümer liegender Gründe, die ihre Güter auf ihre »Nachkommen dergestalt forterben daß sie Niemands Con»sens dazu gebrauchen, auch von Niemand als Meier an»gesehen werden können«, leitet aber das Wort gleichwohl von Erb und Art ab, welches letztere »in seiner »eigentlichen und eingeschränkten Bedeutung nicht nur das »Recht Holz zu fällen, sondern auch condominium saltus, »dem solches Recht erblich zusteht« bedeuten soll. Möser Osnabr. Gesch. I. Thl. 1r Abschn. §. 11. Note b. leitet das Wort ab von erb und echt und glaubt, daß Erbexen die seyen, welche an ihren Gütern das echte Eigenthum hätten, während die Colonen nur ein unechtes haben. Für diese Ansicht haben sich auch Klöntrupp alphabet. Handb. u. d. W. Erbexe, und Eichhorn Einleitung in d. d. Pr. R. §. 157. erklärt, der erstere jedoch mit einer Ausdehnung, durch welche auch die Gutsherrn in den Begriff aufgenommen werden. Er sagt: »die Er»bexen sind gewisse Interessenten der Marck, die in der»selben gewisse Rechte haben, welche aus dem Erbrecht »oder dem echten Eigenthum (das sie in der Marck ent»weder mit gewissen Gütern ursprünglich besitzen oder sich »wenigstens, als diese Güter mit eigenbehörigen oder an»dern des Eigenthums nicht fähigen Wehrfestern besetzt »wurden, vorbehalten haben) herrühren.« Endlich hält Mittermaier Grundsz. d. d. Pr. R. §. 268. Erbexen für gleichbedeutend mit Markgenossen, Einmärker und behauptet dann §. 432. (vielleicht aus jenem Grunde), der Na-

fern mit Ackerwirthschaft, welche nicht die Rechte

---

men Erbexe beweise nichts für die völlige Freiheit des Besitzers eines Bauernhofs. — Ich habe mich in dem Obigen für die Ansicht Klöntrupps erklärt, nicht als ob ich aus den auf das Markenrecht sich beziehenden Urkunden einen direkten Beweis der Richtigkeit derselben führen könnte, nicht auch als ob mir nicht noch manche Bedenken bei der Sache blieben. Bedenklich scheint mir nämlich vorerst noch immer die Ableitung des Worts von Erbe und echt, ob nämlich nicht eine solche Zusammensetzung und die Verwandlung des ht in x etwas Sprachwidriges ist; dagegen hat die Ableitung von Axt insofern viel für sich, als Exe in der niederdeutschen Mundart stets Axt bedeutet, auch in einer unserer Urkunden einmal (XIV. 7. S. 250.) eine »Lemförbische Erbaxte« erwähnt wird. Bedenklich scheint mir ferner, daß in einer gleich anzuführenden Stelle ein adliches Haus in einer Mark »erbexe« genannt wird, während gleich darauf einem andern in derselben Mark gelegenen diese Eigenschaft abgestritten wird; und adliche Häuser muß man sich doch wohl eigentlich alle als echte Erben denken. Bedenklich scheint mir endlich, daß das Wort Erbexe meines Wissens bis jetzt noch nie anders als in Beziehung auf das Markenrecht, in welcher Rücksicht die Erbexen als eine bevorrechtete Klasse von Markgenossen erscheinen, gefunden worden ist; und doch haben nach der Möserschen Ansicht die Erbexen eine viel höhere allgemeinere Bedeutung. Trotz dieser Bedenken habe ich mich für jene Ansicht erklärt, theils weil sie mit dem, was in unsern Markenurkunden über die Erbexen vorkommt, am meisten übereinstimmt, theils und ganz vorzüglich deswegen, weil mir jene Erklärungsweise am besten in den ganzen innern Zusammenhang der Westphälischen Hof- und Markenverfassung überhaupt hineinzupassen scheint. — Wir wollen hier das, was sich aus unsern Urkunden rücksichtlich der Erbexen mit Gewißheit behaupten läßt, zusammenstellen; nur was sich auf ihre Vorrechte als Markgenossen bezieht, bleibt getrennt, da davon unten ausführlich ge-

der Höfe haben; je nachdem die Kotte auf ge-

handelt werden muß. — Von den gemeinen Erben oder Markgenossen werden die Erbexen häufig wohl unterschieden, und ebenso werden sie wenigstens öfter neben den Gutsherrrn genannt z. B. III. 2. S. 34. XV. No. 27. 29. 30. 37. In XVI. 5. werden aber die Wörter Erbexen, Gutsherrn und Erfherrn ganz gleichbedeutend gebraucht. In der Regel scheinen die Erbexen Adliche gewesen zu seyn; so heißt es z. B. in der Ostbeverer M. O. (XI. No. 142.) »Swe»der de Gogreve, ein Erfer van den Huse tho Boickhorne unde »van der Hove in dem dorpe, — Her Bernd von der Rege tho »der Tidt ein Kerckher to Ostbeveren, ein Marckenote unde »vin Erfer von der Kercken tho Ostbeveren, — Johan »von der Horst, ein Knape, ein Erfer von den Huiß tho »Richterdinck.« S. auch noch beſ. XIII. T. 2. p. 236. Doch sagt Piper S. 85. ausdrücklich, daß auch Besitzer unadlicher Höfe als Erbexen vorkommen. Oefter werden gemeine Erbexen erwähnt, aber wie es scheint nur im Gegensatz des Holzgrafen, welcher zuweilen oberster Erbexe genannt wird. Die Besitzer des Hauses Ostenwalde hatten aber außer der Holzgrafschaft auch »der Erb' Exen Ge»rechtsame« in der Oldendorfer Mark. XV. 40. S. 197. In XVI. 2. S. 138. 139. kommt auch außer den gemeinen Erbexen und dem Holzgrafen noch ein oberster Erbexe vor. Noch mögen folgende Stellen als besonders wichtig hier wörtlich abgedruckt stehen: XIV. 8. S. 255. »Ob auch Jemand in der Marke (daraus ergiebt sich die Unrichtigkeit dessen, was Piper im Anfang der oben angeführten Stelle sagt) »sey der mehr Gerechtigkeit darin »habe als ein anderer? Eingebracht: Das Hauß Wedi»genstein sey Erbexst die andern Markgenossen an Ge»rechtigkeit gleich. — Wofür das Hauß Ovelgünne zu er»kennen? Eingebracht: Sey dem gemeinen Manne der »Marck gleich. — Ob auch jemand außerhalb der Marck »gesessen in dieser Marck Gerechtigkeit habe? « Die letzte Frage wird bejaht. — XV. S. 147. (v. J. 1549.) ein Urtheil gefragt: »wat gerechticheidt gestadet worde dem

meinem Markboden oder auf dem Privatgrunde eines Erben errichtet ist, heißt der Besitzer derselben ein Mark- oder Erbkötter[4]). Brinksitzer heißen die Kötter in den ersten Jahren der Errichtung der neuen Wirthschaft. Heuerleute und Häuslinge sind solche

---

»Haue tho Grafflage offt men eme olck weniger offt mehr »geſtade dan den umliggenden nachburen de dar an de »Marcke grenſen, Eder offt men ock dem Grauen to Tekenneborch vam houe Grafflage gerechticheidt geſtade.« Darauf ward geantwortet: »Men geſtade Grafflagen »nicht wenigers offt mehr dan ſynen nachburen bauen vnd »beneden. Vnd geſtade ouerall dem Grauen tho Teckenne»borch ghine gerechticheidt yn dem Oelbroicken« (einem Markwald) »van den vorg. houe, vnd ſy noch to gyner »tydt deſulue Graue vnd voroldern vor Erfferen thoge»laten vnd erkandt vnd erkennen en ock noch nicht darvor.« Etwas ſpäter werden in derſelben Urkunde die Erbexen aufgefordert hervorzutreten, worauf denn die van Wiedenbrügge auftraten und die Marckgenoſſen zu Recht wieſen: »dat de van Wiedenbrügge ſyn fundert vp de Marcken »vnd dat Oelbrock.« — X. 2. S. 139.« Noch ein »Ordell gefraget, wahr die gemeinen Erfferen, die buten »der Mark beſnedet, mede berechtiget. Gwiſſet — — »wan ſie ihre Erbe beſat hebben, ſteidt man nicht mehr »dan ſe bidden vnnd kopen.« Endlich iſt zu erwähnen, daß auch einmal in XIII. T. 1. p. 568. der Ausdruck »drei echte Höfe« vorkommt; nur ſo viel läßt ſich aus dem Zuſammenhang erſehen, daß die drei Höfe in der Markenberechtigung mehreren andern vorher einzeln aufgezählten adlichen Gütern gleich ſtanden.

4) Solche Erbkötter ſind ohne Zweifel die, welche in XV. S. 121. »des Meyers Kötter« genannt werden. In XIV. 3. S. 197. werden Kötter erwähnt, die Fußdienſte thun und in XVI. 2. S. 140. wird unterſchieden zwiſchen alten und neuen Köttern, die letzteren ſind denn ganz was die Brinkſitzer.

die wohl eignen Haushalt, aber keine Länderei haben, sondern bei den Landleuten zur Miethe wohnen und von Tagelohn leben, oder ein Handwerk treiben. Knechte endlich sind solche, die zu Haus und Felddiensten verpflichtet sind und ohne eignen Haushalt im Hause ihres Herrn wohnen. Es bleiben demzufolge nur noch neun wesentlich von einander verschiedene Klassen von Markbewohnern übrig, nämlich Knechte, Häuslinge, Brinksitzer, Kötter, Gutsherrn und vier Arten von Hofbesitzern, nämlich Zeitpächter, unfreie Colonen, freie Colonen, echte Hofeigenthümer. Die Beweise dieser Sätze gehören nicht hierher, sondern in eine Abhandlung der bäuerlichen Verhältnisse [5]); wir wollen nur hier im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß man auch in den zunächst auf das Markenrecht sich beziehenden Urkunden vielfach solche Beweise vorfindet; Proben davon haben wir in den Noten 1. 3. 4. gegeben.

Die neun genannten Klassen von Markbewohnern sind ebensowenig alle voll- und gleichberechtigte Markgenossen, als alle Bewohner der Marken am Oberrhein es sind. Vielmehr erscheint nur ein Theil als vollberechtigt, einem andren sind nur in der Regel von

---

5) Man vergleiche darüber Hagemanns Landwirthschaftsrecht, Sesenius Meierrecht, die Lehrbücher von Eichhorn und Mittermaier und jetzt noch ganz besonders Rive Beitr. zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht. Erster Theil über das Bauerngüterwesen. Paderborn und Arnsberg 1827.

jenen Vollberechtigten Nutzungsrechte eingeräumt, noch andre endlich haben gar keine Nutzungsrechte. Wir wollen vorerst ein allgemeines Bild dieser Verhältnisse geben, und dabei den Stand der Dinge im 15ten Jahrhundert zu Grunde legen, die Veränderungen aber, welche in der Folge darin vorgiengen, gehörigen Orts einschalten.

Nur wer einen Hof d. h. ein Hofgebäude mit den dazu gehörigen Grundstücken zu echtem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht in einer Mark besitzt (ein Erbe), aber auch jeder solche, hat das Recht an allen Arten von Marknutzungen Theil zu nehmen, er hat Wahre [5]) in der engeren Bedeutung (denn in einer

---

5) Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Wahr habe ich mich schon oben S. 24. Note 2. erklärt. In lateinischen Urkunden wird Wahr mit warandia oder warandizatio übersetzt; das erstere Wort kommt in der unten Note 9. anzuführenden Stelle vor, ein Beispiel, wo warandizatio vorkommt, enthält folgende Stelle bei Kindlinger I. S. 154. »Item tot warandizationes, quo »vulgariter Ware possint dici, in communitatibus no»morum infra scriptorum optinendas.« Außer dem Worte Wahre kommen öfter in den Urkunden vor die damit zusammenhängenden Wörter gewahrt, vollwahrig, dustwarig, blumwarig, waraftig, unwaraftig, Wartheil, endlich Echtwart oder Echtwort. Das letzte Wort, dessen Bedeutung sehr bestritten ist, halte ich für gleichbedeutend mit Wahr, und hat wahrscheinlich nur noch den Nebenbegriff, daß es die Markberechtigung eines echten Hofeigenthümers bedeutet. Damit stimmen auch viele der von Haltaus aufgeführten Beispiele überein. S. übr. über Echtwort auch das Brem. Wörterb. und dann ganz besonders die Urk. 57. in Kindl. IIr Bd., welche auch um deswillen interes-

weiteren heißt auch jedes einzelne Marknutzungsrecht Wahre*), er ist vollwarig, er ist ein Markgenosse; diese Regel leidet nur insofern eine Ausnahme, als in einigen Marken wohl Erben erwähnt werden, die nicht zu Bauholz, sondern nur zu den übrigen Nutzungen berechtigt sind. Zeitpächtern wird zwar in der Regel auch von ihren Verpächtern das zu dem Hofe gehörige Marknutzungsrecht eingeräumt, allein es steht in der Willkühr dieser letztern, ob sie es thun wollen oder nicht. Bei Veräußerungen von Grundstücken ohne das dazugehörige Hofgebäude, welche zwar in der Regel verboten sind, doch aber in gewissen Fällen vorkommen können, geht kein ideeller Theil der Markgerechtigkeit über, sondern es haftet dieselbe an dem Hofgebäude; es erleidet jedoch auch diese Regel eine kleine Ausnahme. Die Nutzungsrechte selbst, welche in einer Wahre enthalten sind, sind von sehr verschiedener Art, auch nicht in den verschiedenen Marken immer dieselben. Ebensowenig findet in der Quantität der Marknutzungen jeder Art eine Gleichförmigkeit unter allen Erben einer und derselben Mark statt. Bei den meisten Erben findet sich zwar allerdings eine Gleichheit, von diesen sagt man denn: sie haben Eine Wahr; einzelne haben dagegen nur Ansprüche auf die Hälfte

*) sant ist, weil dort von der Verwandlung eines Hofs in ein Dorf und wieder eines Dorfs in einen Hof geredet wird, deren Bedeutung ich wenigstens nicht zu enträthseln vermag.

jenes Quantums, sie haben nur eine halbe Wahr; noch andre haben zwei, drei oder mehrere Wahren, adliche Höfe oft eine bedeutende Anzahl. Die Menge der Wahren steht zwar öfter mit der Größe der zu einem Hofe gehörigen Grundstücke im Verhältniß; allein bei Beantwortung der Rechtsfrage, wieviel Wahren zu einem einzelnen Hofe gehören, kann doch immer nur das Herkommen den Ausschlag geben. Die echten Hofeigenthümer, die Erbexen, und die Markbeamten genießen häufig noch besondere Vorrechte rücksichtlich der Marknutzungen. — Auf den Markengerichten sind alle Erben schöffenbar, allein bei Berathungen über wichtigere Gegenstände haben häufig schon im 15ten Jahrhundert nur die Erbexen ein Stimmrecht, Zeitpächter und Colonen werden hier von ihren Gutsherrn vertreten. Auch beschränken später die Holzgrafen und noch später die Landesherrn vielfach das Stimmrecht der Markgenossen. — Den Köttern sind häufig von den Erben Nutzungsrechte eingeräumt, aber nur als widerrufliche Vergünstigungen; in neuerer Zeit sind sie jedoch in vielen Marken zu Markgenossen aufgenommen worden. Dagegen haben auch wohl noch heutzutage die Brinkfitzer, Heuerleute und Häusling nur zuweilen durch Bewilligung der Markgenossen einzelne Nutzungsrechte. Ebenso sind häufig außerhalb der Mark Wohnenden, sie mögen nun Höfe besitzen oder nicht, von der Markgemeinde einzelne Nutzungsrechte in der Mark, ja manchmal alle Rechte eines Markgenossen eingeräumt;

im letzteren Fall, nämlich wenn sie alle Rechte erhalten haben, heißen sie Ausmärker in einem engern Sinn, denn im weiteren wird darunter jeder außerhalb der Markgränzen Wohnende verstanden. — Knechte, die im Hause ihres Herrn wohnen, haben nie Nutzungsrechte in der Mark.

Ehe ich nun zum Beweise dieser einzelnen Sätze übergehe, möge hier, um den so eben im Allgemeinen geschilderten Zustand der Markenverhältnisse, da er allerdings in mancher Rücksicht etwas Räthselhaftes hat, einigermaßen aufzuklären, ein freilich der Strenge nach nicht hierher gehöriger Rückblick in die älteste Verfassung der Westphälischen Höfe eingeschaltet werden. Ich lege dabei zum Grunde theils die frühern Hypothesen von Möser [6]) und Kindlinger [7]), theils aber und ganz vorzüglich die neueren gründlichen Forschungen von Eichhorn [8]).

Als sich die Bewohner Westphalens zuerst auf den Anbau des Landes hinwandten, gab es höchst wahrscheinlich noch keine Spur von einem Unterschiede der Stände. Es wurde daher jedem selbstständigen Glied einer einzelnen Niederlassung, jedem Wehren (S. 24. Note 2.), ein gleiches Maß, welches Hufe hieß, von dem Bezirk, den man sich zum Anbau

6) Osnabrück. Gesch. Ir Thl. 1r Abschn. Einleit. zur Osnabrück. Gesch. §. 1. fgg.

7) Münster. Beitr. IIr Thl. §. 1. fgg.

8) Ueber den Ursprung der städt. Verf. in Deutschl. in Zeitschr. f. gesch. R. W. Ir Thl. S. 148. fgg.

ausersehen hatte, der Mark, als Eigenthum zugetheilt; was von Land, nachdem jeder seine Hufe erhalten hatte, übrig blieb, hieß gemeine Mark, kam ins Gesammteigenthum aller und ward gemeinschaftlich benutzt; dieß Recht der Markbenutzung hieß ebenfalls Wehr oder Wahre. Zu jeder Hufe nun gehörte die Wohnung des Eigenthümers nebst den Wirthschaftsgebäuden, der Hof; Hof, Hufe und Markgerechtigkeit zusammen, nannte man ein Erbe, und mit demselben Namen bezeichnete man bald auch den Hofeigenthümer. Jedes Erbe bildete ein unzertrennliches Ganze, es durfte weder getheilt, noch eins der drei dazu gehörigen Stücke (Hof, Hufe und Wahre) einzeln veräußert werden. Nur einer der Söhne erbte eben deswegen das Besitzthum des Vaters, die übrigen mußten auf andere Weise sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen suchen. Viele nun traten als Knechte oder Häuslinge in die Dienste eines Hofbesitzers; da aber die Masse des ungetheilten Markbodens noch sehr groß war, erlaubten auch leicht die Besitzer der ursprünglichen Höfe solchen Erbloſen, sich auf gemeiner Mark ein Haus (eine Kotte) zu bauen und ein Stück Land anzuroden, gestatteten aber solchen Köttern nicht alle Rechte eines Hofbesitzers, namentlich keine Stimme in der Markgemeinde und kein volles Marknutzungsrecht. Durch Erweiterung des zur Kotte gehörigen Landes und Vergrößerung der Kotte selbst konnte das Besitzthum eines Kötters wohl nach und nach die Größe eines

Hafs erreichen und ward dann auch häufig von den Besitzern der alten Höfe in die Zahl der Höfe aufgenommen, und wenn man ihm auch nicht vollkommen gleiche Markgerechtigkeit zugestand, gestattete man ihm doch alle Nutzungen mit Ausnahme des Bauholzes oder die Hälfte des Quantums eines alten Hofes. Im letzteren Fall nannte man den neu aufgenommenen Kötter einen halben Erben, im ersteren Fall einen Dustwarigen d. h. zu Dustholz (Niederholz, Brennholz) Berechtigten. Auf solche Weise gab es denn nun schon Höfe, die weniger als eine Hufe Landes hatten. Allein auch die Gleichheit des zu den alten Höfen gehörigen Grundeigenthums verschwand schon frühe. Durch Anrodung des Marklandes konnte ein Hofbesitzer sein Gut vergrößern, allein seine Markgerechtigkeit ward dadurch nicht vergrößert. Durch Erbschaft konnten zwei Höfe zusammenfallen, der neue Eigenthümer konnte das eine Hofgebäude eingehen lassen, und so hatte er nun ein Hofgebäude mit zwei Hufen Landes und zwei Wahren, doppelter Markgerechtigkeit. — Die größeren Hofbesitzer hoben sich nach und nach über die andern empor, sie erlangten (wie? gehört nicht hierher) Vorrechte in der Volksgemeinde, welche sie in ihren Geschlechtern erblich machten. Man nannte diese Bevorrechteten Adliche. Durch mancherlei Umstände gedrängt sahen sich die freien Hofbesitzer größten Theils genöthigt, in den Schutz eines solchen Adlichen, oder seitdem das Christenthum verbreitet war, in den Schutz einer Kirche oder eines Klosters

zu treten, das echte Eigenthum ihres Besitzthums diesen hinzugeben und sich nur unter verschiedenartigen Bedingungen ein erbliches Baurecht daran vorzubehalten. Diese Colonen nun nannte man seitdem gemeine Erben, ihre Gutsherrn aber und die, welche ihre Güter noch als volles freies Eigenthum besaßen, echte Erben, Erbechten, Erbexen. Die gemeinen Erben behielten zwar alle die Markgerechtigkeit, welche an ihrem Gute vor der Auftragung geklebt hatte, allein manche andere Markrechte, namentlich das Stimmrecht bei Berathungen über Markangelegenheiten wurden ihnen doch nach und nach von den Gutsherrn entzogen, die übrigen Erbexen aber behielten sie neben diesen. Seitdem übrigens viele Hufen und Höfen sich oft in Einer Hand vereinigten, ward auch das Hingeben derselben auf Zeitpacht etwas Gewöhnliches; daß es aber dabei in der Willkühr des Verpächters stand, ob er die Markgerechtigkeit mit verleihen oder zurückbehalten wollte, war natürlich.

Von diesem Rückblick kommen wir nun wieder zur Sache selbst und wenden uns zu den Beweisen der einzelnen oben aufgestellten Sätze. Es wird passend seyn, die einzelnen Klassen von Markinteressenten hier gesondert zu betrachten.

1. Gemeine Erben und Erbexen, (Markgenossen).

Wir haben oben gesagt, nur wer einen Hof zu echtem Eigenthum oder erblichem Colonatrecht in einer Mark besitze, aber auch jeder solche, habe nach gesetz-

licher Vorschrift volle Wahre, volles Marknutzungsrecht, sey wahrer Markgenosse. Als Belege dieses Satzes können hier vorerst angeführt werden die bei Veräußerung von Höfen vorkommenden Formeln, z. B. «mansum seu locum dictum de Pupping-«stede in parochia Suetwinclo cum suis juribus «et attinentiis, ut alii legiones (?) ibidem, cum «una warandia dicta florum et tribus minutis «dostwar» [9]). Die letzten Worte müssen übersetzt werden: mit einer Blumwahr und drei Dustwahren; Blumwahr ist Berechtigung zu Blumholz, d. i. hohem Holz, Dustwahr Berechtigung zu Dustholz d. i. Brennholz. An einem andern Orte heißt es: «mynen «hoff genannt die Kamper hoff myt aller synen «toebehorynge lenderyen und Markengerechtycheit» [10]). «Huesen, hove, garden, des guedes Markengerechtig-«keit halff, sowoll im Hagener hoewalth als Boeler «Marcke» [11]). Dann folgende Stelle: «das Mar-«kenholz, so zu dem Hofe gehörig ist, soll denen «Pächtern zu ihrem Brand und nothwendigen «Gebrauch gelassen werden» [12]). Ferner: «Als «Dietrich Voß — — abermals angehalden, dat «syne Druvels huve, so ein dübbelde huve betymmert «in der Ryxmarken gelegen, ouch in der ordnung

9) Urk. von 1241. in XVI. S. 125. s. auch ebendas. S. 126.
10) Urk. von 1560. in Sethe Anh. S. 67.
11) Urk. von 1581. ebendas. S. 47.
12) Urk. von 1737. ebendas. S. 29.

«ingeteykent werden und glix andern dübbelden «huven des Marken Rechten genieten möge, und dan «gemeine Erven — sich erkleert, dat gemeltes Vossen «huve woe anderen huven mit toegelaten, sich ouch «die Rede erkundigt und berichtett worden, dat die «huve in der Marcken ligget und tho deren nutzba«righeit von alsders mit berechtigt geweſt; so hebe «die Rede — — bevolhen, die Druvels huve mit in «und by der ordnung tho setten und dem holtrich«ter uvgelacht, dem Besitter der Solstede, woe «andern, der Marcken nutzbarigheit genieten tolaten»[13]). Deutlich redet auch die Ostbeverer Markenordnung an zwei Stellen von der Sache: «Vordmer ist dat «unse olde Recht und unse olde Wilkore: welck Man «de ene Hove hevet unde selven besit in der «Marcke, de mach houwen unde driven als ein «ander Marckenote.» «Vordmer ist dat unse olde «Recht — — dat nen Man houwen noch driven en «mach in der Marcke, he si ein Marckenote unde «he si in der Marcke wonhafftich unde besetten «unde dat he inne der Marcke blive»[14]). Bei weitem die klarsten Beweise enthält aber die Ordnung der Reichsmark[15]). Zunächst erfahren wir aus dieser Markenordnung auf das Bestimmteste, daß das Recht der vollen Markbenutzung mit einer einzigen kleinen

13) XII. 6.

14) XI. 3r Bd. No. 142. S. 383.

15) Ueber die eigenthümlichen Güterverhältnisse in der Reichsmark s. jetzt besonders Rive a. a. O. (Note 5.) S. 20–22.

Ausnahme als an dem Hofgebäude, nicht den dazu gehörigen Ländereien, haftend gedacht wurde. Es werden nämlich zuerst die einzelnen Hufen, schlechte d. h. einfache, und doppelte, alle mit ihren eigenen Namen aufgezählt, und bei jeder angegeben, wer Eigenthümer derselben sey (der Erve), von welchem Hofe (betymmerte Sälstatt, Sälstatt ist eigentlich der Raum, auf welchem das Hofgebäude steht, daher denn auch wüste, unbetymmerte Sälstätten vorkommen) aus sie gebaut werde, und wer auf diesem Hofe wohne, ob der Eigenthümer selbst oder ein Pächter. Im Ganzen waren 15 doppelte und 39½ schlechte Hufen in der Mark, aber nur 30 Höfe, da zu manchen derselben mehr als eine schlechte oder doppelte Hufe gehörte. Darauf heißt es nun zwar im Allgemeinen, es solle «gein Hove» (Hufe, hoba). «noch Sälstadt «in Erfdeilung tüschen den Kindern oder andern «mit Erven» (Miterven) «gesplittert noch durch «Koipe, Verkoipe, Verpachtung, Lysftucht off in «einigen andern Wege wie die Namen hebben «mochten, verdeilt un so dat itweß geschiet, dat selve «affgestalt und ein yder Hove und Sälstatt weder «thosamen gebracht werden» [16]). Allein es sollte doch diese Regel nicht ohne Ausnahme seyn, und da konnte denn die Frage entstehen, ob mit dem veräußerten Stück Land ein ideeller Antheil an der Markbenutzung übergehe; über jenen Ausnahmsfall

16) XII. 2. S. 144.

und dieſe Frage heißt es nun ſo: «Wan oick «ein Erve mehr als ein dubbelde oder ſchlechte «Hove hadde, tho welcken Hoven allein eine be«tymmerte Sälſtede gebruickt und van denſelven «Hoven ein oder mehr ſo nit inſunderheit bewoent «oder betymmert, in Erffdeilungh oevergeven, ver«kopen, verpanden, verpachten, ther Lyfftucht maicken «oder in andern Wege veruytern moiſte, ſoll alsdann «darmit geine Gerechticheit der deglichen Hoeden oder «drifften noch des Holthouwens thom Tymmer oder «Brant, ſonder allein der Grundt und Hoven Ge«rechticheit tho der Maſten oevergain und ſonſt alle «andere Nutzbarheit by der principall betymmerte «Salſtatt gelaiten und bemelte Nutzbarheit alſo durch «ſülchen angeregten Wegen nit gedübbelt noch man«nichfaldiget» [17]). Alle Markgerechtſame mit der einzigen Ausnahme des Maſtrechts hafteten alſo an dem Hofgebäude. Eben deswegen wird denn auch den Markgenoſſen vorgeſchrieben: «Dat geine un«betymmerde Sälſtede darthoe vurgemelte Hoven «gehörich, hinfürder weder betymmert, noch mit Lui«den beſat, oick ſunſt gein ander nye bauwe idt ſy «Hoff oder Kotte, ferner upgerichtet uider ſo dat ge«ſchege dieſelve alß balde weder nedergeworpenn wer«den, und dat man den Erven gein Holt thom tym«mer oder thom Brande, dan allein tho upernanten

17) a. a. O. S. 144. 145.

«betymmerten Salsteden noitturfftiglich wyfen und «folgen laiten soll» [18]).

Allem diesem zufolge und da keine einzige Stelle widerstreitet, vielmehr überall in den Urkunden viele Andeutungen gefunden werden, welche die Sache bestätigen, ist man also wohl berechtigt zu behaupten, daß in allen Westphälischen Marken der Grundsatz galt, wer Eigenthümer eines Hofgebäudes [19]) ist, ist Markgenosse und zu jeder Art der Marknutzungen berechtigt; die Größe des Landeigenthums, welches zu dem Hofe gehört, kann zwar einen Unterschied in der Quantität der einzelnen Nutzungen jeder Art machen, allein das bloße Eigenthum von Grundstücken ohne Hof macht nicht zum vollberechtigten Markgenossen [20]). Die Regel leidet auch, wie schon oben gesagt ward, nur insofern eine kleine Ausnahme, als in ein paar

---

18) a. a. O. S. 142.

19) Auch in einer Urk. von 1303. (XI. 2r Bd. No. 50.) wird das Hauptnutzungsrecht, der Holzhieb, als Pertinenz des Hauses genannt: »ii qui jus cedendi ligna ratione »domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur »habere, qui vulgariter Marchenote dicuntur.«

20) Dem widerstreitet auch nicht XV. S. 135. (vom Jahr 1721.), wo gesagt wird: »daß ein Vogt des Stifts Os»nabrück welcher keine Marckfähige Gründe besitzet in ge»meiner Marck keine Marckgerechtigkeit praetendiren kön»ne.« Denn es folgt daraus nur, daß der bloße Grundbesitz einzelne Markrechte geben kann, was ja nach dem Obigen namentlich rücksichtlich der Mast der Fall ist; es folgt aber nicht daraus, daß jeder Besitzer von Grundstücken vollberechtigter Markgenosse sey.

Stellen Erben, vorkommen, welche nicht zu Bauholz berechtigt sind; ein Beispiel wird unten gegeben werden, die Erklärung der Erscheinung ist oben in der historischen Entwickelung der Markenverhältnisse versucht worden. Daß es ferner keinen Unterschied machte, ob einer frei oder hörig war und ob er seinen Hof als echtes Eigenthum oder zu erblichem Colonatrecht unter einem Gutsherrn baute, leidet ebenfalls keinen Zweifel. Die bisher angeführten Stellen liefern dazu freilich keine Belege, namentlich gar nicht die Stellen aus der Ordnung der Reichsmark, denn dort waren lauter freie echte Hofeigenthümer. Allein desto öfter werden in vielen andern Urkunden die eigenbehörigen Hofbesitzer als vollberechtigte Markgenossen genannt und den Leibherrn stand kein Recht zu, ihren Hofhörigen die Markgerechtigkeit zu entziehen. Wer nur einen Blick in die Urkunden werfen will, wird sich bald von der Wahrheit des Satzes überzeugen; wir ersparen uns daher die Mühe, eine lange Reihe einzelner Beweisstellen, wie dies wohl geschehen könnte, hier aufzuführen und machen nur auf eine einzige aufmerksam, wo die Sache recht klar hervortritt. Auf dem Meißner Markengericht ward nämlich die Frage aufgeworfen, was der Fürst von Minden «an der Holtzung, Mast und dergleichen an «der Marcke berechtigtet sein scholde?» und darauf die Antwort ertheilt, des Fürsten «eigen Lüde seyen «mit Eren Schwienen, davon seine fürstliche Gna«den die Mael Schwiene» (d. i. Schweine, welche

die Hörigen jährlich ihrem Gutsherrn als Abgabe liefern mußten) «hebben, in dieſe Marcke berechtiget.» Allein dieß Urtheil ward geſcholten und bewieſen, «daß «die ohne daß alße Marckgenoten darzu ge«hören» [21]). Waren nun übrigens die hörigen Colonen Markgenoſſen, ſo braucht wohl von den perſönlich freien um ſo weniger hier ein Beweis geführt zu werden. — Eine andere Frage iſt nun aber noch die, wie es gehalten ward, wenn jemand ſeinen Hof einem andern nur auf Zeitpacht, nicht zu erblichem Colonatrecht ausgegeben hatte. Daß es hier dem Verleiher geſtattet war, ſich die Markgerechtigkeit ganz oder theilweiſe zurückzubehalten, verſteht ſich von ſelbſt, ein Beiſpiel können wir auch aus einer Urkunde anführen, wo einer ſeinen Hof «ſo wy die gelegen is in ſynen lecken «unde pelen vnde thobehoringhe dar nicht van uitgeſche«den behaltlichen vns vnde vnſſen eruen die Maeſte jnde «boler Marcken inde Hoewalt die Helfte» auf 20 Jahre in Pacht giebt. [22]). Allein geſchehen iſt das gewiß ſelten, da ein Bauerhof in der Regel ohne volle Markgerechtigkeit nicht wohl beſtehen kann, und eben deswegen galt denn auch ohne Zweifel der Grundſatz, daß, wenn der Verpachter nichts Beſonderes ausgemacht hatte, das Markbenutzungsrecht als mit dem Hofe zugleich verliehen angeſehen werden müſſe, mit einem Wort, daß man ſich die Markgerechtigkeit als ein Pertinenz jedes Guts zu denken habe.

21) XIV. 6. S. 246. 247.
22) Urk. von 1547. in Sethe Anh. S. 65. 66.

Deutlich scheint uns dieß alles wieder aus der Ordnung der Reichsmark hervorzugehen. Es ist nämlich schon bemerkt worden, daß dort außer den Eigenthümern der Höfe und Hufen auch die Bewohner der ersteren immer besonders angegeben werden; bei einigen Höfen werden diese Schulten, bei einigen Pächter genannt; unter Pächtern sind natürlich Zeitpächter zu verstehen, aber auch Schulten sind in der Reichsmark nichts anders als Zeitpächter (Note 2.); bei den meisten Höfen wird dagegen nicht ausdrücklich angegeben, in welchem Verhältniß ihre Besitzer zum Eigenthümer derselben standen; allein bekanntlich waren die meisten Güter in der Grafschaft Mark Leibgewinnsgüter, also nach der wohl richtigeren Ansicht auf Zeitpacht ausgegeben. In der Ordnung wird nun allerdings keineswegs ausdrücklich vorgeschrieben, jeder Hofeigenthümer sey verpflichtet seinem Pachter zugleich mit dem Gute die Markengerechtigkeit einzuräumen; allein es scheint doch als herkömmlich betrachtet zu werden, daß sie ihm jedesmal eingeräumt ward; wir beziehen uns hier ganz besonders auf die Schlußworte in dem schon oben Note 13. mitgetheilten Anhang zur Markenordnung: «Dem holtrichter uvge«lacht, dem Besitter der Solstede, woe andern «der Marcken nutzbarigheit genieten tolaten» und dann auf eine andere Stelle in der Ordnung selbst, wo es heißt: «Die Erven (darunter die Inhebbere und be«sittere syner f. gn. Houen mit tho verstain» [23]).

23) XII. 2. S. 152.

Ob die Zeitpächter auch mit dem Namen Markgenossen belegt wurden, läßt sich nicht angeben, das Wort Markgenossen kommt überhaupt in der ganzen Markenordnung nicht vor.

Es fragt sich nun weiter, welche einzelne Nutzungsrechte die Markgerechtigkeit enthält, und hier muß denn vorerst im Allgemeinen bemerkt werden, daß dieselben in Westphalen meist mannigfaltiger als am Oberrhein sind, da dort außer Wäldern, Weiden und Gewässern noch große Heiden in der Regel einen Hauptbestandtheil der Marken ausmachen, und diese letzteren mancherlei Arten der Benutzung zulassen. Folgende Nutzungen werden ziemlich regelmäßig in allen Marken den Markgenossen zuerkannt: Holzhieb zu Ausbesserung der alten und Errichtung neuer Hofgebäude, zur Feuerung, zu Wagen, Schlitten, Latten, Hopfenstangen, Zäunen u. dgl.; Laubsammeln; Benutzung der Weide mit Schafen, Rindvieh, Pferden, Schweinen; Schweinemast in den Markwäldern (das Recht zu scharen oder zu scheren, wie es genannt wird[24])); Torfstich, Rasen- (Plaggen-, Sudden-, Hei-

24) Die Wörter Schar, scharen, scheren, kommen öfter in den Urkunden vor, z. B. Urk. von 1601. in Sethe Anh. S. 70. XI. 2r Bd. No. 33. 3r Bd. No. 142. XII. 1. S. 116. (Note 31.) S. 117. XIV. 5. S. 224. XV. S. 77. (Ord. Ling.) S. 183. ꝛc. Kindlinger Münst. Beitr. 2r Bd. S. 32. Note h sagt darüber: »Alle die kein »volles Erbe, keine eigentliche »Hove, nur Koven, Kotten, halbe Erben ꝛc. besitzen, haben »keine volle Waare, haben nur Theile einer Waare, nur »eine sichere Zahl von Scharen, derer bald zwölf,

den=) Mähen oder Hieb; Benutzung der Erd=, Lehm= Mergel = und Sandgruben und der Steinbrüche, welche auf gemeinem Markboden liegen; Benutzung des gemeinen Wassers zum Fischen, Viehtränken, Bewässern, Flachsröthen; das sogenannte Hagenrecht, Recht des Hammerwurfs oder Schaufelschlags d. h. das Recht, eine gewisse Strecke weit vom Zaune (Hagen) des Privatgrundstücks sich auf dem gemeinen Markboden Holz und Plaggen ausschließlich zuzueignen; endlich das Recht Zuschläge zu machen, d. h. gemeinen Markboden einzuzäunen und in Privateigenthum zu verwandeln. Jagdrecht wird nur ein einzigmal den Markgenossen zugesprochen [25]).

»bald mehrere, bald wenigere auf eine Waare gehen.« Kindlinger scheint also das Wort auf alle verschiedenen Marknutzungen zu beziehen; Klöntrupp alphs. Handb. u. d. W. Wahre sagt dagegen, der Namen komme zwar im Stift Osnabrück nicht vor, wohl aber die Sache. — Da das Wort in allen oben angeführten Stellen immer nur in einer genauen Beziehung auf das Mastrecht vorkommt, so glaube ich, daß man unter Schar stets dieses letztere zu verstehen hat, und wenn nun ein Hof 1, 2, 3 Wahren hat, so hat er denn auch 1, 2, 3 Scharen, d. h. er darf 1, 2, 3 mal die festgesetzte Grundzahl Schweine in die Mast treiben. Uebrigens möchte ich den Ausdruck nicht mit Piper S. 224. davon herleiten, daß die Schweine mit einer Scheere gezeichnet werden, welches meines Wissens auch gar nicht geschieht, sondern allenfalls von scheren in der Bedeutung kahl machen, abfressen oder in der Bedeutung theilen, absondern, also in die Mast vertheilen. S. Brem. W. B. S. 639. 640.

25) XIII. 2r Bd. S. 242. »de Rehe-Jagt gehöret thom Huse »Ruhte und die andere Jagt sey gemeine.«

Die meisten der genannten Nutzungsarten waren allerdings selbst zu verschiedenen Zeiten unter alle Markgenossen gleich vertheilt, so namentlich Benutzung des gemeinen Wassers, der Erd-, Lehm ꝛc. Gruben, Laubsammeln, das Plaggenmähen, der Torfstich ꝛc. ꝛc.; jeder übte diese Nutzungsrechte aus, ohne daß ihm ein Maß festgesetzt war. Wenigstens habe ich nirgends eine Stelle auffinden können, in welcher einem Markgenossen Vorzüge vor den andern zuerkannt würden und nur die Beschränkung findet sich allgemein, daß keiner von den gezogenen Nutzungen etwas verkaufen dürfe. Bei dem Hagenrecht lag es in dessen Natur, daß die Größe verschieden war nach der Größe des Grundeigenthums, das jeder besaß. In Rücksicht der wichtigsten Rechte aber, nämlich des Holzhiebs, der Weide und der Mast, findet sich häufig wie am Oberrhein eine Verschiedenheit im Maße der Nutzungen, sowohl in verschiedenen Zeiten, als zu einer und derselben Zeit rücksichtlich der verschiedenen Markgenossen. Was das erste betrifft, so durfte z. B. in den Lingischen Marken in der älteren Zeit das Holz nach Willkühr von den Markgenossen gehauen werden [26]), wie dieß auch in der Ostbeverer Mark im 14ten Jahrhundert der Fall war; allein die Lingische Markenordnung von 1590 schrieb vor, jeder solle sich das Holz nach seinem Bedürfniß anweisen lassen [27]). Was das zweite angeht, die Verschiedenheit zu der-

26) XIV. 3. S. 183. 187.
27) XV. S. 70.

selben Zeit, so werden theils den Markbeamten gewöhnlich, theils den Erbexen öfter Vorrechte zuerkannt, theils findet auch unter den übrigen Markgenossen keine Gleichheit statt, sondern bald genießen einzelne kleine Vorberechtigungen, bald wird das Bedürfniß eines jeden berücksichtigt und dieses war natürlich nach der Größe der Höfe sehr verschieden, bald wird ein bestimmtes Quantum angesetzt, und nun jedem Gewahrten das Einfache, Doppelte, Dreifache ꝛc. dieses Quantums zuerkannt, wobei denn, wie schon oben bemerkt, nicht die Größe der zum Hofe gehörigen Ländereien, sondern das Herkommen den Ausschlag giebt, ein Satz dessen Wahrheit alle Westphälischen Schriftsteller bezeugen, der aber hier nicht bewiesen werden kann, weil dann in den Urkunden außer der zu einem Hofe gehörigen Anzahl von Wahren auch die Zahl der Morgen Landes, aus welchen das Gut besteht, angegeben seyn müßte [27a]). Von den Vorrechten der Markbeamten wird sich besser in den folgenden Abschnitten handeln lassen, von der Ungleichheit der Rechte unter den gemeinen Markgenossen sollen die wichtigsten Stellen aus den Urkunden gleich hier abgedruckt stehen, von den Rechten der Erbexen aber dann noch besonders geredet werden.

27a) Doch scheint man bei der ältesten mir bekannten Marktheilung (XI. 2r Bd. No. 50.) die Größe eines jeden Erbe (domus) zum Maßstab der Vertheilung angenommen zu haben: »assignantes unicuique Marchioni juxta modum domus suae legitimam portionem, quam secare liberum sibi est pro suo arbitrio voluntatis.«

In der Oſtbeverer M. O. heißt es in Betreff des Bauholzes ſo: «Welcke Marckenoten, de in «der Marcke ſit, unde Ware beſetten hefft, de mach «hawen to ſinen Timmer und tho ſinen Towe over «der A ſine Notrocht in Eken unde in Boekenn, der «he to ſiner Timmeringhe behovet»; in Betreff des Brennholzes: «Vordmer die Marckenoten —— moe«gen houwen Weikholt tho erer Väringe, alſe iſs «Elſen und Bercken, Hagebocken, Widen, und allerhand «Weckholt, ane Eken unde Boeken» und in Rück«ſicht der Maſt: Vordmer iſt dat unſe olde Recht, «und unſe olde Wilkore: welck Man in der Marcke «ſitt, und ſine Ware beſetten hevet, offt ein Maſt «keme van Eken offte van Boeken, de mach driven «ſine egenen Swine, de he gevot» (d. i. gefüttert, gezogen) «hefft binnen der Marcke, offte de he gekofft «hefft ehr ſunte Jacobs Dage, et ſy lüttich edder «vele» und dann weiter: «were dat ein Marckenote «nene egene Swine hedde, unde ſine Ware nicht «bedriven en mochte, ſo mach he to ſeſs Swine vor«kopen vor de Ware»[28]). In der Holthauſer Mark erhielten einige Markgenoſſen als Brennholz eine Sommer und eine Wintergabe, andre zwei Sommer und zwei Wintergaben, einer auch drei Sommer und drei Wintergaben. Was andres Holz betrifft, ſo heißt es: «So aber Jemendz zu Thuyn oder «Zymmerholtz was bedürffich, ſoll dem Rentmſtr.

28) XI. 3r Bd. No. 142. S. 378. 383. 380.

«holtrichter und holtknechten angeben und beſichtiget «werden, alßdann nach Befindungh der noett und «gedrage ſeines Marken Rechten, — — gewieſen «werden» [29]). Was unter dieſem Gedrage des Markenrechts verſtanden ward, ob man etwa den Maßſtab des Brennholzes darunter verſtand, wird nicht geſagt. «Dorne und hülſen mag Jeder Markgenoß «zu ſeiner notturft gebruicken» [30]). Von der Maſt heißt es, die Markgenoſſen ſollten ſie beſichtigen und dann ſolle «nach Gedrage geſchart werden» [31]). Für die Reichsmark finden ſich folgende Vorſchriften: Wer «einich tymmer oder Bouwholt — — tho noitbouwe «an ſyne — betymmerte Sälſtat bedurftigh iß» dem ſoll vom Holzrichter und den Holzknechten nach vorhergegangener Beſichtigung «nae antall ſyner ge«rechticheit, noitturfftig tymmerholt, doch tho ider tit «up ein Houe nicht mehr als ein baum, — — «gewieſen — werden; wann ſich aver einich brandt «oder derglyken Unglück toedroege, derhalven einer «itweß wyderß vannoden hedde, dem ſoll oick tho «baten ſyneß bouweß na gedrage ſyner gerechticheit «ferner holt gewiſt werden.» Dann vom Brenn- und anderem Holz: «Ingleichen ſoll einem ydern van «den Erven Brantholt allein tot Behuff obbemelter «Saelſtatt und Tuynholt tho nödiger Bewerechtung

29) XII. 1. S. 117. 118. 120. 121.

30) a. a. O. S. 125.

31) a. a. O. S. 116.

«der Ländereyen in ſeinen Huven gehoerich als oick «ſlyten Hoppenſtaken und derglicken, nae eynes yde«ren Notturfft yders Jairs tot tween tyden — — «unweigerlich getuyſtelt werden.» Die Maſt ſoll beſichtigt werden «und woe vill darup nae gedrage «der maſten tho dryven geſatiget oder verdragen wer«den — und durch die Erven — — nae beloip eines «jeden hebbender Houen — — bedreven — — wer«den.» Zur Nachmaſt ſoll «ein jder Erve ſo in dem «Rycke geſeten, dat Vaſell van ſynem troep» eintreiben. Zuletzt heißt es dann noch, es ſolle «nymants «noch ein für den andern Erven eigen dryft, einige «ungewointliche thoſchlege oder ander fürthel hebben «oder genieten» [32]). Im Weisthum über die Diſſener Mark findet ſich nur die eine Beſtimmung: «Fuller whar wan Maſt 12. der halben whar 6. «Schweine» [33]). In der Ahlder Mark durfte jeder Erbe alle ſeine ſelbſtgezogenen Schweine in die Maſt treiben, hatte er keine, ſo durfte er vier zu ſich nehmen. Holz ſollen die Erben erhalten «was ſie tho «ihrem nottrofftig Gebeu und Vürunge behoiff heb«ben» [34]). Im Weisthum über den Speller Wald wird im Eingange die Frage aufgeworfen: «wie die gheene «ſein, die dar Marcknoten oder waraftig Inne ſein», und darauf die Antwort gegeben: «thor bloem waer

32) XII. 2. S. 145. 146. 147. 152. 153.

33) III. 2. S. 34.

34) XIII. T. 2. p. 243.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

«Speller Wolt, Segebert, Auekinck» ꝛc. folgen noch sieben Namen, dann weiter: «dat Venhüß, — —, «Hermelink, die hoff tho Lünne, die Bramschulte, «die Schulte tho Schapen.» Weiter unten folgen dann aber folgende zum Theil räthselhafte Bestimmungen: «Vort hefft gefraget Berendt» (der Fürsprecher des Holzgrafen) «was den die Rechticheit sy «der hove vorg. Darop gewyset, dat de hove «recht sy, die dor inne gewart sind, op S. Remigy «dach Inthodriuen In den Wolde Twelff Schwine «vnd een Beer vnd die Martin wieder vuith tho «driuen; weer saecke die Beer daer nicht mede en «ist, mach men die Schwine Uthschütten; dartho «so hebben die Hof tho Schapen vnd ter Braem«houe Twen fack huises vnd eine Tholerminge, ein «specken holt, vnd ein Radtholt oder Borcke des «Jahrs malck vnd die Hoff tho Schapen dartho een «Vooder Latten des Jahrs, vnd die Hoff tho Lünne «vnd hellmerinck na den die 2 erff ein erff sein ge«west, die eenn dat eenn Jahr vnd die Ander dat «Ander Jahr eine Ratboecke vnd ein Specken holt, «twee fack huises mit einer tholeminge, vnd die An«der hoff dat ander Jahr, offt dit vorg. holt Jarlix «vnder sich tho deelen. — Vort gefraget van Berende «vorg. wes Rechticheit sy der geener die in den vorg. «Wolt gewart sein tho blomwar als die vorg. staen «in drifft vnd Hauwen des Woldes, darup gewiset, «weß sie hebben tho S. Joannismisse tho Midden «sommer tho eren troge gaende, moegen sie In den

«Wolt driuen meer nicht Innehmen, vnd na malckes «rechten worden, vnd im Hauwene als die vorgl. houe «hebben tho notturfft eres Vüers. — Vort gefraget «von Berende Vorgl. wes rechticheit der geener sy, «die in den Wolde tho duſt war gewaert sein, darop «hebben geantwurt die Marcknoten, dat die geene «die daer In gewaert sein tho Duſt waer moegen «hauwen wes ſie tho doen hebben eres heerdes in «Varinge. Weer ock saecke ſie ein par Schoe oder «einen offerpenninck tho doen hadden, moegen ſie dar «ock vthnehmen» [35]). In dieſer Stelle ſind nun allerdings manche Dunkelheiten, die ich nicht aufzuklären vermag, die auch vielleicht zum Theil in unrichtigem Abdrucke der Urkunde ihren Grund haben mögen. Was die Worte betrifft, ſo iſt mir das Wort Tholerminge (oder Tholeminge), dann die Stelle «na malckes rechten worden» undeutlich; über jenes Wort hat mir auch kein Gloſſarium Aufſchluß geben können. Im Uebrigen bedeutet Beer bekanntlich einen Eber; Fack huiſes Hausabtheilungen, d. h. Zimmer [36]); Specken eine Speiche, ein Speckenholz alſo ein Holz zu einer Radſpeiche; Radholz und Ratboeke iſt wahrſcheinlich daſſelbe, nämlich eine Buche zu Wagenrädern; Borcke eine Baumrinde; tho doen hebben heißt bekanntlich nöthig haben; ein par Schoe, damit ſind wohl Holzſchuhe gemeint; offerpenninck

35) XIV. 1. S. 158. 159. 160.

36) S. Brem. Wörterb. u. d. W. Fak.

endlich ist ein Opferpfennig, paßt hier aber gar nicht. Was den Sinn und Zusammenhang der ganzen Stelle betrifft, so habe ich vorerst schon durch die Interpunktion nachzuhelfen gesucht, da diese offenbar in Piper oder der Urkunde häufig unrichtig ist. So viel ist dann gewiß, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen blumwarigen und dustwarigen Höfen; nur die ersteren werden im Eingang mit Namen aufgeführt; allein von diesen werden dann wieder zwei Klassen unterschieden, deren Verhältniß zu einander rücksichtlich ihrer Berechtigungen sich nicht ganz klar herausstellt. — In dem Holzgericht der Sögler Mark vom Jahr 1590 ward die Frage aufgeworfen: «Was und wie «viel Schweine diß jar auf ein iedel Wahr man «treiben will vnd soll. Eingebracht: vf iedel wahr «zwölff Schweine» [37]). In dem von 1617 beschwerten sich die halben Erben gegen die helen d. i. heilen, ganzen Erben, «daß sie nur 25 Schafe halten dürffen, «welche nicht meritirten, daß man einen Schäffer da«rauf hielte, dagegen die Erbe bis dato 50 Schafe «zu treiben berechtiget, — — Sie, Klägere aber in «Marcken-Sachen, Krieges-Beschweren, Contributio«nen und sonsten fast denen Erben gleich tragen «müsten; dagegen ihnen billig auch der Genießbrauch «von der Marck, wo nicht völlig, doch ein mehres «als sie bis dato gehabt, in puncto der Schafe ge«stattet werden müsse.» Die ganzen Erben erklären

37) XIV. 4, S. 203.

darauf, falls der Holzgraf einen Schluß «in favorem «actorum zu machen beliebte, könnten sie zwar ge- «schehen lassen, jedoch wann denen halb Erbigen eine «größere Anzahl verstattet werden solte, Ihr bishero «gewöhnlicher Numerus auch vermehret werde. Wo- «rauf die gemeine Marckgenossen mit Consens des «Marckherren dahin beliebet und beschlossen, daß die «vollen Erbe befuget und bemacht sein sollen, Jahr «aus Jahr ein 60 Schafe und 2 Böcke, die halben «Erbe aber 30 Schafe und einen Bock auf ihren «Ställen zu halten, und auf die Marck zu treiben» [38]). Im Markgericht der Lippinkhauser Mark wird 1580 die Frage aufgeworfen: «ob sie die itzige Mast für «halbe oder fulle Mast erkennen solten. Hierauf sa- «gen sie, daß nicht viel Mast in der Marcke vorhan- «den, und habe jeder VI. und I. schuld schwein darin «getrieben.» 1584 vereinigen sich die Männer dahin, «daß ein jeder 3 Schweine und das Mael-Schwein «treiben wollen, deweilen geringe Mast vorhanden» und ihm Jahr 1669 wird gesagt, «daß dem Meyer «gebühre 12 Schaaffe und 1 Buck einzutreiben;» rück- sichtlich des Beholzungsrechts heißt es, jeder Maier, deren 14 an der Zahl erhalte jährlich «ein gut Baum «und ein faul-Baum» [39]). Die Lingische Höl- tings-Instruktion enthält die Vorschrift: «Wel «verstaende nochtans, dat een yder van den Eigenhöri-

38) XIV. 4. S. 219.

39) XIV. 5. S. 227. 230. 236. 242.

«gen Meyerluiden, ſal moegen mannierlyck houwen — «— wat tot reparatie van ſyn ſelffs timmern, wagen, plo«gen, en eggen van noeden heeft en dorre holt tot ſynen «nottürftigen brandt in ſynen huyſe» und dann rückſichtlich der Maſt, daß «wanner in den marcken «volle maſt ſall weeſen — — op eenen vollen waer — «ſes ſwynen» getrieben werden dürfen [40]). Das Concept der Osnabrückiſchen M. O. ſchreibt vor, jeder Markgenoſſe dürfe ſoviel groß und klein Vieh, als er des Winters auffüttern könne, halten und auf die gemeine Weide treiben, rückſichtlich der Anzahl Schweine aber, die jeder in die Maſt treiben dürfe, ſolle «eines jeden Zuſtand und Befindung» berückſichtigt werden. Brennholz ſoll jeder Maier, Halbſpänner, Erb- und Markkötter (dieſe gehörten damals ſchon zu den Markgenoſſen) nach ſeinem Bedürfniß erhalten, Zimmerholz aber und Latten ſoll einem jeden Markgenoſſen nach ſeiner «Gelegenheit und Ge«rechtſame» angewieſen werden, Zaunholz endlich jedem, der deſſen bedürftig [41]). In dem Gericht der Widenbrüggiſchen Mark wird 1557 die Frage: «Oft men den Markgenoten ock mehr Wehes in der «drifft deſſer Marke geſtade, dan tho eren eigen «gude, Eder offt jemand mehr indreue eder tho «ſick neme dan ſyn eigen gudt, wes ſyn bro«cke were?» dahin beantwortet, «dat nemande

40) XV. S. 70. 71. 78.

41) XV. S. 97. 101. 102. 103.

42) XV. S. 149. S. 163. wird daſſelbe Urtheil wiederholt.

«mehr togelaten, dan to synen Troge gefoedt,» (muß heißen gefodet d. i. gefüttert) «vnd upgetogen. So je- «mant wider eder wes mehr to sich nemme, by pene «viff Marcken.» In einer Urkunde über die Nort- trupper Mark heißt es dagegen: «Item wan de «Menne etlich Holt in der Marke afdecken willen «sollen sie sich tonorn solchs sembtlich vorgleichen, vnd «also in beiseint der gemeinen Markgenotten afdecken, «darmit hierinnen nemand vorfordelt werde» [43]). Die Berechtigungen der Markgenossen des Weſter- walds werden so angegeben: «Offt einem sein «Hauss affbrende mit IIII. Vack hausses, vnnde ein «Kammer vack, Dan dat sall he vor die Holtbanck «bidden, averst man soll em nicht verwiegeren, tho sinen «Wegen, Plogen, vnnd olden Walstedden» (ohne Zwei- fel Salstedden) «notturfftigheitt an Holte, die Schweine «tho seinen Troge in die Mast, vnnd souiel weckes «holtzes em tho seiner Buringe nodigh, vnnd offt em «seine Schweine afstoruen, mach sein beste Pfardt «verkopen vor s. Jacob vnnd die Schweine he mit «dem Gelde Kofft, in die Mast driuen» [44]). Im Osterwaldschen Markenprotokoll heißt es: «Item «gefraget eines rechten urdeils wes — — den ge- «meinen marckgenoeten des Osterenwoldes recht und «geboer iss. Darup gewyset: Den marckgenoeten dess «Jaers einen boem to tuenstaecken eine ratboecken

43) XV. S. 176.

44) XVI. 2. S. 139.

«to behoiff erer eigen Wegen und ploege jdoch dat darin «eine gleicheit nach vermoige des Woldes geholden werde, «ſho wehm vorunglackede off dorch openbare viende «ſein huiſs verbrande den ſollen de mahellude und «holtknechte ſo viell holtes wyſſen dat he vehr vack «huiſes und ein Kemerken wedder bouwen kann. — — «Wanner ſe auch nottruftich Timmers genoich hebben «alsdann ſollen ſe nicht mehr holtes houwen, ſe «doen dat mit vorwetten des holtgreffen und gemey- «nen Erffherren» [45]) In der Hörſeler Mark endlich ſcheint beim Holz durchaus nur das Bedürfniß den Maßſtab abgegeben zu haben: «Und dat alstan «up Sodhanen Holtingen ein jeder Markengenote de «to Synen Timmer, Wrechten, Plogen vnd Brant- «holte noitwendich holt bedurftich, angeuen vnd be- «geren ſoll, Ihme datſelue towyſen vnd to khomen «laten, Wie dan darto etzliche, wie hierna folget, «verordnete ſolche Mengell, dar to dat holt begert «werdt, erſt beſichtigen, offte egentlich erkundigen «vnd folgentz, nach befinden die Wyſungh dhoen «ſollen» [46]).

Wir kommen zu den Vorrechten der Erbexen in Beziehung auf Marknutzungen. Daß ihnen keineswegs in allen Marken ſolche zuſtanden, darin ſtimmen alle Schriftſteller überein, und ſo werden denn auch namentlich zweimal die Erbexen den vollwarigen Mark-

45) XVI. 3. S. 142. 143.

45) XVI. 5. S. 145.

genoſſen gleichgeſtellt [47]). Allein in ſehr vielen Marken ſollen ſie doch Vorrechte haben, und dieſe ſelbſt ſollen nach einer Angabe von Meier [48]) in der Killver Mark darin beſtanden haben, daß ſie ſo viel Vieh, als ſie im Winter auffüttern konnten, auf die Weide treiben, und daß ſie ein Stück Zimmerholz unangewieſen hauen durften. Lodtmann [49]) ſagt dagegen, in einigen Marken dürften die Erbexen ſo viel Holz hauen, als ſie wollten, in andern ſey ihnen die Quantität beſtimmt; ebenſo verhalte es ſich mit der Anzahl der Schweine, die ſie in die Maſt treiben dürften. An andern Orten hätten ſie das Recht, den Tag, ehe die Mark zur Nutzung geöffnet werde, vorweg allein Holz zu hauen und Plaggen zu mähen, an den folgenden Tagen aber neben den gemeinen Markgenoſſen die Mark gleichwohl auch noch zu benutzen. Klöntrupp [50]) endlich unterſcheidet zwiſchen weſentlichen und zufälligen Vorrechten der Erbexen. Zu den erſteren rechnet er die niedere Jagd in der ganzen Mark und die Stimmbarkeit in der Markverſammlung, zu den zufälligen d. h. ſolchen, die ſich wenigſtens öfter vorfinden, den freien Holzhieb, das Recht ſich von ihren Eigenbehörigen einige Fuder Holz in der Mark ſchlagen und auf ihre Höfe führen zu laſſen, unbe-

47) III. 2. S. 34. XVI. 2. S. 139.

48) Leibnitii opera T. VI. P. 2. p. 170.

49) de jure holzgrav. p. 35. Nota 25.

50) Alphab. Handb. u. d. W. Erbexe.

schränktes Mast- und Weiderecht oder doch Vorzüge in diesen Rechten vor den übrigen Markgenossen, endlich in manchen Marken geradezu eine mehrfache Wahre oder Markgerechtigkeit. Beweisstellen zu seinen Behauptungen führt weder Klöntrupp [51]) noch Lodtmann an. Es fragt sich, was sich darüber in unsern Urkunden vorfindet. Hält man sich blos an das Wort Erbexen, so ist das Resultat höchst dürftig; nur ihr Stimmrecht und dann das Recht einen Theil der Markbußen oder sogar aller Geldgefälle zu verlangen (welches Recht auffallend genug weder Meier, noch Lodtmann, noch Klöntrupp erwähnt) läßt sich mit Bestimmtheit darthun. Von den erstgenannten Rechte wird gleich hernach geredet werden, die Hauptstelle über das zweite ist folgende: Der Holzgraf ist berechtigt mit «den einen Delle alter Verfalle, Pfechte, Vpkumsten «vnnd Rente des Westrenwaldes, die ander den Erfs- «exen, die derde den Marckgenoten» [52]). — Erwägt man aber, daß alle adlichen Hofeigenthümer Erbexen waren, so lassen sich freilich, da jene öfter in den Urkunden mit ihren einzelnen Namen oder unter dem Collectivnamen der Gutsherrn aufgeführt und ihre

51) Ob solche Beweisstellen vielleicht in seiner Schrift von den Erbexen und Gutsherrn (oben S. 20.), auf welche er a. a. O. (Note 50.) stets verweist, sich vorfinden, kann ich nicht angeben, da ich trotz vieler Bemühung jene Schrift leider nicht erhalten konnte.

52) XVI. 2. S. 138. Außerdem s. noch XV. S. 148. 149. und 164.

Vorrechte dabei angegeben werden, noch einige andre Belegstellen anführen. Nur darf man dabei nicht vergessen, daß wenn in einem Weisthum mehrere Gutsherrn einer Mark mit ihren Namen und Vorrechten einzeln aufgeführt werden, daraus nicht auf die Berechtigung andrer Gutsherrn derselben Mark, die nicht mit Namen genannt sind, geschlossen werden darf, da auch hier vieles auf Zufall und speziellem Herkommen beruht; nur wenn im Allgemeinen allen Gutsherrn Vorrechte in einer Mark zugesprochen werden, muß natürlich für jeden einzelnen die Vermuthung streiten. Wir wollen nun die wichtigsten Beispiele aus unsern Urkunden hier anführen. In der Dissener Mark durften die Häuser Palsterkamp, Elsern und Totenhuesen, jedes bei voller Mast so viel Schweine als sie wollten eintreiben, (« so viel als « ein Ratthester im midden Sommer löbes hat » oder, wie es sonst auch wohl ausgedrückt wird, « so viel, « als durch ein Gingel Pfordt von Uff- bis zum « Niederganck der Sunnen khönnen getrieben wer- « den » [52]). Im Ahlder Wald durfte der Dompropst eine bedeutende Quantität Holz schlagen [54]). In der Munzler Mark hatten viele Adliche, die mit Namen genannt werden, und außerdem drei echte Höfe, deren Namen man nicht erfährt, Vorrechte in der Mast [55]). In der Mark des Westerwalds

53) III. 2. S. 34.
54) XIII. T. 2. p. 245.
55) XIII. T. 1. p. 565—568.

ſtanden die Erbexen den gemeinen Markgenoſſen gleich, nur dem Stift Freckenhorſt (das hier oberſter Erbexe genannt wird, obgleich es nicht die Holzgrafſchaft hatte) werden für ſeinen Hof tom Syle Vorrechte in der Maſt und Beholzigung zugeſtanden [56]). Eben ſo ſcheint der Mindner Domprobſt in der Meißner Mark Vorrechte gehabt zu haben; er ſoll namentlich in die Maſt ſeine Deltucht treiben [57]) d. i. alle Schweine die er halten kann, die Schweine mögen nun auf ſeiner Diele (Tenne) fallen oder zugekauft werden [58]). Dem Haus Schelenburg geſtand man in der Geyer Mark noch einmal ſoviel Recht, als einem gewöhnlichen Markgenoſſen zu [59]). In der Lingiſchen Höltings-Inſtruktion und in dem Concept der Osnabrücker Marken-Ordnung wird auch das Recht mehrerer Gutsherrn, durch ihre Eigenbehörige ſich in der Mark Holz hauen und auf ihre Höfe führen zu laſſen, erwähnt [60]). Endlich ſcheinen zwei Stellen allen Gutsherrn der Ippenbürer Mark in der Grafſchaft Lingen und der Sögler im Stift Osnabrück Vorrechte in der Maſt zuzuerkennen [61]), doch ſind die Stellen etwas dunkel. Beiſpiele, wo den Erbexen Jagdrecht zugeſprochen wird, habe ich nicht auffinden können, von unbeſchränktem Holzhieb nur ein einzi-

56) XVI. 2. S. 138. 139.
57) XIV. 6. S. 246.
58) Brem. W. B. u. d. W. Tugt.
59) XV. S. 120. ſ. auch noch S. 183. 185.
60) XV. S. 72. 73. 99. 100.
61) XIV. 3. S. 198. 199. XIV. 4. S. 202. 203.

ges, nämlich in dem Concepte der Osnabrücker M. O., wo es heißt: «Diejenige so mit einer freyen Holz-«wieden oder sichern Anzahl Fuder Holzes aus der «Mark järlich zu holen von Alters hero berechtiget «seyn» [62]).

Bisher ist nur von den Nutzungsrechten der Markgenossen geredet worden, daß aber außerdem ihnen, (sie mochten nun hörige [63]) oder freie Colonen oder freie Eigenthümer ihrer Höfe seyn) und eben so vielleicht auch den Zeitpächtern das Recht zu pfänden und im Gericht Schöffe und Zeuge zu seyn, wie am

---

62) XV. S. 99. Die eigentliche Bedeutung des Wortes Holzwiede kann ich nicht angeben; über die Sache selbst findet sich manches Genauere in Klöntrupp u. d. W. Schuldholz. Uebrigens möchte ich, obgleich ich nur jene eine Stelle über freien Holzhieb habe finden können, doch vermuthen, daß ursprünglich dieß Recht das allgemeine und Hauptvorrecht aller Erbexen gewesen sey. Ich denke mir nämlich die Sache so. In der ältesten Zeit, als die Wälder noch sehr groß waren, stand ohne Zweifel jedem Markgenossen das Recht des unbeschränkten Holzhiebs zu; als aber später die Wälder abnahmen und man Holzmangel befürchtete, wurde das Recht der gemeinen Erben beschränkt, und nur die echten Erben erhielten sich in ihrem Recht des freien Hiebs, bis denn auch sie größten Theils später, als die Wälder sich immer mehr verringerten, dasselbe aufgeben mußten. So würde auch die Ableitung des Wortes Erbexe von Erb und Axt sich nicht nur am leichtesten rechtfertigen lassen, sondern auch als eine sehr natürliche erscheinen.

63) So wenigstens in der Regel. Ein auffallendes Beispiel: XVI. 1. Dagegen heißt es freilich in XIV. 3. S. 180. »dorch eynen Ordell sprecker wesende eynn Frighman.«

Oberrhein, zuſtand, lehren die Urkunden auf jeder Seite. Was die Schöffenbarkeit betrifft, ſo heißt es z. B. einmal: «Nadem dit ein holt Gerichte ſy des Spel- «ler Woldes, oft dar dan ordele gefraget wurden, «wie die ordele darop wyſen ſolde, dar iſt op gewiſet «vor Recht, dat ſollen wyſen die Marcknoten die dar «recht In hebben van heures heerſchaps wegen in ge- «wart» [64]). Auch ein Stimmrecht wird in früherer Zeit allen Markgenoſſen ſtets zugeſchrieben, die Zeitpächter aber mögen hier vielleicht von jeher von ihren Pachtherrn vertreten worden ſeyn. Denn ſo werden z. B. in der Ordnung der Reichsmark die Bewohner der Höfe, wenn ſie Zeitpächter ſind, nie genannt, wo von Berathung der Markangelegenheiten die Rede iſt, namentlich hatten ſie mit der Abfaſſung der Markenordnung gar nichts zu thun, bei ihr waren bloß die Erben als die wahren Markgenoſſen thätig; in dem Anhang zur Markenordnung, welcher die Unterſuchung und Regulirung mehrerer neu angelegten Zuſchläge betrifft, wird ebenfalls wieder bloß mit den Erben unterhandelt; einmal wird zwar der Hofbeſitzer über die Bewandniß einer Sache vernommen, allein doch immer der Gutsherr Saſſe als Betheiligter angeſehen und mit ihm unterhandelt. Das Stimmrecht der wahren Markgenoſſen wird dagegen in den Urkunden der früheren Zeit zuweilen unbedingt anerkannt; es heißt z. B. in der Oſtbeverer M. O. «weſs de Holtgreve

64) XIV. 1. S. 157.

«unde de twe dele von den Marckenoten overgedre«get, dat ſe menet, dat der Marcke beſte ſi, deſs «ſal de derde Deel mit en volgachtig ſin.» Daher iſt denn auch dieſe Markenordnung ſelbſt von den Markgenoſſen und Erbexen errichtet [65]), und die von den Markgenoſſen errichtete Holthauſer von 1585 wurde dem Gutsherrn nur zur Beſtätigung vorgelegt [66]). Desgleichen werden in der älteren Zeit bei Vergleichen, die zwiſchen zwei benachbarten Markgenoſſenſchaften abgeſchloſſen wurden, nur die Markgenoſſen genannt [67]). Allein ſeit dem 16ten, 17ten Jahrhundert wird dieſes Recht der Theilnahme an den Berathungen und der Abfaſſung neuer Geſetze, theils ſehr durch die Holzgrafen, die ihre Rechte immer weiter ausdehnten, beſchränkt, theils ward es denjenigen Markgenoſſen, welche ihre Güter nur nach Colonatrecht bauten, größtentheils durch ihre Gutsherrn entzogen; nur dieſe und neben ihnen die Erbexen hatten ſeitdem ein Stimmrecht in wichtigeren Sachen [68]). Während früher die Gutsherrn meiſt nicht bei den Markgerichten zugegen geweſen waren, erſcheinen ſie nun in der Regel, und die Colonen waren verpflichtet, ihnen jedesmal das zu haltende Gericht

65) XI. 3r Bd. No. 142. S. 378. 384.

66) XII. 1. S. 115. 126. 127.

67) XV. No. 14. v. J. 1480. No. 15. v. J. 1481.

68) S. hierüber eine intereſſante Bemerkung in Kindlinger Münſter. Beitr. IIr Bd. S. 121. Note d.

anzusagen [69]). Eben so werden bei Vergleichen mit dem Holzgrafen oder andern Markgenossenschaften und bei Berathungen über wichtigere Gegenstände jetzt die Gutsherrn wenigstens immer neben den Markgenossen, ja häufig ganz allein genannt [70]). Die Verhandlungen über neue Anordnungen, die zum Besten der Hörsler Mark getroffen werden sollten, wurden allein von den Gutsherren gepflogen [71]). In den Protokollen der Lippinkhauser Mark bitten die Markgenossen den Holzgrafen: «daß sie bei ihrer hergebrachten Gerechtigkeit müegen gelassen werden, Soll es aber nicht geschehen, müsten alsdenn Ihre Guetshern darzu gezogen werden» [72]). Auf dem Markgericht des Westerwaldes wird ein Streit über Weidegerechtigkeit «vpgestalt beſs thom negsten Holtinge, dat jederman «sein Erffherren dabei fordere» [73]). In einem Vergleich über die Rechte des Holzgrafen in der Nortrupper Mark v. J. 1577. heißt es: «damit aber die «Marck in guitten wolstande sein vnd pleiben, vnd «kienes weges verwoestet, oder vorheret werden muchte, «hebben de semptlichen erbexen vnd Guithern hirnach benent, vth guitter Wolmeynunge, vnnd daß «auch Iren armen Luden vnnd eigenhörigen nicht «vndragliches — — vfrlacht werde», sich über ge-

69) III. 2. S. 33. III. 5. S. 46.

70) XV. No. 25. 27. 28. 29. 30. 32. 33. 37.

71) XVI. 5.

72) XIV. 5. S. 222.

73) XVI. 2. S. 141.

wisse Punkte mit dem Holzgrafen vereinigt [74]); unter diesen Punkten kommt dann auch namentlich die Bestimmung vor: «da auch In vorfallenden noetwichtigen saichen der Holtgreue worde affkündigen laten, «das ein Jeder seinen Guithern vp den Holttingh by «sich hebben solde, dem sal ein jeder gehorsamlich «nachkommen vnd sinen Fliet beweisen» [75]) Nur das Recht Vorschläge zu neuen Anordnungen zu thun blieb allen gemeinen Markgenossen noch fortwährend [76]) und öfter wird auch noch erwähnt, daß neue Gesetze wenigstens ihrer Bestätigung bedurften [77]).

Zuletzt kann nun hier auch noch wieder die Frage aufgeworfen werden, ob eigentlich die Markgenossen als Eigenthümer der Markengüter zu betrachten sind? Bejaht wird diese Frage in keiner einzigen Stelle; der Beweis aber, daß sie nicht Eigenthümer sind, läßt sich, wenn man sich nur an das Wort Eigenthum halten will, von zwei Marken führen. Die Dehmer Mark nämlich wird des Mindner Domkapitels «frei «Erb-Eigenthümliche Holtz Marck» [78]) und der Herzog von Jülich «Eigenthumb herr der Holthuser «Marck» [79]) genannt. Allein daß in beiden Stellen mit dem Wort Eigenthum eine bloße Gutsherr-

74) XV. No. 27. (v. J. 1577.) S. 174.

75) a. a. O. S. 178.

76) VIII. 3. S. 187. VIII. 5. S. 223.

77) VIII. 4. S. 219. 220.

78) XIV. 8. S. 253.

79) XII. 1. S. 117.

lichkeit bezeichnet werden soll, wird jedem der, das Dehmer Protokoll und die Holthauser M. O. aufmerksam durchliest, gar nicht entgehen können. Was nämlich vorerst die letztere betrifft, so ist schon fast hinreichend zu bemerken, daß im Eingang und Ausgang derselben der Herzog nur Gutsherr der Mark, und nur in die Mitte der Ordnung ganz im Vorbeigehen einmal «Landfürst, gewalt und Eigenthumb «herr» der Mark genannt wird. Dazu kommt nun aber noch, daß er fast gar keine Markrechte hat; die Markenordnung ist von den Markgenossen verfertigt und nur dem Herzog zur Bestätigung vorgelegt, und es wird ihm nur das Recht sie zu ändern und zu verbessern zugestanden. Von den Markbrüchten erhält er gar nichts und auch die Markengüter darf er nicht benutzen, sondern sein Maier hat nur gleiches Recht mit den übrigen Markgenossen. Was die Dehmer Mark betrifft, so wird zwar gleich im Eingang des Weisthums das Domcapitel als Eigenthümer genannt; allein gleich nachher wird den Markgenossen die Frage vorgelegt: «Welche die Erb-Herrn der Dehmer Marck seyn?» und geantwortet: «Ein Hochwürd. Thumcapitul zu Minden.» Also nur für Erbherrn d. h. bekanntlich Gutsherrn der Mark werden sie anerkannt, und eben deswegen sind denn auch die Rechte des Capitels sehr beschränkt. — Beide Marken, sowohl die Holthauser als Dehmer, unterscheiden sich mithin nur dadurch von andern, daß in ihnen nicht mehrere Gutsherrn, sondern nur Einer vorhanden war, daß

alle Markgenoſſen Colonen eines einzigen Obereigenthümers waren. Zuletzt iſt hier noch zu erwähnen das ganz eigenthümliche Verhältniß, welches in der Reichsmark ſtatt fand. Dieſe war nämlich dem Grafen von der Mark von dem Reiche verpfändet, und deshalb wird denn dem Grafen die Hälfte aller Marknutzungen zugeſprochen. Es heißt in der Markenordnung ſo: «Naedem hoich gemelter unſers gn. Hern «Vurhern nit allein die Obern Lantfürſten und Ge«walthern, oever deſer gantzer Rycks Marck altit ge«weſt, ſunder dieſelve oick durch vil hoichgemelten «Vurhern van dem Ryke verpandet, ſo hefft hoich«gedachter unſer gn. Her noch, van der gantzer maſten «und aller anderer nutzbarlicher gerechticheit bemelter «Marcke den rechten halven Deill, und dairtho noit«turfft van Holt tho den gemeinen nutz alß wegen, «brüggen und ſunſt, inglicken noch ire beſunder Hu«ven,» welche dann aufgezählt werden [80]). Deswegen wird ihm denn auch insbeſondere die Hälfte aller Brüchten und ſonſtigen Gefälle zugeſprochen. Die Markenordnung ward von ihm und den übrigen Erben zugleich errichtet und die Oberaufſicht über die Mark von ſeinen Amtleuten und den Erben gemeinſchaftlich geführt, namentlich zwei Holzknechte von ihm und zwei von den Erben angeſtellt.

2. Kötter.

In Betreff ihrer habe ich oben den Satz aufge-

80) XII. 2, S. 127. 128. 135.

ſtellt, daß ihnen in älterer Zeit nur manche einzelne Nutzungsrechte von den Markgenoſſen geſtattet worden ſeyen, daß man ſie aber ſpäter, wenigſtens in vielen Marken, in die Zahl der Markgenoſſen aufgenommen, und ihnen einen Antheil an allen Marknutzungen geſtattet habe. Als Beweiſe des erſteren Satzes, daß nämlich früher die Rechte der Kötter als von den Beſitzern der alten Höfe ihnen bewilligte angeſehen werden müſſen, mögen hier folgende Stellen ſtehen: «daß diejenigen ſo nicht in die Marckede berechtiget, «als Köttere gäntzlich dar mügen außen pleiben; «Wenn aber fulle Maſt iſt, vergünnen ſie den «Köttern ein Schwein mit in die Marcke zu lauffen «und ſonſten nichts»; daher es dann gleich hernach heißt: «Hierauf der Abſcheid gegeben, daß den Köt«tern ſoll angeſaget werden, daß ſie ihre Schweine «drauſſen ſollen laſſen, und dieweilen ſie itzo in die «Maſt nicht ſcheren, ſollen ſie das Eckern fallen laſ«ſen, ſo lange als des was vorhanden ſein wird» [80a]). In derſelben Urkunde finden ſich etwas ſpäter die Worte: «Die itzigen Maſt belangende haben ſich die «Menner vereiniget, daß ein jeder 3 Schweine, und «das Mael-Schwein treiben wollen, deweilen ge«ringe Maſt vorhanden. Daß aber die Kötter damit «eintreiben wollen, und nicht gerechtigkeit darin ha«ben, ſein ſie ihnen mit nichten geſtendig, ſondern «wenn Ihnen Gott Eickern Maſt gibt, alsdenn ſoll

80) XIV. 5. S. 224. 225.

«ein jeder Kötter ein Schwein aus Gunsten mit «treiben, sonst wissen sie von ihrer Gerechtigkeit «nichts» [81]), und in der Ordnung der Reichsmark heißt es: «Dwyll oick etliche Kotten wat Holtes «tho irer fuirboiten uit deser Marcken an affgefallen «aufruchtbarn und unschedlichen Holt durch Ver«günstigungh ein titlanck genäten» (folgen die Namen) «So süllen die noch ter tit dairby gelaiten und «aver sülche fuyrboite idermalß an affgefallen un«fruchtbaren und unschädtlichen Holt durch Holtrich«ter und Holtknecht gewesen werden» [82]). Betrachtet man die Rechte der Kötter aus dem angeführten Gesichtspunkte, so erklärt sich auch leicht die große Verschiedenheit derselben in den einzelnen Marken. In der Ostbeverer Mark ward ihnen Holz zur Feuerung, aber kein Bauholz zugestanden; in die Mast durften sie ein eigenes Schwein und «ihres Herren Schult «swin» treiben [83]). In der Reichsmark erhielten sie, wie aus der vorhin angeführten Stelle hervorgeht, ebenfalls nur Brennholz. In der Lippinkhauser Mark durften sie sechs Schafe auf die Weide und bei voller Mast ein Schwein in den Wald eintreiben, Holz aber wird ihnen nicht bewilligt [84]). Im Westerwald endlich ward ein Unterschied gemacht

81) a. a. O. S. 230.

82) XII. 2. S. 143. 144.

83) XI. 3r Bd. S. 379. 380. 383.

84) XIV. 5. S. 224. 231. 236. 241. 242.

zwiſchen alten und neuen Köttern: «die olden Kot«ters ſind berechtigt mit twen Schweinen vnnd dat «eerde mit gnade in die Maſt, vnnd mit ſo uiell Hol«tzes thor vuringe alß he leſſen kan: — die nien «Kotters, die binnen 30 Jahren getimmert, ſindt nicht «berechtiget mehr alß ſie biddet vnnd kopet» [85]). — Auf den Markengerichten brauchten die Kötter nicht zu erſcheinen [86]), Beſchlüße, die in Rückſicht ihrer gefaßt worden waren, wurden ihnen beſonders bekannt gemacht [87]); eben ſo wenig hatten ſie denn auch ein Stimmrecht bei Errichtung neuer Geſetze [88]).

In allen dieſem änderte ſich denn aber wie geſagt in ſpäterer Zeit vieles. Die Kötter erlangten immer mehr Rechte und wurden ſelbſt hie und da zu Markgenoſſen aufgenommen. Im Concept der Osnabrücker M. O. [89]) und in dem Geyer. Protokoll von 1721 [90]) werden ſie ſchon mitten unter den Maiern als Markgenoſſen genannt und in einer Urkunde, welche der Holzgraf der Kalckreiſer Mark im Jahr 1659 ausſtellte, wird einem Kötter der vierte Theil der Rechte eines vollen Markgenoſſen zugeſtanden;

85) XVI. 2. S. 140.

86) XIV. 5. S. 224. Im Jahr 1584. waren ſie zwar einmal im Gericht anweſend, allein es folgt daraus nicht, daß ſie dazu verpflichtet geweſen.

87) XIV. 5. S. 224. 231.

88) B. B. XI. 3r Bd. S. 384.

89) XV. S. 101.

90) XV. S. 117.

es heißt darin so: «Demnach die sämptliche Köttere «der Baurschaft Engtter bey mihr instendigh ange- «halten ihnen einige Nachricht vnnd Schein schrifftlich «mitzutheilen, wie es in hiesiger Kalckreiser Baur- «schafft in Markensachen, als nemblich bey mestungs «Zeiten mit eintreibungh oder Brennungh der Schweine «in den gemeinen Berge, item mit Holtzweisungh vnnd «sonsten gehalten werde, auch welcher gestalt die Köt- «tere in Baurschaffts rechenungen gegen die halbe Erbe, «vnnd diese gegen die volle Erbe angeschlagen wer- «den. Wan Ich dan ihnen solches nicht verweigern «können, So bezeuge vnnd vhrkunde hiemit vnd in «crafft dieses Scheins, daß in Markensachen so woll «mit weisungh des Holtzes als zur Zeitt der Ma- «stungh mit eintreibungh der Schweine die halbe den «geheilen Erben gleich, vnnd vier Kottere gegen ein «Erbe zu genieſſen haben: dahingegen auch in Baur- «schaffts Beschwernuſſen vnnd rechenungen die halbe «den geheilen Erben gleich angeschlagen, vnnd an- «jetzo vier bespannete Kottere gegen ein Erbe, ver- «muge an der Fürstl. Osnabr. Cantzley Jungsthin «abgesprochenen decreti, berechnet werden; wobey dan «sonderlich consideriret worden, daß theils Kottere «hiesiger Baurschafft ihre Erbliche wiesen vnnd Kämpfe «haben vnnd ein Jeder Kotter absonderlich mit einem «Marke theile Heuwgewachß an der gemeinen Diesen «versehen ist» [91]).

91) XV. S. 210. 211. S. übrigens noch über die Erweiterung der Rechte der Kötter Klöntrupp u. d. W. Markkötter.

3. Brinkſitzer.

Ueber ſie habe ich nur zwei Stellen finden können. In der einen wird ihnen verboten das «exceſſyff en «onmannirlyke graeven van torff boven haeren nottruft»; in der andern wird gefragt: «offt oick de Brinckſittere «berechtigett ſynn, Jahrlichs barneholdt mede vth dem «berge gewyſſet tho krigenn» und die Antwort gegeben: «datt vonn oldeß gebruicklich geweßenn, denn brinckſit«ters datt barneholdt tho bathe Ihrer fuiringhe tho «geuenn vnnd tho wyßenn, doch ſo geringe, Alß menn «gekhont hebbe» [92]).

4. Heuerleute.

Beſtimmungen über ſie finden ſich in den Sögler und Lippinkhauſer Protokollen. Auf dem Geyer Markengericht ward zwar auch einmal die Frage aufgeworfen: «Was die Marckgenoßen denen Heuer«leuten und Hüßelten für gerechtigkeiten in der Marck «geſtendig und ob Sie Schweine oder Gänße dorffen «in der Marck halten.» Allein die Antwort lautet unbeſtimmt, die alten Protokolle würden davon atteſtiren [93]). Dagegen wird ihnen in der Sögler Mark das Recht, Schweine ſelbſt nur auf die Maſch zu treiben abgeſprochen [94]), und das Recht Plaggen zu machen nur bedingungsweiſe zugeſtanden. Es heißt in der letzteren Rückſicht: «Die Markgenoſſen kla«gen, daß ihre Heuerleute in der Erndte, wenn ſie

92) XV. S. 81. 82. XIV. 3. S. 197.
93) XV. S. 120.
94) XIV. 4. S. 212.

«noch im Meyen und Erndte-Arbeit begriffen, nach «den Felde giengen, und Plaggen meyeten welches «sie nicht gestatten könten. Bahten demnach Inhi- «bitionem, daß sie so lange warten müßten, bis die «Erndte völlig verflossen. — Es wird denen Heuer- «leuten bey Straffe 5 Goldgl. befohlen, in der Erndte- «Zeit keine Plaggen zu meyen, sondern damit zu «warten, bis die Erndte völlig verflossen; und damit «solches zu deren Wissenschaft gelange, wird denen «Marckgenossen anbefohlen, ihren Heuerleuten solches «kund zu thun» [95]). In der Lippinkhauser Mark endlich scheinen sie gar keine Rechte gehabt zu haben. Auf dem Markgericht bittet nämlich einmal die Gemeinde, «daß die Häusselten müchten abgeschaffet wer- «den, welche den grösseſten Schaden in der Marck «thun. Darauf sie dieselbe Haußleute genant also bey «Johann Follmar einer, bey Joist Vdingh einer, «bey Hardelande einer.» Am Schluß des Gerichts ward dann «denen so die Heußelten bey sich haben «eingebunden, daß sie ersten Tages kommen und den «HoltzGrefen willen machen, und denselben gleich- «wol hiermit eingebunden und verboten haben wol- «len, daß sie keinen Schaden in der Marcke thun» [96]). In den Protokollen des darauf folgenden Markgerichts heißt es dann: «dieweilen die so die Heußel- «ten bey sich haben die auferlegte Brüche in jungst

95) XIV. 4. S. 221. 225.
96) XIV. 5. S. 223. 125.

«gehaltenen Hölting nicht abgehandelt und gleichwol «Täglichs in der Marckede Schaden thun und nicht «von sich lassen, was ihr Bruche ꝛc. hierinnen sollen «sie den Holtz-Grafen willen machen» [97]). Aus diesen Stellen geht denn zugleich hervor, daß die Heuerleute nicht auf den Markengerichten erschienen, so wie daß diejenigen, in deren Leibzucht sie standen, wie es an einem andern Orte [98]) heißt, für sie zunächst haften mußten, wenn gleich dem Herrn ohne Zweifel gestattet war, sich an ihnen selbst wieder zu erholen [99]).

5. Knechte und unabgesonderte Kinder.

Sie hatten nie Rechte in der Mark; nicht einmal Plaggen durften sie ohne besondere Erlaubniß mähen. Beispiele von Bestrafung der Uebertretung des Verbots finden sich viele in den Protokollen. Ueber die Knechte ist folgende Stelle die wichtigste: «Die «Marckgenossen beclagen Sandtmanns Knecht Bartel «Johns daß er eine grosse anzal Plaggen in der Marcke «gemeiget vnerlaubet, vnd zusamb gefuhrt vnd als «hiebeuor — erkand, da einer so kein Marckgenosse «unerleubet Plaggen meigen wurde, hatte den Marck«genossen mit einen schreckenberger von jeden foeder «Plaggen zu bruchte gefallen seye, vnd weil Sand«mann denselben Knecht zu seinen Brode, sey Sand«mann schuldig dauor abzutragen vnd in der Stete

97) a. a. O. S. 227.

98) XIV. 4. S. 212.

99) S. über die Häuslinge auch noch XIII. T. 2. p. 244.

«zu stehen.» Sandmann zahlt zwar darauf die Brüchte, sagt aber, er wolle «sich jegen beclagten erholen» [100]). Aus dieser Stelle geht also auch hervor, daß wenn ein Knecht der Mark Schaden zugefügt hatte, der Herr für ihn haftete. Derselbe Grundsatz wird an einem andern Orte ausgesprochen: «Ob jemands «Gesinde Jung oder Alt Hester abhauete, ob nicht «der Herr wegen des Jungen oder der Alten in Straffe «zu nehmen? Eingebracht — Dafern der Thäter in «Diensten des Herrn pliebe, sey der Herr dafür ab«zutragen schuldig» [101]). Auf gleiche Weise haftet der Vater für seine Kinder [102]).

6. Ausmärker.

Daß auch außerhalb der Mark Wohnenden von der Markgemeinde [103]) Rechte eingeräumt werden können, versteht sich von selbst, und Beispiele davon kommen sehr häufig vor. Ueber den Umfang der Rechte solcher Außenwohner läßt sich aber durchaus nichts Allgemeines sagen, da alles auf die besondre Verleihung ankommt. Bald ist einer als voller Markgenosse aufgenommen, es sind ihm alle Nutzungsrechte gestattet, dann heißt er vorzugsweise Ausmärker;

100) XIV. 4. S. 205.

101) XIV. 8. S. 257.

102) XV. No. 2 S. 95.

103) Daß die Erben nicht allein ohne Zuziehung der gemeinen Markgenossen Ausmärker aufnehmen durften, wird noch im Jahr 1729 auf dem Ottersberger Markengericht gesagt.

bald ſind ihm nur einzelne Rechte zugeſtanden, wie das Plaggenmähen, die Viehtrift. Häufig haben ſolche Verleihungen in nachbarlicher Freundlichkeit, da es z. B. einem dicht an der Markgränze Wohnenden ſchwer halten würde, ſein Vieh immer von dem fremden Markboden abzuhalten [104]), ihren Grund. Von Beiſpielen aus den Urkunden wollen wir nur eines der intereſſanteſten im Auszug mittheilen: «Wie«woll nachbericht der gemeiner Erven u. ock in vori«gen holtings cedelen ſich nit befinden dhut, dat die «Fryheit Weſthoven und deren Ingeſetene bürgere «ſo gein Erven ſyn noch huven underhebben, in der «Rixmarcken berechtiget, ſunder wannehr ymantz von «ihnen darin gehouwen ouch darumb up gnaden ge«brüchtet ſyn, So wollen doch die Rede und die «Erven up hochgedachtes unſers gn. Hern gnedigs «gefallen in Anſehung derer van Weſthoven geſtalt «und Unvermogenheit uth gunſten toelaten und ver«willigen, dat gnanten van Weſthoven —,— in dem «Sommer ein und in dem Wynter twe Fuder Holtz «jarlichs einem ydern huß gewyſt — — —, dair «ſie ouch an oeren porten, Veſten und Capellen in-

104) S. darüber die Urk. 37. 46 und 47. in Lodtmann; in der erſten wird einer einzelnen Markgemeinde, in der zweiten allen Gemeinden des Stifts Osnabrück, das Recht zugeſprochen, ihr Vieh ductu naturae in die benachbarten Marken übertreten zu laſſen, doch ſollen, damit kein Präjudiz daraus entſtehe, jährlich ein oder zweimal Pfändungen vorgenommen werden dürfen.

«nich holt nodich hetten sie antogeven, sall alsdann «darup mit fürweten unsers gn. Hern — — und «der Erven geborlich beschеidt gegeven werden» [105]).

II. Der Holzgraf.

An der Spitze der Westphälischen Marken finden wir wie am Oberrhein in der Regel einen Vorsteher, der aber dort nicht unter den S. 47. angeführten Namen vorkommt, sondern fast immer Holzgraf, zuweilen auch oberster Erbexe [106]) oder Oberholzrichter [107]) heißt. Ohne Zweifel ist auch er nichts anders, als was der Obermärker in den Marken am Oberrhein war, Beschützer der Mark, oberster Beamter der Markgemeinde; in dem Protokoll des Meißner Holzgerichts wird dieß auch einmal mit klaren Worten ausgesprochen. Es wird nämlich dort gesagt, der Fürst von Minden sey «im Fall der «Noitturfft, desülven tho beschützen ein oberster Holtz «Greve in dieser Marcke,» und weiter unten heißt es dann nochmals, der Fürst von Minden schütze die Mark «mit einem helen (d. i. ganzen) Schwerde,» der Domprobst von Minden aber sey «dießem hölting «ein bistender mit enen halven Schwerde,» seine «Lüde tho verthedigen vor ungerechter Gewalt» [108]).

105) XII. 5. Andre interessante Beispiele: XV. No. 28. 29. 33.
106) z. B. XVI. 4. S. 144. III. 6. S. 97.
107) z. B. XIV. 6. S. 245.
108) XIV. 6. S. 246. 247. 248.

Uebrigens ist denn freilich die Meißner Mark auch die einzige, von der ausdrücklich gesagt wird, daß ihr Holzgraf nur ihr Schützer sey; betrachtet man aber auch hier wieder das ganze Verhältniß, in welchem der Holzgraf stets zu den Markgenossen dargestellt wird, erwägt man insbesondere, daß ihm meist nur sehr wenige Rechte rücksichtlich der Markbenutzung zustehen, ja daß ihm manchmal alle Nutzungsrechte abgesprochen werden [109]), so kann man nicht zweifeln, daß auch in den übrigen Westphälischen Marken die Bedeutung des Holzgrafen keine andre, als die angegebene war. Piper hat in seiner Schrift über das Markenrecht die Ansicht vertheidigt, die Holzgrafen seyen schon von der ältesten Zeit her Eigenthümer der Markengüter, alle Markgenossen seine Leibeigenen gewesen, und erst in neuerer Zeit hätten sich die Rechte der letzteren mehr und mehr erweitert. Heutzutage, wo wir über den Entwickelungsgang der deutschen Staatsverfassung schon genauer unterrichtet sind, wird wohl niemand mehr Pipers Ansicht zu vertheidigen unternehmen wollen. Schon Möser [110]), ein Zeitgenosse Pipers, hat auf folgende Punkte aufmerksam gemacht: Graf bedeutet eigentlich einen Beamten, nicht einen Herrn; die Markengerichte wurden stets unter freiem Himmel, herrliche Gerichte im

109) XIV. 5. S. 227. 234. 233. XIV. 6. S. 247.

110) Osnabr. Gesch. Ie Thl. 1r Absch. §. 10. Note a. b. c. d. Einleit. in der Osnabr. Gesch. §. 15.

Hofe oder im Hause gehalten; wäre der Holzgraf Markherr, so würde die Pfändung durch einen Frohnboten geschehen, sie geschieht aber durch die Malleute, welches gemeine Markgenossen sind; auch würde die Pfändung den Leibeigenen bis an seinen Heerd verfolgen, dazu ist aber der Holzgraf nicht berechtigt, nur wenn jener seine Einwilligung dazu giebt, darf es geschehen. Eben daraus, daß Holzgraf einen Beamten bedeutet, mag denn auch erklärt werden, daß in der Dehmer und der Holthauser Mark, in welchen beiden nach dem Obigen nur Ein Gutsherr war, diese Gutsherrn, ob sie gleich im Ganzen die Stelle des Holzgrafen vertreten, doch nicht mit diesem Namen bezeichnet werden; sie waren ja mehr als bloße Beamte.

Ebenso unrichtig als Pipers Ansicht ist es nun aber ferner, wenn man auch in Westphalen die Rechte der Holzgrafschaft zuweilen als Ausflüsse der Landeshoheit betrachtet hat. Daß den Landesherrn oft der Schutz der Mark übertragen ward, ist freilich richtig und war auch sehr natürlich; allein überall werden doch beide Verhältnisse genau unterschieden, so z. B. stets zwischen den eigentlichen Markbußen, welche dem Holzgrafen und den Gewaltbrüchten, welche dem Landesherrn zukommen. In einem Vergleiche zwischen dem Bischoff von Minden und dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg wird die Frage aufgeworfen, ob nicht, wenn in der Dielinger und Drohner Mark eine neue Hausstette errichtet werden solle, der Beamte

des Bischoffs ratione superioritatis ebensowohl seinen Consens ertheilen müsse, als der Beamte des Herzogs ratione marcae [111]). Am deutlichsten stellt sich aber die Sache bei den Marken der Grafschaft Lingen dar. In der Markenordnung dieser Grafschaft heißt es nämlich am Schlusse [112]), es solle diese Ordnung gelten in allen Marken, in welchen der Landesherr Holzgraf sey; in denen aber, in welchen Personen von Adel das Holzgericht zustehe, sollten diese alle Rechte ausüben, welche der König in den seinigen habe, und welche von Alters her gebräuchlich seyen; die einzelnen Adlichen selbst, welche hier gemeint sind, werden in der Markenordnung Tit. I. No. 6. aufgezählt. Dazu kommt noch endlich, daß es nach dem Zeugniß Mösers und andrer auch in Westphalen nicht wenig Marken gab, welche ihre Holzgrafen wählten, ja selbst Marken, die gar keinen Holzgrafen und auch nicht, wie die vorhin angeführten, statt eines solchen einen Gutsherrn hatten; ein Beispiel einer Wahlmark habe ich in den Urkunden nicht finden können, ein Beispiel einer Freimark liefert die Reichsmark.

Zunächst ist nun von den Personen zu handeln, welche das Holzgrafenamt bekleidend vorkommen. Daß Landesherrn, geistliche und weltliche, sehr häufig Holzgrafen waren, ward schon bemerkt; aber auch landsässige

111) XIV. 7. S. 251.

112) XV. S. 86.

Stifter und Klöſter [113]), wo dann der Probſt oder der Abt oder die Aebtiſſin das Amt verwaltet; dann ſehr häufig Perſonen des landſäſſigen hohen und niederen Adels und zuweilen Stadtgemeinden [114]); auch adliche Frauen kommen als Holzgräfinnen vor und erſcheinen perſönlich auf dem Gericht, ſo die Wittwe des Herrn von Langen als Holzgräfin der Sögler Mark [115]). Mehrere Holzgrafen in einer und derſelben Mark ſind nichts Seltenes; ſo in der Lippinkhauſer Mark die Aebtiſſin von Herford und Johann von Weſtphalen [116]); in der Wiedenbrügger das Stift Osnabrück, die Grafen von Rettberg und das Kloſter St. Marienfeld [117]); in der Buriſchen das Stift Osnabrück, die Herrn von Ohr und von Kerſſenbruch [118]); in mehreren Marken der Grafſchaft Lingen wurde die Holzgrafſchaft von dem Landesherrn und Adlichen gemeinſchaftlich beſeſſen [119]). Meiſt iſt die Holzgrafſchaft mit einem Gute verbunden und geht auf jeden Beſitzer deſſelben über; in der Sögler Mark waren die Beſitzer des Hauſes Söglen [120]); in der Meißner die des

113) Z. B. XIV. 5. S. 222. XV. S. 146.

114) Urk. von 1378. in Nieſert S. 491. 493. Mehr Beiſpiele ſ. in Piper S. 62. 63.

115) XIV. 4. S. 206. S. auch noch XV. S. 190.

116) XIV. 5. S. 222.

117) XV. S. 146. 158. 160. 165.

118) XV. S. 188.

119) XV. S. 68. »in den Marcken, daer ſyne excellee in een »deel ofte meer holtrichter is, en die Junckeren die reſte.«

120) XIV. 4. S. 202.

Hauſes tom Berge[121]); in der Geyer die des Hauſes Stockum[122]) ꝛc. Holzgrafen. Veräußerungen, namentlich Belehnungen mit der Holzgrafſchaft kommen nicht ſelten vor; die Hälfte der Lippinkhauſer Holzgrafſchaft gieng von Johann von Weſtphalen auf den Herrn von Varendorff über, während die andere Hälfte bei der Aebtiſſin von Herford zurückblieb[123]). Rudolph von Sindern übertrug im Jahr 1313 «quedam jura et jurisdictionis qui holtgerichte dicuntur in terminis qui dicuntur Antemmer-«marke» dem Biſchoff Ludwig von Münſter und erhielt ſie von ihm zu Lehen zurück[124]); Godecke Cobbinck verkaufte im Jahr 1378 ſein «hus to «Holthuſen mit den twen richten der een het dar «buerrichte dat ander dat holtgherichte», welches er vom Stift Münſter zu Lehen trug, dem Bürgermeiſter und Schöffen der Stadt Coesfeld und der Biſchoff von Münſter ertheilte dieſer letzteren in demſelben Jahre darüber die Belehnung[125]). Ein andermal ward dagegen ein Schulzenhof ohne das dazu gehörige Holzgericht verkauft[126]).

Was die Rechte und Pflichten des Holzgrafen betrifft, ſo bezogen ſie ſich zunächſt auf die Oberauf-

121) XIV. 6. S. 245.
122) XV. S. 107. 117.
123) XIV. 5. S. 222. vgl. mit S. 232.
124) XVI. S. 127.
125) XVI. S. 491 — 495.
126) XV. S. 195.

ſicht über die Mark. Urſprünglich gab dieſe Oberaufſicht kein Recht ohne Zuſtimmung der Markgenoſſen neue Geſetze zu geben; daß ſpäter die Holzgrafen mit mehr Willkühr verfuhren, ward ſchon oben bemerkt, und wird zum Theil durch folgende Stellen, welche von ihrem Oberaufſichtsrecht reden, beſtätigt. Im Protokoll der Geyer Mark heißt es: «Der Holzgrave habe waß der Mark ſchedlich zu verpieten «nichts vßgenommen vnd hinwieder zu gepieten waß «gemeiner Markt dienlich vnd nützlich» und etwas ſpäter wird ihm noch insbeſondere das Recht, das Holz anzuweiſen und einen Ungehorſamen auspfänden zu laſſen, zugeſprochen [127]). In einem Vergleich, der zwiſchen mehreren Holzgrafen der Buriſchen Mark abgeſchloſſen ward, heißt es ausführlicher: «wanehr vnd ſo offt hernacher vber obbenente Beu«riſche Marcke jährlich — — die Holzunge zu hal«ten nöthig, daß dan die — — Holzgrafen darüber «des aigentlichen Tages mit einander ſich vereinigen «vnd vergleichen, — — die Auskündung des Holz«gerichtes thuen, auch folgents — die Holzunghs Banck «hegen, ſpannen, bekleiden vnd beſitzen, Wroge vnd «Klagten anhöeren, auffnehmen vnd die Bruchfelli«gen zu gepürlicher Abtragt fordern» [128]). (Ueber dieſe gerichtlichen Geſchäfte ſ. das Genauere im dritten Theil). «Waß den Aufrichtung newer Kotten

127) XV. S. 108. 109.

128) XV. S. 188. Ganz ähnliche Worte in XVI. 4. S. 144.

«oder Zuſchlege — — betreffendt, ſoll —— deren keine «—— ohne der —— Holzgrafen —— Beliebung er«leubtt oder zugelaſſen werden»[129]). In dem Weisthum des Meißner Gerichts wird ihm das Recht, die Maſt, das Holz und alle anderen Nutzungen zu vertheilen[130]), in dem des Dehmer Gerichts das Recht die niederen Markbeamten zu ernennen[131]), und in einer Urkunde über die Oldendorfer Mark eben dieß Recht, die Anweiſung des Holzes, Verkündigung des Gerichts und überhaupt das Recht «Gebott, zuſchlag und verbott «in der Marck anzulegen»[132]) zugeſprochen. Alle dieſe Rechte übte denn der Holzgraf, wenn er Landesherr war, in der Regel durch ſeine Rentmeiſter und Amtleute aus. Vermöge ſeiner Würde ſtanden ihm dann weiter auch gewiſſe Ehrenvorrechte zu; in den Urkunden werden dieſe gewöhnlich ſo aufgezählt: «der overſte Stoel mit einem Kiſſen, ein witter Becker «mit Wein, ein wit Tafellaecken, ein witter Wegge «und ein Roden» (d. h. eine Ruthe, die Mark zu vertheidigen)[133]).

Zuletzt ſind nun hier die Rechte des Holzgrafen, welche ihm als Vergütung für ſeine Amtspflichten zugeſtanden werden, zu erwähnen. Dahin gehören

129) XV. S. 189.

130) XIV. 6. S. 245.

131) XIV. 8. S. 254.

132) XV. S. 197. 198.

133) III. 2. S. 34. XV. S. 148. XVI. 2. S. 138. XVI. 3. S. 142. XVI. 4. S. 144.

nun wieder theils in der Regel (denn zuweilen werden ihm auch allerdings alle Nutzungsrechte abgesprochen) Vorrechte in der Markbenutzung, welche denn nicht mit denjenigen, die ihm vielleicht als Erbexen zustehen, verwechselt werden dürfen[134]); im Einzelnen fand hier natürlich sehr große Verschiedenheit unter den Marken statt. Dann wohl ohne Ausnahme ein Theil oder selbst alle Markbußen, öfter wenigstens ein Theil der übrigen Markeinkünfte, und dann und wann auch wohl noch eine besondere Geldabgabe von den Markgenossen. Wir wollen diese Sätze durch einige Beispiele näher erläutern. In der Ostbeverer M. O. heißt es: «Were jemand, de «breke an dessen Dinghen, de hir vorlovet, unde vor«koren sind, deß sall de Holtgreve hebben den derden «Del, wat vellet van der Marcke unde van den Brocke, «unde dat Kerspel de twe Dele»[135]). Dem Dissener Holzgrafen wird unbeschränktes Mastrecht zugesprochen[136]); dem Schledehauser: «nothdürftig Holtz «zum Zimmer zur neuen Mollen, jedoch ein oder zwey «Eicken Bohme nach Gelegenheit und wann fulle Mast «ist 30 Schweine ein Beer allezeit nach Gelegenheit der «Mast»[137]); dem Sögler ein Theil der Windfälle, der dritte Theil des für Zuschläge gezahlten Kaufgeldes und

134) Z. B. XIV. 4. S. 202.
135) XI. No. 142. S. 383.
136) III. 2. S. 34
137) III. 4. S. 47.

«an Auffdrifft in Maſtzeit — —, ſo viel Schweine, «gleich dre Erbe vnd dre Kotter in dieſer Marcke»[138], dem Lippinkhaufer und Meißner alle Brüchten[139]. Dagegen wollen weder die Markgenoſſen der erſteren noch die der letzteren Mark ihrem Holzgrafen irgend andre Nutzungsrechte, namentlich kein Holz und kein Maſtrecht, ſondern nur ſeinen Leibeigenen die Schultſchweine einzutreiben geſtatten, wogegen denn freilich jedesmal eifrig proteſtirt wird, einmal mit dem Zuſatz, «ſie wollen ſich nicht verhoffen, «es werde Ihnen weniger nicht als andere Holzgrafen in umliegenden Marcken wiederfahren müſſen»[140]. Dem Holzgrafen der Geyer Mark wird «Zimmer «Holz zum Mühlenbow und ſcheuffelen vf die Mühlen «rederen und Beuggenß» ein Theil der Windfälle, das unangewieſen gehauene Holz und bei voller Maſt 30 Schweine und ein Behr einzutreiben zugeſtanden[141], dem der Wiedenbrügger «twe deill alles vorfalles»[142]; der Holzgraf der Norttrupper Mark ſoll dagegen, wie es ſcheint, alle Brüchten erhalten, außerdem ſollen ihm aber noch «die Norttrupper Menner — van Holtgerichtes we«gen einen Daler jarlichen geuen, vnnd wan ehr das «Holtgerichte beſit Jme vnnd ſine denere mit ge-

138) XIV. 4. S. 202. 203. 220.

139) XIV. 5. S. 235. XIV. 6. S. 245.

140) XIV. 5. S. 227. 234. 238. XIV. 6. S. 245. 246. 247.

141) XV. S. 108. 109. 118.

142) XV. S. 148.

«boirlicher noittruft van etten vnnd drincken oick hoigh «vnnd Hauer vor sine perde vorplegen vnnd vorsorgen, «auch gleiches gestalt wamer daß ehr van den Guit«herrn vnnd Marckgenotten to der Marck best alhey «to erschienen gefordert worde» [143]). Dem Holzgrafen des Westerwaldes erkennen die Markgenossen zu «die schweine to seinem troge in die Mast «so vele hardes holtes als seiner F. G. vpt huiß «thom Sassenberghe thom Timmer, vnnd weeken hol«tes thor Vuringe nodigh, den einen Delle aller «Verfalle; Pfechte, Vpkumsten vnnd Rente des West«renwaldes« [144]); dem der Osterwalder Mark «einen «Koelhop» (Kohlenhaufen?) «tho rechte und einen «up gnaden seine eigen upgetoegen troch sweine, und «seine schultsweine binnen landes und sovern seine «lude de in erer mast nicht vett maken konnen, den «derden pennink alles vervalls den andern den ge«meinen marckgenossen de vordersten Schulderen eines «verbisterden Sweines, de sprockwahr (?) des ver«vallen holtzes» [145]); endlich dem der Hörsler Mark den «freyen Houwe» und ein Drittheil aller Brüchten [146]). — Mit dem Rechte einen Theil oder alle Brüchten zu ziehen, hängt denn auch das dem Holzgrafen überall zuerkannte Recht, zu begnadigen oder doch die Strafe zu mildern, zusammen.

143) XV. S. 174.
144) XVI. 2. S. 138.
145) XVI. 3. S. 142.
146) XVI. 5. S. 146.

III. Die übrigen Markbeamten.

Von eigentlichen niederen Markbeamten (denn die Rentmeister oder Amtleute, welche zuweilen als Stellvertreter des Holzgrafen erscheinen, gehören nicht hierher), hatte in der Regel jede Mark einen Holzrichter und mehrere Cornoten und Malnoten. Der Holzrichter kommt auch unter dem Namen Unterholzgraf vor, mit den Cornoten sind wohl die Radmannen der Osbeverer Mark und mit den Malnoten die Malmänner, Scharmänner und Holzknechte ziemlich gleichbedeutend. Von den Cornoten wird sich, da ihre Geschäfte durchaus nur gerichtliche sind, besser im dritten Theil reden lassen, hier ist nur von dem Holzrichter, welcher keineswegs bloß Richter war, und von den Malmännern zu handeln. Zu erwähnen ist aber vorher noch das ganz eigenthümliche Beamtenverhältniß, welches in den Marken der Grafschaft Lingen sich vorfindet[147]). Dort ward nämlich für alle Marken, in welchen der König Holzgraf war, ein Holtvester (Holzförster) und ein Richter angesetzt, welche in Lingen wohnten, ihnen waren aber unter dem Namen von Bysittern oder Höltings-Gedeputeerden noch beigegeben der Drost und der Rentmeister zu Lingen und außerdem wurden in jeder Mark angestellt mehrere

147) S. darüber im Allgemeinen die Lingische Höltingsinstruktion Tit. 1. (XV. S. 67–70.) und die Lingischen Höltingsprotokolle (XIV. 3.)

Malmänner, Vögte und Holtvesters Diener. Alle letztgenannten Markbeamten mußten nun die vorgefallenen Frevel dem Holtvester anzeigen; dieser hatte dann das Recht ein Markengericht auszuschreiben, mußte es aber dem Richter und den genannten Höltings-Deputirten ansagen. Sie alle, außerdem aber noch ein besonders ernannter Commissarius, mußten dann an dem gewöhnlichen Gerichtsorte jeder Mark zur bestimmten Zeit erscheinen, der Holtvester trug die ihm angezeigten Frevel vor, der Richter sprach das Urtheil, die Deputirten sollten theils «soo verne «— — etwas voorgebracht worde, daervan in deese «instruction niet gementioneert en is, — — die voors«saecke in deliberatie holden, tot den naest koemen«den Holtinck, en midler tyt die van Raede en Re«ckenkaemer van alles adverteeren met haeren ad«vyse» [148]), theils wurden sie in der Regel vom Richter als Schöffen gebraucht, daher es in den Gerichtsprotokollen öfter heißt: «Byssitter als Corno«ten» [149]). Der Commissarius dagegen soll beim Gerichte «praesideeren en vota colligeeren» [150]). In den Lingischen Marken, in welchen Adliche die Holzgrafschaft hatten, kommen weder der Holtvester, und

148) XV. S. 69. 70. Ganz dasselbe findet sich in manchen Niederländischen Marken; van Heekeren van Nettelhorst de universitatibus, quae vulgo Markengenootschappen dicuntur. Traj. ad Rh. 1807. p. 31. 32.

149) XIV. 3. S. 177. 180. 184. 185.

150) XV. S. 67.

seine Vögte und Diener, noch die Deputirten vor, sondern jede von diesen hatte ihren eigenen Holzrichter, ihre Malleute und zwei Bysitter, welche Markgenossen und wie es scheint meist die Besitzer bestimmter Höfe waren [151]) und wohl ungefähr dieselben Geschäfte wie die Bysitter der königlichen Markenhatten; um übrigens «der Majestät Gerechtigkeit zu conservieren» erschien auf jedem Markengericht ein oder zwei königliche Commissarien [152]). Wir kehren nun zum Holzrichter und den Malmännern zurück.

1. Der Holzrichter.

Er wurde entweder gewählt oder sein Amt war mit einem Hofe verbunden und gieng auf jeden Besitzer desselben über; in diesem letztern Fall wird er denn auch Erbholzrichter genannt [153]). In der Geyer Mark war der jedesmalige Maier von Meckelesch Holzrichter [154]), in der Schledehauser der Maier von Schledehausen [155]), in der Dissener Mark der Maier von Dissen [156]), in der Speller der, welchen der Abt von Werden als Holzgraf mit dem Hofe

151) XIV. 1. S. 159. »die Schulte tho Lünne« XIV. 3. S. 193.

152) a. a. O. S. 199.

153) Z. B. III. 4. S. 47. So auch in Geldern. Heeleren S. 27.

154) XV. S. 107–117.

155) III. 4. S. 47.

156) III. 2. S. 34.

Schape beliehen hatte [157]), in der Holthauser Mark der Besitzer des Hofs, dessen Eigenthum dem Herzog von Jülich zustand [158]). Gewählte Holzrichter finden sich in der Sögler, Lippinkhauser, Wiedenbrügger und Reichsmark [159]). Die Wahl ward in der Regel vom Holzgrafen vorgenommen, doch öfter auch von allen Markgenossen auf dem Markengericht, und das Amt war entweder lebenslänglich oder es wurde jährlich erneuert [160]). Was die Geschäfte des Holzrichters betrifft, so bestanden sie vorzüglich in der Aufsicht über die Mark «er soll mit den Holtknechten die Marken fleißig bewharen und nach Irem «hochsten Vermogen befurdern und handt dabey halten, die Ungehorsamen anzeigen Und niemanten uber«sehen» [161]). Versäumte der Holzrichter einen ihm bekannt gewordenen Frevler anzuzeigen, so wurde er als Meineidiger gestraft, und mußte die geschenkte Brüchte aus seinem Vermögen zahlen [162]). Ohne des Holzrichters Erlaubniß durfte ferner in der Regel kein Holz gehauen, durften keine Schweine in die Mast getrieben werden [163]). Auch führte er gewöhn-

157) XIV. 1. S. 159.

158) XII. 1. S. 114.

159) XIV. 4. S. 146. XIV. 5. S. 232. XV. S. 146. XII. 2. S. 130.

160) S. die Note 159 angeführten Stellen.

161) XII. 1. S. 114. Aehnliches in XII. 2. S. 130. Eine Eidesformel in III. 6. S. 101.

162) XII. 1. S. 123.

163) XII. 1. S. 116. 120. XII. 2. S. 150. 152.

lich die Rechnung über die eingegangenen Strafengelder und andre Markengefälle: «und weß tho iderer «tit durch dat gantze Jair, so waill unserm gn. Hern «als den Erven obgerurter gestalt gewesen und aff «goteickent, soll der Holtrichter alle maill mit flyt «treulich up schryven, und darvan alle Jair up die «Broicken Reckenungh klaren schriftlichen bericht, wem, «woe voell und up wat dagh dat holt ideren gewiest «und geteickent, fürbrengen» [163a]). Insbesondere war aber der Holzrichter bei den Gerichtsverhandlungen thätig; davon wird sich besser im dritten Theil handeln lassen. Zur Vergütung für seine Amtsgeschäfte genoß der Holzrichter manche Vorrechte vor den Markgenossen. So soll z. B. der Maier von Schledehausen «wegen des Gerichtshaltens» doppelt berechtigt seyn, für einen doppelten Markgenossen gerechnet werden; auch soll er alles ungewiesene Holz, welches liegen geblieben ist, so wie einen Theil des Fallholzes erhalten [164]). Der Maier von Dissen durfte 12 Schweine mehr als ein Markgenosse eintreiben, war aber auch verpflichtet einen Stier zu halten [165]). Der Maier von Schape durfte alle seine Schweine eintreiben, sowohl seine eignen als die er mit dem Hofe in Pacht erhielt, Zimmer- und Brennholz sollte er so viel er bedürfe nehmen [166]); der Holthauser hatte

163a) XII. 2. S. 150. 151. s. auch XII. 1. S. 126.
164) III. 4. S. 47. 48.
165) III. 2. S. 34.
166) XIV. 1. S. 159.

ebenfalls Vorrechte in Rücksicht der Mast, und erhielt einen Theil der Windfälle [167]). Der Holzrichter in der Reichsmark endlich erhielt jährlich eine Kleidung von englischem Tuch, 10 Fuder Brennholz und für 10 Schweine Mast [168]).

2. Malmänner.

Es waren ihrer meist zwei, öfter auch mehrere. Erblich war ihr Amt nie; gewöhnlich wurden sie von den Markgenossen und aus den Markgenossen [169]) gewählt. In der Lippinkhauser Mark wurden von jeder der zwei dazu gehörigen Gemeinden vier vorgestellt und die Holzgrafen wählten einen davon [170]) Die Verpflichtungen der Malmänner gehen am deutlichsten hervor aus der in Lodtmann befindlichen Eidesformel. Sie lautet also: «Ich gelobe und schwere, «daß ich als Mahlmann in der Marck fleissig Auf«sicht geben, der Marck bestes befordern, allen «Schaden abwenden was darin von den Marckge«nossen oder Ausmarkern wieder die vorgelesenen Hol«zungsfragen und Marckgewohnheiten, es sey mit «Holtzhauen, Plaggen-Mähen, Vieh-Eintreiben, Was«serstauwen, Eicheln schlagen, Zaun ansetzen, unge«bührliches und unbewilligtes zukampfen, strafbares «vorgenommen und uns zur Wisschenschaft kompt

167) XII. 1. S. 117. 123.
168) XII. 2. S. 130.
169) XV. S. 68.
170) XIV. 5. S. 231.

«oder gebracht wird getreulich und ohne Ansehen «der Personen niemand zu Leide noch zur Freund«schaft, angeben und in Summa alles dasjenige «thuen und beachten wollen, was zur Marck beste «gereichet und einen getreuen Mahlman gebühret. So «wahr soll mir Gott helffen und sein Evangelium»[171]). Da sie beeidigt waren, wurde ihnen denn auch bei der Angabe der Frevel mehr Glauben beigemessen als einem gewöhnlichen Markgenossen[172]). Wollten sie pfänden und bedurften Hülfe, so war jeder Markgenosse verpflichtet ihrem Aufgebot zu folgen[173]). Wegen Verschweigen von Freveln und absichtlicher Angabe einer Unwahrheit wurden sie als Meineidige gestraft und ehrlos[174]). Als Vergütung für ihre Dienste erhielten sie in der Regel etwas mehr Holz z. B. die Windfälle oder sie hatten Vorzüge in Rücksicht der Mast[175]); die Holzknechte der Reichsmark erhielten auch eine Kleidung und für jede Pfändung eines Ausmärkers zwei Schilling[176]). Wer die Malleute «Ehrenrührig wegen Marcksachen schalt, «fluchte, drewte oder in ihren Ambt betrübte», wurde besonders bestraft[177]).

171) XV. S. 123. 124.
172) III. 4. S. 47.
173) XI. 3r. Bd. S. 382. XIV. 1. S. 162.
174) III. 2. S. 34. III. 4. S. 47. XV. 150. 164.
175) III. 2. S. 34. XV. S. 76.
176) XII. 2. S. 130.
177) XV. S. 120.

Zweiter Theil.

Von den Markengütern und der Art ihrer Benutzung.

Wir betrachten hier zuerst den gemeinen Markboden als ein Ganzes, dann in Beziehung auf die einzelnen Bestandtheile desselben und die verschiedenartigen Nutzungen, welche dabei vorkommen.

A. Die gemeine Mark als ein Ganzes.

In dieser Beziehung ist viererlei hier zu erwähnen, einmal nämlich eine ganz partikuläre Eigenthümlichkeit der Mark Bannscheuer, dann die Bestimmungen, welche sich rücksichtlich der Markgränzen in den Urkunden finden, dann die Vorschriften, welche sich auf die Benutzung aller Markengüter beziehen, endlich diejenigen, welche die Beförderung des Wohls der ganzen Mark bezwecken.

1. Was das erste betrifft, so wird nämlich in dem ganzen Weisthum die Mark Bannscheuer eine «frihe Marck» genannt, und an einer Stelle auch einmal der Sinn dieses Beiworts erklärt; «zum an«dern soll die Marck so friehe seyn, schlüge einer ei«nen Todt darauf (da Gott vor sey) soll er den ob«genanten zweyen Herrn von Hessen und Nassaw mit «dreyen Hellern gebessert haben, er sehe fuhrter wie «er von den Freunden komme» [1]). Es heißt dann

1) II. 5. S. 226. 227.

noch weiter, die Freiheit der Mark ſolle auch darin beſtehen, daß jeder Märker, ſolche Ausmärker, die in der Märk hauen, pfänden dürfe. Allein dieß letztere fand ja in allen Marken ſtatt, und die Eigenthümlichkeit der Bannſcheurer beruhte alſo nur in dem erſten Punkte, der Strafloſigkeit des Todtſchlägers. Woher übrigens die Eigenthümlichkeit ſelbſt, — die ganz an das altdeutſche Verfahren bei Friedensbrüchen erinnert, zufolge deſſen der Richter nicht unaufgefordert einſchreiten durfte, ſondern der Familie das Recht, den Verwandten zu rächen, zuſtand — woher jene Eigenthümlichkeit kam, vermag ich nicht anzugeben, das Weisthum enthält darüber keinen weitern Aufſchluß.

2. Was die Markgränzen (die ſogenannte Schnat) angeht, ſo wurden ſie mit Steinen, Pfählen, Löchern, Lecken (d. i. Gräben) oder ſogenannten Mahl- oder Schnatbäumen bezeichnet. Dieſe Gränzzeichen ſelbſt wurden jährlich oder alle paar Jahre einmal von den Märkern beſichtigt, welches man den Marken- oder Schnatgang nannte. Von dem Verfahren, welches dabei beobachtet ward, redet am ausführlichſten die Rodenſteiner M. O. Es heißt dort: «Solchen kraiſs «ſollen die Merckher auf begern der Jungckherrn zue «Rodenſtein, alle Sieben Jar einmal in bey ſein Ides «orths, ettlicher Jungen knaben im Augenſchein von «gloch zu gloch führen vnd weiſſen, wo auch deren «mangel befunden, wiederumb helffen auffrichten vnd «erneweren, ſolches ſoll nit vnderlaſſen ſondern Ides «Jahrs der Zeitt ein gereumer tag durch gemelten

«Junckhern, oder seine Erben, darzu ernannt, alljs «vmbgangen, die Jungen mit geführet, ein Jdes «gloch benant, vnd aigentlichen auffgeschriben, dem «Junckherr vnd Merckher hinderlegt denselben weis«sen — — Beneben den Jungen von dem Junckherrn «alsdann ein Trunck vnd Keess vnd Brott gegeben «werden soll, doch soll dem Junckherr hierin kein «maass gesetzt sein, ob er ihnen bisweil ein gutten «Jmbiss geitt» [2]). Wer bei diesem Markengang über die Gränzzeichen gerodet oder geackert zu haben überführt ward, mußte eine Geldbuße zahlen [3]). Ein zweites Mittel, wodurch man die Gränzen im Gedächtniß zu erhalten suchte, war, daß man auf dem Markengericht die Frage aufwarf, wie die Gränze laufe, «wie weit die Mark sich erstrecke, angehe, «kehre und wende» [4]), worauf dann eine genaue Angabe des Laufs der Gränze folgen mußte, welches man in Westphalen «die Schnat einbringen» nannte. Abhauung der Schnatbäume und Versetzung anderer Gränzzeichen ward mit harten Strafen bedroht. Es heißt im Concept der Osnabrücker M. O.: «und «da endlich sich jemand gar unterstehen wolte die «Schnaet-Bäume gar zu beschädigen, Marksteine

2) I. S. 47. f. auch II. 3. S. 206. 207. 209. XII. 1. S. 116. XII. 2. S. 133.

3) II. 3. S. 207.

4) XIV. 8. S. 254. Andre Beispiele: IV. 2. S. 10. XIII. T. 1. p. 568. T. 2. p. 242. XIV. 5. S. 223. XIV. 6. S. 244. 246.

«zu verſetzen, Gränzpfähle aufzureiſſen, oder dergleichen etwas ſo zu merklichen Abbruch und Verſchmähelerung der Markgränzen gereichen würde, vorzunehmen, derſelbe ſoll von unſern Beampten mit «ziemblicher hoher und willkürlicher Geldbuſſe beleget, «oder auch wol nach Beſchaffenheit und Umſtände «mit der Gefängniß und am Leibe geſtrafet werden» [5]) und an einem andern Orte: «offt wie ein Schnaetboem howe, hebbe gebrocken mit dem Anfange V. «mr. mit dem Falle VI. mr. mit dem vpleggen V. «mr. mit dem losſfahren V. mr. vnnd iſs ein dubbeltt «Brocke» [6]). Noch iſt die Eigenthümlichkeit zu erwähnen, daß in der Mark Bannſcheuer und Foſſenhelde die Gränze etwas weiter angenommen wurde, als eigentlich der Markwald reichte: «alß ferne ein «Mann mit einer Axe gewerffen könte uf das Feldt «auß dem Walt [7]) und alß weitt aus der Marcken «alß ein Graue zu Catzenelnpogen vff einem Roß «heltett, an den eußerſten Puſchen, vor dem Walde «und mit einer Axe auſſer dem Walde, und der Marck «gewerffen möge» [8]). — Beiſpiele von Beſtimmung ſtreitiger Gränzen finden ſich mehrere in den Urkunden [9]).

5) XV. S. 94.

6) XVI. 2. S. 140. ſ. auch XI. 2r Bd. S. 363. XII. 1. S. 125.

7) II. 5. S. 225.

8) II. 7. S. 270.

9) XV. No. 25. 26. 31. 36. 39.

3. Von Vorschriften, die sich auf die Benutzung jeder Art von Markengütern beziehen, ist hier nur die eine allgemein vorkommende zu erwähnen, daß jedem Markgenossen aufs strengste befohlen wird, keine der gezogenen Nutzungen auf irgend eine Weise in oder außerhalb der Mark zu veräußern, oder außerhalb der Mark zu verbrauchen, und Fabrikate, bei deren Verfertigung Markprodukte benutzt sind, wenigstens erst in der Mark feil zu bieten. Die erste Vorschrift findet sich bald allgemeiner gefaßt, bald in Beziehung auf besondere Arten der Marknutzungen [10]); rücksichtlich der letzteren wird z. B. den Wagnern verboten, ihre aus Markholz verfertigten Wagen u. dgl. [11]), den Seilern ihre aus Bast von Markbäumen gemachten Seile [12]), den Töpfern ihre mit Markholz gebrannten Töpfe [13]) und den Bäckern ihr mit Markholz gebackenes Brod [14]) aus der Mark

10) Von allen Marknutzungen redet IV. 2. S. 10.; von Holz und Plaggen XV. S. 120.; vom Holz allein I. S. 49. II. 7. S. 244. II. 8. S. 274. IV. 1. S. 2. IV. 2. S. 8. IV. 3. S. 16. VI. 2. S. 246. fgg. X. 2. S. 147. XI. 3r Bd. S. 378. 379. 380. XII. 1. S. 121. 122. 125. XII. 2. S. 149. XIV. 4. S. 204. XIV. 5. S. 230. 237. XIV. 8. S. 256. XV. S. 71.; von Plaggen allein XIV. 4. S. 216. XV. S. 132. 133.; vom Mergel XIV. 5. S. 237.; von Fischen IV. 2. S. 10. Am ausführlichsten redet vom Führen des Holzes aus der Mark und dem dabei vorkommenden Unterschleife VI. 2. S. 246. fgg.

11) VI. 1. S. 230. VI. 2. S. 242.

12) IV. 1. S. 3. IV. 2. S. 8. 9.

13) IV. 2. S. 9.

14) IV. 2. S. 8.

zu verkaufen. Ja auf dem Sögler Markengericht ward denen, welche ihre Felder mit Plaggen aus der Mark gedüngt hatten, verboten, die auf diesen Feldern gezogenen Früchte mit dem Stroh an Ausmärker zu verkaufen, weil auf diese Weise der Dünger aus der Mark gebracht würde [15]).

4. Verordnungen, die die Beförderung des Wohls der ganzen gemeinen Mark bezwecken, finden sich sehr verschiedenartige in den Markenordnungen und Weisthümern. Wir wollen die wichtigsten hier anführen. Es sollen keine Ziegen und andere fremde oder schädliche Thiere von den Markgenossen gehalten werden [16]); einmal ward eine Kuh, die schon viel Schaden gethan, aus der Mark verwiesen [17]). Der Geil soll nicht auf den Markländern weggesammelt werden dürfen, weil er zur Fruchtbarmachung dient [18]). Jeder soll die Wassergräben, welche er in seinen Ländereien hat, aufräumen und unterhalten, und ebenso seine Hecken und Zäune in gutem Stand erhalten [19]). Es soll bei Strafe des Wiedereinreißens kein neues Gebäude irgend einer Art, selbst nicht mit eignem Holz und auf eignem Grund und Boden, ohne besondere

15) XIV. 4. S. 220.

16) VI. 1. S. 235. VI. 2. S. 255. XI. 3r Bd. S. 380. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 153.

17) XIV. 4. S. 208.

18) XIV. 4. S. 211. 212. 213.

19) XIV. 3. S. 191. 192. XV. S. 84.

Einwilligung der Markbeamten errichtet werden[20]), wahrscheinlich weil leicht daraus in der Folge eine besondere Markberechtigung hergeleitet werden könnte. Ja in der Ordnung der Reichsmark wird eben deswegen gänzlich verboten, wüste Salstätten wieder mit Hofgebäuden zu besetzen, oder überhaupt neue Höfe und Kotten zu erbauen (s. oben S. 87. 88. Note 18.), und in der Alberger Mark soll ein gewahrt Gut nur zwei Feuerstätten, die rechte Salstätte und ein Leibzuchtshaus für die Eltern[21]), im Stift Osnabrück aber ein Kötter nicht mehr als eine Feuerstätte haben[22]). Aus dem angeführten Grunde wird ferner verboten, daß einer einen Theil seiner Hofgebäude einem andern vermiethe[22a]). Wer einen Acker 33 Jahre und 6 Wochen wüste liegen läßt, soll ihn ohne besondere Erlaubniß nicht wieder einzäunen und bauen dürfen[23]). Endlich sollen die Markbußen und anderen Geldgefälle, welche noch übrig bleiben, wenn der Holzgraf und die Erbexen ihren Antheil erhalten haben, zum Nutzen der Mark, namentlich zur Besoldung der Markbeamten, Anlegung von Eichelkämpen u. dgl. verwandt werden[24]).

20) VI. 2. S. 241. 242. XI. 2r Bd. S. 364. XIV. 6. S. 240. 241. XIV. 7. S. 252. XIV. 8. S. 259. XV. S. 85. 149. 152. 153. sqq. 162. 163.

21) XI. 2r Bd. S. 384.

22) XV. S. 133.

22a) XV. S. 85.

23) XV. S. 85.

24) II. 4. S. 212. III. 6. S. 97. 98. XII. 1. S. 117. XIV. 2. S. 169. XIV. 4. S. 204. XV. S. 177. XVI. 5. S. 140(

B. Die Markengüter im Einzelnen.

Die Markengüter bestehen aus Wäldern, Weiden, Heiden, Gewässern, Mineralien, Brücken und Wegen und wilden Thieren. Von allen ist jetzt im Einzelnen zu handeln; in einem eigenen Abschnitt dann noch von dem Rechte gemeinen Markboden in Privateigenthum zu verwandeln, weil dieß bei den meisten der genannten Arten von Markengütern vorkommen kann.

I. Wald.

a. Im Allgemeinen.

Hier ist vorerst zu erwähnen, daß in einigen Markenordnungen ausdrücklich vorgeschrieben wird, kein Markgenosse dürfe einen eignen Wald haben, sondern wann er einen solchen angelegt habe, solle derselbe, wann er eine bestimmte Höhe erreicht, ipso jure Markwald seyn. Es heißt in der Altenhaslauer Ordnung: «Auch weiset mann im Altenhaselauer Ge«richt niemand keinen eigenen Wald, hette aber je«mand äcker oder wiesen in diesem vorgesprochenen «Gerichte, und meint sich dero hinfüro zu gebrauchen, «und wolte die Hegen zu]waldt, wenn der Wald «gewüchss dass mann zween Ochssen weydte, wann «der Wald so gross würde, dass die Ochssen be«stehen, so soll mann dieselbe walde halten als an«dere Märckhe» [25]) und in dem Weisthum der Mark

25) Cranien I. S. 37. f. auch S. 35 und 52. und X. 2. S. 145.

Bannscheuer: «auch stünd ein Holtz Eichen oder Bü-
«chen zwischen den zweyen Wässern Art und Dürst,
«uff weme das stündt das der Heyen entwachsen were,
«soll Marck seyn, und bedürfft ein Mercker des zu
«hauwen und künte das abhauwen, sunder Schaden
«des Manns da es uff stündt mögt er abhauen ohne
«Wiederrede» [26]).

Es gehören dann ferner hierher die meist aus spätere Zeit herrührenden Verordnungen, welche die Beförderung der Waldkultur bezwecken. Das meiste dahin Einschlagende steht freilich in unmittelbarer Verbindung mit der Art, wie die Markengüter benutzt werden sollen, so z. B. die Vorschrift, daß kein Holz unangewiesen gehauen werden darf, daß man beim Plaggenmähen den Bäumen nicht zu nahe kommen soll ꝛc. Davon wird denn besser gleich hernach bei den einzelnen Nutzungsarten geredet. Allein manche Bestimmungen stehen doch außer aller Verbindung mit der Benutzung selbst und dahin gehören nun vorzüglich folgende:

1. Das Kohlenbrennen [27]), das Eicheln- und Eckernschlagen [28]), das Laubstreifen [29]), Bast- und Lohschälen [30]) ist in der Regel schlechthin untersagt.

26) II. 5. S. 228.
27) IV. 3. S. 18. VI. 2. S. 254. XI. 3r Bd. S. 380. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 149.
28) XIV. 6. S. 245. XIV. 8. S. 255. XV. S. 110. 120. XVI. 2. S. 140. Es soll Hausuchung deshalb angestellt werden. VI. 1. S. 231.
29) XIV. 2. S. 169.
30) III. 4. S. 41. X. 1. S. 141. XIV. 2. S. 169. XV. S. 72. Cranien I. S. 38.

2. Es sollen insbesondere von den Hirten keine Feuer in den Wäldern angezündet werden [31]).

3. Brennt der Wald, so sollen alle Markgenossen zum Löschen herbeieilen [32]).

4. Jeder Markgenosse soll jährlich eine bestimmte nach Größe seiner Markgerechtigkeit verschiedene Anzahl junger Eichen-, Buchen- und Weidenpflanzen (Potten) an von den Markbeamten angewiesenen passend gelegenen Orten setzen. Die neugepflanzten Stämmchen sollen mit Dornen und Pfählen versehen, und wenn sie nicht anschlagen, im nächsten Jahr mit neuen ersetzt werden [33]).

5. Damit jeder leicht gute Eichenpotten erhalten können, sollen in jeder Mark Eichelkämpe angelegt werden. Jede Gemeinde soll einen gut gelegenen Ort in der Mark mit einem Zaun umgeben, ihn düngen und mit Eicheln besäen, und zwar im Frühjahr, damit sie die Mäuse nicht auffressen. Ueber die jungen Pflanzen soll dann einer besondern Person die Aufsicht übertragen werden [34]).

31) VI. 2. S. 254. XV. S. 95.

32) I. S. 49. III. 4. S. 41. IV. 1. S. 3. X. 1. S. 141.

33) VI. 2. S. 252. XII. 1. S. 121. 122. XIV. 2. S. 169. XIV. 5. S. 223. 224. 235. XV. S. 103. 119. 177. XVI. 5. S. 147.

34) III. 6. S. 98. XII. 1. S. 121. XII. 2. S. 146. 147. XIV. 2. S. 169. XIV. 8. S. 257. Ord. Ling. (XV.) S. 75. 76. XVI. 5. S. 147. Das Concept der Osnabrückischen M. O. (XV. No. 3.) enthält einen ganzen Artikel: »Von Zubereitung und Befahmung der Eichel»kämpffen, wie dan auch von dessen Poßung.«

6. Von den Markbeamten dazu passend erfundene Waldplätze sollen zum bessern Aufwachsen eine Zeitlang vom Holzhieb und andern Nutzungen befreit seyn, und zu dem Ende eingezäunt werden. Solche Plätze heißen Friedensörter, Hegewälder, verpönte Wälder, verbotene Hölzer [35]).

7. Der ganze Wald überhaupt soll bei Nacht [36]) und außerdem einen Theil des Jahrs [37]) in Frieden (in Verbott und Zuschlag) liegen, keine Art von Nutzungen darin vorgenommen werden dürfen.

8. Die neueste Röder M. O. von 1742. enthält auch schon die Vorschrift, daß alles Holz schlagweise abgetrieben werden solle [38]).

b. Einzelne Nutzungen.

1. Beholzigung.

Die ältesten Weisthümer enthalten nur sehr wenige Vorschriften über die Art, wie das Holz gehauen werden soll. Jeder Markgenosse hieb sich sein Holz selbst, ohne daß es ihm angewiesen ward [39]), und

35) II. 6. S. 244. III. 4. S. 40. IV. 1. S. 2. IV. 3. S. 16. VI. 1. S. 232. VI. 2. S. 243., wo manches Genauere darüber. X. 1. S. 140. 141. XI. 2r Bd. S. 363. XII. 1. S. 123. XIV. 5. S. 236. XV. No. 3. Art. 15. »Von denen Friedens-Ortern in den Marken.«

36) I. S. 49. IV. 3. S. 17. XIV. 1. S. 163. XV. S. 94.

37) IV. 3. S. 18. X. 3. S. 154. XI. 2r Bd. S. 363. XIV. 5. S. 236.

38) VI. 2. S. 243.

39) So im Speller Wald (XIV. 1.) und in den andern Lin-

nur darauf mußten die Markbeamten genau achten, daß es nicht in der Nacht oder in sonst verbotener Zeit und nicht an gehegten Orten und nicht über Bedürfniß geschehe, und also ganz besonders, daß das Holz nicht in oder außerhalb der Mark verkauft, verschenkt oder auf sonstige Weise veräußert werde [40]). Außer diesen allgemein schon in den ältesten Urkunden vorkommenden Bestimmungen finden sich, wie gesagt, nur selten hie und da noch besondere Beschränkungen; die Ostbeverer Ordnung von 1339 schreibt nur noch vor, daß man zu Brennholz keine Buchen und Eichen nehmen [41]), das Urseler Weisthum von 1484, daß man überhaupt keine Eichenbäume hauen solle [42]) ꝛc. Allein später sah man sich genöthigt, diese Freiheit mehr oder weniger, je nachdem es der Bestand der Wälder verlangte, zu beschränken. Allgemein verbot man daher im 16ten und 17ten Jahrhundert, daß Bauholz unangewiesen gehauen werde. In Rücksicht der andern Holzgattungen aber behielt man in manchen Marken die frühere Freiheit bei [43]); in andern bestimmte man wenigstens

---

gischen Marken (XIV. 3. S. 183. 185. 186. 187.) vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts.

40) S. darüber das in diesem zweiten Theile unter A. 3. B. a. Beigebrachte.

41) XI. 2r Bd. S. 383.

42) III. 4. S. 41.

43) S. B. II. 1. S. 200. X. 2. XVI. 2. S. 139. und die Altenhaslauer Mark (Cranien I.).

genauer, wie gehauen werden ſolle“[44]); in noch andern endlich, und ihrem Beiſpiel ſind im 18ten Jahrhundert wohl alle Marken gefolgt, dehnte man den Grundſatz, den man beim Bauholz angenommen, auf alles andre Holz aus, ließ alſo überhaupt gar kein Holz unangewieſen hauen“[45]), und geſtattete von dieſer Regel manchmal inſofern Ausnahmen, als an beſtimmten Tagen oder auch zu jeder Zeit ſchlechtes dürres Holz in den Wäldern aufgeleſen werden durfte“[46]) und als man, was aber nur in Weſtphalen vorkommt, jedem Markgenoſſen das Recht zuerkannte, eine beſtimmte Strecke weit vom Zaune des Erbgrundes ſich das umherſtehende Holz ausſchließlich und unangewieſen zuzueignen. Ueber die Größe dieſer Strecke heißt es einmal: «Belangend des Eckerenſchlagens und Holthauwens wenn er ſeinen rechten «Voeth in den Thun ſchragen» (Schragen iſt ein Geſtell, ein Pfahl) «oder grauen geſetzet, ſo weit er

---

44) Z. B. VI. 1. 228.

45) Z. B. II. 7. S. 243. III. 6. S. 98. VI. 2. S. 238. XII. 2. S. 149. 150. XIV. 4. S. 204. XV. S. 109. (Geyer Markenprotokoll von 1643.) S. 149. 150. (Wiedenbrügger von 1549.) S. 175. (Norttrupper M. O. von 1577.) XVI. 5. S. 145.; ſo auch das Concept der Osnabrücker M. O. (XV. S. 94.) und die Lingiſche Höltingsinſtruktion von 1590 (S. 70.) Die Lingiſchen Markgenoſſen beſchwerten ſich darüber mehrmals (ſ. die Note 39 angeführten Stellen) und verlangten die frühere Freiheit wieder.

46) Z. B. VI. 2. S. 244. jährlich drei Tage; XII. 1. S. 125. Dorne und Hülſen fortwährend.

«dan in der Marcke mit einer elle mathen Banten «rechne kann, ſo weit kan er es vordedigen» [47]). Neu angerodeten Ländereien (Zuſchlägen) wird jedoch dieß Recht abgeſprochen, ihre Beſitzer ſollen, wie es heißt, nicht «Duſtholt, Elſen ofte ander Wyeden- «holt verder afhouwen, als die betaelinge van ſolcke — «toeſlaegen ſick ſtrecken» [48]).

Es iſt nun von dem Verfahren, welches bei den verſchiedenen Arten der Holzbenutzung beobachtet werden mußte, im Einzelnen zu handeln.

α. Bauholz.

Jeder, der deſſen bedurfte, mußte in manchen Marken dem Obermärker, oder deſſen Rentmeiſter oder ſonſtigen Beamten, in manchen dem Holzrichter oder den andern niederen Markbeamten, in noch andern allen Markgenoſſen davon die Anzeige machen [49]). In der Regel durfte das zu jeder Zeit geſchehen, in manchen Marken aber nur bei den jährlich öfter zu haltenden Verſammlungen der Markgemeinde [50]); im letzten Fall wird jedoch ſtets geſtattet, wenn vielleicht

47) III. 5. S. 47.

48) XV. S. 83.

49) S. die Note 45. angeführten Stellen und außerdem I. S. 48. II. 1. S. 199. 200. II. 4. S. 218. II. 7. S. 244. IV. 1. S. 4. IV. 3. S. 14. 18. VI. 1. S. 228. X. 2. S. 147. X. 3. S. 152. XII. 1. S. 120. XII. 2. S. 145. XIV. 2. S. 168. XIV. 5. S. 242.

50) XV. S. 74. XVI. 2. S. 139. XVI. 5. S. 145.

durch Brand oder ſonſtige Unglücksfälle dringende Noth vorhanden ſey, ſich an einen oder den andern Markbeamten zu wenden. War nun die Anzeige geſchehen, ſo wurde der Bau oder die Brandſtätte beſichtigt und zwar von den Markbeamten [51]), welchen hier und da auch noch einige Markgenoſſen beigegeben wurden [52]). In manchen Marken mußten auch mehrere damit Beauftragte jährlich ein- oder zweimal alle Baue beſichtigen [53]). So war z. B. in der Mörler Mark dieß Geſchäft dem Schultheißen und zweien Schöffen jedes Dorfs übertragen; im Nothfall durften ſie aber auch beſonders zur Beſichtigung aufgefordert werden, doch erhielten ſie dann eine Vergütung für ihren Gang; ſie mußten dann auf ihren Eid den Märkermeiſtern angeben, wie viele Wagen Holz für dieſen oder jenen Bau nöthig ſeyen. War nun beſtimmt, wie viel Holz abgegeben werden ſolle, und dieſe Beſtimmung hieng denn ab, theils von der Größe des Rechts zur Markbenutzung überhaupt, theils von dem jedesmaligen Bedürfniß, wie es ſich zufolge der Ausſage der Beſichtigenden herausſtellte, ſo wurde nun die Menge des zu verabreichenden Holzes öfter in ein eigenes Buch eingetragen [54])

51) I. S. 48. VI. 1. S. 228. 239. XII. 2. S. 146. XIV. 2. S. 168. XV. S. 102. XVI. 5. S. 145.

52) I. S. 48. IV. 1. S. 4.

53) IV. 3. S. 14. VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 240.

54) IV. 3. S. 14. XIV. 2. S. 169. XV. S. 74.

und den niederen Markbeamten, meist den Förstern oder Malmännern der Auftrag ertheilt, die Bäume anzuweisen [55]). Wo das Bedürfniß auf dem Markengerichte angegeben werden mußte, da geschah denn diese Anweisung auch nur ein- oder zweimal im Jahr zu bestimmten Zeiten, wann das Gericht gehalten war, und nur in Nothfällen ward, wie schon bemerkt, eine Ausnahme hiervon gemacht. Die Anweisung des Holzes geschah dadurch, daß der abzuhauende Baum in der Regel unten an der Wurzel oder auch unten und oben mit dem sogenannten Scharbeil (Markbeil, Schlageisen, auch Malbarde), welches gewöhnlich in gute Verwahrsam bei einem der oberen Markbeamten gebracht, in der Reichsmark sogar in einer Kapelle aufgehoben war, bezeichnet wurde [56]). Gewöhnlich erhielt der anweisende Markbeamte für jeden so angewiesenen Baum eine kleine Geldtaxe oder eine sonstige Belohnung z. B. Wein oder Bier [57]). Binnen einer bestimmten Zeit, meist zwei bis vier Wochen mußte dann der Baum abgehauen werden [58]); in manchen Marken durfte auch dieß nur in Gegenwart der niederen

55) I. S. 48. IV. 3. S. 14. VI. 2. S. 139. XII. 2. S. 146.

56) XII. 1. S. 122. XII. 2. S. 146. 147. XIV. 2. S. 168. XV. S. 75.

57) I. S. 48. II. 1. S. 199. II. 4. S. 217. 218. II. 7. S. 244. 245. IV. 3. S. 15. XV. S. 75.

58) II. 1. S. 200. X. 2. S. 147. XIV. 2. S. 168. XIV. 4. S. 203. XV. S. 102. 121.

Markbeamten geschehen [59]). Der Stamm durfte nicht zu nahe an der Wurzel, wenigstens nicht unterhalb des mit dem Scharbeil gemachten Zeichens, aber auch nicht zu weit oben gehauen werden [60]); Wurzeln und die oberen kleinen Aeste aber, mußte man in der Regel liegen lassen [61]). War der Baum gehauen, so mußte er nun wieder binnen bestimmter Zeit, einem halben oder ganzen Monat aus dem Wald gefahren werden [62]); im Walde selbst ihn zu zerschneiden, war ohne besondere Bewilligung nicht erlaubt [63]). Endlich mußte man dann das Holz binnen einer gewissen Frist, meist einem halben oder ganzen Jahr verbauen oder doch einmal auf die andere Seite wenden [64]). Für das Bauen selbst findet sich nur die eine Vorschrift, daß das Haus einen steinernen Fuß von zwei Schuh Höhe haben solle, wahrscheinlich damit das Holz nicht zu leicht verfaule [65]) Wer das Holz gar nicht verbauen konnte, mußte es den Markbeamten anzeigen, damit es einem andern zugewiesen werden könne; denn es verfaulen zu lassen oder

59) IV. 3. S. 14.

60) XV. S. 75. Eranien I. S. 53.

61) I. S. 48. VI. 2. S. 240. XIV. 2. S. 168.

62) II. 1. S. 200. IV. 1. S. 4. VI. 2. S. 239. XIV. 4. S. 203. XIV. 5. S. 238.

63) VI. 1. S. 228. VI. 2. S. 241.

64) IV. 1. S. 4. IV. 2. S. 9. IV. 3. S. 15. VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 239. X. 2. S. 147. XIV. 2. S. 168. XV. S. 102. Eranien I. S. 38.

65) VI. 1. S. 229. VI. 2. S. 240. XV. S. 102.

zu einem anderen Zwecke zu verwenden, namentlich als Brennholz zu verbrauchen, war bei Strafe verboten [66]). Ebenso traf den, welcher das Holz nicht binnen der bestimmten Zeit aus dem Wald führte oder verbaute, ohne Anzeige davon zu machen, eine Geldstrafe und der Stamm wurde, wenn kein genügender Entschuldigungsgrund angeführt werden konnte, einem andern Markgenossen angewiesen oder sonst verwendet [67]). Noch ist zu erwähnen, daß in den Westphälischen Marken gewöhnlich der, welcher einen Baum erhalten hatte, verpflichtet war, an dessen Stelle zwei oder mehrere Potten zu setzen [68]).

Anstatt jedem der eben aufgestellten Sätze einzelne Belegstellen beizufügen, mögen nur zwei ausführlichere Stellen, die eine für die Westphälischen, die andere für die Oberrheinischen Marken hier abgedruckt stehen. Wir wählen für jene eine aus der Jülichschen Polizei-Ordnung von 1558, für diese eine aus dem Rodheimer Weisthum von 1454.

1. «Ob einige Erben Holtz behüfften zu bauen, «die mögen (da solches gebräuchlich) ihre Nohtdurft «anzeigen, darauf etliche Vertraute den Noht-Bau zu «besichtigen verordnet werden sollen. Wes Holtz «alsdann dermaßen nach eines jeden Gerechtigkeit, ge«williget, soll durch den Walt oder Holtzgreuen und

66) I. S. 47. II. 4. S. 215.

67) II. 4. S. 216. IV. 1. S. 4. IV. 2. S. 9. IV. 3. S. 14. XIV. 2. S. 168.

68) XII. 2. S. 146. XV. S. 74. XVI. 5. S. 147.

«Vörster mit den Schlag-Iser, so darzu verordnet, «boven und auch unden an dem Stock gezeichent und «durch dieselbige güte Uffsicht gehalten werden, das «nit mehr gehauen, dan erlaubt geweist, und mit «dem Iser gezeichent ist — —. Die gegebene und «gezeichnete Höltzer soll man inwendig viertzehen Ta«gen abhauen, und das underste davon samt dem «obersten aus dem Busch oder Gemarcken stellen «lassen, auch darnach binnen einem halben Jahr ver«bauen, welcher solches nit thäte, soll fünff Gold«gulden verbrücht haben, auch ein ander Erb nach «Umgang der Zeit, zu seiner nohtdurft solch Holtz «holen und gebrauchen mögen, daruf die Vörster «fleißig Achtung zu haben, oder aber billige und er«hebliche Uhrsachen anzuzeigen, warum er an dem «Bau verhindert. Doch so jemand kein Pferd hätte, «und derwegen übey allen angewendten Fleiß oder «auch sonst Armuts halben das gewilligte Holtz in«wendig bestimmter viertzehn Tagen aus dem Busch «nit stellen, noch binnen dem halben Jahr den Bau «ufbringen oder vollenfüren künte, dem oder denje«nigen sollen zu Ausstellung gerürtes Holtz aus dem «Busch, zweyen Monath, und zu dem Bauen ein gantz «Jahr vergunt und zugelassen seyn, auch der Walt «oder Holtzgreff und Vörster fleißig Uffsicht haben, «das den Armen mittler Zeit, sollich gewilligt Holtz «durch andere nit verfürt oder verbracht werde, und «sie durch dasselbig andern nit verkauffen» [69]).

69) XIV. 2. S. 168.

2. «Item wann ein Märcker inn der Marcke «zu Rodtheimb oder zu Köpfern bauen will, der soll «kommen bey einen Märckermeister derselben Marck «sein Gehorsamb beweisen und Ihnen vmb Holz bit«ten, ihme gönnen zu hawen, so ihm das erlaubt «wird, vnnd er das Holz gehawen hat, so soll er «es binnen des nehisten Monats Frist darnach unge«fehrlich ausführen, vnnd ob er solches redlicher an«liegender noth wegen in der genannten Zeit nicht «thete, So soll er doch mit nahmen solch Holz vmb«schlagen, vnnd innerhalb eines Monats Frist dar«nach nechstvolgendt ausführen, vnnd ob er das auch «nicht thette, welches er der zweyer Jeglicher Vor«genanten Zeit verseumet, So hette er der Marckbuß «verbrochen, vnnd soll das Büßen nach der Marckh «Recht vnnd Herkommen, vnnd zu Ausgang der obge«nannten Zeitt, möcht ein Jeglich ander Märcker solch «Holtz ausführen vnnd verbawen, zu seiner Nott«durfft ohne Intrag und Hindernus, des der es ge«hawen hette. Item wann ein Märcker in vorge«melter maß Holz ausgeführet hat, So soll er das «zu einer Schewrn gehört, innerhalb einem halben «Jahr nechst darnach verbawen vnnd aufbringen, «welcher das in Jeglicher vorgenanten Zeit nicht «thette, der hette auch der Marckbuß verbrochen vnnd «soll das Büsen nach der Marck Recht und Herkom«men. Item wollt ein Märcker ein stehenden Baw «abbrechen der soll einem Märckermeister vor solches «zu wißen thun, So sollen die dreyzehen Geschwornen

«solchen Bawe besehen, ob er also gebrechlich were, «vnnd erkenten die daß der Baw solte bleiben ste- «hen, — — dabey soll es bleiben, Brechе aber einer «vber solch Erkendtnus der dreyzehener, oder ohne ih- «ren Wißen vnnd Willen solchen Baw ab, der hette «der Marckhbusen verbrochen, vnnd soll das auch bü- «sen nach der Marckh Recht vnnd Herkommen» [70]).

β. Brennholz.

Wir übergehen hier die einzelnen Bestimmungen, welche sich schon in früherer Zeit, als noch freier Hieb des Brennholzes gestattet war, hie und da vorfinden [71]), da dieselben größtentheils auch in die Markenordnungen späterer Zeit, welche auch das Brennholz nicht unangewiesen hauen lassen, übergegangen sind und handeln hier bloß von dieser letzteren Zeit. Auch hier findet sich nun zuweilen, wie beim Bauholz die Sitte, daß jeder Markgenosse stets, wenn er es bedarf, Brennholz angewiesen verlangen kann [72]). Allein bei weitem das Gewöhnlichste ist doch, daß jedem sein Bedürfniß oder sein festbestimmtes Quantum nur zu gewissen Zeiten im Jahr angewiesen wird. So schreibt namentlich die Holthauser

---

70) IV. 1. S. 4.

71) Nur das eine ist allenfalls zu erwähnen, daß in der Röder Mark die Markbeamten von Zeit zu Zeit die Häuser untersuchen mußten, um zu sehen, ob keiner über sein Bedürfniß gehauen. VI. 1. S. 230.

72) B. B. II. 7. S. 243. VI. 2.

M. O.[73]) vor, die Sommergaben ſollten im Anfang des April, die Wintergaben auf Martini gehauen werden, und ebenſo wird für die Osnabrücker Marken[74]) feſtgeſetzt, der Hau ſolle zu einer beſtimmten Zeit geſchehen, und wer dieſen Zeitpunkt verſäume, für dasmal ſeines Haues verluſtig ſeyn. Jeder Dorfſchaft ſoll übrigens ein für ſie paſſend gelegener Ort zum Holzhieb angewieſen werden, und beim Haue ſelbſt müſſen die Markbeamten zugegen ſeyn[75]) und darauf achten, daß keine jungen Pflanzen, kleine noch nicht herangewachſene Stämmchen, aber auch kein hohes Holz gehauen werde: «Vordmer howet «en Marckenote up geneſt der A Eken offte Boe«ken tho ſiner Büringhe, dat alſo grone iſs, dat ein «Havich ſin Aſs to Middenſommer under etten mach, «dar ſal he vorbetteren met ſynen Gelde und met «ſynen Rechte»[76]), und an einem andern Orte: «Wenn das Gaben Recht abgehauen wirt, —— ſoll «alſo verſtanden werden, das der Platz nicht gar ge«bloiſſet ſundern das Junge Holz und erfbuicken ver«ſchonet, alſo das der dritte Stamm gehauwen, und «zwey Stämme verbleiben werden»[77]); endlich in

---

73) XII. 1. S. 118. 119.

74) XV. S. 101.

75) a. a. O. S. 101. 102.

76) XI. 3r Bd. S. 378. 379. ſ. auch die zweite der oben S. 96. abgedruckten Stellen.

77) XII. 1. S. 119. 120. ſ. auch noch ebend. S. 124.

der Ordnung der Reichsmark: «Und weß iderem Erve «alſo gewieſt is, darin ſall hy der jungen yäten, «heiſtere und dergliycken fruchtbaren holtteß in dem «houwen verſchonen, by einer peen ꝛc. — — then «were dan, dat hy bewieſen kunthe, dat ſulchs bu«ten einigen fürſatt und ſunder vorwarloſungh ge«ſchehn, und doch glykewoll die umbgefallen yaiten, «heiſteren oder ander holt tot behuff der Marken «liggen to laten»[78]). Insbeſondere ſoll man die Abfälle vom Bauholz, die Windfälle, Stümpfe und Stücke zum Brennholz verwenden[79]). Iſt das Holz gehauen, ſo wird es nun in Haufen von gleicher Größe gelegt, damit jeder ſein beſtimmtes Maß enthalte[80]) und muß dann bei Strafe des Verluſts binnen beſtimmter Friſt (vier bis ſechs Wochen) aus dem Walde geführt werden[81]), wobei ſich denn noch die Vorſchrift findet, daß kein Markgenoſſe mit Hülfe von Ausmärkern das Holz wegfahren dürfe[82]).

---

78) XII. 2. S. 148. 149. ſ. auch noch XIV. 2. S. 169. XV. S. 101.

79) I. S. 49. VI. 2. S. 240. XII. 1. S. 122. 124. 125. XII. 2. S. 148. 150. XV. S. 101.

80) VI. 2. S. 244. XII. 1. S. 124. »die Lotte ſollen gleich »gelacht und getegen werden«. XV. S. 101.

81) XII. 1. S. 119. Die Sommergaben von St. Urbani bis Jakobi, die Wintergaben von Chriſttag bis Petri ad Cathedram. XV. S. 101.

82) XII. 1. S. 120.

7. Holz zu Zäunen, Latten, Hopfenstangen, Wagen, Schlitten, Pflügen u. dgl.

Davon handeln nur wenige Stellen. In der Holthauser M. O. heißt es: «So aber Jemendtz «zu Thuyn holz was bedürffich, soll dem Rentmstr. «holtrichter und holtknechten angeben und besichtiget «werden, alßdann nach befindungh der noett und ge«drage seines Marken Rechten, mit der scharbylen «gewlesen werden» und weiter: «Item So Jemandtz «Latten tho decken bedurffte soll der holtrichter und «Holtknechte erst besichtigen und wenn solche nodich «unschedlich wisen, die hoppenstacken aber sollen in «Iten Wintergaven genohmen werden» [82a]). Dagegen sollte in der Röder und Hörsler Mark [83]) jeder was er von solchem Holz bedürfe, beim Markengericht angeben, es soll dann besichtigt, Zaunholz aber in der Hörsler Mark nur zwischen Allerheiligen und Gregorientag abgegeben werden. Die Ordnung der Reichsmark schreibt vor, Zaunholz, Hopfenstangen u. dgl. sollen nur zweimal im Jahr im März und allerheiligen Monat Holzrichter und Holzknechte einem jeden nach seinem Bedürfniß verabfolgen lassen, und nur wenn einem «an synen Tuynen ein unvetsehnlicher «Schade fürfiele, soll derselve durch den Holtrichter «besichtigt und dartoe ock van dem unschedlichsten «Holt die Noturfft gewieset werden» [84]). Das

82a) XII. 1. S. 120. 121. 125.
83) VI. 1. S. 233. 234. XVI. 5. S. 145. 146.
84) XII. 2. S. 148. 149.

Concept der Osnabrücker M. O. schreibt vor, wer Latten brauche, solle es den Markbeamten anzeigen, es solle dann «die Nothwendigkeit in Augenschein «erst genommen und gleichwohl bey deren Hinwei«sung alle Friedensorter verschonet und sobald sie ge«wiesen gehauen und weggeführet werden.» Insbesondere soll man die jungen Erlen und Lotten verschonen. Auch Zaunholz soll keiner unangewiesen hauen, man soll es anweisen an unschädlichen Orten und wenn solches Holz nicht im Laub steht [86]). — Endlich verbietet die Röder M. O. von 1742., um die Mark zu verschonen, die Holzzäune ganz, jeder soll lebendige Hagen um seine Ländereien ziehen [86]).

2. Mast.

Darüber finden sich folgende Vorschriften. Wenn es in einem Jahr Eicheln oder Buchekern giebt, so sollen die niederen Markbeamten den höheren davon Anzeige machen, und diese sollen dann einen Tag festsetzen, an welchem mit Zuziehung aller oder einiger Markgenossen die Mast besichtigt werden und man sich darüber vereinigen soll, wie viel Schweine jeder Markgenosse auf jede Wahr eintreiben könne, ob es viertel, halbe oder volle Mast sey [87]). In der Urfler Mark geschah die Verkündigung in allen Dörfern

85) XV. S. 102. 103.

86) VI. 2. S. 250.

87) III. 3. S. 41. IV. 3. S. 17. VI. 1. S. 231. X. 1. S. 141.

durch den gemeinen Schreier und der Verſammlungsort war die Au bei Urſel [88]). Für den Fall, wo man ſich nicht über die Sache vereinigen konnte, enthält die Mörler M. O. noch die Beſtimmung: «wolt «aber einn Parthey Seu jnnſchlagenn vnnd die andernn «nit, ſo ſoll die Parthey fürghenn die jnnſchlagenn «will» [89]). Alle Schweine mußten gebrannt werden, und das zu dieſem Behufe nöthige Brenneiſen ward gewöhnlich an demſelben Ort, an welchem das Scharbeil, aufbewahrt [90]). Die Schweine wurden dann in Weſtphalen wenigſtens in ſogenannte Kauen oder Koven d. i. in kleine Ställe, die man im Walde errichtete, vertheilt [91]). Im Speller Wald ward darauf geſehen, daß jeder Markgenoſſe ſeinen Beer mitſchickte [92]), und in der Reichsmark durfte jeder eben dieſen letzteren, «dat Vaſell van ſynem troep», zur Nachmaſt eintreiben [93]). Wer über die bewilligte Zahl Schweine, oder wer ungebrannte Schweine, oder wer (in dem Fall nämlich, wo man alle an ſeinem Troge gefütterten

X. 2. S. 144. XI. 3r Bd. S. 380. 381. XII. 1. S. 116. XII. 2. S. 152. XIV. 3. S. 198. XIV. 5. S. 224. 230. XV. S. 77. 97.

88) III. 3. S. 41.

89) IV. 3. S. 18.

90) XII. 1. S. 115. 123. XII. 2. S. 152. 153. XV. S. 77. 97. 175.

91) XII. 2. S. 152. XIV. 3. S. 195., wo einer wegen Anlegung neuer Schweinekoven verklagt wird.

92) XIV. 1. S. 159.

93) XII. 2. S. 153.

Schweine eintreiben durfte) noch fremde Schweine oder solche die er nach dem zu diesem Ende angesetzten Tage gekauft hätte, eintrieb, der mußte in der Regel eine Geldstrafe erlegen, verlor aber auch häufig, wenigstens wenn es zum drittenmale geschehen war, die Schweine [94]). Noch ist dann wieder an die schon oben S. 96. mitgetheilte Stelle der Ostbeverer M. O., zufolge der jeder Markgenosse, welcher keine Schweine hatte, für 6 Schweine Mast auf jede Wahr verkaufen durfte, zu erinnern und außerdem die in der Kirburger Ordnung sich findende Vorschrift zu erwähnen, daß keiner Schweine verkaufen dürfe, ohne davon vorher dem Holzmeister und den Förstern Anzeige gemacht zu haben [95]). Zum Schluß mag hier eine Stelle aus der Ordnung der Reichsmark stehen, weil sie die klarsten Bestimmungen über unsern Gegenstand enthält:

«Sövil die Mast betreffen doit, soll dieselve all «und jedes Jairs wan der Almechtigh die beschert «und sulchs vierthien Dage tho voren verkundiget, «durch unsers gn. Herrn Rentmeister tho Hoerde vort «den Holtrichter und Holtknechten, oick van den er«schienende Erven besichtiget, und woe vill darup «nae gedrage der masten tho dryven gesätiget oder

94) II. 4. S. 217. III. 3. S. 41. IV. 3. S. 18. VI. 1. S. 231. X. 1. S. 141. XI. 3r Bd. S. 381. XII. 1. S. 115. 123. XII. 2. S. 153. XV. S. 77. 78. 97. 175. Eranien I. S. 53.

95) II. 4. S. 217.

«verdragen werden, und wan ſulchs geſcheen, ſoll — — die — Maſt — durch die Erven — — nae «beloip eines jeden hebbender Houen — — be«dreven und auer die Swyne erſt ingebrandt und «wöe gewoinklich in die Kauen verdeilt und gelacht «werden. Weß oick up der Maſten oder in den «Kauen ungebrant oder bauen einſt idern gerechtichеit «und antall — — oevergedreven tho ſyn befunden «wurde, ſoll unſerm gn. Hern und den Erven ver«broeckt und verfallen ſyn, oick ſunder einige gnaide «oder mildheit affgedreven werden» [96])

3. Eicheln- und Eckernleſen und ſchlagen.

Daß es in der Regel verböten war, iſt ſchon oben S. 152. bemerkt worden, ebenſo aber S. 156., daß ausnahmsweiſe ſogar das Eckernſchlagen, und alſo um ſoviel mehr das Leſen in manchen Weſtphäliſchen Marken in gewiſſer Art geſtattet ward. Eine weitere Ausnahme von der Regel enthält dann aber noch die Möller M. O. in den Worten: «dergleichenn ſolnn Eicheln «vnnd Bucheckernn zu leſenn bey Penne einnes hal«benn Guldenn jedermann verpothenn ſeinn, wie vonn «Alter herkommenn, es were dann, daß wir beide «theill als die Oberkeitt einig wurdenn, daß einn jeder «Mercker Eckernn leſenn möcht, wo ſollchs bewilligt «würde, ſolt doch dem leſen zuvor einn leidlich gleich«meſig maß vnnd ordnung gemacht vhnd vffgerichт

96) XII. 2. S. 152. 153.

«werdenn, damitt des Endts niemandts vor dem an«dernn Vortheill hett, sonnder Geuerdt.» [97]).

4. Laubsammeln.

Das Laubstreifen war, wie schon gesagt, verboten, und von dieser Regel mag sich schwerlich eine Ausnahme nachweisen lassen. Dagegen das Laubsammeln war wohl überall gestattet, wenn sich gleich nur eine einzige Stelle findet, worin es ausdrücklich heißt, «das von den Bäumen abgefallene Laub «ist zu allen Zeiten des Jahrs zu sammeln und un«ter das Vieh zu theilen, erlaubt» [98]). Auch finden sich sonst keine weiteren Vorschriften, die bei dieser Nutzungsart zu beobachten wären.

II. Weide.

Daß in manchen Marken alles Vieh, was einer in seinem Stalle auffütterte, auf die gemeine Weide getrieben werden durfte, in manchen nur eine bestimmte Zahl, ist oben S. 34. 95. bemerkt und durch einzelne dort abgedruckte Stellen bewiesen worden. Freilich ist der erstere Grundsatz bei weitem der gewöhnlichere, so namentlich der in allen Osnabrückischen und Lingischen Marken geltende, und daher wird denn so häufig eingeschärft, daß keiner fremdes Vieh zu sich nehmen und auftreiben solle [99]). Nächst-

97) IV. 3. S. 18.

98) XV. S. 96.

99) IV. 1. S. 3. XIV. 8. S. 257. XV. S. 78. 97. 109. 120. 149. 163. Ein Rescript des Bischoffs von Osnabrück

dem findet ſich dann nur die eine allgemeine Vorſchrift für jede Art der Weide, daß das Vieh nicht auf ſandige Plätze getrieben werden ſoll [100]), wahrſcheinlich, damit ſie nicht von aller Oberrinde entblößt, und dann der Sand durch den Wind fortgeführt werde. Von den Schweinen insbeſondere heißt es dann in der Lingiſchen Höltingsinſtruktion, man dürfe ſie «in den «marſche ofte broecke dryven, om te graeſen ofte «weyden», man ſoll ſie aber «meuten, ponnen, «krampen ofte ringen, op dat ſy die groene Landen ofte «weyde landen niet verderuen en ontgronden» [101]); über die Wörter meuten, ponnen und krampen hat mir kein Wörterbuch einen Aufſchluß gegeben, ringen aber bedeutet einen Ring durch den Rüſſel ziehen um das Wühlen in der Erde zu verhindern. Ueber die Schafweide finden ſich folgende ſpeziellen Vorſchriften. Kein Markgenoſſe ſoll einen eignen Schäfer halten dürfen, ſondern man ſoll die Schafe von dem Gemeindehirten treiben laſſen [102]); nur manchen Markgenoſſen ward zuweilen jenes als beſonderes Vorrecht zugeſtanden [103]). Ferner ſoll man die Schafe

über dieſen Gegenſtand an ſeine Amtleute v. J. 1596. ſteht in XV. No. 49. In der Norttrupper Mark durfte man nach Maitag fremd Vieh aufnehmen. XV. S. 174.

100) XV. S. 79.

101) XV. S. 79. Auch in XV. S. 175. wird verboten, die Schweine ungekrampt in die Mark gehen zu laſſen.

102) X. 2. S. 144.

103) Z. B. in der Altenhaslauer Mark dem Ritter Forſtmeiſter. Cranien I. S. 31. 41. 49.

nicht unter die Bäume und Sträuche namentlich nicht an die Zäune, und im Sommer nicht auf die Kuhweide gehen lassen [104]). — Schließlich ist daran zu erinnern, daß das Weiderecht, wovon hier geredet worden ist, nicht verwechselt werden darf mit dem zuweilen allen oder einem Theil der Markgenossen zuerkannten Recht, ihr Vieh auf allen oder gewissen Aeckern, namentlich den sogenannten Eschen (s. oben S. 4. die Note) wenn die Erndte beendigt ist, weiden zu lassen. Da dieß keine Nutzung von Markengütern ist, so gehört dessen Erörterung nicht hieher.

III. Heide.

Der Heideboden ist entweder reiner Rasen (Plaggen), oder er enthält schon brennbare Bestandtheile (Sudden), oder er besteht bloß aus verbrennlicher Erde (Torf). Von den Plaggen werden wieder verschiedene Arten genannt, Grasplaggen, Heidenplaggen, Brinkplaggen; wodurch sie verschieden sind, kann ich nicht genau angeben. Sudden und Torf werden als Brennmaterial gebraucht, die Plaggen benutzt man vorzüglich zur Besserung des Düngers; man sticht sie wie den Torf in Stücken, welches man Plaggen hauen oder mähen nennt, legt sie dem Vieh statt des Strohs unter, und wenn sie so vom Dünger durchdrungen sind, werden sie auf den Feldern schichtenweise mit der Erde vermischt. Jedem Markgenossen ist das Torf-, Sudden-

104) XV. S. 78. 180.

und Plaggenstechen erlaubt; allein verboten ist im Allgemeinen das Anzünden des Heidekrauts, welches häufig geschieht, weil dadurch die Plaggen zum Dünger und die Sudden zum Verbrennen tauglicher werden sollen. Besonders die Lingische Höltingsinstruktion verbietet dieses Anzünden strenge und verordnet selbst, es sollten, weil die Sache oft sehr heimlich getrieben werde, die Häuser durchsucht werden, ob sich vielleicht gebrannte Sudden oder Plaggen darin vorfänden [105]). Ueber das Torfstechen enthalten unsre Urkunden nur die zwei Vorschriften, daß es nicht zur Nachtzeit geschehen [106]) und daß man den Torf nicht zum Dämpfen des Flachses in den Röthegruben brauchen soll [107]). Ueber das Plaggenmähen finden sich mehrere Bestimmungen und davon ist jetzt noch genauer zu reden.

Das Plaggenmähen kommt in doppelter Art vor. Entweder ist einem Markgenossen ein bestimmter Distrikt in der Mark angewiesen, in welchem er allein Plaggen mähen und jeden andern ausschließen darf und je nachdem dieser Distrikt in offner Mark liegt, oder an den Privatgrund des Markgenossen anstößt und sich eine bestimmte Strecke weit von da ausdehnt, heißt er Plaggenmatt oder Ohrtland. Oder alle Markgenossen mähen die Plaggen gemeinschaftlich, ohne daß einer den andern ausschließen dürfte.

105) XV. S. 80. 81.
106) XIV. 4. S. 212. 220.
107) XV. S. 96.

1. Das Ohrtland (auch Hagenrecht, Recht des Anschusses [108])) kommt in verschiedener Größe in den Westphälischen Marken vor. In früherer Zeit wird in der Regel die Entfernung so angegeben: So weit einer mit dem rechten Fuß in seinem Zaun, mit dem linken in der Mark stehend mit der rechten Hand ein Pflugeisen oder einen Harhammer (Hammer um die Sense zu schärfen) unter dem linken Beine herwerfen kann. So namentlich in den meisten Osnabrückischen und in allen Lingischen Marken [109]) und von diesem eigenthümlichen Maßstab rührt auch der häufig statt Anschuß vorkommende Name Hammerwurf. Dagegen bestimmt die Dorfordnung des Fürstenthums Minden von 1755., vielleicht weil jene Angabe nicht für genau genug gehalten wurde, einen Raum von 24 Fuß von des Markgenossen Hofe und von 12 Fuß bei andern Zäunen für die Strecke, in welcher das Recht des Anschusses ausgeübt werden dürfe [110]). Endlich reichte in manchen Marken das Ohrtland nicht weiter als die um die Grundstücke hergezogenen Gräben breit waren. So in vielen Osnabrückischen Marken, namentlich in der Sögler und Geyer [111]); es

108) In Geldern Plaggenvrede, Walvrede, Zichtvrede, Zicht ist die Sichel. S. Heekeren S. 58.

109) XV. S. 82 und 98. III. 5. S. 47. XV. S. 203. In Lodtmann S. 48. findet sich auch noch eine auf die Ruvener Mark sich beziehende Stelle.

110) Piper S. 119. In Zütphen sind 4 Ruthen, in Oberyssel 5 Ruthen festgesetzt. Heekeren S. 57. 58.

111) XV. S. 98. XIV. 4. S. 216. XV. S. 120.

heißt in dem Protokoll der letzteren: «Wie weit ein «Erbman oder Marckgenoße so in der Marck geſeßen «und in der Marck gehoret, an ſeinen Erbkämpen, «Wrechten und Zäunen das Ohrtland verthätigen «könne. Kp. nicht weiter als die Graben ſonſten «würde keine gerechtigkeit oder Hammerwurff zu«ſtanden.» Es fragt ſich aber nun noch weiter, ob das Recht des Anſchuſſes bei allen Grundſtücken oder nur bei gewiſſen galt. Ueber dieſe Frage giebt eine Urkunde den beſten Aufſchluß, welche über die auf dem Landgödinge zu Bramſche im Jahre 1731 einem über das Recht des Hammerwurfs Anfragenden vom Gerichte ertheilte Antwort beſonders ausgeſtellt ward [112]). Es heißt darin, «daß von Altershe ge«bräuchlich geweſen auch noch im Gebrauche ſey, ſo «weit einer mit den Haer=Hammer unter dem lin«ken Beine herwerfen könne, müſſe ein jeder von des «andern Erb=Hoff=Zäunen mit den Siegede» (falce qua cespites metuntur, überſetzt Lodtmann) «bleiben; «und habe es eine ſolche Gelegenheit auch mit den «Feld=Zäunen; mit den neuen Zuſchlägen ſey es «anders bewandt, werden daran die Ploggen ſo weit «man ſie könne verfolget.» Alſo nur alte Hofländereien ſollten das Recht des Anſchuſſes haben, nicht aber neuangerodete Landſtücke (Zuſchläge). Ganz daſſelbe ſagt die Lingiſche Höltings=Inſtruktion [113])

112) XV. No. 43.

113) XV. S. 83. 84.

und das Concept der Osnabrückischen M. O. setzt noch insbesondere außer Zweifel, daß jener Satz ebensowohl von Zuschlägen, die in offener Mark angelegt waren, als von dem Fall verstanden werden muß, wo einer seine Zäune mit Bewilligung des Holzgrafen oder der Markgenossen weiter hinausgerückt, und dadurch, was ursprünglich Ohrtland war, in sein Privateigenthum verwandelt hatte[114]). Aber auch Wiesen und Weidegründen scheint in der angeführten Urkunde das Recht des Anschusses abgesprochen zu werden, da ausdrücklich nur von Hof- und Feldzäunen geredet wird, und damit stimmt denn die vorhin (Note 110) erwähnte Mindische Dorfordnung überein, indem sie ebenfalls allen Wiesen und Weidekämpen die Anschuß-Gerechtigkeit abspricht.

Weitere Bestimmungen als die hier angeführten finden sich nun in unsern Urkunden nicht; Albertrupp[115]) stellt aber noch folgende Sätze auf. In einigen Marken werde an den Gründen, an welchen und die Personen, welchen wie häufig den Köttern kein Anschuß gestattet sey, wenigstens ein Schaufelschlag, der von dem Anschuß sich nur durch eine geringere Größe unterscheide, zugestanden. Der Anschuß pflege sich nicht auf die zur gemeinen Viehweide bestimmten Oerter zu erstrecken, sondern diese müßten mit dem Plaggenhiebe verschont werden. Ferner: wenn ein Markgenosse gleich doppelte oder dreifache

114) XV. S. 98.

115) Alphabet. Handb. u. d. W. Anschuß.

sache Wahre in der Mark habe, so könne er doch deswegen kein doppeltes oder dreifaches Ohrland vertheidigen. Endlich der Markgenosse dürfe sich auf seinem Anschuß Holz und Plaggen zueignen, nicht aber ihn einfriedigen oder andrer Vieh davon wegtreiben. — Was den Schaufelschlag betrifft, so habe ich zwar das Wort selbst nirgends in den Urkunden finden können, allein die Sache ist ohne Zweifel das, was in der Geyer und Sögler Mark nach dem vorhin Bemerkten vorkommt. Der zweite Satz Kindtrupps folgt aus der allgemeinen gleich hernach zu erwähnenden Vorschrift, daß überhaupt keine Plaggen auf Weideplätzen gemäht werden dürfen, der dritte aber ziemlich aus der Natur der Sache, weil ja wer mehrere Wahren hat, ursprünglich immer und auch noch heutzutage in der Regel mehr Grundstücke als ein einwahriger, und also schon dadurch größeres Hagenrecht hat. Daß endlich der Markgenosse seinen Anschuß nicht einfriedigen dürfe, leidet keinen Zweifel; daß er sich aber auch das darauf stehende Holz zueignen dürfe, möchte ich bestreiten, da überall nur das Plaggenmähen zugesprochen wird, und in dem Schledehauser Markweisthum ein bestimmter Unterschied zwischen der Strecke, in welcher man sich das Holz und der, in welcher man sich die Plaggen zueignen dürfe, gemacht wird. (S. 156. Note 47.)

2. Ein ausschließliches Plaggenmaat an einem bestimmten Ort in offener Mark[116]) kann ein Mark-

116) Beispiele: XV. S. 108 und 172.

nosse nur immer durch besondere Verleihung vom Holzgrafen oder der Markgemeinde erhalten und muß also stets besonders erwiesen werden; dadurch unterscheidet sich dasselbe vorzüglich von dem Hagenrecht, für welches bei jedem einzelnen Markgenossen die Vermuthung streitet, wenn es überhaupt in der Mark hergebracht ist. Vorschriften über diese Art des Plaggenmähens finden sich gar nicht in unsern Urkunden.

3. Dagegen enthalten sie für das Plaggenmähen in offener Mark folgende Bestimmungen. Während bestimmter Zeit im Jahr (in beschlossener Zeit) sollen keine Plaggen gemäht werden [117]). Auf Grasangern und überhaupt Boden, der zur Weide taugt, soll man ebenfalls keine Plaggen hauen [118]) und ebenso nicht an sandigen Stellen der Mark [119]), wohl aus demselben Grunde, aus welchem dort nicht geweidet werden soll (oben S. 173). Von den Bäumen soll man in den Lingischen Marken sieben Fuß, in den Osnabrückischen so weit entfernt bleiben, als ihr weitester Tropfen fällt, von jungen Schößlingen aber in den Osnabrückischen sechs Fuß weit [120]). Daß man auch in vielen Marken sich eine bestimmte Strecke von den Privatgründen der Markgenossen entfernt halten mußte, ist schon vorhin gesagt worden.

---

117) XIV. 4. S. 212. 213. 214. XV. S. 95.
118) XIV. 5. S. 236. XV. S. 80. 81. 95.
119) XV. S. 79.
120) XII. 2. S. 150. XV. S. 81. 95. 120.

Endlich soll jeder die gemähten Plaggen binnen einer bestimmten Zeit aus der Mark nach Hause führen [121]), auch keiner sie zum Eindeichen von Wassergräben gebrauchen [122]). Klöntrupp [123]) fügt noch hinzu, daß wenn einer in offener Mark einmal eine Stelle zum Plaggenmähen in Beschlag genommen habe, in den nächsten Tagen kein anderer Markgenosse dort mähen dürfe; eine Beweisstelle zu diesem Satze habe ich nicht auffinden können.

IV. Gemeine Wasser.

Ueber ihre Benutzungsart finden sich nur sehr wenige Bestimmungen. Es heißt in dem Concept der Osnabrückischen M. O.: «Wasser steuen», (aufhal-«ten) «denselbigen seinen natürlichen Lauff verhindern, «andere Wasserleitung auf den gemeinen Bachen, so «der gemeinen Weyde, eines andern Landereyen, «Wiesen, Kämpfen, Deichen, absonderlich wan «solches den Mühlen nachtheilig wäre, einzurichten «und zu machen, soll keineswegs geduldet, sondern «die Verbrecher dessentwegen gebührend angesehen «werden» [124]) und gleich hernach: «Gleichfallß «wird bey eusser Bestraffung hiemit verbotten, — «— das Flachs in gemeine Flüsse zu teichen und zu

121) XIV. 3. S. 179. XV. S. 96.

122) XIV. 4. S. 210.

123) Alphabet. Handb. u. d. W. Plaggen.

124) XV. S. 96. Von Ableitung des Wassers redet auch XV. S. 111., von Wasserstauung XV. S. 113. 118. 176.

«legen, wo aber von alten einige Flachs-Reuten ge-
«wesen, sollen dieselbe nicht ehender abgelassen oder
«durchgegraben werden, es habe sich das faule Reute-
«Wasser zuvorn wieder verlohren und verändert, da-
«mit die Fische davon nicht sterben und umkommen
«mögen.» Dann in der Lingischen Höltings-In-
struktion: «Item sall niemant nieuwe watertochten
«door die gemeene marcken moegen graeven ofte ley-
«den sonder vorgaende consent der Holting Gedepu-
«teerden op den gewoentlyck Holtinck gedaen, op
«poene het selue waterrecht terstondt metter daet we-
«derinne geworpen sal worden, en die overtreeder
«daeraen verbeuren twaelff Car. guld.» [125]). Das Verbot in gemeinen Bächen und Flüssen den Flachs zu röthen ward im Stift Osnabrück im Jahr 1752 durch eine eigene Verordnung wieder eingeschärft und den Vögten aufgetragen, wo sie solchen fänden, ihn alsbald herauszuwerfen [126]). Endlich findet sich die Vorschrift, daß jeder, durch dessen Feld ein Bach fließe, denselben, wenn es nöthig sey, aufräumen solle, doch so, daß der unterste zuerst, dann sein nächster Nachbar die Aufräumung vorzunehmen habe [127]).

V. Mineralien.

Die Benutzung der auf gemeiner Mark befindlichen Erd-, Sand- und Mergelgruben zum Düngen,

125) XV. S. 84.

126) XV. No. 50. S. 213. 214.

127) XIV. 8. S. 259.

und der Steinbrüche zu anderen Bedürfnissen ist jedem Markgenossen gestattet; über die Art der Benutzung findet sich nur die Vorschrift im Concept der Osnabrückischen M. O.: «Auch hat ein jeder bey den «Stein und Mergelkuhlen, in Erbrech = und Abfüh= «rung desselben gute acht zu haben, damit das frucht= «bahre Holz und junge Lade» (Reis, Sprosse) «soviel «möglich geschonet werden» [128]), und dann die Bestimmung, daß man Erdgruben nicht größer machen soll [129]). Neue Gruben und Steinbrüche soll man nicht ohne Erlaubniß des Holzgrafen oder der Markgenossen anlegen dürfen [130]), mit dem Erdschaben aber von Bäumen und Sträuchen so weit entfernt bleiben, als mit dem Plaggenhieb [131]).

VI. Brücken und Wege.

Zu ihrer Unterhaltung soll das Material aus der Mark angewiesen werden [132]). Außerdem wird besonders eingeschärft, die gemeinen Wege und Straßen nicht mit Gräben zu durchziehen, mit Hecken zu versperren oder sonst schmäler zu machen [133]).

---

128) XV. S. 96.

129) XIV. 5. S. 243.

130) XIV. 5. S. 243. XIV. 8. S. 256.

131) XV. S. 95.

132) XII. 2. S. 135. XV. S. 103.

133) XIV. 8. S. 259. Weitläuftige Verhandlungen darüber kommen vor in XIV. 3. S. 174. 192. 193.

VII. Wilde Thiere.

Ueber die Jagd finden sich außer der oben S. 62. mitgetheilten Stelle und einer ähnlich lautenden kürzeren in dem Usler Weisthum [134], aus welchen beiden denn insbesondere hervorgeht, daß in einer bestimmten Zeit im Jahr gar nicht gejagt werden durfte, nur noch zwei, welche von dem Recht der Wildfolge reden. In der einen [135] wird dem Sealberger Obermärker erlaubt, dem Wilde zu folgen bis an die Nidda auf der einen, und bis an den Pfalgraben auf der anderen Seite, in der anderen [136] aber dem Grafen von Dieh, wenn er in seiner Grafschaft jagt, das Wild in der Fossenhelde, über welche er nicht Landesherr und nicht Obermärker war, so weit zu verfolgen, als er, wenn er «uff einem Roß hielt, «vor dem ehegenanten Walde mit einer Axe in den«selben Wald gewerffen könte.»

Ueber das Fischen in gemeinen Wassern kommt folgende Bestimmung im Altenstadter Weisthum vor: «Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor «ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Ge«mein Wasser fischen will gehen, soll han einen Ham«men der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und «sie weisen daran aus alle spann, schieff und Wende «Garn, auch weisen sie wäre es Sach, daß ein ge-

134) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140.
135) III. 7. S. 104.
136) II. 8. S. 270.

«meiner» (Gemeindeglied) «Reusen in das Wasser «wollt legen, der soll sie eines Fisch Garns lang von «einander legen und wäre es Sach, daß ein Gemei- «ner oder Außmann in das Wasser gienge und wollte «fischen und finde Reusen, die ihn irrten, die mag «he heben und finde dann Fisch darinn, so mag he «die Fisch nehmen, er soll aber die Reusen wieder zu- «machen und sie wieder legen, als sie vor gelegen han, «wolle Ihme aber die Reusen irren und hiebe sie heraus, «wollte he sie dann nicht wieder legen, so soll he die «Fisch nicht heraus nehmen, dann he mag die Reusen «mit den Fisch auff dem Staaden lasen liegen» [137]).

VIII. Von der Verwandlung des gemeinen Markbodens in Privateigenthum.

Diese, mit welcher nicht das oben S. 33. erwähnte in der Camberger Mark vorkommende Hingeben von Gemeindeäckern an einzelne Markgenossen zum Bau auf Zeitpacht zu verwechseln ist [138]), kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder wird jedem Markgenossen ein Stück Markland nach Größe seiner Markgerechtigkeit als privatives Eigenthum zugewiesen [139]), oder es

137) IV. 2. S. 10.

138) Dasselbe scheint in der Lippinkhauser Mark üblich gewesen zu seyn. XIV. 5. S. 224, 230. »Item der Kamp achter »dem Lindkampe derselbe ist Gerdten Holtkampe vor 30 rtlr. 4 »Jahr lang für den Zinß ingethan, wanehr aber solche »4 Jahr verlauffen, wollen ihm die Menner solche 30 »rtlr. wieder geben, und den Kamp zu gemeiner Weyde »liegen lassen.«

139) Davon verstehe ich z. B. die Stelle XIV. 3. S. 187.

wird einem einzelnen auf sein besonderes Verlangen ein solches bewilligt. Zu welchem Zweck die Anweisung des Stück Landes geschieht, ob z. B. um ein Haus darauf zu erbauen, oder um es einzuzäunen und landwirthschaftlich (als Wiese, Garten, Feld ꝛc.) zu benutzen, macht keinen Unterschied. Ist das letztere der Fall, und das ist natürlich bei weitem das Gewöhnlichste, so heißt in Westphalen das angewiesene Stück ein Zuschlag, und in einem gewissen Falle, der jedoch nicht in allen Marken auf gleiche Weise bestimmt ist, auch eine Zaunrichtung. Was das letztere betrifft, so heißt es nämlich in Beziehung auf die Osnabrückischen Marken: «Eine Zaunrich-«tung ist eigentlich dieses, wan einer seinen alten «Zaun niederreisst und die neue Zaunpfähle etliche «Fueß oder Schritte weiter von seinem Grunde an «eine andere Stelle auf die gemeine Marck setzet, und «also das seinige erweitert und verbessert»[140]). Dagegen sagt die Lingische Höltings-Instruktion: «Soo «verre het gheene, also vith die — — marken genomen «woort, grooten is als een roode Landt, soo sall het «geachtet worden voor een toeslaech, — — maer is «het minder en alleenlyck soo groot, sall het voor een «Thuynrichtinge geachtet werden»[141]); der Grund aber, warum sie diese Unterscheidung aufstellt, ist, weil die Strafe für eigenmächtige Errichtung des einen oder

140) XV. S. 99. Ein Beispiel: XV. S. 110. f. auch XIV. 8. S. 256.

141) XV. S. 84.

anderen verschieden seyn soll[142]). In allen Marken ist es nämlich verboten, ohne besondere Bewilligung der Markbeamten, insbesondere des Holzgrafen und in manchen Marken selbst aller Markgenossen einen Zuschlag anzulegen. Die Lingische Höltings-Instruktion[143]) enthält hierüber folgende genauere Vorschriften. Alle, welche Zuschläge wünschen, sollen solches nur auf den Markengerichten vorbringen, der Holtvester soll dann die Plätze in Augenschein nehmen und ausmessen und auch die Höltingsdeputirten sollen dabei zugegen seyn und für den Landesherrn die jährliche Abgabe bedingen, von welcher nur die besonders privilegirten Personen befreit seyn sollen; dem Holtvester aber und den Deputirten soll wegen ihrer Mühe und Unkosten von dem, welchem der Zuschlag angewiesen worden ist, eine Vergütung gegeben werden. Auch soll der angewiesene Zuschlag nie die Größe von einem Morgen Landes überschreiten. Ist ein Zuschlag nicht auf die gehörige Weise angewiesen, oder ist er eigenmächtig ohne Einwilligung der genannten

142) Klöntrupp alph. Handb. u. d. W. Zuschlag hält das Wort Kamp für gleichbedeutend mit dem Wort Zuschlag im Sinn der Osnabrückischen M. O., also für ein Stück neu angerodetes Land mitten in offener Mark. Allein diese Bedeutung ist zu enge, da das Wort häufig von alten Hofländereien gebraucht wird, und richtiger wohl ist die, welche das Brem. Wörterb. angibt, nämlich »ein »Stück Landes, welches mit einem Graben befriediget »ist.«

143) XV. S. 82. 83. 84.

Personen zugezäunt oder gegraben worden, so soll man ihn vorerst, ohne Entschuldigungsgründen Gehör zu geben, niederwerfen und der, welcher ihn errichtet hat, soll, wenn es eine Zaunrichtung ist, eine Geldstrafe von vier, wenn es ein wahrer Zuschlag ist, von zwölf Carolus-Gulden erlegen. Ebenso soll der, welcher einen Zuschlag angewiesen hat, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine Summe Geldes zahlen [144]). Von diesen Bestimmungen finden sich in anderen Marken namentlich den Osnabrückischen manche Abweichungen. Zunächst wird nicht überall Anbringen des Gesuchs beim Markengericht verlangt, sondern es konnte auch in der Zwischenzeit geschehen. Ferner genügt in manchen Marken nicht der Consens des Holzgrafen oder seiner Beamten [145]), sondern auch die Markgenossen müssen ihre Zustimmung geben; so namentlich in der Dielinger und Drohner, in der Geyer, Widenbrügger, Norttrupper und Burischen Mark [146]) und in früherer Zeit wie es scheint auch in manchen Lingischen [147]). Wo dieser Grundsatz gilt, konnte dann noch die Frage entstehen, ob auch in der Mark be-

144) Ein Beispiel von Vollziehung der Strafe XIV. 3. S. 179.

145) Mit den Lingischen Marken stimmt in dieser Rücksicht wie es scheint überein die Lippinkhauser XIV. 5. S. 236.

146) XIV. 7. S. 250. 251. XV. S. 110. 122. XV. S. 162. XV. S. 176. XV. S. 189.

147) So in der Oldenlinger Mark im J. 1562. XIV. 3. S. 175. und in der Langer im J. 1566. XIV. 3. S. 193.

rechtigte Ausmärker ihre Zustimmung geben müssen. Sind sie vollberechtigt, so kann die Bejahung der Frage keinem Zweifel unterworfen seyn; schwieriger ist die Sache bei solchen Ausmärkern, die nur das Recht haben, ihr Vieh über die Markgränzen hinüber weiden zu lassen (den sogenannten Pfalbauern); die Frage ward auch einmal im J. 1618 den Landständen des Stifts Osnabrück vorgelegt, aber von diesen den Holzgrafen jedes Orts zur Entscheidung überlassen [148]). Eigenthümlich ist dann weiter den Lingischen Marken (so wie der Dielinger und dem Westerwald, denn dort fand dasselbe statt [149])), daß ein jährlicher Zins von den Zuschlägen entrichtet werden mußte, während vielmehr in den meisten Osnabrückischen Marken nur ein Kaufpretium bezahlt ward, von welchem in der Regel der Holzgraf den dritten Theil (tertia holzgravialis in Urkunden der späteren Zeit) erhielt, die übrigen zwei Drittel aber an die Markgenossen fielen [150]). Daß namentlich in den meisten Osnabrückischen Marken die Zuschläge von jährlichen Abgaben befreit waren, geht hervor aus einer vom Bischoff den Landständen im J. 1577 und

148) XV. S. 132. 133.

149) XIV. 7. S. 251. XVI. 2. S. 137. 138. Doch soll im Westerwald der Holzgraf nur ¼ des jährlichen Zinses erhalten, das zweite Drittel die Erbexen, das dritte die gemeinen Markgenossen.

150) XIV. 4. S. 220. S. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. tertia holzgravialis.

1579 gemachten Vorstellung, daß man um die Einkünfte zu erhöhen, «die Zuschlege so ungeferlich in«nerhalb den negst abgelauffenen zwanzig Jahren hin «und wieder in den gemeinen Marken zu deren Be«nauwungen gemachet und angerichtet und biß dahin «auf keine Jahrpfacht gesetzt, — — — uff ein lie«derlich Geld oder Kornpfacht setzen —» möchte[151]). Was endlich das Einreißen unrechtmäßig errichteter Zuschläge betrifft, so wird in manchen Marken allen Markgenossen das Recht zugesprochen, ohne vorgängige Klage die Einreißung vorzunehmen (den Zuschlag zu wraken[152])); in anderen machte man einen Unterschied zwischen großen und kleinen Zuschlägen, rücksichtlich der letzteren sollte man sich mit dem Holzgrafen abfinden dürfen[153]). In den Osnabrückischen Marken aber unterschied man, ob der Zuschlag mit Wissen des Holzgrafen und ohne Widerspruch der Nachbarn angelegt war oder nicht; im letzteren Fall solle der Zaun niedergelegt, im ersteren nur eine Geldbuße bezahlt werden[154]). Die Frage, was aus den auf einem wieder offen gelegten Zuschlag stehenden

151) XV. S. 124—127.

152) Lodtm. de jure holzgr. thes. IV. Nota 13. Nach seiner Meinung soll dieß Recht erst nach einem Jahr erlöschen, nach Klöntrupps Meinung (a. a. O. u. d. W. Verjährung Nr. 2.) schon nach drei Tagen.

153) XIV. 4. S. 207.

154) XV. S. 99. Weitläuftige Verhandlungen über Niederlegung von Zuschlägen finden sich noch in XII. 3.

Früchten wenden solle, wird für die Widenbrügger Mark auffallend genug dahin beantwortet, der Landesherr solle sie erhalten [155]). Daß endlich über die ausgethanen Zuschläge ein Register geführt werden soll, verordnet schon die Halthauser Ordnung für diese Mark; im J. 1787 ward es auch allen Holzgrafen des Stifts Osnabrück vorgeschrieben [156]).

Dritter Theil.

Von den Markengerichten.

Die Versammlungen der Markgenossen und ihrer Beamten, in welchen die Markfrevel angebracht und mit Strafen belegt, Streitigkeiten über Marksachen vorgetragen und entschieden, Vorschläge zu neuen Anordnungen gemacht, Berathungen darüber gehalten und Beschlüsse gefaßt wurden, heißen am Oberrhein Markerdinge oder Gedinge, in einigen Gegenden auch Haimgerede (S. 3. Note), in Westphalen aber Höltinge oder

155) XV. S. 164.

156) XII. 1. S. 126. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. Zuschlag. Nr. 26. Eben daselbst unter Nr. 23. 24. 25. stellt Klöntrupp noch manche einzelnen Osnabrückischen Verordnungen entnommene, auf Zuschläge sich beziehende, Sätze auf, da sie aber sämmtlich den schon in Privateigenthum verwandelten Zuschlag, nicht die Verwandlung selbst betreffen, so gehören sie nicht in eine Abhandlung des Markenrechts und werden also billig hier übergangen.

1. Das Ohrtland (auch Hagenrecht, Recht des Anschusses [108])) kommt in verschiedener Größe in den Westphälischen Marken vor. In früherer Zeit wird in der Regel die Entfernung so angegeben: So weit einer mit dem rechten Fuß in seinem Zaun, mit dem linken in der Mark stehend mit der rechten Hand ein Pflugeisen oder einen Harhammer (Hammer um die Sense zu schärfen) unter dem linken Beine herwerfen kann. So namentlich in den meisten Osnabrückischen und in allen Lingischen Marken [109]) und von diesem eigenthümlichen Maßstab rührt auch der häufig statt Anschuß vorkommende Name Hammerwurf. Dagegen bestimmt die Dorfordnung des Fürstenthums Minden von 1755., vielleicht weil jene Angabe nicht für genau genug gehalten wurde, einen Raum von 24 Fuß von des Markgenossen Hofe und von 12 Fuß bei andern Zäunen für die Strecke, in welcher das Recht des Anschusses ausgeübt werden dürfe [110]). Endlich reichte in manchen Marken das Ohrtland nicht weiter als die um die Grundstücke hergezogenen Gräben breit waren. So in vielen Osnabrückischen Marken, namentlich in der Sögler und Geyer [111]); es

108) In Geldern Plaggenvrede, Walvrede, Zichtvrede, Zicht ist die Sichel. S. Heekeren S. 58.

109) XV. S. 82 und 98. III. 5. S. 47. XV. S. 203. In Lodtmann S. 48. findet sich auch noch eine auf die Ravener Mark sich beziehende Stelle.

110) Piper S. 119. In Zütphen sind 4 Ruthen, in Oberyssel 5 Ruthen festgesetzt. Heekeren S. 57. 58.

111) XV. S. 98. XIV. 4. S. 216. XV. S. 120.

heißt in dem Protokoll der letzteren: «Wie weit ein «Erbman oder Marckgenoße so in der Marck geſeßen «und in der Marck gehoret, an ſeinen Erbkämpen, «Wrechten und Zäunen das Ohrtland verthätigen «könne. Rp. nicht weiter als die Graben ſonſten «würde keine gerechtigkeit oder Hammerwurff zu«ſtanden.». Es fragt ſich aber nun noch weiter, ob das Recht des Anſchuſſes bei allen Grundſtücken oder nur bei gewiſſen galt. Ueber dieſe Frage giebt eine Urkunde den beſten Aufſchluß, welche über die auf dem Landgödinge zu Bramſche im Jahre 1734 einem über das Recht des Hammerwurfs Anfragenden vom Gerichte ertheilte Antwort beſonders ausgeſtellt ward [112]). Es heißt darin, «daß von Altershер ge«bräuchlich geweſen auch noch im Gebrauche ſey, ſo «weit einer mit den Haer=Hammer unter dem lin«ken Beine herwerfen könne, müſſe ein jeder von des «andern Erb=Hoff=Zäunen mit den Siegede» (falce qua cespites metuntur, überſetzt Lodtmann) «bleiben; «und habe es eine ſolche Gelegenheit auch mit den «Feld=Zäunen; mit den neuen Zuſchlägen ſey es «anders bewandt, werden daran die Ploggen ſo weit «man ſie könne verfolget.». Alſo nur alte Hofländereien ſollten das Recht des Anſchuſſes haben, nicht aber neuangerodete Landſtücke (Zuſchläge). Ganz daſſelbe ſagt die Lingiſche Höltings=Inſtruktion [113])

112) XV. No. 43.
113) XV. S. 83, 84.

und das Concept der Osnabrückischen M. O. sieht doch insbesondere außer Zweifel, daß jener Satz ebensowohl von Zuschlägen, die in offener Mark angelegt waren, als von dem Fall verstanden werden muß, wo einer seine Zäune mit Bewilligung des Holzgrafen oder der Markgenossen weiter hinausgerückt, und dadurch, was ursprünglich Ohrtland war, in sein Privateigenthum verwandelt hatte[114]). Aber auch Wiesen und Weidegründen scheint in der angeführten Urkunde das Recht des Anschusses abgesprochen zu werden, da ausdrücklich nur von Hof- und Feldzäunen geredet wird, und damit stimmt denn die vorhin (Note 110) erwähnte Mindische Dorfordnung überein, indem sie ebenfalls allen Wiesen und Weidekämpen die Anschuß-Gerechtigkeit absprecht.

Weitere Bestimmungen als die hier angeführten finden sich nun in unsern Urkunden nicht; Klöntrupp[115]) stellt aber noch folgende Sätze auf. In einigen Marken werde an den Gründen, an welchen und die Personen, welchen wie häufig den Kötten kein Anschuß gestattet sey, wenigstens ein Schaufelschlag, der von dem Anschuß sich nur durch eine geringere Größe unterscheide, zugestanden. Der Anschuß pflege sich nicht auf die zur gemeinen Viehweide bestimmten Oerter zu erstrecken, sondern diese müßten mit dem Plaggenhiebe verschont werden. Ferner: wenn ein Markgenosse gleich doppelte oder dreifache

114) XV. S. 98.

115) Alphabet. Handb. u. d. W. Anschuß.

sache Wahre in der Mark habe, so könne er doch deswegen kein doppeltes oder dreifaches Ohrland vertheidigen. Endlich der Markgenosse dürfe sich auf seinem Anschuß Holz und Plaggen zueignen, nicht aber ihn einfriedigen oder andrer Vieh davon wegtreiben. — Was den Schaufelschlag betrifft, so habe ich zwar das Wort selbst nirgends in den Urkunden finden können, allein die Sache ist ohne Zweifel das, was in der Geyer und Sögler Mark nach dem vorhin Bemerkten vorkommt. Der zweite Satz Kluftrupps folgt aus der allgemeinen gleich hernach zu erwähnenden Vorschrift, daß überhaupt keine Plaggen auf Weideplätzen gemäht werden dürfen, der dritte aber ziemlich aus der Natur der Sache, weil ja wer mehrere Wahren hat, ursprünglich immer und auch noch heutzutage in der Regel mehr Grundstücke als ein einwahriger, und also schon dadurch größeres Hagenrecht hat. Daß endlich der Markgenosse seinen Anschuß nicht einfriedigen dürfe, leidet keinen Zweifel; daß er sich aber auch das darauf stehende Holz zueignen dürfe, möchte ich bestreiten, da überall nur das Plaggenmähen zugesprochen wird, und in dem Schledehauser Markweisthum ein bestimmter Unterschied zwischen der Strecke, in welcher man sich das Holz und der, in welcher man sich die Plaggen zueignen dürfe, gemacht wird. (S. 156. Note 47.)

2. Ein ausschließliches Plaggenmatt an einem bestimmten Ort in offener Mark[116]) kann ein Mark-

116) Beispiele: XV. S. 108 und 172.

nosse nur immer durch besondere Verleihung vom Holzgrafen oder der Markgemeinde erhalten und muß also stets besonders erwiesen werden; dadurch unterscheidet sich dasselbe vorzüglich von dem Hagenrecht, für welches bei jedem einzelnen Markgenossen die Vermuthung streitet, wenn es überhaupt in der Mark hergebracht ist. Vorschriften über diese Art des Plaggenmähens finden sich gar nicht in unsern Urkunden.

3. Dagegen enthalten sie für das Plaggenmähen in offener Mark folgende Bestimmungen. Während bestimmter Zeit im Jahr (in beschlossener Zeit) sollen keine Plaggen gemäht werden [117]). Auf Grasangern und überhaupt Boden, der zur Weide taugt, soll man ebenfalls keine Plaggen hauen [118]) und ebenso nicht an sandigen Stellen der Mark [119]), wohl aus demselben Grunde, aus welchem dort nicht geweidet werden soll (oben S. 173). Von den Bäumen soll man in den Lingischen Marken sieben Fuß, in den Osnabrückischen so weit entfernt bleiben, als ihr weitester Tropfen fällt, von jungen Schößlingen aber in den Osnabrückischen sechs Fuß weit [120]). Daß man auch in vielen Marken sich eine bestimmte Strecke von den Privatgründen der Markgenossen entfernt halten mußte, ist schon vorhin gesagt worden.

---

117) XIV. 4. S. 212. 213. 214. XV. S. 95.
118) XIV. 5. S. 236. XV. S. 80. 81. 95.
119) XV. S. 79.
120) XII. 2. S. 150. XV. S. 81. 95. 120.

Endlich soll jeder die gemähten Plaggen binnen einer bestimmten Zeit aus der Mark nach Hause führen [121]), auch keiner sie zum Eindeichen von Wassergräben gebrauchen [122]). Klöntrupp [123]) fügt noch hinzu, daß wenn einer in offener Mark einmal eine Stelle zum Plaggenmähen in Beschlag genommen habe, in den nächsten Tagen kein anderer Markgenosse dort mähen dürfe; eine Beweisstelle zu diesem Satze habe ich nicht auffinden können.

IV. Gemeine Wasser.

Ueber ihre Benutzungsart finden sich nur sehr wenige Bestimmungen. Es heißt in dem Concept der Osnabrückischen M. O.: «Wasser steuen», (aufhal-«ten) «denselbigen seinen natürlichen Lauff verhindern, «andere Wasserleitung auf den gemeinen Bachen, so «der gemeinen Weyde, eines andern Landereyen, «Wiesen, Kämpfen, Deichen, absonderlich wan «solches den Mühlen nachtheilig wäre, einzurichten «und zu machen, soll keineswegs geduldet, sondern «die Verbrecher deßentwegen gebührend angesehen «werden» [124]) und gleich hernach: «Gleichfallß «wird bey euſſer Bestraffung hiemit verbotten, — «— das Flachs in gemeine Flüsse zu teichen und zu

121) XIV. 3. S. 179. XV. S. 96.

122) XIV. 4. S. 210.

123) Allphabet. Handb. u. d. W. Plaggen.

124) XV. S. 96. Von Ableitung des Wassers redet auch XV. S. 111., von Wasserstauung XV. S. 113. 118. 176.

[illegible] ge- [illegible] sich [illegible] gab, so [illegible] 126). Das [illegible] im Jahr 1752 [illegible] und [illegible] sich in [illegible] an das [illegible] seyn, [illegible] habe 127).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

und der Steinbrüche zu anderen Bedürfnissen ist jedem Markgenossen gestattet; über die Art der Benutzung findet sich nur die Vorschrift im Concept der Osnabrückischen M. O.: «Auch hat ein jeder bey den «Stein und Mergelkuhlen, in Erbrech = und Abführung desselben gute acht zu haben, damit das frucht«bahre Holz und junge Lade» (Reis, Sprosse) «soviel «möglich geschonet werden»[128]), und dann die Bestimmung, daß man Erdgruben nicht größer machen soll[129]). Neue Gruben und Steinbrüche soll man nicht ohne Erlaubniß des Holzgrafen oder der Markgenossen anlegen dürfen[130]), mit dem Erdschaben aber von Bäumen und Sträuchen so weit entfernt bleiben, als mit dem Plaggenhieb[131]).

VI. Brücken und Wege.

Zu ihrer Unterhaltung soll das Material aus der Mark angewiesen werden[132]). Außerdem wird besonders eingeschärft, die gemeinen Wege und Straßen nicht mit Gräben zu durchziehen, mit Hecken zu versperren oder sonst schmäler zu machen[133]).

---

128) XV. S. 96.

129) XIV. 5. S. 243.

130) XIV. 5. S. 243. XIV. 8. S. 256.

131) XV. S. 95.

132) XII. 2. S. 135. XV. S. 103.

133) XIV. 8. S. 259. Weitläuftige Verhandlungen darüber kommen vor in XIV. 3. S. 174. 192. 193.

«legen, wo aber von alten einige Flachs-Reuten ge-
«wesen, sollen dieselbe nicht ehender abgelassen oder
«durchgegraben werden, es habe sich das faule Reute-
«Wasser zuvorn wieder verlohren und verändert, da-
«mit die Fische davon nicht sterben und umkommen
«mögen.» Dann in der Lingischen Höltings-Instruktion: «Item sall niemant nieuwe watertochten
«door die gemeene marcken moegen graeven ofte lay-
«den sonder vorgaende consent der Holtinx Gedepu-
«teerden op den gewoentlyck Holtinck gedaen, op
«poene het selue waterrecht terstondt metter daet we-
«devinne geworpen sal worden, en die overtreder
«daeraen verbeuren twaelff Car. guld.» [125]). Das Verbot in gemeinen Bächen und Flüssen den Flachs zu röthen ward im Stift Osnabrück im Jahr 1752 durch eine eigene Verordnung wieder eingeschärft und den Vögten aufgetragen, wo sie solchen fänden, ihn alsbald herauszuwerfen [126]). Endlich findet sich die Vorschrift, daß jeder, durch dessen Feld ein Bach fließe, denselben, wenn es nöthig sey, aufräumen solle, doch so, daß der unterste zuerst, dann sein nächster Nachbar die Aufräumung vorzunehmen habe [127]).

V. Mineralien.

Die Benutzung der auf gemeiner Mark befindlichen Erd-, Sand- und Mergelgruben zum Düngen,

125) XV. S. 84.

126) XV. No. 50. S. 213. 214.

127) XIV. 8. S. 259.

und der Steinbrüche zu anderen Bedürfnissen ist jedem Markgenossen gestattet; über die Art der Benutzung findet sich nur die Vorschrift im Concept der Osnabrückischen M. O.: «Auch hat ein jeder bey den «Stein und Mergelkuhlen, in Erbrech = und Abfüh= «rung desselben gute acht zu haben, damit das frucht= «bahre Holz und junge Lade» (Reis, Sprosse) «soviel «möglich geschonet werden» [128]), und dann die Bestimmung, daß man Erdgruben nicht größer machen soll [129]). Neue Gruben und Steinbrüche soll man nicht ohne Erlaubniß des Holzgrafen oder der Markgenossen anlegen dürfen [130]), mit dem Erdschaben aber von Bäumen und Sträuchen so weit entfernt bleiben, als mit dem Plaggenhieb [131]).

VI. Brücken und Wege.

Zu ihrer Unterhaltung soll das Material aus der Mark angewiesen werden [132]). Außerdem wird besonders eingeschärft, die gemeinen Wege und Straßen nicht mit Gräben zu durchziehen, mit Hecken zu versperren oder sonst schmäler zu machen [133]).

---

128) XV. S. 96.

129) XIV. 5. S. 243.

130) XIV. 5. S. 243. XIV. 8. S. 256.

131) XV. S. 95.

132) XII. 2. S. 135. XV. S. 103.

133) XIV. 8. S. 259. Weitläuftige Verhandlungen darüber kommen vor in XIV. 3. S. 174. 192. 193.

VII. Wilde Thiere.

Ueber die Jagd finden sich außer der oben S. 62. mitgetheilten Stelle und einer ähnlich lautenden kürzeren in dem Urfler Weisthum[134]), aus welchen beiden denn insbesondere hervorgeht, daß in einer bestimmten Zeit im Jahr gar nicht gejagt werden durfte, nur noch zwei, welche von dem Recht der Wildfolge reden. In der einen[135]) wird dem Seulberger Obermärker erlaubt, dem Wilde zu folgen bis an die Nidda auf der einen, und bis an den Pfalgraben auf der anderen Seite, in der anderen[136]) aber dem Grafen von Dietz, wenn er in seiner Grafschaft jage, das Wild in der Fossenhelde, über welche er nicht Landesherr und nicht Obermärker war, so weit zu verfolgen, als er, wenn er «uff einem Roß hielt, «vor dem ehegenanten Walde mit einer Axe in den«selben Wald gewerffen könte.»

Ueber das Fischen in gemeinen Wassern kommt folgende Bestimmung im Altenstadter Weisthum vor: «Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor «ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Ge«mein Wasser fischen will gehen, soll han einen Ham«men der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und «sie weisen daran aus alle spann, schieff und Wende «Garn, auch weisen sie wäre es Sach, daß ein ge-

134) III. 4. S. 40. X. 1. S. 140.
135) III. 7. S. 104.
136) II. 8. S. 270.

«meiner» (Gemeindeglied) «Reusen in das Wasser «wollt legen, der soll sie eines Fisch Garns lang von «einander legen und wäre es Sach, daß ein Gemei- «ner oder Außmann in das Wasser gienge und wollte «fischen und finde Reusen, die ihn irrten, die mag «he heben und finde dann Fisch darinn, so mag he «die Fisch nehmen, er soll aber die Reusen wieder zu- «machen und sie wieder legen, als sie vor gelegen han, «wolle Ihme aber die Reusen irren und hiebe sie heraus, «wollte he sie dann nicht wieder legen, so soll he die «Fisch nicht heraus nehmen, dann he mag die Reusen «mit den Fisch auff dem Staaden lasen liegen» [137]).

VIII. Von der Verwandlung des gemeinen Markbodens in Privateigenthum.

Diese, mit welcher nicht das oben S. 33. erwähnte in der Camberger Mark vorkommende Hingeben von Gemeindeäckern an einzelne Markgenossen zum Bau auf Zeitpacht zu verwechseln ist [138]), kann auf doppelte Weise geschehen. Entweder wird jedem Markgenossen ein Stück Markland nach Größe seiner Markgerechtigkeit als privatives Eigenthum zugewiesen [139]), oder es

137) IV. 2. S. 10.

138) Dasselbe scheint in der Lippinkhauser Mark üblich gewesen zu seyn. XIV. 5. S. 224. 230. »Item der Kamp achter »dem Lindkampe derselbe ist Gerdten Holtkampe vor 30 rtlr. 4 »Jahr lang für den Zinß ingethan, wanehr aber solche »4 Jahr verlauffen, wollen ihm die Menner solche 30 »rtlr. wieder geben, und den Kamp zu gemeiner Weyde »liegen lassen.«

139) Davon verstehe ich z. B. die Stelle XIV. 3. S. 187.

wird einem einzelnen auf sein besonderes Verlangen ein solches bewilligt. Zu welchem Zweck die Anweisung des Stück Landes geschieht, ob z. B. um ein Haus darauf zu erbauen, oder um es einzuzäunen und landwirthschaftlich (als Wiese, Garten, Feld ꝛc.) zu benutzen, macht keinen Unterschied. Ist das letztere der Fall, und das ist natürlich bei weitem das Gewöhnlichste, so heißt in Westphalen das angewiesene Stück ein Zuschlag, und in einem gewissen Falle, der jedoch nicht in allen Marken auf gleiche Weise bestimmt ist, auch eine Zaunrichtung. Was das letztere betrifft, so heißt es nämlich in Beziehung auf die Osnabrückischen Marken: «Eine Zaunrich-«tung ist eigentlich dieses, wan einer seinen alten «Zaun niederreisst und die neue Zaunpfähle etliche «Fueß oder Schritte weiter von seinem Grunde an «eine andere Stelle auf die gemeine Marck setzet, und «also das seinige erweitert und verbessert»[140]). Dagegen sagt die Lingische Höltings-Instruktion: «Soo «verre het gheene, also vith die — — marken genomen «woort, grooten is als een roode Landt, soo sall het «geachtet worden voor een toeslaech, — — maer is «het minder en alleenlyck soo groot, sall het voor een «Thuynrichtinge geachtet werden»[141]); der Grund aber, warum sie diese Unterscheidung aufstellt, ist, weil die Strafe für eigenmächtige Errichtung des einen oder

140) XV. S. 99. Ein Beispiel: XV. S. 110. f. auch XIV. 8. S. 256.

141) XV. S. 84.

anderen verschieden seyn soll[142]). In allen Marken ist es nämlich verboten, ohne besondere Bewilligung der Markbeamten, insbesondere des Holzgrafen und in manchen Marken selbst aller Markgenossen einen Zuschlag anzulegen. Die Lingische Höltings-Instruktion[143]) enthält hierüber folgende genauere Vorschriften. Alle, welche Zuschläge wünschen, sollen solches nur auf den Markengerichten vorbringen, der Holtvester soll dann die Plätze in Augenschein nehmen und ausmessen und auch die Höltingsdeputirten sollen dabei zugegen seyn und für den Landesherrn die jährliche Abgabe bedingen, von welcher nur die besonders privilegirten Personen befreit seyn sollen; dem Holtvester aber und den Deputirten soll wegen ihrer Mühe und Unkosten von dem, welchem der Zuschlag angewiesen worden ist, eine Vergütung gegeben werden. Auch soll der angewiesene Zuschlag nie die Größe von einem Morgen Landes überschreiten. Ist ein Zuschlag nicht auf die gehörige Weise angewiesen, oder ist er eigenmächtig ohne Einwilligung der genannten

142) Klöntrupp alph. Handb. u. d. W. Zuschlag hält das Wort Kamp für gleichbedeutend mit dem Wort Zuschlag im Sinn der Osnabrückischen M. O., also für ein Stück neu angerodetes Land mitten in offener Mark. Allein diese Bedeutung ist zu enge, da das Wort häufig von alten Hofständereien gebraucht wird, und richtiger wohl ist die, welche das Brem. Wörterb. angibt, nämlich »ein »Stück Landes, welches mit einem Graben befriediget »ist.«

143) XV. S. 82. 83. 84.

Personen zugezäunt oder gegraben worden, so soll man ihn vorerst, ohne Entschuldigungsgründen Gehör zu geben, niederwerfen und der, welcher ihn errichtet hat, soll, wenn es eine Zaunrichtung ist, eine Geldstrafe von vier, wenn es ein wahrer Zuschlag ist, von zwölf Carolus-Gulden erlegen. Ebenso soll der, welcher einen Zuschlag angewiesen hat, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine Summe Geldes zahlen [144]). Von diesen Bestimmungen finden sich in anderen Marken namentlich den Osnabrückischen manche Abweichungen. Zunächst wird nicht überall Anbringen des Gesuchs beim Markengericht verlangt, sondern es konnte auch in der Zwischenzeit geschehen. Ferner genügt in manchen Marken nicht der Consens des Holzgrafen oder seiner Beamten [145]), sondern auch die Markgenossen müssen ihre Zustimmung geben; so namentlich in der Dielinger und Drohner, in der Geyer, Widenbrügger, Norttrupper und Burischen Mark [146]) und in früherer Zeit wie es scheint auch in manchen Lingischen [147]). Wo dieser Grundsatz gilt, konnte dann noch die Frage entstehen, ob auch in der Mark be-

144) Ein Beispiel von Vollziehung der Strafe XIV. 3. S. 179.

145) Mit den Lingischen Marken stimmt in dieser Rücksicht wie es scheint überein die Lippinkhauser XIV. 5. S. 236.

146) XIV. 7. S. 250. 251. XV. S. 110. 122. XV. S. 162. XV. S. 176. XV. S. 189.

147) So in der Oldenlinger Mark im J. 1562. XIV. 3. S. 175. und in der Langer im J. 1566. XIV. 3. S. 193.

rechtigte Ausmärker ihre Zustimmung geben müssen. Sind sie vollberechtigt, so kann die Bejahung der Frage keinem Zweifel unterworfen seyn; schwieriger ist die Sache bei solchen Ausmärkern, die nur das Recht haben, ihr Vieh über die Markgränzen hinüber weiden zu lassen (den sogenannten Pfalbauern); die Frage ward auch einmal im J. 1618 den Landständen des Stifts Osnabrück vorgelegt, aber von diesen den Holzgrafen jedes Orts zur Entscheidung überlassen [148]). Eigenthümlich ist dann weiter den Lingischen Marken (so wie der Dielinger und dem Westerwald, denn dort fand dasselbe statt [149])), daß ein jährlicher Zins von den Zuschlägen entrichtet werden mußte, während vielmehr in den meisten Osnabrückischen Marken nur ein Kaufpretium bezahlt ward, von welchem in der Regel der Holzgraf den dritten Theil (tertia holzgravialis in Urkunden der späteren Zeit) erhielt, die übrigen zwei Drittel aber an die Markgenossen fielen [150]). Daß namentlich in den meisten Osnabrückischen Marken die Zuschläge von jährlichen Abgaben befreit waren, geht hervor aus einer vom Bischoff den Landständen im J. 1577 und

148) XV. S. 132. 133.

149) XIV. 7. S. 251. XVI. 2. S. 137. 138. Doch soll im Westerwald der Holzgraf nur ½ des jährlichen Zinses erhalten, das zweite Drittel die Erbexen, das dritte die gemeinen Markgenossen.

150) XIV. 4. S. 220. S. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. tertia holzgravialis.

1579 gemachten Vorſtellung, daß man um die Einkünfte zu erhöhen, «die Zuſchlege ſo ungeferlich innerhalb den negſt abgelauffenen zwanzig Jahren hin «und wieder in den gemeinen Marken zu deren Benawungen gemachet und angerichtet und biß dahin «auf keine Jahrpfacht geſetzt, — — — uff ein liederlich Geld oder Kornpfacht ſetzen —» möchte[151]). Was endlich das Einreißen unrechtmäßig errichteter Zuſchläge betrifft, ſo wird in manchen Marken allen Markgenoſſen das Recht zugeſprochen, ohne vorgängige Klage die Einreißung vorzunehmen (den Zuſchlag zu wraken[152])); in anderen machte man einen Unterſchied zwiſchen großen und kleinen Zuſchlägen, rückſichtlich der letzteren ſollte man ſich mit dem Holzgrafen abfinden dürfen[153]). In den Osnabrückiſchen Marken aber unterſchied man, ob der Zuſchlag mit Wiſſen des Holzgrafen und ohne Widerſpruch der Nachbarn angelegt war oder nicht; im letzteren Fall ſolle der Zaun niedergelegt, im erſteren nur eine Geldbuße bezahlt werden[154]). Die Frage, was aus den auf einem wieder offen gelegten Zuſchlag ſtehenden

151) XV. S. 124—127.

152) Lodtm. de jure holzgr. thes. IV. Nota 13. Nach ſeiner Meinung ſoll dieß Recht erſt nach einem Jahr erlöſchen, nach Klöntrupps Meinung (a. a. O. u. d. W. Verjährung Nr. 2.) ſchon nach drei Tagen.

153) XIV. 4. S. 207.

154) XV. S. 99. Weitläuftige Verhandlungen über Niederlegung von Zuſchlägen finden ſich noch in XII. 3.

Früchten werden solle, wird für die Widenbrügger Mark auffallend genug dahin beantwortet, der Landesherr solle sie erhalten [155]). Daß endlich über die ausgethanen Zuschläge ein Register geführt werden soll, verordnet schon die Holthauser Ordnung für diese Mark; im J. 1787 ward es auch allen Holzgrafen des Stifts Osnabrück vorgeschrieben [156]).

Dritter Theil.

Von den Markengerichten.

Die Versammlungen der Markgenossen und ihrer Beamten, in welchen die Markfrevel angebracht und mit Strafen belegt, Streitigkeiten über Marksachen vorgetragen und entschieden, Vorschläge zu neuen Anordnungen gemacht, Berathungen darüber gehalten und Beschlüsse gefaßt wurden, heißen am Oberrhein Markerdinge oder Gedinge, in einigen Gegenden auch Haingerede (S. 3. Note), in Westphalen aber Höltinge oder

155) XV. S. 164.

156) XII. 1. S. 126. Klöntrupp a. a. O. u. d. W. Zuschlag, Nr. 26. Eben daselbst unter Nr. 23. 24. 25. stellt Klöntrupp noch manche einzelnen Osnabrückischen Verordnungen entnommene, auf Zuschläge sich beziehende, Sätze auf, da sie aber sämmtlich den schon in Privateigenthum verwandelten Zuschlag, nicht die Verwandlung selbst betreffen, so gehören sie nicht in eine Abhandlung des Markenrechts und werden also billig hier übergangen.

Holzgedinge [1]). Das Wort Ding oder Geding bedeutet nämlich keineswegs, wie man es gewöhnlich überſetzt, Gericht, eine Verſammlung zur Verhandlung bloß gerichtlicher Geſchäfte; es fand bei den alten Deutſchen überhaupt nicht jene ſtrenge Sonderung zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsſachen ſtatt, welche in unſerer Zeit gewöhnlich iſt, ſondern auf einer und derſelben Verſammlung wurden Geſchäfte der einen und der anderen Art verhandelt, und Ding iſt nun grade die Bezeichnung für eine ſolche Verſammlung; ja es kommt ſelbſt ein Beiſpiel vor, wo eine Verſammlung, die einzig zum Zweck der Errichtung neuer Markgeſetze angeſagt und gehalten wurde, Holting genannt wird [2]). Eben deswegen wird denn auch das Wort Ding in alten lateiniſchen Urkunden ganz richtig mit placitum, und nicht mit judicium überſetzt.

Die Markverſammlungen wurden in einem Theil der Marken regelmäßig zu feſtbeſtimmten Zeiten einmal, zweimal (im Frühjahr und Herbſt) dreimal oder viermal im Jahr oder auch wohl nur alle paar Jahre einmal gehalten; einer beſonderen Anſagung (wiewohl ſie dennoch zuweilen vorkommt [3])) bedurfte es hier dann nicht weiter und deshalb nannte man dieſe Verſamm-

1) In Geldern heißen ſie Markendagen, Ervendagen, Geerfdendagen. Heeleren S. 26.

2) XVI. 5.

3) VI. 1. S. 226. VI. 2. S. 235. 236., drei Tage vorher ſoll die Verkündung geſchehen, in der Reichsmark aber vierzehn Tage. XII. 2. S. 133.

lungen ungebotene Dinge. Sie kommen unter anderen vor in der Mark Bannſcheuer, in der Rodenſteiner, Röder, Holthauſer, Hörſler und Reichsmark [4]). In anderen Marken, namentlich in der Kirburger, Oberkleer, Foſſenhelder und in allen Lingiſchen und Osnabrückiſchen, wurden dagegen die Gerichte nicht regelmäßig gehalten, ſondern nur wenn es für nöthig erachtet wurde beſonders angeſagt [5]), und nur die Vorſchrift findet ſich öfter, daß wenigſtens alle Jahre oder alle paar Jahre einmal z. B. in den Osnabrückiſchen Marken alle zwei Jahr, in der Foſſenhelder alle ſieben Jahr, eine Verſammlung gehalten werden ſolle. Das Recht den Tag zu beſtimmen kam denn in der Regel dem Obermärker und Holzgrafen zu [6]); in den Lingiſchen Marken jedoch, in welchen der König Holzgraf war, hatte dieſer es auf den Holzförſter übertragen, und ebenſo übten es in manchen anderen Marken, in welchen die Obermärkerſchaft Landesherrn zuſtand, die Rentmeiſter oder Amtleute dieſes Landes-

4) II. 5. S. 228. I. S. 46. VI. 1. S. 225. XII. 1. S. 114. 115. XVI. 5. S. 145. XII. 2. S. 133.

5) II. 4. S. 211. II. 7. S. 243. II. 8. S. 268. XV. S. 67. Oefter ward übrigens dieſe Unregelmäßigkeit in die in den vorhin erwähnten Marken vorkommende regelmäßige Form verwandelt. So heißt es z. B. in I. S. 46., das Gericht, welches ſonſt weder zu einer beſtimmten Zeit noch an einem beſtimmten Ort gehalten worden ſey, ſolle in Zukunft jährlich zweimal zu beſtimmten Zeiten in Laudenau gehalten werden. Ganz daſſelbe kommt in XIV. 5. S. 145. vor; ſ. auch noch XV. S. 91.

6) S. die in der vorigen Note angeführten Stellen.

heren statt seiner aus [7]). Was die Art der Ankündigung des Gerichts betrifft, so geschah sie meist acht oder vierzehn Tage, ehe es gehalten ward [8]), angesehenen Personen durch Ausschreiben [9]), den gemeinen Markgenossen aber von der Kanzel oder vor der Kirche oder durch die Märkermeister und Markmänner: «in «ihglich dorf — — wohe Kirchen sein, da soll man «das Marckergedinge vff den Cantzeln thun verkündi«gen, vnd wo nit Kirchen seindt, do soll man das «in die Dorffer sagen, vnd verkündigen» [10]). Markgenossen, welche einen Gutsherrn hatten, mußten dann diesem weiter die Versammlung ansagen [11]); Ausmärkern aber mußte auf jeden Fall eine besondere Anzeige

7) Z. B. in der Bingenheimer III. 1. S. 24. 25.

8) II. 4. S. 211. II. 8. S. 268. XV. S. 67. 117. 178. In den Osnabrückischen Marken nach dem Concept der M. O. von 1671 vier oder fünf Tage. XV. S. 91.; in XV. S. 166. beschwert sich der Drost des Grafen von Rettberg, daß ihm das Hötting erst sechs Tage vorher angekündigt worden.

9) XV. S. 67. XIII. T. 2. p. 236. Eine Urkunde, in welcher der Holzgraf der Geyer Mark das Holzgericht ausschreibt, findet sich abgedruckt in XV. S. 115. 116., zwei Briefe, in welchen der Bischoff von Osnabrück das Widenbrügger Holzgericht dem Kapitel, Rath der Stadt und seinen eigenen Räthen ankündigt, ebendaselbst S. 141. 142.

10) II. 8. S. 268. s. auch II. 4. S. 211. XIV. 3. S. 186. 194. »dorch eine gemeyne Kerkensprake affgekundigt.« XV. S. 67. »door gewontlyke publicatie en uytroepinge« XV. S. 91. »ex ambone.«

11) III. 2. S. 33. III. 4. S. 42. III. 5. S. 46. XV. S. 107.

gemacht werden [12]). Rücksichtlich des Tags, den man zur Versammlung wählte, findet sich nur die Beschränkung, daß es kein Sonn- oder Feyertag (gebannter Tag) seyn solle: «soll solch Marckergeding «zu Nachtheil guter Policey und Kirchen-Ordnung, «nicht auf einen Sonn- oder Feyertag, sondern auf «einen Werckdag gehalten werden» [13]).

Auch in den Marken, in welchen ungebotene Gerichte hergebracht waren, konnte zuweilen das Bedürfniß entstehen, in der Zwischenzeit vom einen zum andern noch eine besondere Versammlung zu halten. Dieß kommt denn auch häufig vor und in Westphalen heißen solche außerordentliche Versammlungen Nothhöltinge [14]) und im Gegensatz damit die ungebotenen, echte oder auch echte rechte, oder auch Erffhöltinge [15]); für die Gegenden am Oberrhein, obgleich auch da die Sache vorkommt [16]), habe ich keinen besonderen Namen auffinden können. Rücksichtlich des Rechts solche Versammlungen anzusagen und der Art der Ansagung galt wohl das oben von den Marken, wo es nur ge-

12) II. 4. S. 212. XV. S. 91.

13) II. 4. S. 212. I. S. 46.

14) Z. B. XI. 2r Bd. S. 380. XVI. 2. S. 140. XVI. 5. S. 145.

15) XVI. 2. S. 138. 141. XI. 3r Bd. S. 363. und Kindlingers Note dazu S. 371.

16) III. 1. S. 24. »das ein uff Walpurgis, das ander uff »Michaelis und darzwischen auch wann es vonnöthen.» S. auch III. 4. S. 42. vgl. mit S. 43.

botene Gerichte gab, Gesagte. Endlich werden in Westphalen auch noch utsliten Höltinge [17]), welche nach Klöntrupp [18]) auch unter dem Namen Schlichtelhöltinge vorkommen, erwähnt. Kindlinger [19]) versteht darunter die Markensprachen, wo die Brüchten erlegt oder die Pfänder veräußert würden; allein richtiger ist es wohl, wenn man mit Klöntrupp ihre Bedeutung allgemeiner dahin bestimmt, daß es außerordentliche Höltinge sind, welche öfter nach dem ordentlichen Gericht, um das, was auf diesen noch unerledigt geblieben war, zu Ende zu bringen, gehalten wurden (s. Note 18); daß sie übrigens eigentlich nur eine besondere Art der Nothhöltinge sind, ergiebt sich hieraus und so wird denn auch einmal eine Versammlung jener Art wirklich mit diesem Namen bezeichnet: «vnd aldaer foerdt hen wedder eynen Noethholdink tho «halden, den vyertheinden Dach neisth nhach foelgender, eyndrechtligenn ingewylligeth vnd beleveth, «vmme alsdan foerdt alle foergefallen Sackenn mit «eren Umstande eyndrechtigen tho endegen, vnd tho «fluethenn» [20]).

Der Gerichtsort (die Malstatt) war bei den un-

17) XI. 2r Bd. S. 363. 365.

18) Alphab. Handb. u. d. W. Schlichtelhölting. Sowohl dieses als das Wort utsliten kommt offenbar her von sliten, endigen, einer Sache ein Ende machen. S. Brem. Wörterb. u. d. W.

19) XI. 3r Bd. S. 371.

20) XI. 2r Bd. S. 389.

gebotenen Gerichten stets und bei den besonders anzusagenden wenigstens in der Regel fest bestimmt, meist ein freier Platz im Walde oder vor einem Dorfe unter Linden oder der Markt eines Dorfs oder ein Hofraum; war das Wetter schlecht, so ward das Gericht in einem Hause gehalten und in späterer Zeit war am Oberrhein öfter das Rathhaus der Versammlungsort[21]).

---

21) I. S. 46. »zu Landenaw vff der Eberbach im Burgfriden.« II. 3. S. 206. »bey Burgschwalbach auf dem Feld genant auff dem Seiffen-Acker.« II. 4. S. 212. »auf »dem Rathhauß oder aber so lang daſſelbe nicht wiederumb »reparirt iſt, in einer gemeinen Behauffung, welche die »beyde Kellere im Nahmen ihrer genädigen Herrſchafft, »darzu benennen ſollen.« II. 7. S. 239. »im Pfarr-Hoff und »unten im Ehrn deſſelben.« II. 8. S. 265. »in dem Waldt, »vff dem Blacken genant vff dem Kiſche oder vff dem »branden Blacken.« III. 1. S. 22. unter den Linden des »Merckergedings bei dem Kirchove gelegen.« III. 3. S. »35. »in der Kirchen uff dem Koer, nachdem es geregenet »und uff der gewöhnlichen Holtungs Stede nicht gehalten kon»nen werden.« III. 4. S. 36. »auswendig Obern-Urſel, genant »auf der Auwe.« III. 7. S. 102. »zwiſchen den zweyen »Dörffern Seulberg und Ober-Erlenbach auf der Aue »genandt.« IV. 1. S. 1. »in dem Schloß Rodheimb »vnder dem Spielhauſſe daſelbſt.« IV. 2. S. 6. »in dem »Dorff Altenſtatt unter der Lienden.« XII. 2. S. 133.« »XII. 2. S. 133. »up den Krezenberg.« XIII. T. 1. S. »236. »in Johann Hülſebergs Behauſung.« In den Lingiſchen Marken meiſt auf einem Hofe, zumal dem des Holzrichters, öfter aber auch unter Linden. XIV. 1. S. 157. XIV. 3. 170. 177. 179. 181. 184. 185, 189. 191. 193. 198. XIV. 4. S. 210. »auf dem Hochadeli»chen Hauſe Sögeln.« XIV. 5. S. 228. »uf der wönt»lichen Stede vor dem Sundern.« XV. S. 106. 116.

Ausnahmsweise wurde zuweilen bei der letzteren Art von Gerichten, namentlich bei den Rothhöltingen, ein besonderer Gerichtsort angesagt, je nachdem diese oder jene Gegend der Mark vielleicht der Gegenwart der Versammlung besonders bedurfte [22]). Auch waren in größeren Marken für die ungebotenen Gerichte öfter mehrere Versammlungsorte, zwischen welchen abgewechselt ward, bestimmt; so ward in der Röder Mark das Gericht einmal in Ober-Roden, das anderemal in Dudenhofen gehalten [23]) und in der Mörler Mark wechselte man zwischen der Burg Friedberg, Cransberg und Ober-Mörle ab, doch heißt es: «wann jnn der ob-«genanntten Malstatt einer oder mehr ein offenttlich «Sterbens seinn wörde, möcht inn selbigenn Fall mitt «Wißen der Gaffschafft Königsteinn vnnd der Burge «Friedberg die Malstatt ann demselbigenn sterbendenn «Fleckenns statt off andere sichere verruckt, vnnd doch «darnnach fürttann die Ordnung der Mercker Gedinge, «wie obsthett gehaltenn werdenn» [24]). Was end-

---

»anstatt der gewohnlichen Holtzungs-Banck in des Sebbe-»lers Behausung.« XIV. 2. S. 137. 138. 141. »an »der Dinckboeken.«

22) Z. B. XVI. 2. S. 140. »ein Noetholtinck gehalden des »Westerwaldes an der Nien kulen«, während der gewöhnliche Gerichtsplatz an der Dinckboecke war. S. Note 21. a. E. Früher scheint das Abwechseln gewöhnlicher gewesen zu seyn. I. S. 46. (Note 5.) und IX. S. 460.

23) VI. 2. S. 235.

24) IV. 3. S. 13. 14.

lich die Tageszeit betrifft, in welcher man zusammen kam, so findet sich nur die eine Vorschrift, daß es nach Sonnenaufgang geschehen solle[25]), die Stunde des Anfangs schwankt zwischen sieben und zwölf[26]).

Was nun die Reihenfolge der gerichtlichen Handlungen und das Verfahren, welches man bei den einzelnen beobachtete und zwar vorerst bei den ungebotenen und besonders angesagten ordentlichen Märkerdingen (im Gegensatz der Versammlungen, die nur zur Beendigung schon begonnener Geschäfte oder zum Zweck einer einzelnen Verhandlung gehalten wurden) betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken. War die angesetzte Stunde des Gerichts erschienen, welches in der Wetterau zuweilen durch Läuten der Glocken bemerklich gemacht ward[27]), so nahm nun der Obermärker oder Holzgraf oder dessen Stellvertreter den obersten Platz auf der Gerichtsbank ein[27a]). In al-

25) I. S. 46.

26) II. 3. S. 206. II. 5. S. 223. II. 7. S. 233. III. 1. S. 22. III. 2. S. 35. III. 3. S. 36. III. 7. S. 102. IV. 1. S. 6.

27) II. 4. S. 212. II. 7. S. 233. 239. Es ist aber unrichtig, wenn man behauptet, das Läuten habe allein hingereicht, um die Gemeinde zusammen zu rufen; in den beiden letzten der angeführten Stellen heißt es ausdrücklich »durch eine gemeine Verkündigung und Verbott und verlauteten Glocken« und auch in der Kirburger Mark, auf welche sich die erste Stelle bezieht, mußte eine förmliche Ankündigung vorhergegangen seyn.

27a) III. 1. S. 25. und die oben S. 133. Note 133. angeführten Stellen.

terer Zeit nämlich erschien der Markvorsteher stets persönlich bei dem Märkerding und leitete die Verhandlungen; nur wenn er verhindert war, schickte er einen oder mehrere Abgeordnete, um seine Stelle zu vertreten, daher es denn im Weisthum der Fossenhelde heißt: «Item ob ein Graue zu Catzenelnbogen nit «selber vff ein Markergedinge, als er hette thun be«scheiden kommen mögte, so möchte er einen seiner «Ambtleuth, oder andern seine Freunde in sein statt «darbey schicken, dem aber solten die Märcker weißen «vnnd gehorsamb sein, in aller der maßen, als we«re ein Graue selber da» [28]); ein solcher Abgeordneter mußte denn sich durch Vorzeigung einer Vollmacht legitimiren [29]) und waren mehrere Obermärker in der Mark, so prüften auch wohl die, welche erschienen waren, die Entschuldigungsgründe des Ausgebliebenen [30]). Einzelne Beispiele, wo der Obermärker persönlich beim Märkerding den Vorsitz führte, finden sich nun freilich selbst noch bis in die neuere Zeit [31]); allein ein angesehener Obermärker mochte dieß doch leicht unter seiner Würde halten und so findet sich denn schon früh öfter, was später das Gewöhnliche ward, daß man sich nämlich Stellvertreter

28) II. 8. S. 269. Beispiele solcher Sendungen: II. 3. S. 206. II. 8. S. 266.

29) XV. S. 106.

30) XV. S. 161.

31) II. 7. S. 235. XIV. 4. S. 202.

ernannte. Solche Stellvertreter kommen in verſchiedener Art vor. Entweder der Obermärker kam perſönlich ins Gericht und erbat ſich dort von den Markgenoſſen einen Fürſprecher (Anwald) oder ernannte ſich ihn auch gradezu [32]), in welchem letzteren Fall jedoch derſelbe um die Beſtätigung der Markgenoſſen nachſuchen (ſich eindingen) mußte [33]). Oder der Obermärker ließ ſein Recht regelmäßig durch ſeine Beamte (Rentmeiſter, Droſten, Kellner ꝛc.), die gerade in der Nähe wohnten, ausüben; dieß kommt beſonders bei mächtigeren Landesherrn faſt regelmäßig vor [34]). Oder endlich die Leitung der Gerichtshandlungen ward einem Markbeamten, der am Oberrhein zu dieſem Zweck eigens angeſetzt ward und Schultheiß (Prätor, Stabhalter) hieß [35]), in Weſtphalen aber der Holzrichter (Unterholzgraf), in allen Lingiſchen Marken namentlich der zu dieſem Ende für alle angeſetzte Richter war, übertragen [36]); neben jenen Schultheißen und dieſen Holz-

32) XIV. 1. S. 157. XIV. 3. S. 194. 199.

33) XI. 2r Bd. S. 379. »deſelbige« (nämlich der Fürſprecher) »oich van gemeynen Erffgenamen vnd Bueren vngewracket.«

34) II. 4. S. 212. III. 1. S. 24. 25., wo ſogar dieſe Beamten des Obermärkers ſelbſt Obermärker genannt werden. III. 2. S. 34. XV. S. 92.

35) I. 45. 46. II. 5. S. 228., wo zweien Schultheißen das Geſchäft übertragen war, weil nämlich die Mark zwei Obermärker hatte. X. 3. S. 156.

36) XI. 2r Bd. S. 203. (Urk. v. J. 1166). XIV 3. S. 194. XIV. 4. S. 206. XIV. 5. S. 222. 226. XV. S. 92.

richtern erschien denn aber immer noch um sie zu kontrolliren der Obermärker in Person oder durch Abgeordnete, wie dieß die meisten der in der Note 35 und 36. angeführten Stellen darthun und in Beziehung auf die Lingischen Marken schon oben S. 138. bemerkt worden ist. Noch ist zu erwähnen, daß in den Marken, in welchen die Holzgrafschaft dem Stift Osnabrück zustand, gewöhnlich als Abgeordnete der Landstände einige Mitglieder des Raths der Stadt Osnabrück und einige Adliche beim Holzgericht erschienen [37]).

Hatte nun der Gerichtsvorsitzer seinen Platz eingenommen, so setzten die sog. Bysitter, und dann die Urtheilfinder sich zu beiden Seiten neben ihn. Daß die Bysitter nur selten vorkommen, ward schon gesagt [38]); allein auch besondere Urtheilsprecher finden sich keineswegs regelmäßig und wo sie sich finden nicht immer in derselben Art und Weise. In den meisten Westphälischen Marken wurden zu jedem Gericht besondere Urtheilfinder gewählt; sie hießen eben deswegen Kornoten, Churgenossen, das Geschäft der Wahl die Hölzingsbank mit Corgenoten bekleiden und es waren ihrer in früherer Zeit wohl in der Regel neun [39]),

37) XV. No. 17 und 18. und S. 146. 158. 160. 165.

38) S. oben S. 138. Note 148. S. 139. Note 151. und dann noch XIII. T. 2. p. 242.

39) So in XVI. 1. S. 135. wo sie alle mit Namen aufgezählt werden.

ſpäter nur zwei [40]). Daß hiervon abweichend man in den Lingiſchen Marken die Byſitter, welche auf Lebenszeit angeſetzt wurden, in der Regel als Kornoten brauchte, iſt bereits oben S. 138. bemerkt worden. Endlich ſcheint es auch in Weſtphalen Marken gegeben zu haben, in welchen man gar keine beſondere Urtheilfinder hatte, ſondern wo der Gerichtsvorſitzer immer einzelne aus den rund umherſtehenden Markgenoſſen zum Urtheilſprechen aufforderte [41]). So alſo verhielt es ſich hiermit in Weſtphalen. Am Oberrhein dagegen finden ſich hiervon Abweichungen, aber wiederum keine Gleichförmigkeit. Auch hier nämlich kommt die eben zuletzt beſchriebene Form vor, allein nicht ausnahmsweiſe, ſondern ſie ſcheint vielmehr die Regel geweſen zu ſeyn [42]). In anderen Oberrheiniſchen Marken finden ſich dagegen regelmäßige Urtheilfinder

---

40) XI. 2r Bd. S. 379. Ohne Beſtimmung der Zahl werden Kornoten erwähnt in III. 6. S. 99.

41) Ich ſchließe dieß aus dem öfteren gänzlichen Schweigen der Urkunden von Kornoten oder aus der großen Reihe von Uetheilſprechern, die manchmal aufgeführt wird.

42) Ich ſchließe dieß daraus, daß ſelbſt der Name Schöffen nur ſelten und ausnahmsweiſe, nämlich nur in den gleich anzuführenden Stellen, vorkommt und daß auch ſonſt nirgends in den Urkunden eine Spur von beſonderen Urtheilsfindern ſich nachweiſen läßt. Auch heißt es in I. 45., es ſeyen bisher beim Rodenſteiner Märkerding »alle Merckher »im gantzen Kraiß ohne vnderſchiedt Richter vnd Partheyen »geweſen«, was denn nun hier im J. 1561 abgeſchafft ward, in andern Marken aber ſich länger erhalten haben mag.

unter dem Namen Schöffen und an der Zahl 7, 12 oder 14[43]), aber mit der eigenthümlichen Abweichung von den Westphälischen Kornoten, daß sie nicht für jedes Gericht, sondern auf Lebenszeit gewählt wurden und bei jedem Gericht zu erscheinen verpflichtet waren. Nur wenn in der Zwischenzeit von einem zum andern ein Schöffe durch Tod oder auf andere Weise abgegangen war, brauchte also ein neuer gewählt zu werden. Es heißt darüber im Rodensteiner Weisthum: «Alls dann soll der obgedachte Schultheis die Scheffen zu ihme nehmen, vnd sich zue «Gericht setzen, da auch einer oder mehr von den «Scheffen manglet, der ungehorsamb außbliebe, vnd «keine rechtmeßige entschuldigung darthun möchte «soll er den andern scheffen vmb v ß. d. zue straffe «verfallen sein, so offt und dickh das Noth geschichtt. «Da aber ihnen einer oder mehr, so von Todtswegen «abgangen, oder sonst in obbestimpter maßen» (nämlich durch «abzug der gemarckh oder entsetzung ver«brüchlicher misshandlung») «Jnenn entzogen oder «entsetzt were, sollen sie die andere scheffen sambt dem «Schultheißen einen andern darzue tuglichen, vnd «so uil muglich auch auß demselben Ort do der ab«gangene zuuor auch gewohnet, erkhießen, dem «Junckherrn allß gerichtsherren anzaigen, Von dem

43) Sieben: X. 3. S. 156.; zwölf: X. 2. S. 143.; vierzehn: I. S. 45. Außerdem werden noch Schöffen erwähnt in VI. 1 und 2.

«er alls baldt gleich den andern auff vnd angenom-
«men vnd ihnen zu gesetzt werden» [44]), doch muß-
ten sie vorher dem Herrn von Rodenstein als Ober-
märker einen Eid schwören, welcher so lautete: sie
wollten demselben «dieser gemarkh vnd waldts halben
«getreue vnd gehorsamb sein, alles das sie zue nach-
«theil vnd abbruch seiner Herrlichkeit, und Irer ge-
«rechtigkeit hören, sehen vnd erfahren, oder ihnen
«fürbracht würdt, nach ihrem besten Verstandt ohn-
«angesehen gnad, gunst, freundschafft, feindschafft,
«eigenen nutzen oder Schaden, auch keine Person
«hohes oder nidern standts nichts ausgenommen,
«sondern dem Armen gleich dem reichen, nach gestalt
«der Sachen, recht sprechen, vnd erkhennen, alls sie
«getraven dem Allmachtiglichen am letzten gericht red
«vnd Antwortt drum zue geben» [45]). Was die
Fähigkeit zum Schöffenamt betrifft, so heißt es in
demselben Weisthum, es sollten seyn «Erbare ohn-
«uerleumbt — Personen ——, so da Erbars wan-
«dels vnd herkommens sein» [46]). Den bisher genann-
ten Gerichtspersonen ist zuweilen noch beigeordnet ein
Gerichtsschreiber, der das Protokoll zu führen hatte,
während dieß in der Regel durch einen öffentlichen
Notarius geschah, und öfter ein Gerichtsbüttel oder

44) I. S. 46. Auch in X. 2, S. 143. wird gesagt, aus je-
dem Markdorf solle ein Schöffe, aus Offenbach aber zwei
genommen werden.

45) I. S. 46.

46) I. S. 45.

Frohnbote, hauptsächlich um die Beklagten vorzuladen, während dieß Geschäft in den meisten Marken von den Malmännern und Markermeistern besorgt wurde [47]). Ob aber die im Ahlder Weisthum [48]) vorkommenden zwei Achtesläde, welche neben Bysittern erwähnt werden, dasselbe waren, was die Kornoten, wie man aus den bei Haltaus u. d. W. angeführten Stellen schließen könnte, und ob die im Osteverer Weisthum erwähnten Radmannen und die im Ottersberger vorkommenden Findungsleute [49]) Kornoten oder mehr den Bysittern ähnlich oder keines von beiden waren, vermag ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben.

Nächst jenen eigentlichen Gerichtspersonen waren dann in den Marken, in welchen der Landesherr nicht Obermärker war, zur Wahrung der landesherrlichen Rechte noch öfter Beamte desselben beim Gerichte anwesend (oben S. 139.) und hatten wohl auch in der Regel ihren Platz auf der Gerichtsbank; eben dieß letztere fand vielleicht auch in Rücksicht der Gutsherrn, wenn sie überhaupt erschienen (s. oben S. 112–114.), oder ihrer Bevollmächtigten statt [50]). Die gemeinen

47) Beide, sowohl Gerichtsschreiber als Gerichtsfrohne, werden erwähnt in I. S. 45. und in der Münsterischen Landgerichtsordnung III. 6. S. 99. fgg., wo sich auch S. 101. Eidesformeln für beide finden. Ein Frohne kommt auch noch vor in XII. 1. S. 134.

48) XIII. T. 2. p. 242.

49) XI. 3r Bd. S. 481. XIII. T. 2. p. 238.

50) Die Gutsherrn oder ihre Bevollmächtigten werden häufig im Anfang der Protokolle mit Namen aufgeführt z. B. III.

Märkgenossen aber standen rund umher, daher ihre Gesammtheit mit dem Namen des Umstandes bezeichnet wird[51]).

Hatten alle genannten Personen ihre gehörigen Plätze eingenommen (Note 51.), so richtete nun der Gerichtsvorsitzer d. h. also der Obermärker und Holzgraf oder ihr besonders ernannter oder ein für allemal angeordneter Stellvertreter einige Fragen an die Urtheilfinder oder den ganzen Umstand oder einen von diesem gewählten und vom Vorsitzer bestätigten Fürsprecher[52]). Stets ward gefragt: ob es die rechte Tageszeit, oder ob es Tag und Zeit sey das Märkergericht zu halten[53])? öfter wenigstens: ob das Märkergeding sich eigene und gebühre und belaut (wahrscheinlich beläutet[54])) sey; und zuweilen auch: Wie und mit wem man das Märkergeding hegen solle[55])? Die beiden ersten Fragen wurden, wenn nichts einzuwenden war, mit: Ja! beantwortet; Beispiele, wo

---

3. S. 35. III. 4. S. 37. XI. 2. Bd. S. 379. 380. XIII. T. 2. p. 236.; zuweilen auch mit Angabe der Eigenbehörigen, für welche sie kamen. XV. S. 107. 116.

51) III. 1. S. 24. »und nachdem sich die Räthe gesetzt, die »Mannschaft jung und alt aber umhergestanden.«

52) II. 8. S. 266.

53) I. S. 48. II. 2. S. 205. II. 6. S. 235. 240. II. 8. S. 266. XIII. T. 1. p. 564. T. 2. p. 237. XIV. 4. S. 226. 234. XIV. 8. S. 253.

54) II. 5. S. 235. 240.

55) II. 8. S. 266.

protestirt ward, finden sich zwei interessante in den Urkunden; einmal wenden die Markgenossen durch ihren Fürsprecher ein, daß bisher stets 14 Tage oder drei Wochen vor dem Hölting eine Bauersprache gehalten worden, dieß aber diesesmal nicht geschehen sey, und bewirken in der That daß das Gericht eingestellt wird [56]; ein andermal beklagte sich ein Mitholzgraf, daß ihm das Gericht erst sechs Tage vor dessen Haltung angesagt worden sey, auch daß er vom letzten Gericht noch keinen Gerichtsschein zugesandt erhalten habe, kann aber mit seiner Protestation nicht durchdringen [57]. Was nun aber weiter die dritte der vorhin erwähnten Fragen, wie und mit wem man das Gericht hegen solle, betrifft, so ward sie in der Regel mit dem Namen des Markvorstehers oder auch mit der Formel: «mit dem Eüd, mit der «Körr und mit Hilf des Herrn N. N. (Namen des «Markvorstehers) und der Märker Recht, wie von «Alters herkommen ist» [58], beantwortet. Um den Sinn dieser Formel zu verstehen, muß man sich vorerst daran erinnern, daß das Wort hegen nichts anderes bedeutet als schützen, befestigen; das Gericht soll also geschützt werden, und zwar natürlich zunächst und ganz besonders von dem Obermärker, da er ja zum Schutz der Mark gewählt ist, dann aber weiter

56) XIV. 3. S. 199. 200.
57) XV. S. 169.
58) II. 6. S. 235. 240.

mit dem Eid und mit der Köhre. Unter dem Eid ist wohl zu verstehen der Eid als Beweismittel, als Mittel die Wahrheit zu erforschen und dann ein gerechtes Urtheil fällen zu können. Von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes Köhre [59]) fällt mir die Wahl schwer zwischen zweien, einmal nämlich bedeutet es Strafe, dann den Spruch, das Urtheil der Schöffen; beide geben einen guten Sinn.

Nach Beantwortung der genannten Fragen sprach nun der Gerichts-Vorsitzer die feierliche Hegungsformel aus. Sie lautete in der Rodensteiner Mark: «Ich gib diesem gericht vnd wer daran zue thun hatt, «hiermit von des Edlen und Erenuesten Georgen zue «Rodenstein, alls obersten gerichts Herren wegen fridt, «Bann vndt schirmb, vnd verbiett allen gewaltt vnd «vnrecht, erlaube dargegen allermenniglichen Rechtens», worauf der Büttel ausrief, er verbiete «von ge«dachter Herrschafft zue Rodenstein wegen allen vber «Pracht, mutt willen, vnd verkohrne wortt, so sich «rechtmeßig für zue bringen nit geburen» [60]). In anderen Marken kommen ähnliche zum Theil kürzere Formeln vor [60a]), in der Ottersberger Mark aber scheint man die Hegeformel neunmal ausgesprochen zu haben [61]). Nach der Hegung ward wohl noch die Frage aufge-

59) S. Haltaus u. d. W.

60) I. S. 46. 47.

60a) II. 1. S. 195. 196. II. 2. S. 205. III. 7. S. 103.

61) XIII. T. 2. p. 237.

worfen, ob recht gehegt ſey [62])? Mit dem Ausdruck das Gericht hegen wird öfter, beſonders in Weſtphäliſchen Urkunden, noch der Ausdruck die Bank ſpannen verbunden. Ein Weisthum, welches Maſcov [63]) anführt, erklärt denſelben; es heißt: «dein Grevio Foresta-«lis cum Erbexis ad Scamnum Forestale, die «HolzungsBank, accedebat, cumque id Consor-«tes Marcae circumstitissent, prodibat Grevio «Forestalis inferior», (der Holzrichter) «dex-«traque Scamno subnixus, tanquam si id pan-«deret, haec verba proferebat: pando hisce «nomine Grevionis scamnum forestale, interdico «manui et linguae uniuscujusque, sub poena «mulctae forestalis, et concedo unicuivis liberum «accessum et discessum.» Ueber die Formalität ſelbſt alſo ſind wir hierdurch im Klaren, aber eine andere Frage iſt, was die Bedeutung derſelben war; nirgends in den Urkunden, weder in denen, die die Markengerichte, noch in ſolchen, die andere Gerichte (denn auch da kam jene Formalität vor) betreffen, findet ſich eine Erklärung hierüber; vielleicht war auch die Abſicht nur, etwa wie bei Verſteigerungen durch das Zuſchlagen, den Zeitpunkt des Anfangs des Gerichts recht genau zu beſtimmen, da dieß, wie gleich zu ſagen ſeyn wird, von großer Wichtigkeit war. Die Wirkung der Gerichtshegung beſtand nämlich aller-

62) III. 7. S. 103.

63) Notitia judic. Brunsvicens. p. 237.

dings zunächst darin, daß von jenem Augenblicke an vollkommene Ruhe herrschen mußte, keiner ohne besondere Erlaubniß reden, keiner auch ohne solche vom Gericht sich entfernen durfte. Dieß geht schon aus der vorhin angeführten Stelle des Rodensteiner Weisthums hervor, dann aber noch weiter aus folgenden Stellen: «das Märcker-Gedüng gehägt, und damit «Recht erlaubet, Unrecht verbotten, und das niemands «den andern sein Wortt thue, er thue es dann, wie «der Märcker Recht sey, und damit überbracht und «unzüchtige unziemliche überge Wortt allda verbot«ten» [64]). Ferner: «Was an diesem Holtzgerichte «zu heissen und zu verbiehten sey, was man darin «thun und lassen soll? Darauf der Holtzrichter ein«gebracht, daß darin zu verbiehten, Haß, Neid- und «Streitworte, falscher Eid und was dem Gerichte «zuwieder, als Fluchen, Schwören, Gotteslästern; «daß auch niemand heraustrete oder rede, er thue es «mit erlaubniß des Gerichts und eines zugelassenen «Redeners, wer dawieder thut, derselbe sey nach Ge«legenheit des Excessus zu bestraffen» [65]), und an einem andern Ort: «Scheltworte, Unlust, keiner des «andern Wort zu reden ohne Urlaub des Holz-Grä«fen, auch kein Urthel zu strafen, er beweise denn «stehenden Fusses ein besseres, niemand das Ge«richt zu räumen ohne des Holz-Gräfen Willen,

64) II. 7. S. 236. 240.

65) XIV. 5. S. 234. Das Verbot aus dem Gericht zu treten findet sich auch in XIV. 6. S. 249.

«sonder acht sonder sühne»[66]. Allein es fand hierbei, wie ich dieß theils aus dem Schluß der Note 65. angeführten Stelle, theils daraus schließe, daß es überhaupt lächerlich gewesen wäre, etwas zu verbieten, was man im Uebertretungsfall zu ahnden kein Recht hatte, es fand hierbei noch das Eigenthümliche statt, daß jede Uebertretung dieser Gebote gleich von dem Markrichter gestraft werden konnte, daß also in Vergehungen, die außerdem gar nicht vor das Markengericht, sondern vor die gewöhnlichen Civil- und Criminalgerichte gehörten, jenes competent ward, wenn sie in der Zeit von der feierlichen Hegung des Gerichts bis zu der feierlichen Beschließung vorgefallen waren, und es rechtfertigt sich hieraus das vorhin Gesagte, daß es von sehr großer Wichtigkeit war, den Anfangspunkt des Gerichts möglichst genau zu bestimmen.

War die Hegungsformel ausgesprochen, so pflegten nun die Namen der Markgenossen verlesen zu werden, welches man «Mannzahl halten» nannte[67]. In der Ursler Mark wurden, weil sie zu groß war, die Schultheißen der einzelnen Dörfer durch den sog. Markschreier aufgerufen; jeder von diesen mußte dann angeben, wer aus seinem Dorfe nicht anwesend sey.

---

66) XIII. T. 2. p. 237. S. auch noch XI. 2r Bd. S. 366. XIV. 5. S. 226. XV. S. 107. 117.

67) XIII. T. 2. p. 236. XIV. 1. S. 158. XIV. 5. S. 233. XV. S. 91. 116.

Es heißt im Weisthum von 1401.: «Vnd als der «schreier zu iglichem diesen nachgeschriben dorffen und «hoffen geruffen hatte: N. . . . bistu hute hie, als «man dir geboten hat mit dinem lehen herren, neme«lichen» ꝛc. es folgen nun die Namen der Dorfschaften, dann heißt es weiter: «obe eynche dorffe oder «hoffe me weren, die er nit genant hette vnd doch «in die marg geharten, das das vngeuerlich geschen «were ꝛc.» [68]). Daß unter jenen Namen eigentlich die Schultheißen der Dörfer verstanden waren, geht aus dem Weisthum von 1484 hervor, wo es dann auch noch weiter heißt: «Und als die genennten «Schultheissen, und die aus den benanten Flecken «Befehl hatten, also, wie vorsteht, berufft, und aus «dem obgemeldten Hauffen auf ein ander Flecken «besonder bey einander getratten waren, lies S. G. «denselben bey iren Eyden gebieten, die ungehorsa«men Märker und Landmann den auf den gemelten Mär«cker Dingtag zu kommen verbott, und ausbliben und «nicht erschienen wären, zu rügen» [69]). Alle Märker waren also bei Strafe verpflichtet, beim echten Märkerding zu erscheinen und darauf bezieht sich ohne Zweifel der Name Dingpflichtige, der ihnen öfter beigelegt wird. Was die Strafe betrifft, die auf das Nichterscheinen bei Gericht gesetzt war, so war sie in den verschiedenen Marken verschieden. In der Regel war es zwar eine Geldstrafe, z. B.

68) X. 1. S. 139. 140.

69) III. 4. S. 38.

30 Pfennige in der Kitzburger, 20 in der Oberkleer Mark ꝛc. [70]); allein in den Lingischen Marken mußte man zufolge der Instruktion von 1590 (früher Geldstrafe, s. Note 70. oder Verweisung aus der Mark auf ein Jahr [71])) eine halbe Tonne Biers, welche dann von den beim Gericht erschienenen Markgenossen vertrunken ward, zahlen und durfte ein Jahr lang der Heide und Weide sich nicht bedienen [72]). Ja in der Camberger Mark war als Strafe der gänzliche Verlust aller Rechte in der Mark bestimmt, und im Jahr 1421 ward auch wirklich einmal eine ganze Gemeinde, weil sie nicht erschienen war, ausgeschlossen [73]); dieselbe Strafe fand in der Fossenheide und in der Dehmer Mark [74]) statt, doch hatte in beiden der Obermärker das Begnadigungsrecht; im Weisthum der Fossenheide heißt es: «vnd welchem Mercker solches» (nämlich das Märkergeding) «zu wissen werdt, er sey jung «oder alt, der sich verandert habe, oder zu seinem «Erbe kommen sey, er sey edel oder unedel, der soll «vff solch Marckergeding kommen, vnnd nit vßblei«ben, vnnd welcher Marcker alßo vßbleibt, der soll «der Marck daraffter entweist seyn, und nit mehr

70) II. 4. S. 214. II. 7. S. 244. S. auch I. S. 46. III. 4. S. 42. XIV. 3. S. 189. Eine Tonne Bier: XIV. 5. S. 227.

71) XIV. 3. S. 179. 197.

72) XV. S. 69.

73) II. 1. S. 200. 291.

74) II. 8. S. 268. XIV. 8. S. 257.

« darzu kommen, sonder Willen eines Grauen zu Catzen-« elnpogen.» In der Widendrügger Mark endlich ward erst nach dreimaligem Ausbleiben auf Verlust der Markrechte erkannt, bei den beiden ersten Malen aber nur auf eine Geldstrafe [75]) und in dem Weisthum der Meißner Mark findet sich folgende Bestimmung: «so Jemands uthe bleve, de noch by sittende «Gerichte quehme, sall he ene Wedde stecken, in den «twen ersten Jahren, un desülven Wedde nicht an «Verloif der Gerichts wedder nehmen, wu he averst «nicht by dem sittenden Gerichte quehme und wu ob-«steit, ein Wedde stecke, sall he in den twen ersten «Jahren up Gnade meines G. F. und Herren von «Minden et gebroket hebben, und dat drütte Jahr «schall he als en Veldener» (Piper erklärt: Frevler) «uht der Marcken gewiset werden, bes so lange he «sick van hochgl. F. u. Hrn. wedderum darin kope» [76]). Waren die Gutsherrn verpflichtet bei dem Gericht zu erscheinen, so mußten in manchen Marken, z. B. in der Schledehauser [77]), ihre Hintersassen für sie haften, wenn sie nicht kamen, in anderen aber traf sie dieselbe Strafe, welche die gemeinen Markgenossen leiden mußten und nur wenn bei besonders angesagten Gerichten die Hintersassen versäumt hatten, ihren Gutsherrn davon Anzeige zu machen, mußten jene für sie die

---

75) XV. S. 147. 162.

76) XIV. 6. S. 244. S. auch S. 249.

77) III. 5. S. 46.

Buße zahlen: «Ob nicht diejenige so ihre Gutherrn «nicht gegenwurtich haben, oder sich sonsten desswe«gen der gepür purgieren können, den Holtzgreven «dafür abzutragen schuldich? Daruff eingebracht, ein «jetweder hette seinen Gutthern denunciert, falß sie «vßpleiben konten sie nicht endern, im vbrigen da eß «erweißlich daß solches nicht geschehen, liesen sie es «bey den alten.» [78]). Wichtigere Entschuldigungsgründe (ehehafte Noth) befreiten übrigens von aller Strafe: «Es sollen — alle gemerckher im ganzen «Kraiss gesessene, ausgeschieden die so schwachheit «Ires Leibs oder froudienst, Verschickung ihrer Obrig«keit wegen nitt erscheinenn mögten, welche doch «ihr entschuldigung dahin schickhen sollen, erscheinen, «vnd so einer oder mehr also vngehorsamb ausbliebe, «ohne rechtmessige vrsach vnd entschuldigung, derselbe «soll Jdesmal dem gemeinen Merckher v. ß. d. zue «straff verfallen seyn» [79]). Das Kirburger Weisthum sagt dagegen ganz allgemein: «Wäre es aber «Noth gewesen, deßhalben der außpleibende nicht er«scheinen können, soll dem Marcker darvon Anzeig be«schehen, und darüber erkannt werden» [80]). Das Meißner Weisthum gibt als Entschuldigungsgründe an «Herren ehenoth und Krankheit» und das Dehner allgemeiner «Noth und Schwachheit» [81]); endlich

78) XV. S. 107. S. auch S. 117. und III. 4. S. 42.

79) I. S. 46.

80) II. 4. S. 214.

81) XIV. 6. S. 249. XIV. 8. S. 257.

ward einmal auf dem Urfter Markengericht die Erndtezeit, in welche grade das Gericht fiel, als Entschuldigungsgrund angenommen: «Und als der grossen «und merklichen Unmassen halber der gegenwärtigen «Erndte, aus etlichen obgenandten Flecken etlich der «Märcker und Landmann nicht erschienen noch gegen«wärtig waren, und doch derselben Flecken Schulten «heissen jeglicher besonder, als er sagt, und sich bey «Eyde bename seiner ausgeblieben Nachbar Märcker «und Landmann zu diesen Märcker Dingtag jemächtiget «was, wardt seine Gnade — — erbetten, solchs Aus«bleibens der gegenwartigen Unmuß halber der Erndt, «auf dis mal gnädiglich begnügig zu seyn».[82]) Aus den angeführten Stellen geht auch hervor, daß man die Entschuldigungsgründe gleich beim Gericht durch einen Fürsprecher vorbringen lassen mußte, und so verstehe ich auch eine Stelle im Weisthum der Fossenhelde, in welcher man sonst eine Ausnahme von der Regel, daß ehehafte Noth von aller Strafe befreie, zu finden versucht seyn möchte; unmittelbar nach den vorhin S. 214. 215. angeführten Worten heißt es in dem genannten Weisthum: «es wehre dan, «das er mit Eyde kuntlich bey mocht bringen das er «solches Marckergedings nit gewust, oder kontlichs «Leibs oder Herren-Nohtt benommen hätte, so soll «derselbe alßdan nit mehr den zehen Pfennig verbro-

82) III. 4. S. 38. 39.

«chen han vnd die Zeitt Mercker verpleiben.» Noch mache ich bei dieser Stelle darauf aufmerksam, daß der bloße Eid des Ausgebliebenen zum Beweis der wirklichen ehehaften Noth genügte. — Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß auch Zudrängen zum Gericht von Personen, die nicht Märker waren, bestraft ward: «gienge «jmants in der Mercker Radt, vff dem Merckergedinge «der nit Mercker wehre, den soll sie wiesen an die Herren «Genade»[83]), und im Bellersheimer Weisthum: «so «einer bey die Marcker gehet, so die beyeinander seyn, «der nit Marcker ist, soll es verbüssen mit einem halben «Firtel Wein»[84]).

War seit der letzten Versammlung der Markgenossen etwas von Bedeutung vorgefallen, war z. B. der Obermärker oder ein anderer auf Lebenszeit gewählter Markbeamter (denn wo man jährlich neue Beamte ansetzt, wurde die Wahl in der Regel bis zum Ende der Versammlung verschoben) abgegangen, waren neue Markgenossen durch Trennung des Haushalts, Niederlassung in der Mark, Erwerb der väterlichen Erbschaft ꝛc. entstanden, waren andere aus der Mark getreten, so ward dieß nun dem Gerichte angezeigt, neue Markbeamten wurden gewählt oder wo das Amt erblich war, nur in dasselbe eingesetzt, die neuen Markgenossen wurden beeidigt, die Ausgetretenen ihrer Pflichten entbunden. Ein Beispiel der Einsetzung eines neuen aber erblichen Ober-

83) II. 8. S. 273.
84) VII. S. 168.

märkers kommt im Oberkleer Weisthum vor: «und «zeugt erstbenanter Hanß zu Frankenstein für sich und «seinen Bruder Barthelmehn ungefehrlich mit diesen «Worten an, wie Ihr freundlicher Vater seeliger Gott«fried zu Frankenstein, von diesem Gammerthal ab«ferschieden und Todts verfahren, nunmehr aber in«nen beyden samt oder sonder, als seinen Eheleibli«chen hinterlassenen Söhnen und Erben gebühren «wolle, wie von Alter herkommen und bräuchlich, «das Märckergeding der Oberklieher Mark zuhalten»[85]). Der neue Obermärker protestirt darauf gegen alles, was er vielleicht als ein mit seinen Rechten in der Mark noch Unbekannter zu seinem eigenen Nachtheil zugeben oder verfügen werde, und läßt sich dann sowohl von den alten Märkern als den neu hinzugekommenen den Eid der Treue schwören. Wahlen und Beeidigungen niederer Markbeamten kommen öfter in den Meisthümern vor[86]); über Aufnahme neuer Märist oben S. 30. 31. eine Stelle aus dem Rodensteiner Weisthum mitgetheilt worden, über Eidesentbindung Ausgetretener heißt es ebendaselbst: «Der Schult«heiß soll auch erfragen, wer in solcher Zeitt auß der «Mark gezogen, denselben alls baldt vnangesehlich «er zugegen oder nit, solcher Märckher Pflichten le«dig sprechen, vnd dem gantzen Merckher, auch dem «Forstknecht aufferlegen, vnd befehlen, nun mehr auff

85) II. 7. S. 234. 235.

86) II. 6. S. 241. XIV. 3. S. 173. 191. XIV. 4. S. 232.

«Inen alß ein außwendigen Achtung zu nehmen, das «er sich nit vnder vorigen schein des waldes vnd wai«den diser Marckh gebrauche» [87]).

Waren alle diese Geschäfte beendigt, so folgte nun in der Regel eine Aufzählung der wichtigsten Punkte des Markenrechts, wie es sich bis dahin durch Gewohnheit oder geschriebene Gesetze ausgebildet hatte, namentlich eine Aufzählung der Rechte des Obermärkers, der Erbexen, des Holzrichters, der niedern Markbeamten und der gemeinen Markgenossen, sowie der Vorschriften über die Benutzung der Markengüter und die Art und Weise, wie die Märkerdinge gehalten werden sollten. Nur wenn die Zeit drängte oder das Wetter ungünstig war unterließ man jene Aufzählung [88]). Diese selbst geschah übrigens auf doppelte Weise, entweder mündlich oder, und das war in neuerer Zeit das Gewöhnlichere, durch Vorlesung von einzelnen Weisthümern und gerichtlichen Protokollen [89]) oder von vollständigeren Markenordnungen [90]). Es heißt im Rodensteiner Weisthum: «Hierauff soll der «Schultheiß von den Scheffenn begehren, der Herr«schafft Rodensteins Herrlichkeit, gerechtigkeit, auch

87) I. S. 47.

88) XIV. 4. S. 206.

89) II. 7. S. 242. 245. 246. 248. II. 8. S. 271. III. 1. S. 26. 27. III. 4. S. 39. 40.

90) I. S. 47. XII. 1. S. 126. XIV. 3. S. 173. 177. 186. 191. XIV. 5. S. 222. XV. S. 178. XVI. 5. S. 149.

«des Meyhers Rechtt vnd freyheit offentlich zu
«sprechen vnd zu wißen. Deß soll einer auß den
«Scheffen den Schultheißen bitten, Jaen, dem Schrei-
«ber zuuergunden, daß er solches laße, welches der
«Schultheiß an Stadt der Herrschafft bewilligen soll,
«vnd soll der gebutel ein stillschweigen außruffen, vnd
«darnn der schreiber alle vorgesetzte vnd nachfolgende
«Ordnung vnd weißthumb, offentlich vnd verstendlich
«verleßen»[91]) und im Weisthum der Fossenheide wird
gesagt, die Märker hätten zwei Fürsprecher an den Abge-
sandten des Obermärkers, welcher das Gericht gehegt hat-
te, geschickt, und hätten diesem sagen lassen: «es seyen
«zu andern Zeitten mehr Märckergedinge vff dem vor-
«genanten Walde gewesen, da wissen sie wohl, daß
«der obgenante Graue Johann» (der Obermärker)
«Instrument und andere Briffe über solchen Weiß-
«thumb des Marckergedings habe, so wie Ihr einß-
«theils selbst, vnnd auch Ihr Eltern vnnd Vorfah-
«ren geweist haben, do begehren sie, das man sie
«hören laß, do hat Ihnen Herr Daniel mit andern
«genanten Johanß Freunden geantwortt, ihes sey
«nicht gebreuchlich, noch auch nit not, das der ob-
«genant Graue Johan sein Brieffe vnd Instrument
«allso vber Feld, vnd in die Walde darff führen,
«doch hab sein Gnade die Puncten des Weisthumb
«vff dem Märckergedinge, auffer dem alten Instru-
«ment vff Briefe lassen rußschreiben die woll er sie

91) I. S. 47.

«gern hören lassen, vnnd das sie sich daruf beraden; «vnnd haben sie einigen Gebrechen darinn, das mö- «gen sie dan sagen, allso hat der gemein Märcker «begehrt, denselben Zettel lassen zu hören, vnnd Herr «Daniel hatt Ihnen den Zettel uffenbehrlich selbst «gelessen, derselbig Zettel von Wort zu Wortt her- «nach volgt, laut alßo» ꝛc. Nachdem die Urkunde ganz vorgelesen war, traten alle Märker zusammen und beriethen sich über den Zettel und ließen dann durch einen Fürsprecher dem Gerichtsvorsitzer sagen, daß sie alles Vorgelesene für richtig anerkennten [92]). Eben eine solche Berathung fand in der Oberkleer Mark [93]) statt, und war wohl überhaupt gewöhnlich; nur bei förmlich errichteten Markordnungen fiel sie weg. Geschah die Weisung des Markrechts mündlich, so war das Verfahren dieses. Der Gerichtsvorsitzer oder sein besonders ernannter Fürsprecher richtete nach geschehener Mahnung die Wahrheit zu sagen[93a]), kurze Fragen (Höltingsfragen, Höltingsartikel), wie z. B.: Wen die Markgenossen für ihren Holzgrafen erkennten? Was sie demselben an Holzhau aus der Mark zugeständen? Wem es zukomme das Holz anzuweisen? Wen die Markgenossen für einen Holzrichter erkennten? ꝛc. ꝛc. entweder abwechselnd bald an diesen, bald an jenen Schöffen oder Korno-

92) II. 8. S. 267. 271. 274.

93) II. 7. S. 242. 245. 246. 248. S. auch XV. S. 178.

93a) XIV. 8. S. 253.

ten [94]) oder Markgenossen [95]) oder alle an den Holzrichter [96]) oder an einen oder mehrere zu diesem Zweck aus den Märkern gewählte Fürsprecher. Dieses Richten der Frage an eine der genannten Personen nannte man in Westphalen ein Ordel bestaden oder stellen. Von der Wahl eines Fürsprechers heißt es im Seulberger Weisthum: «des haben sie» (die Märker) «umb einen Redner gebethen, nehmlich Mohrkuntzen «von Seulenberg, der ist ihnen von meines Gnädigen «Herrn von Hanau und der Marck zugelassen» [97]) und im Bannscheurer: «do haben die gemeine Marcker «der gedachten Marck außgangen, sich darauf beradten, «bedacht und besprochen, unnd herwieder kommen, ha«ben einen auß den gemeinen Merckern, genant Ho«maths Cunßen von Rückershauffen dargestelt, der «von der gantzen gemeinen Mercker wegen gesprochenn,

---

94) Ausdrücklich werden die Schöffen nur genannt in X. 3. S. 156. Allein ich verstehe von ihnen und den Kornoten auch alle die Weisthümer, in welchen verschiedene aber doch wenigere Ordeleinbringer aufgezählt werden, also namentlich XIV. 6. und 8. und XV. No. 20. 22. 23. 24.

95) Von ihnen verstehe ich die Weisthümer, wo es heißt: die Märker haben geweist, oder: die Männer bringen ein z. B. II. 2. S. 204. III. 5. XIV. 1. S. 157. XV. S. 117., oder wo eine sehr große Zahl verschiedener Ordeleinbringer vorkommt, wie in XIII. T. 2. p. 242. sqq. oder endlich wo die Kornoten genannt sind, hernach aber andere Ordelweiser vorkommen, wie in XI. 2r Bd. S. 382. fgg.

96) XIV. 5. S. 232—234.

97) III. 7. S. 103.

«geantwort und bekant, dieſſe nachgeſchriebene Wort «oder dergleichen»[98]). Ein ſolcher beſonders gewählter Fürſprecher mußte denn wahrſcheinlich ſtets einen Eid ſchwören, daß er die Wahrheit ſagen wolle, bei Schöffen, Kotnoten und Holzrichter war das nicht nöthig, da ſie ſchon als ſolche beeidigt waren. Auf dem Urſler Märkerding ward auch einmal das juramentum de veritate in ein juramentum de credulitate verwandelt: «demnach — — baten und begehrten (die Märker) an ſeine Gnade, Sie ſolcher «Eyde zu erlaſſen, wann, als Sie bedeucht, Ihnen ſolche «Eyde zu thun fährlich weren, angeſehen, und in «vielen Jahren eins Waldbotten Herrlichkeit, der «Marck Recht und Rüge nicht geweiſt worden, und «der alten, die das mehr geſehen und gehöret hätten, «gar wenig in Leben, und der mehrer Theil, jung «zukommene Leute weren, Sie wolten aber als fromme «Leute, ſo viel und Ihn von den alten kund gethan, «und ihn ſelber ungefährlich wiſſentlich were, ſolch «dick-gerührte Weiſung thun, darauf ſein Gnade ihn «ſagen ließ, wan Sie zu den Heiligen ſchwören, daß «die Weiſunge, die ſie thun wollten, Sie von den «Alten nicht anders gehöret hätten, und ungefährlich «ihnen ſelbſt nicht anders wiſſentlich were, ſo wolt «ſein Gnade deß begnügig und Sie ungefehrt ſeyn»[99]). Darauf ward denn der Eid geleiſtet und die Weiſung

98) II. 5. S. 225. Solche Fürſprecher kommen vor in II. 5. S. 225. IV. 2. S. 7. X. 1. S. 140. XIV. 4. S. 202. fgg. XIV. 5. S. 226. fgg.

99) III. 4. S. 39.

gethan. Die Antwort auf jede einzelne Frage ward übrigens von dem, an welchen dieſe letztere geſtellt war, entweder ſogleich gegeben oder nachdem er vorher mit den übrigen Schöffen oder dem ganzen Umſtand Raths gepflogen hatte [100]). Solche Berathungen, wobei man denn gewöhnlich aus der Gerichtsverſammlung heraustrat, dauerten oft ſehr lange; ſo z. B. berieth man ſich im Meißner Markengericht einmal drei Stunden lang über die Feage, ob dem Fürſten von Minden oder dem Domprobſt mehr Rechte in der Mark zuſtänden [101]). Sehr ſchwierige Fragen wurden übrigens auch zuweilen an die Erbexen oder Gutsherrn [102]), öfter aber an die älteſten Märker gerichtet, welche dann wieder von einem aus ihrer Mitte die Antworten geben ließen. So wurden z. B. auf einem Bingenheimer Märkerding zur Beantwortung der Frage, wem die Obermärkerſchaft zuſtehe? ſogleich die Aelteſten, welche aus dem Umſtand heraustreten und ſich

100) Beiſpiele kommen ſehr häufig vor. In X. 1. S. 140. ſagt der Fürſprecher gleich anfangs, wie er aufgefordert wird das Recht zu weiſen: »wiſete jne der lantmann ichtes, »er wulte es gerne ſagen; wiſete ſie jne aber nichtes, ſo »ſagete er yne auch nichts.« Intereſſant iſt noch die Unwiſſenheit der Urtheilſprecher in der ſpäteren Zeit; auf dem Ottersberger Gericht (XIII. T. 2.), welches im Jahr 1729 gehalten ward, blieb faſt die Hälfte der Fragen ohne beſtimmte Antwort, es heißt immer: »das wüſten »ſie nicht.«

101) XIV. 6. S. 248. 249.

102) XIV. 3. S. 198. XVI. 4. S. 143. 144.

um den Gerichtstisch herstellen mußten, aufgefordert. Es heißt dann weiter: «Also ist inen ein Frage und «artikel nach dem andern durch Henrich Lersenern Canz«lern vorgehalten worden, und sie haben uff ein «jede Frage iren Abdritt und Bedencken genommen, «und auch uff jeden Articull und Frage einhellig «durch ein alten bescheidenen man Adam Erckel von«hafftig zu Dauernheim, welcher über dreyssig Jar «Marckmeister gewesen, Antwürt einbringen und ge«ben lassen, und hat mehrmals gedachter Adam zu «den andern allen mit denen er sich bedacht geredet, «und sie erinnert uff sein Wort acht zu geben, und «so er anderst sagen oder reden würde den sie sich «verglichen hetten, solten sie ime zureden, wollt er sich «weiter tuen unterreden. Und es also wie die inen be«scheiden würden fürtragen» [103]). War das Ordel ausgesprochen, so pflegte in Westphalen nun noch der Holzrichter mehrmals zu fragen, ob niemand etwas dagegen einzuwenden habe, und jeder Markgenosse hatte dann das Recht, das Urtheil zu schelten d. h. zu behaupten, daß es unrichtig sey: «Welches ordels «Ick Richter nha gebuir der rechten fulbordt» (Genehmigung, Bestätigung) «gefraget, vnd is vnweder«achtet tho gelaten vnd geslotten» [104]) und an einem anderen Orte: «Item dusse vorg. Ordell synt gefra«get myt Gerichte vormyts Holtrichter eyne Warff»

103) III. 1. S. 24. die Aeltesten weisen auch in II. 1. S. 203.
104) XV. S. 147. und nachher noch öfter z. B. S. 159. 161.

(d. i. einmal) «ander Warff, derde Warff, Overwarff und «nicht wederachtet» [105]). Ja die Frage ward zuweilen sogar neunmal wiederholt: «Welches ordels ick ouer werff «des in den Negeden maill verfolch gefraget, vnd is van «nemande wedderfochten» [106]). Wer das Urtheil schalt [107]) war aber verpflichtet, augenblicklich ein besseres einzubringen (s. die Stelle Note 66.) und nur vom Holzgrafen finden sich öfter Beispiele [108]), daß er protestirte ohne gleich besseres Recht zu weisen, bei welchen Protestationen sich dann zuweilen (s. die zwei ersten Stellen der Note 108.) noch das Eigene findet, daß in den Protokollen zwei Namen unterschrieben sind, wahrscheinlich die Namen derer, welche der Holzgraf zu Zeugen seiner Protestation aufgerufen hatte. Wurde übrigens bewiesen, daß der Urtheilfinder ein besseres Urtheil hätte aussprechen können, so ward dieser gestraft: «Befraget, wenn die Marckgenothen en un«rechtmettich Ordel inbringen, vnd van der Overig«keit geschulden, beter bewiesen können, wath die «Marckgenoten von Brocke schuldig sein? Ingebracht «durch Arend Cöster, so man et anders bewiesen könne, «sin de Ordel inbringer und finder in M. G. Hrn.

105) XI. 2r Bd. S. 364.

106) XV. S. 166.

107) Beispiele: XI. 2r Bd. S. 366. XIII. T. 2. p. 245. XIV. 6. S. 247.

108) XIV. 4. S. 107. 108. XIV. 5. S. 227. 234. 238. XIV. 6. S. 245. XV. 198.

«Bröcke vnd tho deſſülven Gnaden» [109]). Ward das Ordel nicht geſcholten nach dem mehrmaligen Aufruf des Holzrichters oder ward bewieſen, daß die Proteſtation oder Scheltung unſtatthaft (von ungewerden) ſey, ſo erhielt das Ordel Geſetzeskraft: «und dieweil «nun alle ordel mit ſchwigender Vulbordt vnweder«fochten gebleuen vnd nach gewonheit des Holtzge«richts vnd gemeinen Landrechten in ere Krafft vnd «wirkung gegangen ꝛc.» [110]) und anderswo: «dewiel «de Ordele over werff Verfolch gefraget vnd nemantz er«ſchenen de ſe wederfochten. So ſynt de in ore Krafft ge«gangen vnd geſlotten» [111]). Oefter findet ſich dieſen Ausdrücken noch vom Holzrichter die Formel angehängt: «ock vp eyn Jder beſlotten ordel myne ge«borliche Orkunde entfangen» [112]); da «Orkunde» ein Zeugniß bedeutet, ſo iſt vielleicht unter dieſen Worten zu verſtehen, daß der Holzrichter für jedes Ordel, wie der Holzgraf für ſeine Proteſtationen, einzelne Markgenoſſen zu Zeugen aufforderte, welches mir um ſo wahrſcheinlicher iſt, da, wie gleich zu ſagen ſeyn wird, daſſelbe in einem ganz ähnlichen Fall vorkommt. Von der Regel, daß die Ordele gleich nach beendigtem Aufruf des Holzrichters in Rechtskraft traten,

---

109) XIV. 6. S. 247.

110) XV. S. 151.

111) XV. S. 164. S. 161. »ungeſchulden togelaten, vnd vor »recht beſtauet.«

112) XV. S. 151. ſ. auch S. 160.

ſcheint übrigens eine Ausnahme in der Speller Mark gegolten zu haben; doch iſt die Stelle etwas dunkel: «Vort gefraget var Berend Vergl. off den Ordell ge«fraget worden, vnd mit rechte nicht gewyſet worden «oder die Marcknoten nicht en wüſten, woe lange ſy «tydt hebben ſolden, die tho wyſen, off wu lanck he «van ſeines principals wegen ordele die men mochte «wyſen, die ordele wedder tho leggen off tho wedder«ropen. 14 Dage tho 14 Dage ſo lange 6 Wecken «vmbquemen vnd dann Vorloff des tho doen were, «Vorder 6 Wecke tho ſeß weecken ſo lange 18 «Wecken vmbquemen» [113]). Noch iſt hier zu erwähnen, daß das Recht Ordele zu erheben keineswegs bloß dem Gerichtsvorſitzer, ſondern wahrſcheinlich allen Markbeamten und ſelbſt allen gemeinen Markgenoſſen während der ganzen Dauer der Verſammlung zuſtand; nur mußten die letzteren wohl ſtets erſt beim Gericht um beſondere Erlaubniß bitten (Note 65). Beiſpiele, wo man ſich auf ſolche Weiſe im Markengericht Raths erholte, kommen öfter in den Urkunden vor; ſo ſtellt der Lingiſche Holtveſter mehrmals Fragen [114]), ſo auch einmal die Malleute in der Letter Mark [115]), ſo fragt Hermann von Bilrebeke im Holtwyker Hölting, wie es mit den Appellationen in der Mark gehalten werde [116]). Bei dieſer Art von Ordelen, da ſie in

113) XIV. 1. S. 158.

114) XIV. 3. S. 181. 189. 197.

115) XI. 2r Bd. S. 363.

116) XVI. 1. S. 134. 135. ſ. auch noch XI. 2r Bd. S. 362.

der Regel wichtigere Gegenstände betrafen, kommt denn insbesondere das Aufrufen von Zeugen vor [117]). Bei allen diesen Ordelfragen konnte übrigens noch der Fall eintreten, daß der Befragte weder allein noch mit Hülfe des Umstands ein rechtes Ordel zu weisen im Stande war, und da entstand nun die Frage, wie man es nun halten solle. Ueber einen interessanten Fall der Art findet sich eine Bestimmung in dem Protokoll der Letter Mark. Der Holzrichter hatte nämlich gefragt, was Rechtens sey, wenn jemand Marksachen aus der Mark verkauft habe, «dat Ordell «wart bestadet an Krumpoll, de eyn Beraet nam «myt den Umestande, und wusten dar nicht up in- «tobrengen.» Der Holzrichter fragte darauf weiter: «nadem make dar gemelten Buren nicht up wysten «t'wysen, off he sick dess nicht mochte beropen an den «Hoeff t'Loen und de Maellude dat bekostigen sollen, «dat to halen und in tobrengen in dat Gerichte to «Lette?» Die Antwort auf diese Frage fehlt in dem Protokoll, allein in dem Protokoll des Gerichts, welches zunächst gehalten ward, wird in Beziehung auf jene Frage die Antwort ertheilt, der Holzrichter solle schriftlich sich an das nächste Göding zu Loen wenden, dort sich Rechts erholen und was dort ausgesprochen in Lette einbringen, die Kosten aber, die das verursachen würde, sollten alle Markgenossen

117) XI. 2r Bd. S. 364.

tragen [118]). In dem Alberger Protokoll dagegen wird in zweien zweifelhaften Fällen gesagt, man solle es damit halten, wie es gehalten werde in der Lutte, «als der «hoefsthe Marke in dem Lande, daer in alle andere Mar«ken Rechtes tho gebruicken schuldich» [119]). Endlich finden sich Beispiele, daß man sich um Rechtsbehehrung an die Landstände wandte [119a]).

War das bestehende Markenrecht durch Vorlesung von Weisthümern oder mündliche Weisung im Gedächtnisse wieder aufgefrischt, so schritt man nun zur Bestrafung der Markfrevel und Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten über Marksachen: «nach «gethaner Weissung der Jungker zu Francken«stein mit den Märckern Ruge gesessen, auch über «solche Brache und Ubertrete Beschedigung der Marck «Ruge gehalten binne Buß und Straffe nach Gelegenheit «eines jeglichen Werbruchs» [120]). Hier war es nun zunächst von der größten Bedeutung genau zu wissen, welche Sachen und Personen dem Markengericht unterworfen seyen. Die Frage, was Markensache sey? wird im Concept der Osnabrückischen M. O. so beantwortet: «Eigentlich gehöret vor die Holzungsbanck, «alle dasjenige, so in der Marck gemein und keinen

118) XI. 2r Bd. S. 364. 365. Zwei andere Beispiele, wo man sich in Marksachen um Rechtsbelehrung an das Göding wandte, liefern die Urk. 42 und 44. in Lodtmann, zwei Gerichtsscheine über solche Anfragen und die darauf ertheilte Antwort im Bramscher und Lüstringer Göding ausgestellt.

119) XI. 2r Bd. S. 382. 385.

119a) XV. No. 12. 13. (von den Jahren 1705 und 1721).

120) II. 7. S. 246.

«privative zuſtändig, auch nicht binnen Hagen, Zeu-
«nen, oder andern zugemachten Früchten belegen iſt.
«Dan gebietet und verbietet auch der zeitliche Holz-
«gräfe zu Berge und zu Brunche über Hude, Heyde,
«und Weide über die Gebüſche, Schölzer und Wälde
«über Plaggen-Heyde oder Torff ſtechen, erſchaden Kuh-
«len graben, Waſſer ſtewen, Flachs Reuten machen,
«über Stein und Mergel-Kuhlen, Zimmer in der
«Mark; über große und kleine Vieh trifften, über Eichel-
«und Buch-Maſt, über Anzündung der Hirten-Feyer,
«über Baſt und Lohſchillen, über Abkaufung, Zu-
«ſchläge und Zaun-Richtungen, über Hagen-Recht und
«Orthland, über Beſaamung und Zubereitung der
«Eichelkämpfe, über die gemeinen Marke-Bepaſſung,
«über die Holzweiſung über Wiedung, über die jähr-
«liche Holzweyde über die in Freyde und Zuſchlag
«geſetzte Orter, über die Schüttungen, über die Aus-
«pfandungen, über die Streitmark und endlich über
«die Beſtraffung, ſo dieſer Unſerer Ordnung zu wieder
«handlen und denen Marken Schaden zufügen wür-
«den» [121]). Später wurde die Competenz der Mar-
kengerichte öfter beſchränkt; ſo z. B. gehörte allerdings
früher die Frage, ob ein einzelnes in der Mark gele-
genes Gut Markberechtigung habe, vor das Marken-
gericht [122]), allein die Münſteriſche Landgerichtsord-
nung und die Osnabrückiſche Canzleiordnung, beide

121) XV. S. 93. Eine andere kürzere Aufzählung in III. 6.
S. 100.

122) XVI. 1. S. 133. fgg.

aus dem Ende des 16ten Jahrh., schreiben vor, daß solche Streitigkeiten vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden sollen [123]). Alle genannten Sachen konnten nur nicht blos vor dem Markengericht angebracht werden, sie mußten es selbst, und die Uebertretung dieser Vorschrift ward in der Biberer Mark mit 10 Mark, in der Lippinkhauser mit 3 gl., in der Geyer mit 5 Mark und in der Norttrupper mit einem doppelten Brüchten bestraft [124]). Häufig übrigens war es allerdings schwer zu sagen, ob eine Sache Markensache sey oder nicht, und öfter wurde selbst darüber im Gericht gestritten, so einmal über eine Zuschlagsstreitigkeit und ein andermal über Viehtreiben auf einem Esch, beides in Lingischen Gerichten, und auf dem Meißner Gericht einmal über die Rechte des Holzgrafen in der Mark [125]).

Es fragt sich aber nun weiter, über welche Personen das Markengericht Recht sprechen konnte. Daß alle Bauern, welche innerhalb der Markgränzen wohnten, sie mochten nun in der Mark berechtigt seyn oder nicht, (letztere wenigstens in früherer Zeit [126]))

---

123) III. 6. S. 100. 101. XV. S. 89.

124) X. 2. S. 147. XIV. 5. S. 239. XV. S. 117. vergl. mit S. 109. XV. S. 177.

125) XIV. 3. S. 176. 190. XIV. 6. S. 249.

126) Beispiele kommen sehr häufig vor. Dagegen heißt es freilich in der Münsterischen Landgerichtsordnung III. 6, S. 100.: »Wann aber — — deßhalben, daß jemandt in der »Marken schaden gethan, und daren nit bewaret noch be-

dort belangt werden konnten, leidet keinen Zweifel; aber auch über Geistliche und Ritterbürtige und selbst über Personen des Herrenstandes konnte dort Recht gesprochen werden; eine Sache, die allerdings auf den ersten Blick, da sonst die Deutschen so streng den Grundsatz befolgten, daß jeder nur von seinen Standesgenossen verurtheilt werden könne, Richter und Schöffen in den Markengerichten aber, wenigstens in der Regel, aus den Bauern genommen wurden, auffallend erscheint, aber doch sehr in dem Wesen der Markengenossenschaft als einer ganz auf Naturnothwendigkeit beruhenden Verbindung gegründet ist. Daß es übrigens mit dem aufgestellten Satze selbst seine vollkommene Richtigkeit hat, geht aus einzelnen in den Urkunden enthaltenen Beispielen unbezweifelt hervor. So wird vor dem Holzgerichte zu Holtwyk im J. 1491 ein Prozeß zwischen dem Probst von Vaerlle und Hermann von Bilrebeke, einem Münsterischen Knappen geführt, und obgleich der Letztere dem zu seinem Nachtheil gefällten Urtheil widerspricht, weil der Urtheilfinder «ein Gebuer und eygen Mann» sey, er selbst aber «eyn Schiltbuerdich Mann» und ob er gleich an das oberste Holzgericht deshalb appellirt, so wird doch der frühere Spruch bestätigt [127]). Von Urtheilen,

»rechtiget wäre, solche sachen sollen vor dem Richter ge»handelt werden, darunder sie nach unser aufgerichteter »Hof- und dieser Landgerichtsordnung gehörig.« Ganz dasselbe findet sich in der Osnabrücker Canzleiordnung. XV. S. 89.

127) XVI. 1. S. 134. Andere Beispiele von verklagten Ritterbürtigen: XIV. 3. S. 174, XVI. 2. S. 141.

die über Adliche gefällt wurden, iſt uns nur eins aufgeſtoßen. In dem Widenbrügger Gericht war die Frage, was für beſondere Gerechtigkeit man dem Grafen von Teklenburg in der Mark zugeſtehe, aufgeworfen und in dem Ordel ihm jedes beſondere Recht abgeſprochen worden. Auf dem nächſten Hölting erſchien nun ein Abgeordneter des Grafen und legte gegen jenes Urtheil eine Proteſtation ein. Es ward abermals eine Frage an die Kornoten geſtellt, aber es erfolgte dieſelbe Antwort wie früher, und als nun der Gerichtsvorſitzer fragte, ob man nicht dem Grafen ein ewiges Stillſchweigen auferlegen ſollte, erfolgte eine bejahende Antwort [128]). Beiſpiele, wo Geiſtliche vor das Gericht gezogen wurden, finden ſich mehrere [129]). Streitigkeiten zwiſchen den Markgenoſſen und den Obermärkern, zwiſchen zwei Obermärkern und zwiſchen zwei Markgemeinden konnten natürlich nicht vor dem Markengericht entſchieden werden; war der beklagte Obermärker reichsunmittelbar, ſo waren die höchſten Reichsgerichte competent [130]); war jenes nicht der Fall, ſo wurde die Sache im Stift Osnabrück an

128) XV. S. 147. 159. 160.

129) XIV. 3. S. 184. XVI. 1. S. 133.

130) Wie der Proceß des Landgrafen von Heſſen mit dem Grafen von Ingelheim (oben S. 9. 10. und 21.); ein anderes Beiſpiel ſ. in V. Thl. 2. S. 176. 177. Auf dem Bingenheimer Märkerding (III. 1.) legte zwar der heſſiſche Beamte den älteſten Märkern eine Reihe von Fragen vor, welche ſich auf den zwiſchen Heſſen und Naſſau obwalten-

Kanzler und Räthe des Landesfürsten gebracht [131]); wie es aber in dieser Rücksicht in anderen Marken gehalten ward, erfährt man nicht. — Zuletzt entsteht hier noch die Frage, wie weit sich die Markgerichtsbarkeit über die Gränzen der Mark auf Ausmärker erstreckt habe. Hier muß nun wieder unterschieden werden zwischen Ausmärkern, die in der Mark berechtigt sind und Ausmärkern, die keine Rechte haben. Was die ersten betrifft, so standen sie in jeder Rücksicht den Bewohnern der Mark gleich; sie mußten im Markengericht wie diese erscheinen und waren demselben in allen Marksachen unterworfen; es heißt im Dissener Weisthum: «So jemantz der Dissener Mark «berechtigt und ausserhalb derselben gesessen und uff «beschehene citation nicht erschienen were, sein die Beamb«ten gerechtigt, die Ungehorsamen der Marcke Gerechtig«keit zu entsetzen» [132]). Rücksichtlich der anderen Art von Ausmärkern schwanken die Grundsätze; das Rodensteiner, Kaltenholzhauser, Biberer, Speller und Sögler Weisthum gestatte die Vorladung vor das Märkerding [133]);

---

den Streit über die Obermärkerschaft bezogen, allein ein entscheidendes Urtheil ward natürlich nicht gefällt.

131) Die Regel ist ausgesprochen in der Osnabrückischen Canzleiordnung Tit. 10. (XV. S. 88. 89.), wo sich der Bischoff »den Obersten Holzrichter vnd Supremum Ordinarium« nennt. Beispiele der Anwendung der Regel enthalten die Urk. 25. 26. 28 — 33. 35 — 37. 39. in Lodtmann.

132) III. 2. S. 34.

133) I. S. 50. II. 2. S. 204. X. 2. S. 147. XIV. 1. S. 164. XIV. 4. S. 211.

das Oldenlinger ſchreibt vor, man ſolle den Ausmärker vor dem Holzgericht der Mark, in welcher er Markgenoſſe ſey, belangen [134]); die Ordnung der Reichsmark endlich, die Münſteriſche Landgerichtsordnung und die Osnabrückiſche Canzlei-Ordnung verlangen die Anbringung der Klage vor den gewöhnlichen Gerichten, denen der Ausmärker unterworfen ſey [135]).

Ehe nun von dem Verfahren ſelbſt, welches bei der Unterſuchung und Verurtheilung der vorgefallenen Frevel im Gerichte beobachtet ward, gehandelt werden kann, muß hier des mehrfachen innigen Zuſammenhangs wegen Einiges über das Verfahren, welches ſtatt fand, wenn man einen Frevler auf der That ertappte, eingeſchaltet werden. Das erſte, was hier geſchehen mußte, war, daß man den Frevler anredete und ihm mit der Anzeige drohte: «Wann ſie «(die Förſter) Jemandt erwiſchten in der Mark, den «ſollen ſie beſprechen, darumb müße he ihn rugen, «und ſie ſolten niemand rugen, ſie haben ihn dann «beſprochen, alß Gewonheit und von Alters Herkom«men iſt. Wäre es aber Sach, daß ein Förſter ei«nem alſo Gram wäre, den he erwiſcht, daß er ihm «nicht wollt zu koſen, ſo ſoll der Förſter kloppen wie«der den Stompff und ſoll ſprechen, hierumb muß

134) XIV. 3. S. 173.

135) XII. 2. S. 132. III. 2. S. 100. (ſ. Note 126.) XV. S. 89.

«ich dich rugen» [136]). Markbeamten durften dann auf das gehauene Holz oder dergl. Beſchlag legen (es in Beſate thun [137])); allen Markgenoſſen aber ſtand das Recht zu, dem Frevler ein Stück Vieh oder ſonſt etwas von ſeiner beweglichen Habe hinweg zu nehmen, (jenes heißt Schüttung, dieſes Pfändung [138])) und in gewiſſen Fällen ihn ſelbſt perſönlich zu greifen. Dieſes letztere ſtrengere Verfahren trat nämlich nur gegen Ausmärker und auch gegen dieſe nicht in allen Marken ein; es heißt im Urſler Weisthum, mit welchem das Seulberger faſt wörtlich und das Möcker und Biberer der Sache nach übereinſtimmen: «Wird «ein Ausmärker in der Mark, die zu beſchädigen, oder «der ſich zu gebrauchen, funden und begriffen, den «ſoll man mit dem Leib und mit ſeiner Haab gen «Homburg eim Waldbotten überantworten zu ſtraffen «nach des Waldbotten Willen und Gefallen (Ihn doch «nicht tödten oder lämen) daran gebürt den Märckern «oder Landmann Wagen und Pferden, den Märker«meiſtern achtenhalben Schilling, und den Fürſten das

136) IV. 2. S. 9.

137) XI. 2r Bd. S. 381. 382., wo auch von der Strafe des Bruchs der Beſate gehandelt wird.

138) Es iſt unrichtig, wenn man, wie es in der Regel geſchieht, die Wörter pfänden und ſchütten für ganz gleichbedeutend angibt, letzteres wird immer nur von Thieren gebraucht, wofür ſich eine Reihe von Belegſtellen anführen ließe, wenn es ſich der Mühe lohnte. Der klarſte Beweis findet ſich in XII. 1. S. 115. 116. vergl. mit S. 120.

ander Geſchirr» [139]). Stets fand dagegen das Recht zu pfänden und zu ſchütten ſtatt [140]) und es ſtand daſſelbe, wie ſchon geſagt, keineswegs den Markbeamten allein zu, ſondern wird öfter ausdrücklich auch allen übrigen Markgenoſſen zugeſprochen; z. B. «wer do «geignet und geerbt iſt zu Cambergk und darumb, es «ſey Man, Burgman oder Burger oder wie der iſt, «die hant alßo gut Recht zu pfenden ein Außmerker «oder uff dem Marck gelendt als die Forſter» [141]), und im Foſſenhelder Weisthum: «Queme ein Mer«ker, der doch nit Schützs were, und finde einen «Ußmerker, oder einen Merker hauen oder hinwegk «führen, derſelbe ſolte denſelben, er wäre Märker «oder Ußmärker rüegen oder penden, gleich einem ge«ſchwornen Schützen» [142]). Ja ſie waren nicht al«lein berechtigt, ſondern ſelbſt verpflichtet: «So auch «einer oder mehr» (es war vorher von den gemeinen Männern die Rede geweſen) «etwes funden, das bil«lich ſolde geſchüttet werden, vnd ſulchs nicht vp«dreuen, ſunder heimlich vorbigangen oder ſtecke pen«nige dauor nemen, deſelbigen ſollen Jm — Brocke

139) III. 4. S. 41. X. 1. S. 141. und dann noch III. 7. S. 104. IV. 3. S. 15. und X. 2. S. 147.

140) Nur Eine Ausnahme von dieſer Regel habe ich gefunden; im Urſler Weisthum v. 1401. nämlich (X. 1. S. 141.) heißt es ausdrücklich, Jnmärker ſolle man nicht pfänden, ſondern nur rugen d. h. anzeigen.

141) II. 1. S. 202.

142) II. 8. S. 272. S. auch noch II. 5. S. 227.

«— verfallen sein» [143]). Vorrecht der Markbeamten war aber, daß wenn sie Hülfe bei der Pfändung bedurften, jeder Markgenosse, den sie aufforderten, solche zu leisten bey Strafe verpflichtet war: «welcke Marcke«noten, den de Scharmann thosprekt, de solve mott «mit en riden und ghan, unde helpen en penden, «unde helpen en die Marcke waren; unde welcke «Marckenote des weigerde, den mach men vordrincken «up sesß Penninge» [144]); nach geschehener Arbeit durften sie einen Becher auf Kosten der Markgemeinde trinken [145]). Entfloh der Frevler, so durfte er eine bestimmte Strecke weit oder eine bestimmte Zeitlang verfolgt werden: «were es Sache, daß ein Ausmär«ker über das hiebe und bruchlich würde so mogt ein «Furstenmeister ime nachfolgen mit in sein Hof, fundde «er seinen Wagenn dan noch gebunden und die Kop«pel an seinen Wagenn, so were er pfandbar» [146]). «Eß mogen de Norttrupper Menne sambt vnd be«sonders dem Holte oder sunsten anders wes so vth «erer Marke gehouwen vnd entforet wert, na Holtin-

143) XV. S. 176. Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel könnte man im Geyer Weisthum zu finden geneigt seyn; allein unter der Pfändung, welche dort nur dem Holzgrafen, Holzrichter und den Malleuten gestattet wird, ist wohl die gerichtliche Auspfändung wegen nicht bezahlter Buße zu verstehen, eine solche konnte natürlich nur von Markbeamten vorgenommen werden.

144) XI. 3r Bd. S. 382. S. auch XIV. 1. S. 162. 163.

145) S. darüber noch II. 3. S. 209. II. 5. S. 227.

146) II. 1. S. 200.

«ges Recht by den drödden Sönnen folgen, vnd dahr «se sulchs befinden, vp ein Recht penden vnd de «pande In dem Gerichte laten» [147]). In der Fossenheide durfte man den Spuren bis auf die Limburger Brücke, in der Rodheimer Mark «bis vf den «Mehyn, und auf den Hessenforth», in der Kaltenholzhäuser soweit die Grafschaft Dietz reichte (s. oben S. 56. 57. Note 61.) ꝛc. verfolgen [148]). Rücksichtlich der Inmärker findet sich hier noch die Vorschrift, daß wenn man sie außerhalb der Markgränzen ergreife, sie fast ganz wie Ausmärker bestraft werden sollten: «wäre es aber, daß ein Inmärcker die Marck schädigt «und fähret es aus der Marck und wo die geschwore«nen den ermüchten, außwendig der Mark, den soll «mann halten, alß ein Ausmärcker, außgescheiden den «Kelb hat he nicht verfahren». [149]). Von der Pfändung konnte sich übrigens der auf handhafter That Ergriffene, jedoch mit der bei Ausmärkern vorkommenden vorhin angeführten Ausnahme, stets befreien, wenn er Bürgen stellte, daß er beim nächsten Märkerding sich zu Recht stellen wolle: «Es sollen aber «die Holtknechte, Wann Sie Jemand In der Marck be«treden, so wieder die Ordnungh handeln, Pfenden, «schütten und so lange anhalten, biß er Burch und

147) XV. S. 175.

148) II. 8. S. 272. IV. 1. S. 3. II. 2. S. 204. S. auch noch II. 1. S. 102. II. 4. S. 213. X. 2. S. 148.

149) IV. 2. S. 8.

«gelowe gestalt, an dem Holtingk darfür Abdracht «zu thun» [150]). Konnte er keine Bürgen stellen und wollte auch kein Pfand geben, so durfte er sich auch anbieten, selbst mitzugehen: «so idt jme an den gloeuen «vnd Bürgen mangelte, oder hy die nit stellen wol«de, (soll man) oen alßdan in burgen stat anneh«men» [151]). Wer sich aber mit Gewalt einer rechtmäßigen Pfändung widersetzte, der ward in der Speller Mark [152]) aller Markrechte entsetzt und durfte in der Reichsmark in früherer Zeit gegriffen und in Verwahrsam gebracht werden: »Imfall oick Imandtz, der «were Erve oder frembdt, sich um der oeuerfahrung «in der Marck begang. nit schutten oder peinden lai«ten wolde, sunder sich mit gewalt deirteg. sette oder «die pendungh und schüttungh detlich verhinderte, «den sullen die Holtknechte in gewarsam und Beseke«rung» (wahrscheinlich Versicherung) «annemen, und «tho Hoerde an der Borch leueren, unsers gn. Hern «bevels darup tho erwarten, Adir so sie ihe syner «dartae nit mechtigh weren, oen alßdann unsers gn. «Herrn Rentmeister tho Hoerde nahmhaft maicken, «darmit der bey dem Ambtmann darunder der Oeder «geseten, oen tho geburlicher straiff fordern moige»; die Worte von «den sullen» bis «fordern moige» wurden übrigens im Jahr 1566 verändert in: «der-

150) XII. 1. S. 115.
151) XII. 2. S. 131.
152) XIV. 1. S. 164.

« selviger soll für sülcher gewalt unnd recht (deir die « begangen) besprocken, darover erkennt, und dat « wyßdomb exequiert und volrtogen werden» [153]). Injurien, die bei einer Pfändung vorgefallen waren, sollten übrigens von dem Markengericht, Körperverletzungen von der hohen Obrigkeit bestraft werden [154]). Von jeder geschehenen Pfändung mußte dem Holzrichter oder einem anderen oberen Markbeamten sogleich Anzeige gemacht werden: « oick alßbalde jemants broeckafftich, « gepandt oder geschutt wirdt, denseluen anzumeldt by « dem Holt Richter angeue vnd schrifftlich vpteickenen « laeten » [155]); auch mußte man die gepfändete oder geschüttete Sache in der Regel [156]) an einen bestimmten Ort, wo für Thiere zu diesem Zweck ein Stall (Schüttestall, Schüttekove) errichtet war, abliefern. Dieser Ort war gewöhnlich ein Hof des Holzgrafen oder Holzrichters, so in der Beverer Mark der Rienhof, in der Holthauser der Hof zu Holthausen, in der Reichsmark die Burg Hörde, in der Geyer Mark das Haus Stockum, in der Witzenbrügger das Haus Meckenberg, in der Nortrupper der Schultenhof tom Northaue, in der Mark Bannscheyer der Hof des

153) XII. 2. S. 132. S. auch noch XIV. 5. S. 240. XIV. 8. S. 254. XV. S. 119.

154) XV. S. 150.

155) XII. 2. S. 131.

156) In der Holthauser Mark sollte man die Pfänder aufs nächste Holzgericht bringen, das Vieh aber in den Schüttestall. XII. 1. S. 123.

Grafen von Dietz zu Dierdorf u. s. f.[157]); in der Speller Mark sollte man die Pfänder nach Spelle unter die Linde bringen.[158]). Auch wenn das Pfand schon in Verwahrsam gebracht war, durfte der Gepfändete es durch Stellung von Bürgen noch wieder auslösen; in der Wettrupper Mark waren einmal 16 Pferde geschüttet worden, und nun heißt es: «dar«nach hebben de vonn haßelünne Ihre pande wedder «bogherett, die Innen vergünnet vnnd daruohr to «borgenn gestaldt Khoip Bockemüden, der gelauett, «datt de vonn haßelünne off dem eirstkümpstigl. holtinck «tho wettruppe Ihre vermeinte gerechtigheit Inn der«seluenn wettrupper vnd velster Marcke sollenn be«wyßenn, oder daruohr genoch doin»[159]). Das Pfand mit Gewalt aus der Verwahrsam hinwegzunehmen, war aber dem Gepfändeten verboten, «so «lange dat de Schütter vnd die gemeinen Manne ehme «sülchs wedder wech to doende beuelet, wo he auerst «hirbauen dede, sall he dem Holtgreuen den Holtin«ges Brocke dem Schütter sein Schütte Gelt vnd «den gemeinen Mennen eine halue tunne Beer dauor «doen»[160]). In der Widenbrügger Mark mußte der Uebertreter dieser Vorschrift 5 Mark zahlen, die

157) XI. 3r Bd. S. 382. XII. 1. S. 126. XII. 2. S. 131. XV. S. 109. XV S. 149. 163. XV. S. 175.

158) XIV. 1. S. 162.

159) XIV. 3. S. 195.

160) XV. S. 175. 176.

Gewaltthätigkeit sollte aber noch als besonderes Verbrechen bestraft werden [161]). Wer binnen bestimmter Zeit sein Pfand nicht auslöste, das heißt also sich zur Bestrafung des Frevels, wegen dessen er gepfändet worden war, stellte und das gebräuchliche Pfandgeld [162]) entrichtete, dessen Pfand ward verkauft; der Termin selbst war nicht in allen Marken derselbe; in der Geyer Mark mußten die Pfänder binnen 14 Tagen eingelöst werden: «Wenn «die pfande zu rechter Zeit und innert 14 tagen nicht «wieder abgelöset wurden, ob dieselbe nicht denen «Hrn Holtzgrafen verfallen, zu aestimiren und zu «distrahiren seindt? Rp. Affirmant» [163]). Dagegen wurden sie in der Reichsmark bis zum nächsten Hölting aufgehoben und erst wenn sich dort der Gepfändete nicht gestellt hatte, verkauft: «Wo lange «de panschop den affgepandeten tho gude schollen ge«holden werden? — In gebracht: — — beß thom ne«gesten holtgerichte» [164]). In der Kirburger Mark endlich scheint jährlich einmal am Ende des Jahrs ein Verkauf der Pfänder vorgenommen worden zu seyn. Auch fand dort das Eigenthümliche statt, daß wer sein Pfand nicht löste seines Markrechts verlustig erklärt ward; «Uff welche Zeit gerühet wird, daß

161) XV. S. 150. 164.
162) IV. 3. S. 13. XII. 1. S. 115. 116. XV. S. 208.
163) XV. S. 120. Dasselbe in XIII. T. 2. p. 239.
164) XV. S. 149. 163.

«da ſtyen Pfand aufzuheben, ſo ſoll der Holtzmei-«ſter die Pfand laſſen uffheben in ſeinem Jahr, oder «wan das Jahr ein Ende hat, und ſoll dem Förſter «ihr Theil davon geben, und einem jeden was ihme «gebühret. Auch ſoll der Förſter dem Marcker ſa-«gen, wo ſein Pfand ſtehet und wie hoch daſſelbe zu «löſen ſey. Unnd da es der gepfändete Märcker nicht «löſen wolte; mag der Förſter daſſelbe verſetzen, und «dem Verbrecher, wegen Ungehorſamds, die Marck ver-«bieten» [165]).

War der Frevler zwar auf der That betroffen, hatte man ihn aber nicht pfänden können, oder hatte man ſonſt von einem vorgefallenen Frevel gehört [166]), ſo war man in manchen Marken bei Strafe verpflichtet, den höheren Markbeamten Anzeige zu machen (zu rügen); dieſe mußten alles Gerügte in einem Buch (die Rügenzettel [167])) verzeichnen, und dieß beim Holzgericht einreichen; «eß ſollen die Mark-«genotten ſtedes den Schulten vnd maellüden alle ge-«brecke der Marke de ſe erfaren anſeggen, dat de «Schulte vnd Maellüde ſulchs anſchriuen laten vnd «den Holtgreuen des Jaers twe mail dat ſchriftlich «vorſtendigen laten, darmit nine Brocke vorſwegen «vnnd vndergeſchlagen werden bey holtinges brocke» [168]).

165) II 4. S. 217.

166) Doch ſoll man keinen rügen, man »inhabe dan ſine »warczeichen.« X. 2. S. 148.

167) Genaue Vorſchriften über ihre Einrichtung enthält VI. 2. S. 236. 237.

168) XV. S. 176. S. auch IV. 3. S. 13. XIV. 3. S. 186. XV. S. 109.

In anderen Marken sollte dagegen die Anzeige beim nächsten Märkerding gemacht werden: «es sollen die «gemeine Markgenossen sonder Underscheitt, einen leib«lichen Eidt —— sweren, uff dem Höltingh sunder «Ubersehen, die Ungehorsamen anzugeben und nicht «zu verswigen»[169]; «So ein Märcker oder Land«mann, Holtz, Kohlen oder anders auß der Marck — «führt, den sollen die beygesessen Nachbar und Marcker, «die das gewar würden, rügen und fürbringen. Welche «das nicht thäten, sollen Marck-Recht verloren han»[170]. In den Jülichschen Marken endlich war das eine und andere erlaubt: «dieweil auch die Erben zu Zeiten «die Ueberfahrungen spüren und vermercken, mögen «dieselbige die Uebertreter, so auch Erben wären, den «Walt oder Holtzgreuen und Förstern angeben, oder «aber so es inen geliebt, uff den Holtzgedingen selbst «fürbringen, welchen desfals gleich den Förstern «glaub gegeben werden soll»[171]. Das Verfahren selbst bei Gericht war nun in dieser Rücksicht folgendes. Der Gerichtsvorsitzer forderte zuerst die Markbeamten bei ihrem Eid auf, alles was ihnen Rügbares kund geworden anzugeben: «darvff die überlebende beyde «Mahlleute — ihrer vor diesem getahnen verpflichtun«ge erinnert, und in crafft derselben alle Vbertret«tunge in der Mark vorzupringen mit Fleiß er«

169) XII. 1. S. 114 und 123.

170) III. S. 40.

171) XIV. 2. S. 167.

«mahnet»[172]). Bei den verschiedenen Beamten ward dann öfter wieder eine bestimmte Reihenfolge beobachtet, so z. B. sollte in der Rodensteiner Mark zuerst der Forstknecht, dann die Schöffen ihre Rügen vorbringen. Nach den Markbeamten wurden dann alle Markgenossen aufgefordert, ebenfalls anzugeben, was ihnen bekannt geworden: «Wann der holting ge«halten und da holtrichter und holtknechten, Waß «Ihnen bewust bei Iren eiden Inbracht, Alßdann «sollen de gemeine Markgenoßen ein Jeder bei seinem «eide, waß Sie darbaven gesehen oder gehört In«brengen schuldig sein»[173]). Insbesondere waren sie verpflichtet, die Markbeamten, welche gefrevelt oder ihre Amtspflichten nicht erfüllt, z. B. Frevler verschwiegen hatten, anzuzeigen: «Item es soll ein «jeder Mercker bey seinnenn Pflichtenn vnnd Eidenn, «so er seinner Herrschafft gethann, schuldig seinn die «Fürster samptlich vnnd sonnderlich, ob die jne Vn«träwe oder Argwann erfundenn würdenn, vff ge«meinem Mercker Gedinge zu rugenn»[174]). Wer etwas verschwieg, ward gestraft, doch konnte man sich eine Frist erbitten, innerhalb welcher man das, was allenfalls dem Gedächtniß entfallen wäre, noch nachbringen durfte: «Item de Buren wetten nicht

172) XV. S. 109. 110. S. auch I. S. 49. XIV. 3. S. 186. 194. XIV. 4. S. 204. 208.

173) XII. 1. S. 123. 124. S. auch XV. S. 118.

174) IV. 3. S. 15. S. auch XIV. 5. S. 226. XV. S. 91.

«mer, dat vrochbar sy, und hebben noch begert XIIII «Daghen, offt se myddeler Tyt wes vereſcheden, wyllen «se ynbrengen, gelick se nu gedaen ſolden hebben» [175]). Die Wroge ward durch Einreichung der Rügezettel oder durch eine beſondere Klagſchrift [176]) oder mündlich und zwar entweder in Perſon oder durch einen Fürſprecher vorgebracht [177]). Wußte man den Frevel nicht, ſo wurden diejenigen, welche dem Orte, wo der Frevel vorgefallen war, zunächſt wohnten, darüber befragt, und wenn ſie die Thäter nicht angeben wollten, ſelbſt verurtheilt: «So ethlich Holtz — in der Marck gehouven «oder abgeſtauet und deſſen die Malleuthe nith in «eigentliche Erfahrung bringen konten, ſollen die «neggeſten Nachbare uff Erfragung ſolches bey Irer «wiſſenſchafft eydlich bekhennen oder aber in deſſen «verſchwirgung ſelbſt dafür buiſſen» [178]). Ward dagegen eine beſtimmte Perſon gerügt und war dieſelbe nicht im Gerichte anweſend, ſo ward ſie durch den Frohnen oder Malmann oder Märkermeiſter zum nächſten ordentlichen Holzgericht oder einem allenfalls zu dieſem Zweck beſonders anzuſagenden Nothhölting [179])

175) XI. 2r Bd. S. 367. In der Röder und Ottersberger Mark konnte noch beim nächſten Gericht nachgeholt werden. VI. 1. S. 227. XIII. T. 2. p. 240.

176) Z. B. XIV. 3. S. 174.

177) Beſonders die Malmänner ernennen ſich öfter einen Fürſprecher. XIV. 3. S. 194. 196.

178) III. 2. S. 35. Daſſelbe in XV. S. 73.

179) XI. 2r Bd. S. 380. 381.

vorgeladen; über dieſe Vorladung und den Fall, wo der Vorgeladene nicht erſchien und ſich vertheidigte, heißt es im Urſler Weisthum: «Wer gerügt wird, «dem ſoll man ſeinen Sühntag vor Urſel auf die Avw «beſcheiden, und gelüſt den daſelbſt zu theydigen, das «mag er thun, und ob eim auf demſelben Tag «nemlich darnach über vierzehen Tag gen Homberg «beſtimmen, theydigt er auf dan daſelbſt auch «nicht, ſo mag Ihn der Waldbott und Märcker- «meiſter, jeglicher nach ſeiner Gebühr, vor Ihre ver- «fallen Buß pfänden» [180]). Ausführlicher redet das Speller Weisthum von der Sache, indem es zugleich einen Unterſchied zwiſchen In- und Ausmärkern macht: «Vort gefraget van Berende Vorgl. woe men dat «holden ſolle, mit den gheenen ſo breecken mochte Ju «deeſen Vorgl. houwen vngeborlicken, dorop geant- «wurtet van den Marckgenoten: den de Maelnoten «oder Jemand die ſick vermodet Recht in den Wolde «tho hebben, beſeggen, den ſall men enen anderen «Holtinck leggen van 14 Daegen tho 14 Daegen, ſo «lange ſeß weecken um ſein, kumpt die geene dan «nicht, ſo beſacht oder gemeldet, ſich tho verdedigen, «denn ſollen dann als die ſeß weecken vmme ſein, die «Marknoten penden, will he ſick nicht penden laeten «Ihme dan vthwyſen als in den Ordel hierbouen «ſteit, vuith alle Rechten des Woldes vorgl. Were «den ſaecke gefraget van Bernde Vorgl. dat wie «houwe Jn dem Wolde und nicht binnen Landes des

180) III. 4. S. 42.

«Gerichts einwoonde, alſo dat men hem nicht be«komen en konde mit ſolken rechte vergl. Woe men «dan gheenen tho rechte beingen ſolde, dat dem Ge«richte Erfexen vnd Marxgenoten nicht tho korten ge«ſchehe, Darup geantwurt, von den Erffexen vnd «Marckgnoten, den geenen den man wüſte vnd nedder«vellig wäre mit Houwen des Woldes, vnd mit des «Landes Rechte nicht bekoomen könte, den gheenen «möchten Holzrichter Erfexen und Marcknoten, wie «en eerſten» (d. h. den Inmärker) «op allen ſteeden, «weer dan ſaecke dat die vorgl. Holtrichter, Erffexen «vnd Marckgenoten die nicht mit beſate ouerkommen «oft kriegen konde. So ſall die Holtrichter den gheenen «dan laden mit dem Schweerde op ſteden vnd in «Rechten war he den bekomen kan, vnd nütteſt dünckt «ſein» [181]). Unter „mit Beſate ouerkommen“ iſt wohl hier die gewöhnliche Vorladung im Gegenſatz der peinlichen „mit dem Schweerde laden“ gemeint; die Worte «nütteſt dünckt ſein“ ſind mir nicht klar. Endlich iſt hier noch eine Stelle aus dem Rodenſteiner Weisthum anzuführen, die nur vom Verfahren gegen Ausmärker handelt: „Wann aber einer fürbracht wurde, «der kein Inngeſeſſener Märckher were, ſoll nit deſto «mindre, ſeiner verwürckhung nach durch die ſcheffen «darüber geſprochen vnd erkhendt werden, doch der «geſtalt, wo er des erſten Merckher gerichts, ſo er «anbracht wurd, nit zue gegen were, ſoll ihme alſ-

181) XIV. 1. S. 164.

«dann zum andern nechst volgenden durch bemelten «gebüttel verkhundt werden und erscheinte als dann «oder nit, soll nit destoweniger nach gestalt der sachen «vber ihnen gesprochen, durch den bestimpten gebüttel «von der gerichts Herren wegen die straffe von ihm er«fordern vnd im Fall bei seiner Obrigkeit drumb an«suchen, dem gebüttel 12 pfening davon, das überig, «wie vorgemelkt in drey theil getheilt werden. Do «auch solches zwischen dem nächstuolgenden Märcher «gericht, durch berurt Gerichts herren erfordern, nicht «erlangt were, soll nit desto weniger der Junckher «den scheffen ihren gebürenden dritten theil, vnd dem «gebüttel seine 12 pfennig vergnügen ohngefehrlich»[182]). War der Beklagte im Gericht anwesend, und gestand er die That ein, so ward er sogleich verurtheilt; wollte er sich vertheidigen, so konnte er es gleich thun, aber sich auch einen Termin bis zum nächsten Gericht erbitten[183]); brachte er aber dann dort seine Vertheidigung nicht vor, so ward er als schuldig betrachtet[184]). Die Vertheidigung konnte ebenfalls wieder persönlich oder durch einen Fürsprecher geschehen. Zunächst durfte der Beklagte einwenden, daß die Sache nicht vor's Holzgericht gehöre, und dann mußte erst diese Rechtsfrage durch erhobene Ordele erledigt wer-

182) I. S. 50. Von Vorladungen redet auch XIV. 3. S. 181. 182. 185. 194. 196. XV. S. 68.

183) XIV. 3. S. 176.

184) XVI. 1. S. 133.

wen [185]). Läugnete der Beklagte den Frevel begangen zu haben, so kam es darauf an, ob der Ankläger ein beeidigter Markbeamter war oder nicht. Im letzteren Fall konnte sich der Beklagte stets durch den bloßen Eid von der Anklage befreien: «Item ein «Urtheil to fragen, so jemandt gewroget und dessel«selbigen nicht gesländich, wie ehr sich dieses mit rechte «entslaen solle, darvp eintobringen wan men Ime «sulches nicht vorlaten wil, soll ehr sich dieses mit «synen ehede entslaen» [186]). Im ersteren Fall konnte er sich zwar nicht durch den Eid reinigen: „ob die «geschworne Mallende einen Marckgenossen in die «Wroege brechten und derselbe sothanes vernehmen «werde, ob den den beeidigten Mallenden nicht mehr «als einen andern Glauben zuzustellen sey? Dessels «bringen sey alsp recht zu seyn in» [187]), wohl aber konnte man auf andere Weise, nach seine Unschuld darthun: „dat gerichte wisett vor rechtt, Nachdem de «Holtzmester disse vorgl. beclagthen vf sinen gethainen «eidt alhir Inn dem gerichte standhaftigh verklaertt, «augenschinlich de beclagten befunden tho hebben, Soe «wertt erkandtt de Beclagthen broeckhaftich, ethwer «sache, de Beclagthen thom negesten Holtinge mytt «starkerhen und betterhen bewise, der klagthe sych kon«den entschuldigenn» [188]). Unter diesem besseren Be-

185) XIV. 3. S. 174. 191.

186) XV. S. 178. Dasselbe in IV. 1. S. 2. XIV. 3. S. 192.

187) III. 5. S. 47. Dasselbe in VI. 2. S. 237.

188) XIV. 3. S. 183.

weise ist dem wohl der durch [189]) Augenschein, welcher häufig vorkommt und der durch „lewendige Thü„gen vnd liggende orkünden", welcher einmal [190]) erwähnt wird, zu verstehen; von dem letzteren erfährt man nichts Genaueres, was aber den Augenschein betrifft, so mußte er von den Markbeamten eingenommen werden, veranlaßte aber eben deswegen in der Regel den Aufschub der Sache bis zum nächsten Gericht. Gestand der Beklagte die That ein, behauptete er aber, daß ihm Markbeamte die Erlaubniß dazu gegeben, so wurden diese verurtheilt, wenn sie nicht läugnen konnten, daß sie die Erlaubniß nicht in gehöriger Art ertheilt hätten [191]). Behauptete aber der Beklagte, die That sey nicht rechtswidrig, so bestellte der Richter ganz in der Art, wie dieß oben geschildert worden ist, ein Ordel an einen Schöffen, Kornoten oder Markgenossen und von deren Ausspruch hing es denn ab, ob der Beklagte verurtheilt ward oder nicht [192]). Konnte aus Mangel an Beweis noch kein Urtheil gefällt werden, so ward die Sache auf das nächste Gericht verschoben [193]), und es wurde dann

189) XIV. 3. S. 174. 184. 193. 196. XIV. 5. S. 239. 240. 241. XV. S. 114.

190) XV. S. 147.

191) XIV. 3. S. 179. 185.

192) z. B. XIV. 3. S. 188.

193) S. die Stellen in Note 189. und XI. 2r Bd. S. 361. XIV. 4. S. 205. XVI. 2. S. 141.

der Beklagte zwar vorerst im Besitze geschützt [194]), aber doch in dem Protokolle, wenn eine Geldstrafe auf dem Frevel stand, diese einstweilen angesetzt [195]). In allen Fällen übrigens, wo der Gerügte seine Unschuld darthat, ward der Kläger in die Strafe verurtheilt, welche auf dem Frevel stand, den er gerügt hatte [196]). Was aber die Condemnation selbst betrifft, so ward sie entweder, wenn über die Art der Strafe kein Zweifel war, sogleich vom Richter ausgesprochen [197]), oder es ward, wenn Zweifel darüber war, erst noch wieder ein Oedel erhoben: „Waz sie „dan brengen und wette gesetzen, das stet an den „schepfin, wie vil der wette ist» [198]). Die Strafen für Marktfrevel anlangend bestanden dieselben bei weitem am gewöhnlichsten in Geld oder einer Quantität Bier und dabei ist denn in der Regel ein einfaches Quantum z. B. 5 Mark oder 1 Tonne Bier als Norm festgesetzt, welches dann ein einfacher Mark- oder Holzungsbrüchte heißt, für gewisse Fälle aber auf's Doppelte, Dreifache ꝛc. erhöht wird. Außer Geld und Bier kommt dann als Strafe vor: Verpflichtung eine Anzahl Teigen zu setzen [198a]), Verfall eines Stücks

194) XIV. 3. S. 196.
195) XV. 111. 112.
196) XIV. 5. S. 229.
197) B. B. XV. S. 121.
198) X. 2. S. 146. S. auch XI. 2r Bd. S. 368.
198a) XI. 2r Bd. S. 383.

Vieh u. dgl., wann schon mehreremal gepfändet worden war [199]), gänzliche oder theilweise Entziehung der Markengerechtigkeit, letztere entweder in Beziehung auf eine gewisse Zeit oder auf einzelne Nutzungen, z. B. Beholzigung überhaupt, Recht auf Brennholz, Weidegerechtigkeit ꝛc.; Beispiele sind schon öfter vorgekommen; ferner Verweisung aus der Mark auf eine bestimmte Zeit, welches in den Urkunden gewöhnlich so ausgedrückt wird: «dem solle de gemeine Buerhen den haick Auen Inslaen vnd de pütten Dickenne» [200]); endlich jene hie und da vorkommenden durch ihre Härte bekannten Strafen, namentlich die Strafe des Handabhauens für einen, der in der Hege gehauen: «item hiewe Jemandts inn der «Hege, es wehre ein Inmärcker oder Ausmärcker, «der hette verlohren drey Gulden vnnd ein Handt» [201]), oder schon für Ham des hohen Holzes: «van dem «hoemholte Soe wanner Jemants vnberechtigett —— «datt Holtt gehouwen heftt, vnd darauer befunden «wertt, magh der Befynder demselnen Houwer syne «rechter Handtt vf denn staem leggen vf afhouwen «oder he moethe Handtlosunghe doen» [202]), die Strafe des Hauptabschlagens für einen, der bei Nacht hohes Holz gehauen hatte: «weer saecke dat men wen

199) XII. 2. S. 131.
200) XIV. 3. S. 179. 197.
201) IV. 1. S. 2.
202) XIV. 3. S. 181.

«vande: Nachtweiſe bloom waere tho hauwen, den «geenen alſo befunden, ſall men mede nehmen, vnd «den ſtam daer he Angehauwen hefft, vnd brengen «den Man vnd ſtam vnder die Linde tho Spelle und «hauwen den hauwer op den Stamme ſein hauet aff «by einen blaſe» [203]); die Strafe des dreimaligen Werfens in ein Feuer für den, welcher einen Wald angezündet hatte, «Auch weiſs mann wer die «Marck freventlich ahnſteckt und verbrennt den«ſelben ſoll mann in eine rauhe Küh- oder Ochſen «Haut thun, und ihn drey ſchritt vor das Feuer, «da es ahm aller heftigſten brennet legen, bis das «Feuer über ihn brennet, und das ſoll mann zum «zweyten und drittenmahl thun, ahn dem Ort da es «ahm heftigſten brennet, und wenn dieſes geſchehen, «und bleibt lebendig oder nicht, ſo hat er gebüſſet» [204]); endlich die Strafe des Darmausziehens für einen Baumſchäler: «Auch weiſs mann, wer einen ſtehenten «Baum ſcheelet, den ſoll mann auffgraben ahn ſeinem «nabel und ihn mit einem Huffnagel mit dem Darme «an die flecke ahnhefften, da Er hat ahngehoben zu «Scheelen, und Ihn, ſo lang biſs daſs er dasjenige «bedeckt, das er geſcheelet hat, umb den Baum trei«ben, vnd ſollte Er keinen Darm mehr haben, ohne «gefehrte» [205]).

Sehr häufig heißt es übrigens auch in den

203) XIV. 1. S. 163.
204) Eranien I. S. 38. 52. Daſſelbe in III. 4. S. 42.
205) Eranien a. a. O. III. 4. S. 42.

Markenordnungen [206]), ein gewiſſer Frevel ſolle mit einer willkührlichen Strafe belegt werden; die Beſtimmung derſelben war denn wohl in der Regel dem Holzrichter überlaſſen als leitende Principien bei Beſtimmung der Größe konnten aber folgende in den Weisthümern ſelbſt ausgeſprochene oder wenigſtens angedeutete Geſichtspunkte angeſehen werden. Es ſoll ſowohl «nae gelegenheit des «moetwillens», als auch «des angerichteten Schaeden» geſtraft werden [207]); insbeſondere wächſt aber die Strafe, wenn dieſelbe Perſon ſchon früher ein oder mehrmal denſelben Frevel verübt hat [208]). Frevel bei Nacht, an Feiertagen oder an Friedensörtern begangen, ſoll auch wo nicht die oben angeführte harte Strafe eintritt, doch ſtets beſonders ſtreng geahndet werden: «Iſt ez ein nacht einvng» (Einung iſt eine von einer Gemeinde angeſetzte Buße, ſ. Haltaus) «die frebelichen «iſt, die ſted driiſſig ſchilling heller; iſt ez ein dage «einvnge die auch frebelichen iſt geſcheen, die ſted «funff ſchilling phenning; iſt ez ein anlauff daz vnda«kes» (wahrſcheinlich unbedachtſam) «geſchiet, die ſtet «einen ſchilling phennig» [209]). In den Lingiſchen und Osnabrückiſchen Marken ſollte ein Nachtfrevler noch einmal ſo ſtreng als ein Tagfrevler, in der Mörker wie ein Ausmärker geſtraft werden [210]). Daß das Abhauen

206) Beſonders im Concept der Osnabrücker M. O.
207) XV. S. 80.
208) XII. 1. S. 115—118. XV. S. 77. 81. 82.
209) X. 2. S. 148.
210) XV. S. 71. 72. 94. IV. 3. S. 17.

der Schnatbäume besonders streng verboten war, ward schon oben S. 146. 147. bemerkt; wer aber die Mark mit Worten schmäht, soll Gnade finden [211]). Endlich werden Markbeamten und nicht in der Mark berechtigte Inmärker, z. B. Heuerleute strenger als die gemeinen Markgenossen [211a]), Ausmärker aber strenger als Inmärker bestraft. In der Letter Mark mußte ein Ungewahrter in einem gewissen Fall 5 Mark zahlen, während der Gewahrte nur 10 Schill. zahlte, und in einem anderen Fall zahlte dieser 5 Mark und mußte die Mark räumen, während der Ungewahrte ohne Gnade gestraft werden durfte und ebenfalls die Mark räumen mußte [212]); in der Ahlder Mark ward dagegen ein Hussel (Häusling) wie ein Uthholzer (Ausmärker) gestraft [213]). Der Grundsatz, daß Ausmärker strenger als Inmärker zu bestrafen seyen, wird sehr häufig ausgesprochen, in dem Maße aber weichen die einzelnen Weisthümer von einander ab; in der Oberkleer Mark ward der Ausmärker neunmal, in der Bellersheimer und Holthauser nur einmal so hart als der Inmärker, in der Ahlder Mark aber so hoch

211) II. 4. S. 213.

211a) Von Strafe der Markbeamten XIII. T. 2. p. 240. XV. S. 67. 83.

212) XI. 2r Bd. S. 363. 364.

213) XIII. T. 2. p. 244. S. auch noch XIV. 3. S. 182.: »so mannighen Tredde alß he tuischen finen Huse vnd »dem stamme wedder tho rugghe geith«, so viel mal 5 Mark dem Holzgrafen, den Markgenossen aber eine Tonne Bier. S. auch die Note 202.

als man wollte gestraft [214]). In der Altenstadter sollte einer, der auf der That ertappt wäre, an Leib und Gut gestraft werden dürfen, doch rücksichtlich des ersteren Gnade eintreten [215]); daß ähnliche Bestimmungen im Ursler, Seulberger und Biberer Weisthum vorkommen, ward schon oben gesagt. In der Geyer Mark zahlte der Ausmärker für Ausfuhr von Marksachen so viel Schreckenberger, in der Dissener so viel mal 5 Sillinge, als das Rad sich in der Mark umgedreht hatte, in der Ottersberger Mark endlich für unerlaubten Holzhau eine Tonne Bier, während der Inmärker nur 1 Rthlr. zahlte [216]).

Daß der Holzgraf das Recht hatte, etwas von der Strafe, in die der Gerügte verurtheilt worden war, nachzulassen, «sich abhandeln lassen», sagen die Weisthümer sehr häufig, und namentlich wird die Armuth als ein Grund, warum es geschehen dürfe, angeführt [217]); ob dieß Recht aber bei allen Arten von Freveln oder nur bei gewissen statt fand, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Appellation gegen ein condemnirendes Urtheil scheint dagegen stets verboten gewesen zu seyn; in der Münsterischen Landgerichtsordnung und in der Osnabrückischen Kanzleiordnung [218]) wird dieß unbedingt ausgesprochen, und

214) II. 7. S. 244. VII. S. 166. vgl. mit S. 167. XIII. T. 2. p. 244.
215) IV. 2. S. 8.
216) XV. S. 109. 119. XIII. T. 2. p. 240.
217) XIV. 5. S. 239.
218) III. 6. S. 100. XV. S. 88.

in dem Protokoll der Lippinkhauſer Mark heißt es: «Wann einen die Brüchten angeſetzet und dieſelbe nicht «auslegen, ſondern ſich darüber an andern Orten, «oder Obrigkeiten beklagen würden, was deſſen Be«ſtraffung ſein ſoll? So jemand hierüber handlen «würde, derſelbe ſoll ohne alle Gnade den Hrn. Erb «Holtzgrafen mit 5 rthl. verfallen ſein» [219]). Die angeſetzten Strafgelder mußten innerhalb eines beſtimmten Termins gezahlt werden: es ſollen «die broe«cken ſo moiglich vort up denſelven, oder jhe den «folgenden Dagh, ohne alle Verſtreckung gedingt vnd «inwendig viertien dagen tom lengſten dairnae an dem «Holt Richter betalt oder imfall ſülchs nit dar bin«nenn geſchege, alßdan dubbelt verricht werden» [220]). In der Holthauſer Mark war der Termin ebenfalls 14 Tage und die Strafe wuchs dann um's doppelte [221]), in der Ahlder Mark war dagegen der Termin bis zum nächſten Holzgericht geſetzt, wer aber dann noch nicht zahlte, ſollte wie ein Ausmärker beſtraft werden [222]); im Rodenſteiner Weisthum endlich heißt es: «Was «auch einem Jden allſo durch die ſcheffen zue Bueſs «erkhandt wuedt, ſoll er alſsbaldt bei ſonnen ſchein «erlegen, (doch iſt hierinne dem Junckhern zue Ro«denſtein, als dem gerichts herren milterung, vnd

219) XIV. 5. S. 237.
220) XII. 2. S. 133.
221) XII. 1. S. 115.
222) XIII. T. 2. p. 246.

«nachlaß, aber nit zu steigern vorbehalten). — —
«Were es aber sach, daß einer oder mehr, solche ihme
«auffserlegte vnd erkhandte buß, nit bei Sonnenschein
«erlegte (es were dan, das ihm ein bestimpt ziel auff
«sein bittlichs begeren gegundt würde), so soll derselb-
«bige des andern tags so baldt, dem gebüttel, auch
«XII pfennig verfallen sein, umb deswillen er Jme
«ferner nach gehen muß. Vnd da er solches, bis
«zum nachstkommenden Merckher gericht nit erlegt,
«soll er alsdann, vber vorig erkhandte Buß, den
«scheffen noch I Pfund heller vnd dem gebüttel Aber
«XII pfennig verfallen sinn, welches er so bald sambt
«voriger Buß erlegen vnd bezalen sol» [223]). Ueber das Verfahren gegen Ausmärker in diesem Fall ist schon oben Note 182. die Stelle mitgetheilt worden. Wer in der bestimmten Zeit nicht zahlte, ward entweder gleich seiner Markengerechtigkeit entsetzt [224]) oder von den Malmännern und Märkermeistern, oder vom Frohnen oder Gerichtsbüttel ausgepfändet; von dieser Auspfändung sind dem Verfahren bei vorkommender Widersetzlichkeit heißt es im Biberer Weisthum: «We's
«sache, das sie phenden müsten vmb die wechter, so
«sulde der meister voran hebin zu phenden; wer's
«sache, daz man eine pfande werte, so sulde er iz
«sime gesellen dem foide clagen vnd sagen, der sall
«auch daran griffen, werte man eme auch die phande,
«so sal er iz clagen dem obersten foide, der sal mei-

223) I. S. 49. 50.
224) XIV. 5. S. 237.

«ster vnd soide helffin, daz in phande werden. hat er «alsd vil phande dem man phenden muß, so sollen «sie ihr koste daroff slahen; hat er aber nit zu phen«den, daz man an jme nit finden mag, so sal man «en mit dem halse nemen vnd sall den merckern riech«ten» [225]). In der Rodheimer Mark waren auch bei dieser Art der Pfändung alle Märker verpflichtet, den Beamten hülfreiche Hand zu leisten: «Item «verlöhre einer von Köpfern eine eynunge vnnd «wollt sich nicht laßen pfenden, vnnd geböte der Mär«ckermeister dan vnd den Märckern aus, den zu «pfenden, was dan derer mitgiengen, der verdient «Jeglicher zwanzig Pfennige, die solte allzumahl der «Bußfellige bezahlen, vnnd welcher Märcker nit «mitvolget, so er doch gemahnet vnnd geheischen wehre, «von dem obgenanten Märckermeister, der verlöhte «auch zwanzig Pfennige» [226]). In den Jülichschen Marken ward, wer sich der Pfändung widersetzte, seiner Markrechte entsetzt, so lange bis er gezahlt hatte und wieder begnadigt worden war [227]). In der Mörler Mark erhielt einer, der seine Buße noch nicht gezahlt hatte, so lange bis dieß geschehen war, kein Brennholz; außer dem fand aber dort noch das Eigenthümliche statt, daß die Dorfgemeinde, zu welcher der Ungehorsame gehörte, für ihn haften mußte, — offenbar ein

225) X. 2. S. 148. S. auch noch über gerichtliche Auspfändungen XIV. 5. S. 239.

226) IV. 1. S. 3.

227) XIV. 2. S. 170.

Ueberbleibſel von der alten Geſammtbürgſchaft: «Item «welcher Mercker auch Vberfahrung halbenn dieſer «Ordnung berugt iſt, denn ſollenn ſeinne Gemeinde «darunter er geſeßen iſt, ſchüldig ſeinn zu Bezalung «der Bueßenn zu bringenn, wo das aber nach der be«ſchehenn ruge jnnerhalb dreienn Monathenn nitt ge«ſchehe, ſo ſollenn dieſelbig Gemeinn alß lang der «Margk verſtoßen und entſetzt ſeinn, bis daß ſolch «Bueßenn volkhomlich ausgericht werenn, vnnd wo «dieſelbig Gemeinn nach Ausgangk der dreier Monat«tenn darüber jnn die Margk würde fharrn vnnd «ſich dero alß Mercker vnnderſtundenn zu gepraucheńn, «ſolt mann die als andere Außmercker jnntreibenn vnnd «für Außmercker ſtraffenn»[228]). Endlich iſt zu erwähnen, daß in dem Alberger Weisthum Bürgen für Zahlung der Buße vorkommen[229]).

Bisher iſt nur von dem Verfahren, welches bei der Wroge beobachtet ward, gehandelt worden. War dieſes nun beendigt, wußte keiner der Markgenoſſen und Beamten mehr etwas anzugeben, war insbeſondere auch alles vom vorigen Gericht her Rückſtändige erledigt[230]), ſo durfte nun, wenigſtens in früherer

228) IV. 3. S. 15. 17.

229) XI. 2r Bd. S. 383.

230) XIV. 3. S. 196. Der Holzrichter verlangt: »datt pro»thocoll Jüngſtgeholdenen holtings — moge croffent, vnnd »de oldenn der tydt verbleuenen ſachenn verleßen vnd »vohr eirſt nach behoirender noittrufft affgedain wer»denn. XIV. 5. S. 239. »die Reſtanten von vorigen »Holtz-Gericht examiniret.«

Zeit, jeder noch seine Civilklagen vorbringen[231]); so ward vor dem Lippinkhauser Gericht ein Streit über die Rechte der Kötter geführt, so vor dem Holtwyker eine Klage über die Markgerechtigkeit eines gewissen Hofes anhängig gemacht[232]). Welches Verfahren aber bei dieser Art Streitigkeiten eintrat, und in wie weit es von dem bei der Wroge abwich, läßt sich nicht angeben, da die Urkunden gar nichts Genaues darüber enthalten; ohne Zweifel wich es aber von dem Verfahren in den gewöhnlichen Civilgerichten gar nicht ab. Nur über die Appellation gegen ein in solchen Sachen gefälltes Urtheil, welche hier wohl stets gestattet war, enthält die eben in der Note 232. angeführte Urkunde in Nieserts genauen Aufschluß. Es ist bereits oben S. 234. angeführt worden, daß Hermann von Bilrebeke ein über ihn auf dem Holzgerichte zu Holtwyk gefälltes Urtheil schalt. Die Worte, mit welchen er dieses that, sind folgende: «dat Ordell, «dat du Johan ten Bockennvelde daer wyseſt dat «ſcheide ick Herman von Bilrebeke und segge daer wp «vor eynen beteren voerraem» (up seggen heißt auffordern, vorraem eine Bestimmung[233]), das Ganze

231) Rüge und Klage werden wohl unterschieden in XV. S. 188., wo es heißt, der Holzgraf solle das Gericht ankündigen, »die Holtzunghs Banck hegen, spannen, bekleiden vnd besitzen, Wroge vnd Klagten anhören, »auffnehmen vnd die Bruchfelligen zu gepürlicher Abtragt »fordern.«

232) XIV. 5. S. 230. 231. XVI. 1.

233) S. Brem. Wörterb. u. d. W. »seggen« und »ramen«.

will alſo ſagen: ich verlange ein beſſeres Urtheil) «nae dem dat du byſt eyn Gebuer vnd eigen Man; und «ick ſy eyn Schildbuerdich Man, und gelt my myn «Erue und Guet, ſoe en ſaliſt du myn Erue und Guet «nicht aff wyſen, und dat Guet ys eyn Leenguet, «ſoe en will ick des Gudes nergent verluiſtich ſtaen «dan voer mynen Leenheren vnd getruwe des to «Gode und den Rechten, und ſegge dattet recht ſy, vnd «will der ſcheldinge voerkomen my Steden daer ſick «dat myt Rechte geboert vnd begher daer Dach vnd Tyt «to.» Hermann von Bikrebeke ließ ſich darauf einen Gerichtsſchein geben, in welchem das gewieſene Urtheil und ſeine Proteſtation (Scheldung) von Wort zu Wort niedergeſchrieben war; dieſen Gerichtsſchein ließ er vom Sografen zu Sandwelle beſiegeln, und wandte ſich nun mit demſelben an das oberſte Holzgericht zu Stadtloen. Der Gerichtsſchein ward dort vorgeleſen, und der Richter ſtellte nun ein Ordel an einen der Kornoten, der nach Berathung mit dem Umſtand das Holtwyker Urtheil beſtätigte. Dieß Urtheil ſchalt Herman v. B. aufs neue mit folgenden Worten: «dat «Ordell, datta Gherdt Wennekynck Legeder[234]) daer «wyſeſt, dat ſchelde ick Herman von Bikrebeke mit «alſulken beteren voerraem als vorg. ſteit vnd will «der Scheldinge voerkomen voer myns genedigen «Heren van Munſter hogeſte Gericht ten Samtwell, «daer ſick dat myt Rechte geboert, vnd gheer dair

234) S. darüber Kindlinger Münſter. Beitr. 2r Bd. S. 283. fgg.

«Dach vnd Tyt to.» Darauf ließ er noch ein Urtheil fragen: «na dem he eyn Ordell geschulden hefft «vnd sick des beropen als vorg. steit vnd nicht» — — (eine Lücke in der Urkunde, wahrscheinlich fehlt: «mehr «als») «dre verkoerde Godinge synt, dair von de «yrste nicht er en ys dan Sunte Paulini Dag, were «he der Tyt bruken solle, offt — — — ngen bynnen «sess Weken vnd dren Dagen, offt wes daer Recht «vmme sy.» Auf diese Anfrage ward die Antwort ertheilt: «nae dem dat de Hoff to Loen myns gnedigen «Heren van Munster ouerste Holtgerichte sy, vnd in «den soluen Hoff beropen vnd van Gherde Wennekinck «bestediget als vorss. ys; soe en solle men des in «gheen ander Gerichte theen.» Dieß Urtheil schalt Herman v. B. aufs neue und sagte: «Dat Ordel «dattu Herman Kampes daer wysest, schelde ick «Herman van Bilrebeke und berope my des — — — «Gerichte als ten Santwell mit solken voerraem sick dat «daer geboren solle to wysen, vnd beghere daer Dach und «Tyt to.» Ueber diesen ganzen Vorgang auf dem obersten Holzgericht zu Stadtloen ließ sich nun Hermann v. B. abermals einen von den Kornoten unterzeichneten und vom Richter besiegelten Gerichtsschein: «appellationis seu provocationis literam in pa- «piro et vulgari lingua conscriptam, sigillo Joh. «ton Broyll judicis in Stadtloen sigillatam» geben und wandte sich nun an das Göding zu Sandwelle, überreichte ihn selbst dem Gografen und bat denselben dringend, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Gograf aber gab, nachdem er das Schreiben sorgfältig durchlesen und untersucht hatte, folgende Antwort: «my ys verbaden van wegen mynes gnedigen Heren «dat ick auer de Sake nicht richten en sall offt en «moet daer ock nyne Ordell ynne bestanden.» Gegen diese Antwort protestirte Hermann öffentlich als über verweigertes Recht, und ließ sich vom Notar einen Schein darüber ausstellen.

Aus dieser Urkunde geht nun theils das ganze Verfahren, welches bei der Urtheilscheltung statt fand, theils auch das auf's Deutlichste hervor, daß man nicht an ein Gauding, sondern nur an das oberste Holzgericht sich mit der Appellation wenden durfte. Daß übrigens dieß oberste Holzgericht nicht das war, was wir heutzutage unter einem Appellationsgericht verstehen, nämlich ein blos zu dem Zwecke Appellationen anzunehmen angeordnetes, sondern vielmehr nur das älteste und angesehenste Holzgericht der ganzen Gegend, bedarf kaum einer Erinnerung. In spätererer Zeit übrigens findet sich keine Spur mehr von einem solchen obersten Holzgericht; vielmehr scheint die Appellation an das Gogericht gestattet worden zu seyn; so war es wenigstens in der Widenbrügger Mark im Jahr 1551: «So jemandt in dessen Holt«gerichte beswert worde, war men dan van dessem «Holtgerichte hen appelleren solle? — — vor Recht «gewiset. Dat de Appellatio an dat negeste Goge«richte to Wydenbrügge geschein solle» [135]), und

235) XV. S. 162. In XIV. 5. S. 231. sagen die Kötter,

ganz daſſelbe fand nach dem, was Heckern berichtet, in Oberyſſel ſtatt; auch dort gab es einſt ein oberſtes Markengericht, nämlich das Gericht der Mark Lutte; ſpäter wurde aber an das «Landgerichte», welches wohl nichts anderes war, als das Weſtphäliſche Gogericht, appellirt oder man brachte auch ſeine Beſchwerde beim Fürſten vor [236]). Vom Rheingau berichtet Bodmann, daß außer den gewöhnlichen Haingerichten auch ein oberſtes Haingericht, an welches die Beſchwerden gebracht werden konnten, beſtanden habe; von dieſem aber habe man weiter an den Biſchoff von Mainz als Landesfürſten appelliren können [237]). Wie es in den übrigen Oberrheiniſchen Marken gehalten ward, erfährt man nicht. — Daß übrigens in ſpäterer Zeit in Weſtphalen überhaupt gar keine Appellation beim Markengericht vorkommen konnte, geht aus dem oben Bemerkten hervor, daß nämlich die Jurisdiktion der Gerichte auf Frevel beſchränkt ward, bei dieſen aber keine Appellation erlaubt war.

Waren alle gerichtlichen Geſchäfte auf dem Märkerding beendigt, ſo ſchritt man nun noch zur Beſorgung mancher kleineren Verwaltungsgeſchäfte. Ziemlich regelmäßig gehörte dahin Prüfung der Regiſter über abgegebenes Holz, welche die Markbeamten ein-

ſie wollten die Sache an andere Orter gelangen laſſen, aber nicht, was das für Oerter ſeyen.

236) Heckeren S. 43.

237) Rheing. Alterth. I. S. 469—474.

nächsten machten[237]), so wie ohne Zweifel häufig der Berathungen über die Verwendung der Brüchten und anderen Markungefälle[238]); Beschlüsse über die Art, wie es diesmal mit der Mast zu halten sey[239]); Publikation der Beschlüsse, die allenfalls auf Rechtsbelehrungen gefußt worden waren, oder der Gesetze, die der Holzgraf erlassen hatte[240]); endlich Wahlen der Beamten, so weit sie nicht schon beim Anfang der Versammlung vorgenommen worden waren[241]). Außerdem konnte nun aber noch überhaupt jeder Gegenstand, der gemeine einer Erledigung bedurfte, in der Versammlung zur Sprache gebracht werden[242]), und sowohl die Markbeamten als die übrigen Markgenossen hatten das Recht einzeln oder in corpore durch einen Fürsprecher[243]) Vorschläge zu thun. Wichtigere Sachen wurden dann auch zuweilen einem Ausschuß zur Untersuchung übertragen[244]). Wie es mit der Abstim-

238) XIV. 2. S. 169. XIV. 5. S. 240. In der Reichsmark sollte die Prüfung derselben jährlich einmal durch einen Ausschuß aus den Markgenossen vorgenommen werden. XII. 2. S. 151.

239) XII. 1. S. 126. In der Reichsmark geschah auch dieß durch den Ausschuß. XII. 2. S. 134.

240) XIV. 3. S. 197.

241) III. 6. S. 97. XV. S. 87. 88.

242) XIV. 4. S. 210. 221. XIV. 5. S. 228. 231. XV. 114. 123. 148.

243) Beispiele: XIV. 4. S. 219. 220. XIV. 5. S. 229. 228. 240.

244) XIV. 3. S. 186. XIV. 5. S. 223.

145) XI. 2r Bd. S. 383. 384.

mung in früherer und späterer Zeit gehalten ward, ist bereits oben weitläuftiger erörtert worden. Daß das Gericht mit einer ähnlichen feierlichen Formel, als mit welcher es eröffnet ward, auch beschlossen wurde, ist zwar wahrscheinlich, findet sich aber nirgends angeführt; noch ist aber zu bemerken, daß jeder Markgenosse berechtigt war, eine Abschrift des über alle bei der Versammlung gepflogenen Verhandlungen vom Notar oder Gerichtsschreiber geführten Protokolls zu verlangen. Eine solche Abschrift hieß ein Gerichtsschein und mußte von wenigstens zwei besonders dazu aufgeforderten Zeugen unterschrieben und auch wohl noch von einem oder dem andern siegelfähigen Markgenossen unterſiegelt seyn: «Nachdem solches «alles beschehen, hat der obgemelte Ehren-Vest Eber- «hard von Landeck Ambtmann von wegen und an «statt des Wohlgebohrenn Herrn, Herrn Philipps «Graffen zu Nassau und Saarbrücken, Oberster Mär- «cker sambt den dreyen Gemeinden obgedacht von mir «Notario unterschrieben begert, ihnen eines oder «mehr, so viel ihnen und einer jeden Gemeind vonnö- «then in der besten Form offen Instrument und In- «strumenten zugeben; diese Dinge sind geschehen, im «Jahr, Indiction, Monath, Tag, Stund und Mahl- «statt, wie obstehet, in gegenwärtigkeit des Ehren «Vesten Junckern Wilhelm Schell und der Ehrsamen «Thönges Landeck, Heimmeßhengen, Peter Lach und «Heintz Born, alle vier wohnhafftig zu Rückershausen «als Gezeugen sonderlich herzuberuffen, erfordert und

«gebethen, und zu mehrerer erkäntniß haben die dey «Gemein obgedacht mit Fleiß gebetten und erbethen «die Edle und Ehrenveste Wolffen von Muttersbach «und Marsilium von Reiffenberg daß ihrer jeder «sein eigen angebornes Insiegel an das Instrument «gehangen haben, welches Wir umb Bitt willen alßo «gethan erkennen doch Uns und Unßer Erben ohne «Schaden« [246]). In Westphalen lag das Geschäft, einen Gerichtsschein auszufertigen und zu untersiegeln, in der Regel dem Holzrichter ob und es erhielt derselbe für seine Mühe eine Vergütung an Geld: «eyns «gerechten Ordels gefraegeth: offte nicht deselbege «voerordenthe vnd erwelte Richter Heidenn schuldich «sy, van alle dueſſen Proceſſe» (an einem andern Ort «duſſes durchgegangen Handels,» auch finden sich einmal noch die Worte: «den Holtgreuen, Erf- «ferten vnd Markgenotten» eingeschaltet) «eyn Schyen «vnter synem Seigell, vmme syn geboerende Wyn- «geldt, tho geben ein Ordell als recht? Item waer «off de semptligen Erffgenamen vorgef. erkandt, dat «he als eyn voerordenthe Richter soellich tho donne «schuldich, doch vmme syn geboerende Wyngeldt» [247]). Mit einem solchen in gehöriger Form ausgestellten Gerichtsschein konnte übrigens alles was im Gericht vorgegangen war stets vollständig bewiesen werden:

246) II. 3. S. 209. 210. Ganz dasselbe in II. 5. S. 229. II. 7. S. 246.

247) XI. 2r Bd. S. 388. Aehnliches in XIV. 8. S. 259. 260. XV. S. 150. 151. 160. 164. 165.

«womit dieſe Holtzung und was darin Erkand, zu «beweiſen? Eingebracht: — Mit einem Gerichtſchein «und Dinckpflichtej» [248]). Letztere ſind die als Zeugen zugezogenen Markgenoſſen. Nach Beendigung der Verſammlung pflegte in früherer Zeit das als Brüchte gegebene Bier oder, wo die Brüchten in Geld beſtanden, eine mit dieſem angekaufte Quantität Bier oder Wein von den Märkern vertrunken zu werden. «So mögen dann Scheffen vnd Märckher ihr ver«dient, vnd ihnen zue ſtraff gefallen gelt, mit fridt «vnd libe mit einander vertrinckhen» [249]) und ausführlicher im Oberkleer Weisthum: «auch ſollen die «vorgeſchriebenen Junckern von Kliehen, wan ſie Mär«ckerding halten, ein Wein gen Oberkliehen legen, «denſelben Wein ſollen armen und reichen trincken, «und die Geſchworne ſollen den Weinſcherer, und «den Wein von der Ruge bezahlen, und were es «Sach, daß der Ruge männe mehr, dan ſich vor den «Wein gebürt, ſo ſoll das übrige bleiben ſtehen, «zum andern Märckerding, wehr es Sach, daß der «Ruhe» (Ruge) «minder wehre, daß der Wein von «der Ruhe nicht bezahlet mögte werden, das ſoll der«gleichen biß uff ein ander Märckerding, wie vorge«ſchrieben iſt, bleiben ſtehen» [250]). Daß der Obermärker den Antrunk hatte, wurde ſchon oben bemerkt. Später wurden dieſe Gelage ganz abgeſchafft und die

248) XIV. 8. S. 259.
249) I. S. 50.
250) II. 7. S. 243. Daſſelbe in II. 8. S. 270. 274.

gefallenen Brüchtengelder auf andere zweckmäßigere Weise verwandt. «Und dieweil bis daher auf den «gemeinen Holtzungen, allerhandt unnottürfftige un«kosten mit Gelägen und dergleichen verthon und auf«gangen, und solchs von denen verfellen und Bruch«ten genommen und an statt dessen, Holtz auß den «Marcken gehawen und verkaufft worden, so sollen «solche unnöttige unkosten hinfürter verbleiben, und «hiemit abgeschaffet seyn, und der theil, so denen «Erbexen und Marckgenossen von den Bruchten zu«kompt, zu Pflantzung und Erbauung der Marcken «und andern nothwendigen außgaben behalten und «angewendet werden» [251]).

Bisher ist nur von dem Verfahren, welches bei ordentlichen Märkerdingen statt fand, geredet worden; Allgemeines über die außerordentlichen oder sogenannten Nothhöltinge läßt sich nicht wohl angeben, da theils nur sehr wenige Urkunden, die sich auf sie beziehen, vorhanden sind, theils das Verfahren natürlich sehr verschieden war, je nachdem eine solche Versammlung zu diesem oder jenem bestimmten Zweck gehalten ward. Doch lassen sich zwei Hauptarten von solchen Versammlungen unterscheiden, solche die zur Beendigung der auf dem ordentlichen Gerichte begonnenen gerichtlichen Geschäfte und solche die zur Besorgung bloß administrativer Geschäfte gehalten wurden. Bei den ersten mußte natürlich stets der Holzgraf oder sein Stellvertreter, Schöffen und Kornoten, dann aber die Mark-

251) III. 6. S. 97.

genoſſen, welche betheiligt und zu dieſem Zweck beſonders vorgeladen waren, erſcheinen; Gerichtshegung, Strafe des Ausbleibens (doch nur in Beziehung auf die Citirten) und Verfahren bei der Unterſuchung der Streitigkeiten war wohl ganz wie bei den ordentlichen Gerichten; dagegen fiel ohne Zweifel die mündliche oder ſchriftliche Weiſung des Markenrechts weg. Von ſolchen Höltingen iſt das intereſſanteſte in unſern Urkunden vorkommende Beiſpiel das, welches im Jahr 1554 in der Alberger Mark gehalten ward [252]); im Eingang des Protokolls heißt es: «Item noch den «vyer vnde twyntichſten der vorſ. Maendt Septem«bris wedder vmme eynen Noedtholtinck, als recht, «vnd als voerſ. in Byſhen nachgeſch. Erffgenamen «geholdenn worden, Richtern vnd Koernöthenn, als «voerſ. ſteidt:» (es geht nämlich vorher das Protokoll des ordentlichen Gerichts, welches 14 Tage vorher gehalten worden war) «tho welligen voerſ. Noeth«holtinck alle Brockhafftegenn buethen Marken geſetten «ſoe recht voerdageth, oich daie beneven alle voerſ. «beklageden Köveners aeder Byſitters, vmme er Be«wyßs by tho brengen, myt waet Foegenn ſe in der «Marken ſeythenn, vnd derſelbegen tho Heide, Weydde, «Torve vnd anders gebruckenn.» Was die zweite Art der außerordentlichen Gerichte, von welchen das Hörſter Nothhölting das intereſſanteſte uns erhaltene

252) XI. 2r Bd. S. 380. fgg. Andere Beiſpiele XI. 2r Bd. S. 363. 365.

Beispiel ist [253]), angeht, so erschienen auf ihnen nur die Personen, welche ein Stimmrecht in der fraglichen Sache hatten, also bald alle Markgenossen, bald nur die Gutsherrn, bald nur die Markbeamten; Gerichtshegung kam wohl hier nicht vor; auch war wohl keiner bei Strafe verpflichtet, bei solchen Versammlungen zu erscheinen, wenigstens fand dieß letztere nicht bei den Versammlungen statt, welche jährlich einmal in der Urfler und Biberer Mark zur Wahl der Markbeamten gehalten wurden: «Auch wan man «off sant Kathrinen tag merckermeister kuset, welcher «mercker vßblieben were, der hette off den tag nit «me verloren, dan sine kure» [254]) (d. i. sein Wahl«recht), und im Biberer Weisthum: «Auch wijsen «wir, das ein frij merkerding sal sin off dem din«stag nach dem achtzehenden dage, vnd off den tag «sal man meister vnd foijd kijsen. Und ist als frij, «daz nijmande dar geboden ist» [255]). Beschlüsse, die auf solchen Versammlungen gefaßt waren, wurden auf den ordentlichen Dingen (Seite 270.) oder vor der Kirche publicirt [256]).

253) XVI. 5. Sonst werden solche Versammlungen auch noch erwähnt in III. 4. S. 42. IV. 2. S. 7. IV. 3. S. 20. X. 2. S. 145.

254) X. 2. S. 142.

255) X. 3. S. 145.

256) IV. 1. S. 3. XIV. 3. S. 191.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 16. Zeile 6. v. u. ist das im 2ten Band unter Nr. 68. abgedruckte Weisthum der Alberger Mark v. J. 1554. durch ein Versehen nicht erwähnt worden, in der Schrift selbst ist es häufig benutzt und darauf verwiesen. Dagegen sind

S. 18. a. E. als mir durch das in Grimms Rechtsalterthümern S. 957. fgg. befindliche Register neu bekannt gewordene und daher von mir nicht benutzte Markweisthümer hinzuzufügen: ein Badenhauser von 1355. und ein anderes aus dem 15ten Jahrh. in Meichsner decisiones camerales II. p. 726. 727. 932–34. und dann zwei Weisthümer über die Soltermark von 1618. und 1647. in Struben rechtl. Bed. I. S. 365. fgg.; das Badenhauser habe ich nicht einmal durchlesen können, da Meichsner nicht aufzutreiben war; was sich in dem Solter Weisthum von Bedeutung findet, soll hier nachgetragen werden.

S. 22. ist zur Literatur jetzt noch hinzuzufügen: Grimms Rechtsalterthümer S. 494–532.

S. 23. Z. 4. v. u. muß statt 3. S. 517. gelesen werden 3. S. 157.

S. 29. Z. 3. v. u. II. 8. S. 273. statt II. 9. S. 373.

S. 30. Z. 3. v. u. II. 8. st. II. 9.

S. 41. Z. 6. v. u. ist st. sind.

S. 63. In V. S. 103. wird einmal dem Obermärker das Maßrecht auf eine drollige Weise abgesprochen: »Welche Zeyt »der Herr des Walts durch den Walt reyten wurde, und »daß Em seyne Rüter-Knabe nachritte mit seynem Schilt »auffgethaen, was dann von Eckern oben heraber fiele und »dem Knaben in seynen Schilt fiele und lygen bliebe, das »seyhe zuförnt des Herren und sunst nichts mehre, sun»der das ander alles der Marck zuständig.«

S. 71. Note 1. Z. 1. v. o. lies Heuerleuten statt Hausleuten.

— — — — Z. 6. v. o. muß nach 227. noch XV. eingeschaltet werden.

S. 74. Z. 16. v. u. XV. No. 40. statt XV. 30.

reichen mußten[238]), so wie ohne Zweifel häufig der Rechnungen über die Verwendung der Brüchten und anderen Markengefälle[239]); Beschlüsse über die Art, wie es diesmal mit der Mast zu halten sey[240]); Publikation der Beschlüsse, die allenfalls auf Nothhöflingen gefaßt worden waren, oder der Gesetze, die der Holzgraf erlassen hatte[241]); endlich Wahlen der Beamten, so weit sie nicht schon beim Anfang der Versammlung vorgenommen worden waren[242]). Außerdem konnte nun aber noch überhaupt jeder Gegenstand, der gerade einer Erledigung bedurfte, in der Versammlung zur Sprache gebracht werden[243]), und sowohl die Markbeamten als die übrigen Markgenossen hatten das Recht einzeln oder in corpore durch einen Fürsprecher[244]) Vorschläge zu thun. Wichtigere Sachen wurden dann auch zuweilen einem Ausschuß zur Untersuchung übertragen[245]). Wie es mit der Abstim-

238) XIV. 2. S. 169. XIV. 5. S. 240. In der Reichsmark sollte die Prüfung derselben jährlich einmal durch einen Ausschuß aus den Markgenossen vorgenommen werden. XII. 2. S. 151.

239) XII. 1. S. 126. In der Reichsmark geschah auch dieß durch den Ausschuß. XII. 2. S. 134.

240) XIV. 3. S. 197.

241) III. 6. S. 97. XV. S. 87. 88.

242) XIV. 4. S. 210. 221. XIV. 5. S. 228. 231. XV. 114. 123. 148.

243) Beispiele: XIV. 4. S. 219. 220. XIV. 5. S. 223. 228. 240.

244) XIV. 3. S. 186. XIV. 5. S. 223.

245) XI. 2r Bd. S. 383. 384.

mung in früherer und späterer Zeit gehalten ward, ist bereits oben weitläuftiger erörtert worden. Daß das Gericht mit einer ähnlichen feierlichen Formel, als mit welcher es eröffnet ward, auch beschlossen wurde, ist zwar wahrscheinlich, findet sich aber nirgends angeführt; noch ist aber zu bemerken, daß jeder Markgenosse berechtigt war, eine Abschrift des über alle bei der Versammlung gepflogenen Verhandlungen vom Notar oder Gerichtsschreiber geführten Protokolls zu verlangen. Eine solche Abschrift hieß ein Gerichtsschein und mußte von wenigstens zwei besonders dazu aufgeforderten Zeugen unterschrieben und auch wohl noch von einem oder dem andern siegelfähigen Markgenossen unterſiegelt seyn. «Nachdem solches «alles beschehen, hat der obgemelte Ehren-Vest Eber«hard von Landeck Ambtmann von wegen und an «statt des Wohlgebohrenn Herrn Herrn Philipps «Graffen zu Nassau und Saarbrücken, Oberster Mär«cker sambt den dreyen Gemeinden obgedacht von mir «Notario unterschrieben begert, ihnen eines oder «mehr, so viel ihnen und einer jeden Gemeind vonnö«then in der besten Form offen Instrument und In«strumenten zugeben; diese Dinge sind geschehen, im «Jahr, Indiction, Monath, Tag, Stund und Mahl«statt, wie obstehet, in gegenwärtigkeit des Ehren«Vesten Junckern Wilhelm Schell und der Ehrsamen «Thönges Landeck, Heimmeßhengen, Peter Lach und «Heintz Born, alle vier wohnhafftig zu Rückershausen «als Gezeugen sonderlich herzuberuffen, erfordert und

«gebethen, und zu mehrerer erkäntniß haben die drey «Gemein obgedacht mit Fleiß gebetten und erbethen «die Edle und Ehrenveſte Wolffen von Muttersbach «und Marsilium von Reiffenberg daß ihrer jeder «ſein eigen angebornes Inſiegel an das Instrument «gehangen haben, welches Wir umb Bitt willen alßo «gethan erkennen doch Unß und Unßer Erben ohne «Schaden« [246]). In Weſtphalen lag das Geſchäft, einen Gerichtsſchein auszufertigen und zu unterſiegeln, in der Regel dem Holzrichter ob und es erhielt derſelbe für ſeine Mühe eine Vergütung an Geld: «eyns «gerechten Ordels gefraegeth: offte nicht deſelbege «voerordenthe vnd erwelte Richter Heidenn ſchuldich «ſy, van alle dueſſen Proceſſe» (an einem andern Ort «duſſes durchgegangen Handels,» auch finden ſich einmal noch die Worte: «den Holtgreuen, Erf- «ſexen vnd Markgenotten» eingeſchaltet) «eyn Schyen «vnter ſynem Seigell, vmme ſyn geboerende Wyn- «geldt, tho geben ein Ordell als recht? Item waer «off de ſemptligeu Erffgenamen vorgeſ. erkandt, dat «he als eyn voerordenthe Richter ſoellich tho donne «ſchuldich, doch vmme ſyn geboerende Wyngeldt» [247]). Mit einem ſolchen in gehöriger Form ausgeſtellten Gerichtsſchein konnte übrigens alles was im Gericht vorgegangen war ſtets vollſtändig bewieſen werden:

246) II. 3. S. 209. 210. Ganz daſſelbe in II. 5. S. 229. II. 7. S. 246.

247) XI. 2r Bd. S. 388. Aehnliches in XIV. 8. S. 259. 260. XV. S. 150. 151. 160. 164. 165.

«womit dieſe Holtzung und was darin Erkand, zu «beweiſen? Eingebracht: — Mit einem Gerichtſchein «und Dinckpflichte» [248]). Letztere ſind die als Zeugen zugezogenen Markgenoſſen. Nach Beendigung der Verſammlung pflegte in früherer Zeit das als Brüchte gegebene Bier oder, wo die Brüchten in Geld beſtanden, eine mit dieſem angekaufte Quantität Bier oder Wein von den Märkern vertrunken zu werden. «So mögen dann Scheffen vnd Märckher ihr ver«dient, vnd ihnen zue ſtraff gefallen geltt, mit fridt «vnd libe mit einander vertrinckhen» [249]) und ausführlicher im Oberkleer Weisthum: «auch ſollen die «vorgeſchriebenen Junckern von Kliehen, wan ſie Mär«ckerding halten, ein Wein gen Oberkliehen legen, «denſelben Wein ſollen armen und reichen trincken, «und die Geſchworne ſollen den Weinſcherer, und «den Wein von der Ruge bezahlen, und were es «Sach, daß der Ruge männe mehr, dan ſich vor den «Wein gebürt, ſo ſoll das übrige bleiben ſtehen, «zum andern Märckerding, wehr es Sach, daß der «Ruhe» (Ruge) «minder wehre, daß der Wein von «der Ruhe nicht bezahlet mögte werden, das ſoll der«gleichen biß uff ein ander Märckerding, wie vorge«ſchrieben iſt, bleiben ſtehen» [250]). Daß der Obermärker den Antrunk hatte, wurde ſchon oben bemerkt. Später wurden dieſe Gelage ganz abgeſchafft und die

248) XIV. 8. S. 259.
249) I. S. 50.
250) II. 7. S. 243. Daſſelbe in II. 8. S. 270. 274.

gefallenen Brüchtengelder auf andere zweckmäßigere Weise verwandt. «Und dieweil biß daher auf den «gemeinen Holtzungen, allerhandt unnottürfftige un«kosten mit Gelägen und dergleichen verthon und auf«gangen, und solchs von denen verfellen und Bruch«ten genommen und an statt dessen, Holtz auß den «Marcken gehawen und verkaufft worden, so sollen «solche unnöttige unkosten hinfürter verbleiben, und «hiemit abgeschaffet seyn, und der theil, so denen «Erbexen und Marckgenossen von den Brüchten zu«kompt, zu Pflantzung vnd Erbauung der Marcken «und andern nothwendigen außgaben behalten und «angewendet werden» [251]).

Bisher ist nur von dem Verfahren, welches bei ordentlichen Märkerdingen statt fand, geredet worden; Allgemeines über die außerordentlichen oder sogenannten Nothhöltinge läßt sich nicht wohl angeben, da theils nur sehr wenige Urkunden, die sich auf sie beziehen, vorhanden sind, theils das Verfahren natürlich sehr verschieden war, je nachdem eine solche Versammlung zu diesem oder jenem bestimmten Zweck gehalten ward. Doch lassen sich zwei Hauptarten von solchen Versammlungen unterscheiden, solche die zur Beendigung der auf dem ordentlichen Gerichte begonnenen gerichtlichen Geschäfte und solche die zur Besorgung bloß administrativer Geschäfte gehalten wurden. Bei den ersten mußte natürlich stets der Holzgraf oder sein Stellvertreter, Schöffen und Kornoten, dann aber die Mark-

251) III. 6. S. 97.

genossen, welche betheiligt und zu diesem Zweck besonders vorgeladen waren, erscheinen; Gerichtshegung, Strafe des Ausbleibens (doch nur in Beziehung auf die Citirten) und Verfahren bei der Untersuchung der Streitigkeiten war wohl ganz wie bei den ordentlichen Gerichten; dagegen fiel ohne Zweifel die mündliche oder schriftliche Weisung des Markenrechts weg. Von solchen Höltingen ist das interessanteste in unsern Urkunden vorkommende Beispiel das, welches im Jahr 1554 in der Alberger Mark gehalten ward [252]); im Eingang des Protokolls heißt es: «Item noch den «vyer vnde twyntichsten der vorf. Maendt Septem«bris wedder vmme eynen Noedtholtinck, als recht, «vnd als voerf. in Byshen nachgesch. Erffgenamen «geholdenn worden, Richtern vnd Koernöthenn, als «voerf. steidt:» (es geht nämlich vorher das Protokoll des ordentlichen Gerichts, welches 14 Tage vorher gehalten worden war) «tho welligen voerf. Noeth«holtinck alle Brockhafftegenn buethen Marken gesetten «soe recht voerdageth, oich dair beneven alle voerf. «beklageden Köveners aeder Byfitters, vmme er Be«wyßs by tho brengen, myt waet Foegenn se in der «Marken seythenn, vnd derselbegen tho Heide, Weydde, «Torve vnd anders gebruckenn.» Was die zweite Art der außerordentlichen Gerichte, von welchen das Hörsler Nothhölting das interessanteste uns erhaltene

252) XI. 2r Bd. S. 380. fgg. Andere Beispiele XI. 2r Bd. S. 363. 365.

Beispiel ist [253]), angeht, so erschienen auf ihnen nur die Personen, welche ein Stimmrecht in der fraglichen Sache hatten, also bald alle Markgenossen, bald nur die Gutsherrn, bald nur die Markbeamten; Gerichtshegung kam wohl hier nicht vor; auch war wohl keiner bei Strafe verpflichtet, bei solchen Versammlungen zu erscheinen, wenigstens fand dieß letztere nicht bei den Versammlungen statt, welche jährlich einmal in der Ursler und Biberer Mark zur Wahl der Markbeamten gehalten wurden: «Auch wan man «off sant Kathrinen tag merckermeister kuset, welcher «mercker vßblieben were, der hette off den tag nit «me verloren, dan sine kure» [254]) (d. i. sein Wahl«recht), und im Biberer Weisthum: «Auch wijsen «wir, das ein frij merkerding sal sin off dem din«stag nach dem achtzehenden dage, vnd off den tag «sal man meister vnd foijd kijsen. Und ist als frij, «daz nijmande dar geboden ist» [255]). Beschlüsse, die auf solchen Versammlungen gefaßt waren, wurden auf den ordentlichen Dingen (Seite 270.) oder vor der Kirche publicirt [256]).

253) XVI. 5. Sonst werden solche Versammlungen auch noch erwähnt in III. 4. S. 42. IV. 2. S. 7. IV. 3. S. 20. X. 2. S. 145.

254) X. 2. S. 142.

255) X. 3. S. 145.

256) IV. 1. S. 3. XIV. 3. S. 191.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 16. Zeile 6. v. u. ist das im 2ten Band unter Nr. 68. abgedruckte Weisthum der Alberger Mark v. J. 1554. durch ein Versehen nicht erwähnt worden, in der Schrift selbst ist es häufig benutzt und darauf verwiesen. Dagegen sind

S. 18. a. E. als mir durch das in Grimms Rechtsalterthümern S. 957. fgg. befindliche Register neu bekannt gewordene und daher von mir nicht benutzte Markweisthümer hinzuzufügen: ein Badenhauser von 1355. und ein anderes aus dem 15ten Jahrh. in Meichsner decisiones camerales II. p. 726. 727. 932–34. und dann zwei Weisthümer über die Goltermark von 1618. und 1647. in Struben rechtl. Bed. I. S. 365. fgg.; das Badenhauser habe ich nicht einmal durchlesen können, da Meichsner nicht aufzutreiben war; was sich in dem Golter Weisthum von Bedeutung findet, soll hier nachgetragen werden.

S. 22. ist zur Literatur jetzt noch hinzuzufügen: Grimms Rechtsalterthümer S. 494–532.

S. 23. Z. 4. v. u. muß statt 3. S. 517. gelesen werden 3. S. 157.

S. 29. Z. 3. v. u. II. 8. S. 273. statt II. 9. S. 373.

S. 30. Z. 3. v. u. II. 8. st. II. 9.

S. 41. Z. 6. v. u. ist st. sind.

S. 63. In V. S. 103. wird einmal dem Obermärker das Maßrecht auf eine drollige Weise abgesprochen: »Welche Zeyt »der Herr des Walts durch den Walt reyten wurde, und »daß Eem seyne Rüter-Knabe nachritte mit seynem Schilt »uffgethaen, was dann von Eckern oben heraber fiele und »dem Knaben in seynen Schilt fiele und lygen bliebe, das »seyhe zuförnt des Herren und sunst nichts mehre, sun»der das ander alles der Marck zuständig.«

S. 71. Note 1. Z. 1. v. o. lies Hexerleuten statt Hausleuten.

— — — — Z. 6. v. o. muß nach 227. noch XV. eingeschaltet werden.

S. 74. Z. 16. v. u. XV. No. 40. statt XV. 30.

S. 75. Z. 16. v. u. XVI. 2. statt X. 2.

S. 87. Daß nicht einmal das Recht Plaggen zu mähen durch bloßen Besitz von Ländereien ohne Hofgebäude erworben ward, geht aus einer Stelle in XV. No. 12. (v. J. 1705.) hervor: »daß niemand aus einer Marck, worinne er nicht »wohnet, jedoch dorten neu Land adquiriret hat, regu»laritor und ordentlicher weise Plaggen schuffeln oder »mehen und auf das adquirirte Land wieder der Marck»genossen willen — — verfahren und verbrauchen dürfe.«

S. 95. Der Satz, daß bei der Größe der Markgerechtigkeit vorzüglich auf das Herkommen zu sehen ist, wird durch eine Stelle in dem vorhin angeführten Golter Weisthum in Struben I. S. 367. sehr schön bekräftigt: »Gefraget: »Ob die andere Erben gleich der Aebtißin in die Holtz»marcken berechtiget seyn? Darauf gefunden: Nein, »sondern was ein jeder mit Brief und Siegeln, oder mit »lebendiger Urkunde, oder alter hergebrachter löblicher Ge»wohnheit beweisen und bekräftigen könne, so weit sey er »berechtiget und weiter nicht.«

S. 100. Wie weit sich die Berechtigung des Dustwarigen erstreckte, wird noch ganz am Ende des Speller Weisthums genauer angegeben: »die genne die sich dustwaer vermo»den tho hebben — — füllen hebben vnd geneten des Wol»des, olso dat sie nicht sullen hauwen bloomholt, daer »ein Schwein seine Neringe vnder hebben moege, oder eck, »roger d. i. Zweige van bloomholte, ock geen Holt, dat »allreede lege neddergeuallen offt gehauwen, dat tho Tim»mern dochte, Meer alle ander Holt, vthgesprocken die »puncte moegen sie hauwen vnd tho erer noetturfft hebben.«

S. 136. In der Goltermark hatte der Holzgraf unbeschränktes Mastrecht und alle Brüchten. Struben I. S. 367.

S. 140. Note 159. l. XIV. 4. S. 210. st. XIV. 4. S. 146.

S. 143. Note 172. l. III. 5. st. III. 4.

S. 150. Auch in der Lippinkhauser Mark durfte ein Maier zwei Feuerstätten, aber nicht mehr haben. XIV. 5. S. 241.

S. 152. Wie streng man zwischen Mark und Privateigenthum unterschied, geht besonders auch aus folgender Stelle hervor. XIII. 2r Bd. S. 362.: »Offt ein Boem stonde up »eyns Mans Stucke in enen Tunee, und dat eyn Over»fall wer up eyns anderen Mans Stucke offt Lande, offt

»up dey Marke; wem de Överfall tkome? — darup wort »gewyſet vor Recht: iſſet Sacke, dat de gemeynen Bu»ren eme gewyſet hebbet und togelaten, dat he dat moge »toſlaen, ſo ſall he den Overfall eyn lene behokden; is »dat nicht, ſo ſollen de Buren den Overfall int ſamet ge»brucken.«

S. 156. Z. 7. v. o. iſt nach »Regele noch »bloß« zu ſetzen.

S. 157. Z. 6. v. o. l. »afhouwen« ſt. »aſhouwen« ſt. »betaelinge« wenn gleich Sethe ſo hat, muß offenbar »bepaelinge« geleſen werden.

S. 158. Z. 11. v. u. muß nach »ab« das Komma wegfallen.

S. 168. Note 87. l. III. 4. ſt. III. 3.

S. 179. Z. 1. iſt »fache« auszuſtreichen.

S. 193. Z. 3. v. u. l. XVI. 5. ſt. XIV. 5.

S. 195. Z. 5. v. u. l. XI. 2r Bd. ſt. XI. 3r Bd.

S. 206. Z. 3. v. u. l. 381. ſt. 481.

S. 216. Z. 5. v. u. l. Dehmer ſt. Dehner.

S. 218. Z. 13. v. u. l. anſetzte ſt. anſetzt.

S. 219. Z. 11. v. u. l. Märker ſt. Mär».

— — Z. 1. v. u. l. II. 7. ſt. II. 6.

S. 220. Z. 9. v. o. l. Markbeamten ſt. Marbeamten.

S. 223. Note 95. In dem vorhin angeführten Golter Weisthum (Struben I. S. 366.) findet ſich noch dieſe Stelle: »Gefraget: Wem daſſelbe Gericht zu ſitzen gebühre? Eingebracht: Den Holtzgräven über die Mark. Gefraget: Wer darauf erſcheinen und das Recht finden ſolte? Eingebracht: die drey Dorffſchaften Goltern, Nord-Goltern und Ecker.«

S. 224. Z. 4. v. u. muß nach »kommene« »auch« geſetzt werden, II. 5. S. 227. aber wegfallen.

S. 224. Z. 9. v. o. l. Frage ſt. Zeage.

S. 227. Z. 2. v. u. l. 207. 208. ſt. 107. 108.

S. 229. Z. 3. v. o. l. van ſt. var.

S. 230. Z. 4. v. u. l. Raths ſt. Rechts.

S. 231. Z. 6. v. o. l. Rechtsbelehrung ſt. Rechtsbehehrung.

S. 232. Z. 9. v. u. muß es ſtatt: »Später wurden« heißen: »Uebrigens ward überhaupt in ſpäterer Zeit.«

S. 235. Z. 4. v. u. l. nun st. nur.
S. 236. Z. 11. v. u. l. gestatten st. gestatte.
S. 241. Note 148. l. 202. st. 102.
S. 247. Note 170. l. III. 4. st. III.
S. 249. Z. 7. v. o. l. Frevler st. Frevel.
S. 258. Z. 4. v. o. muß nach überlassen ein Komma stehen.
S. 266. Z. 10. v. u. l. späterer st. spätereres.
S. 276. Note 254. l. X. 1. st. X. 2.
— — — 255. l. X. 2. st. X. 3.

5184

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

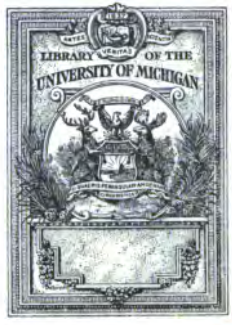

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871